B. F.

1215 - 2

Vattel

<366070811180016

S

<366070811180016

Bayer. Staatsbibliothek

Eb. 792

Des
Herrn von Vattels

Völkerrecht;

oder:

gründliche Anweisung

wie die Grundsäze des natürlichen Rechts
auf das Betragen und auf die Angelegenheiten
der

Nationen und Souveräne

angewendet werden müsen.

Ein Werk welches Anleitung giebt, das
wahre Interesse souveräner Mächte zu
entdecken.

Zweyter Theil.

Aus dem Französischen übersezt
von

Johann Philipp Schulin.

Franckfurt und Leipzig 1760.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BAYERISCHE
STAATS-

Verzeichnis

der Capitel und Paragraphen

dieses

Zweyten Theils.

* *

II. Buch.

Von einer Nation in ihren Verhältnissen mit andern betrachtet.

I. Capitel.

Von den gemeinen Pflichten einer Nation gegen die andern, oder von den Liebes-Pflichten unter den Nationen.

§. 1. Grund der gemeinen und wechselweisen Pflichten der Nationen , S. 1
2. Liebespflichten und Grund derselben = 5
3. Allgemeiner Grundsaz aller wechselweisen Pflichten der Nationen = 6

Verzeichnis der Capitel

§. 4. Pflichten einer Nation in Ansehung der Erhaltung anderer . . S. 8

5. Sie mus einem von Hunger und anderm Elende gequälten Volke beystehen 9

6. Und zur Vollkommenheit anderer das ihrige beytragen . . . 11

7. Keineswegs aber mit Gewalt . . . 12

8. Von dem Rechte die Liebespflichten zu verlangen . . . 14

9. Von dem Rechte zu untersuchen, ob man sie leisten könne . . . 15

10. Eine Nation kann keine andere zwingen ihr diese Pflichten zu leisten, deren Verweigerung keine Ungerechtigkeit ist . . . 16

11. Von der wechselweisen Liebe der Nationen 17

12. Eine jede mus die Freundschaft der andern zu erhalten suchen . . . 17

13. Sich in Absicht auf den Nuzen anderer vollkommener machen, und ihnen gute Beyspiele geben . . 18

14. Sie mus für ihren Ruhm besorgt seyn . . . 19

§. 15. Die Verschiedenheit der Religion mus der Ausübung der Liebespflichten nicht im Wege stehen , S. 19
16. Regel und Maasstab der Liebespflichten , , , 21
17. Besondere Einschränkung in Ansehung des Fürsten , , 25
18. Keine Nation mus die andern laediren , , , 26
19. Von Beleidigungen , , 29
20. Uble Gewohnheit der Alten , , 30

II. Capitel.

Vom Handel und Wandel unter den Nationen.

§. 21. Allgemeine Verbindlichkeit der Nationen mit einander zu handeln , S. 31
22. Sie müsen die Handlung begünstigen , 33
23. Von der Handlungsfreyheit , 33
24. Von dem Rechte zu handeln, welches denen Nationen zustehet , , 34
25. Einer jeden kommt es zu, zu beurtheilen, ob sie in dem Falle sey, den Handel zu treiben , , 34
26. Nothwendigkeit der Handlungsverträge , , 36

Verzeichnis der Capitel

§. 27. Allgemeine Regel in Ansehung dieser Verträge . . . S. 37
28. Pflichten der Nationen, welche dergleichen Verträge errichten . . . 38
29. Verträge welche auf ewig oder nur auf eine gewisse Zeit errichtet worden, oder nach Gutbefinden wiederruffen werden können . . . 38
30. Man kann einem dritten nichts gegen den Innhalt eines Vertrags zugestehen . . . 39
31. Wie es erlaubt sey sich durch einen Vertrag der Freyheit mit andern Völkern zu handeln, zu begeben . . . 40
32. Eine Nation kann ihren Handel einer andern zu Lieb einschränken . . . 41
33. Sie kann sich einen Handel besonders zueignen . . . 42
34. Von den Consuln . . . 44

III. Capitel.

Von der Würde und Gleichheit der Nationen, ihren Titeln und andern Ehrenzeichen.

§. 35. Von der Würde der Nationen oder souveränen Staaten . . . S. 48
36. Von ihrer Gleichheit . . . 49

§. 37. Von dem Vorsize = S. 49
38. Die Regierungsform thut nichts dazu = = 50
39. Ein Staat mus seinen Rang der Veränderung in seiner Regierungsform ohngeachtet behalten = = 51
40. Man mus in diesem Stücke auf die Verträge und vestgesezte Gewohnheiten sehen = = 52
41. Von dem Namen und der Ehre, welche eine Nation ihrem Vorsteher beyleget = = 54
42. Ob ein Souverän Titel und Ehrenzeichen sich selbst nach eigenem Belieben zulegen könne = = 56
43. Was für Gerechtsame andere Nationen hieben haben = = 57
44. Wozu sie verbunden sind = = 57
45. Wie man sich der Titel und Ehrenzeichen versichern könne = = 59
46. Man mus sich nach dem allgemeinen Gebrauche richten = = 61
47. Von der gegenseitigen Achtung, die Souveräne einander schuldig sind = 61
48. Wie ein Souverän seine Würde im Ansehen erhalten soll = = 63

Verzeichnis der Capitel

IV. Capitel.

Von dem Sicherheitsrechte und von den Wirkungen der Souveränität und Unabhängigkeit der Nationen.

§. 49. Von dem Sicherheitsrechte S. 64
50. Aus demselben entspringt das Recht sich zu wehren " " 65
51. Ingleichen das Recht eine Schadloshaltung zu suchen " " 66
52. Und das Strafrecht " " 66
53. Von dem Rechte so alle Völker gegen eine übelgeartete Nation haben " 67
54. Keine Nation ist berechtiget sich in die Regierung einer andern zu mengen " " 68
55. Kein Souverän darf sich über die Handlungen eines andern zum Richter aufwerfen " " 68
56. In wie ferne es erlaubt ist, sich in die Streitigkeiten eines Souveräns mit seinem Volke zu mengen " " 70
57. Recht, nicht zu verstatten, daß fremde Mächte sich in die Regierungsgeschäfte mischen " " 73
58. Von eben diesen Rechten in Ansehung der Religion " " 74

und Paragraphen.

§. 59. Keine Nation kann in Anſehung der Religion zu etwas gezwungen werden " " S. 76

60. Von den Liebespflichten die hiebey ſtatt finden, und von Miſſionarien " 77

61. Fürſichtigkeit die man hiebey zu gebrauchen hat " " 78

62. Was ein Souverän zu Gunſten derer thun kann, welche ſeine Religion in einem andern Staate bekennen " " 80

V. Capitel.

Von Beobachtung der Gerechtigkeit unter den Nationen.

§. 63. Nothwendigkeit der Beobachtung der Gerechtigkeit in der menſchlichen Geſellſchaft " S. 82

64. Verbindlichkeit aller Nationen die Gerechtigkeit zu handhaben und zu beobachten " " 83

65. Recht keine Ungerechtigkeit zu leiden " 83

66. Dieſes Recht iſt vollkommen " " 84

67. Es bringt hervor 1) das Recht ſich zu vertheidigen " " 84

§. 68. 2) das Recht sich Gerechtigkeit zu verschaffen S. 85
69. Recht einen Ungerechten zu straffen = 85
70. Recht aller Nationen, gegen diejenige welche die Gerechtigkeit offenbar verachtet = 85

VI. Capitel.

Wie weit eine Nation an den Handlungen ihrer Bürger Theil haben könne.

§. 71. Der Souverän mus die Beleidigungen des Staats rächen, und die Bürger beschüzen = S. 87
72. Er mus nicht leiden, daß seine Unterthanen andere Nationen oder ihre Bürger beleidigen = = 88
73. Man kann keiner Nation die Handlungen der Privatpersonen beymessen = 89
74. Wofern sie solche nicht für gut hält oder genehmiget = = 90
75. Betragen des Beleidigten = = 90
76. Pflicht des Souveräns des Beleidigers = = = 90
77. Wenn er die Gerechtigkeit verweigert, so nimmt er Theil an dem Vergehen und an der Beleidigung = 93

und Paragraphen.

§. 78. Anderer Fall, wo die Nation für die Handlungen der Bürger stehen mus = 94

VII. Capitel.

Von den Wirkungen der Eigenthums-Herrschaft unter den Nationen.

§. 79. Allgemeine Wirkung der Eigenthums-Herrschaft unter den Nationen S. 95
80. Was man unter der Eigenthums-Herrschaft einer Nation verstehet = 96
81. Die Güter der Bürger sind Güter der Nation, in Ansehung fremder Staaten = = = 97
82. Folge dieses Grundsazes = = 98
83. Verbindung des Eigenthums der Nation mit der Herrschaft = = 99
84. Gerichtsbarkeit = = 100
85. Wirkungen der Gerichtsbarkeit in Ansehung fremder Länder = = 102
86. Von wüsten und ungebauten Oertern = 104
87. Pflicht der Nation in diesem Stücke = 106
88. Von dem Rechte sich solche Dinge zuzueignen, die Niemand gehören = 106
89. Rechte welche einer andern Nation zugestanden worden = = 107

Verzeichnis der Capitel

§. 90. Es ist nicht erlaubt eine Nation aus dem Lande zu jagen, so sie bewohnet ‚ ‚ S. 108

91. Noch die Gränzen seiner Herrschaft gewaltsam zu erweitern ‚ ‚ 109

92. Die Gränzen der Gebiete müsen sorgfältig bestimmt werden ‚ ‚ 109

93. Von Verlezung des Gebiets ‚ ‚ 110

94. Von dem Verbote ein Gebiet zu betretten ‚ ‚ ‚ 111

95. Von einem Lande, so zu gleicher Zeit von verschiedenen Nationen im Besiz genommen wird ‚ ‚ 112

96. Von einem Lande, welches eine Privatperson in Besiz genommen hat ‚ 113

97. Unabhängige Familien in einem Lande ‚ 114

98. Wenn man sich in einem ledig stehenden Lande blos gewisser Oerter bemächtiget, oder nur gewisse Rechte an sich zieht ‚ ‚ ‚ 116

VIII. Capitel.

Regeln in Ansehung der Fremden.

§. 99. Allgemeiner Begrif von dem Betragen des Staats gegen die Fremden ‚ S. 117

§. 100.

und Paragraphen.

§. 100. Von Betrettung des Gebiets S. 118
101. Die Fremden sind denen Gesezen unterworfen " " 119
102. Und den in den Gesezen verhängten Straffen " " " 120
103. Wer Richter über ihre Streitigkeiten ist " " " 120
104. Schuldige Beschüzung der Fremden " 122
105. Ihre Pflichten " " 123
106. Was für Auflagen sie zu tragen verbunden sind " " 123
107. Die Fremden bleiben Glieder ihrer Nation " " " 124
108. Der Staat hat kein Recht über die Person eines Fremden " " 125
109. Noch über seine Güter " " 126
110. Wer eines Fremden Erbe ist " " 127
111. Von dem Testamente eines Fremden " " " 127
112. Von dem Rechte des Landesherrn auf die Verlassenschaft der Fremden oder dem jure albinagii " 131
113. Von dem Rechte Nachsteuern oder Abzugsgelder zu verlangen " 133
114. Von unbeweglichen Gütern die ein Fremder besizt " " 134
115. Heyrathen der Fremden " " 135

IX. Ca=

Verzeichnis der Capitel

IX. Capitel.

Von den, nach eingeführtem Eigenthum allen und jeden Nationen annoch übrig gebliebenen Rechten.

§. 116. Was für Rechte dem Menschen nicht können entzogen werden S. 136

117. Von dem, von der ursprünglichen Gemeinschaft annoch übrig gebliebenen Rechte " " 137

118. Von dem Rechte, welches einer Nation auf das was andern gehöret, annoch zustehet " " 137

119. Von dem Nothrechte " " 138

120. Von dem Rechte sich Lebensmittel mit Gewalt zu verschaffen " 139

121. Von dem Rechte sich der, andern zugehörigen Dinge zu bedienen " 140

122. Von dem Rechte Weiber zu entführen " " 140

123. Von dem Rechte des Durchzuges " 142

124. Und von der Befugniß sich die Sachen die man nöthig hat, zu verschaffen " " " 144

125. Von dem Rechte in einem fremden Lande zu wohnen " " 144

§. 126.

und Paragraphen.

§. 126. Dinge von einem unerschöpflichen Gebrauche = = S. 146
127. Von dem Rechte des unschädlichen Gebrauches = = 147
128. Von der Natur dieses Rechts überhaupt = = = 148
129. Und in nicht zweifelhaften Fällen = 149
130. Von der Ausübung dieses Rechts unter den Nationen = = 150

X. Capitel.

Wie eine Nation ihr Eigenthumsrecht zu gebrauchen hat, um sich ihrer Pflichten gegen andere in Ansehung des unschädlichen Nutzens zu entledigen.

§. 131. Allgemeine Pflicht des Eigenthümers = = S. 151
132. Von dem unschädlichen Durchzuge = 153
133. Sicherheit, welche man fordern kann = 154
134. Von dem Durchzuge der Kaufmannsgüter = = 155
135. Von dem Aufenthalte in dem Lande = 155
136. Wie man sich gegen Fremde zu verhalten habe, welche eine beständige Wohnung verlangen = = 157

§. 137.

Verzeichnis der Capitel

§. 137. Von dem, aus einer allgemeinen Vergünstigung herstammenden Rechte . . . S. 159
138. Von dem Rechte, so man in Gestalt einer Wohlthat ertheilt hat . . 160
139. Eine Nation mus dienstfertig seyn . 161

XI. Capitel.

Von der Usucapion und Verjährung unter den Nationen.

§. 140. Erklärung der Usucapion und Verjährung . . . S. 162
141. Ob die Usucapion und Verjährung natürlichen Rechtens sind . 164
142. Was erfordert wird, wenn die ordentliche Verjährung statt haben soll . . . 168
143. Von der undenklichen Verjährung . 169
144. Wenn man die Ursachen seines Stillschweigens darthut . . 171
145. Wenn man hinlänglich darthut, daß man sein Recht nicht verlassen wolle . . . 171
146. Verjährung welche sich auf die Handlung des Eigenthümers gründet . 172
147. Die Usucapion und Verjährung finden auch unter Nationen statt . 173

§. 148.

und Paragraphen.

§. 148. Es ist schwer sie unter Nationen auf eine vermuthete Verlassung zu grün- den ‘ ‘ S. 174

149. Andere Grundsäze welche sie be- kräftigen ‘ ‘ 175

150. Wirkungen des freywilligen Völker- rechts in Ansehung dieser Materie ‘ 176

151. Von dem Rechte der Verträge, oder des Herkommens in Ansehung die- ser Materie ‘ ‘ ‘ 177

XII. Capitel.

Von Bündnissen und andern öffentlichen Verträgen.

§. 152. Was ein Vertrag ist ‘ S. 178

153. Von Pactionen, Vergleichen oder Conventionen ‘ ‘ 179

154. Wer Verträge errichten kann ‘ 179

155. Ob ein unter dem Schuze eines an- dern stehender Staat Verträge ein- gehen kann ‘ ‘ 181

156. Verträge welche durch die Bevoll- mächtigten der Souveräne geschlos- sen werden ‘ ‘ 182

Verzeichnis der Capitel

§. 157. Von der Gültigkeit der Verträge S. 183

158. Sie werden durch keine Läsion vereitelt " " " 183

159. Pflichten der Nationen in diesem Stücke " " 184

160. Nichtigkeit der einem Staat schädlichen Verträge " " 185

161. Nichtigkeit der Verträge, welche um einer ungerechten oder unanständigen Ursache willen gemachet worden " " " 186

162. Ob es erlaubt ist mit denjenigen, die nicht die wahre Religion bekennen, Bündnisse zu schliesen " " 187

163. Verbindlichkeit die Verträge zu halten " " " 188

164. Die Verlezung eines Vertrages ist eine Beleidigung " " 190

165. Man kann keine Verträge eingehen, welche denen die schon vorhanden sind, zuwider laufen " " 191

166. Wie man mit mehrern über einen Gegenstand contrahiren kann " 192

§. 167.

§. 167. Der ältere Bundsgenoß mus den Vorzug haben . . . S. 193

168. Man ist nicht schuldig zu einem ungerechten Krieg Hülfe zu leisten . 193

169. Allgemeine Eintheilung der Verträge. 1) Von denen welche Dinge betreffen die man schon nach dem Naturrechte zu fordern hat . 194

170. Von der Collision dieser Verträge mit den Pflichten gegen sich selbst . 195

171. Von Verträgen worinn man blos andere nicht zu lädiren verspricht . 197

172. Verträge über solche Dinge wozu man natürlicher Weise nicht verbunden ist. Gleiche Verträge . 198

173. Verbindlichkeit in den Verträgen eine Gleichheit zu beobachten . 200

174. Unterschied unter den gleichen Verträgen und gleichen Bündnissen . 201

175. Von ungleichen Verträgen und Bündnissen . . 203

Verzeichnis der Capitel

§. 176. Wie ein Bündniß mit Verringerung der Souveränität die vorhergehenden Verträge aufheben kann S. 209

177. Man mus sich soviel möglich hüten dergleichen Bündnisse einzugehen = 210

178. Wechselweise Pflichten der Nationen in Ansehung ungleicher Bündnisse = 211

179. In denjenigen welche von Seiten des Höhern ungleich sind = = 212

180. Wie die Ungleichheit der Verträge und Bündnisse dem natürlichen Rechte gemäs seyn kann = = 214

181. Von der statt einer Straffe aufgelegten Ungleichheit = = 215

182. Andere Arten von welchen anderwärts geredet worden ist = = 216

183. Von persönlichen und dinglichen Verträgen = = 216

184. Die in dem Vertrage stehende Namen der Contrahenten machen ihn nicht persönlich = = 218

185. Ein von einer Republick errichtetes Bündniß ist dinglich = = 218

§. 186.

und Paragraphen.

§. 186. Von Verträgen welche von Königen oder andern Monarchen geschlossen worden sind = S. 220

187. Verträge welche auf ewig oder auf eine gewisse Zeit geschlossen worden sind = = 221

188. Verträge die für einen König und für seine Nachfolger gemacht worden sind = = 221

189. Verträge die zum Besten des Reichs gemacht sind = = 222

190. Wie die Vermuthung in zweifelhaften Fällen entsteht = = 223

191. Die aus einem dinglichen Vertrage entspringende Rechte und Verbindlichkeiten fallen auch auf die Nachfolger = = 226

192. Von Verträgen welche ein für allemal erfüllet werden = = 227

193. Von Verträgen welche schon von einem Theile erfüllet worden = 229

194. Ein persönliches Bündniß erlöscht, wenn einer der Contrahenten vom Regimente kommt = 233

Verzeichnis der Capitel

§. 195. Verträge welche ihrer Natur nach persönlich sind = S. 233

196. Von Bündnissen welche zur Vertheidigung des Königes und der Königlichen Familie errichtet worden = = = 234

197. Zu was ein dingliches Bündniß verbindet, wenn der verbundene König vom Throne gejagt worden ist = = = 237

XIII. Capitel.

Von Aufhebung und Erneuerung der Verträge.

§. 198. Erlöschung der Bündnisse zur bestimmten Zeit = S. 239

199. Von Erneuerung der Verträge = 240

200. Wie sich ein Vertrag aufhebet, wenn er von einem der Bundsverwandten verlezet wird = = 242

201. Die Verlezung des einen Vertrages hebt nicht zugleich den andern auf = 243

und Paragraphen.

§. 202. Die Verlezung des Vertrages in einem Artickel kann die gänzliche Aufhebung desselben in allen andern bewirken , , S. 245

203. Der Vertrag erstirbt mit einem der Contrahenten , , 247

204. Von den Bündnissen eines Staates, der sich hernach unter den Schuz eines andern begeben hat , , 249

205. Verträge welche mit allerseitiger Bewilligung aufgehoben werden , 251

XIV. Capitel.

Von andern öffentlichen Conventionen und solchen, welche durch die Staatsbedienten errichtet werden; insbesondere von dem Accorde, Lateinisch Sponsio genennt, und von den Conventionen eines Souveräns mit Privatpersonen.

§. 206. Von Conventionen so von Souveränen errichtet werden , S. 252

207. Von denjenigen welche durch die Staatsbedienten errichtet werden , 253

Verzeichnis der Capitel

§. 208. Von Verträgen die von einer öffentlichen Person, ohne Befehl des Souveräns oder ohne hinlängliche Vollmacht errichtet werden §. 255

209. Von dem Accorde, der lateinisch Sponsio genennet wird = = 256

210. Der Staat ist an einen solchen Accord nicht gebunden = = 258

211. Wozu der Promittent verbunden ist, wenn der Accord verworfen wird = 260

212. Wozu der Souverän gehalten ist = 267

213. Von Privatcontracten des Souveräns = = = 275

214. Von solchen die er im Namen des Staats mit Privatpersonen eingehet = = = 275

215. Sie verbinden die Nation und die Thronfolger = = 277

216. Von den Schulden des Souveräns und des Staats = = 277

217. Von den Schenkungen des Souveräns = = = 279

XV. Ca=

und Paragraphen.

XV. Capitel.

Von der Treue der Verträge.

§. 218. Was unter den Nationen heilig ist S. 281

219. Die Verträge sind heilig unter den Nationen " " " 282

220. Die Treue der Verträge ist heilig " 283

221. Derjenige der seine Verträge bricht, verlezet das Völkerrecht " " 283

222. Recht der Nationen gegen denjenigen, der die Treue der Verträge verachtet " " 284

223. Eingriffe welche die Päbste in das Völkerrecht begangen haben " 285

224. Wie diese Mißbräuche von den Fürsten selbst ihre Kraft und Ansehen erhalten haben " " 289

225. Gebrauch des Eides bey Verträgen; derselbe macht ihre Verbindlichkeit nicht aus " " 290

226. Er verändert ihre Natur nicht " 292

227. Er giebt keinem Vertrage vor andern einen Vorzug " " 292

Verzeichnis der Capitel

§. 228. Er kann einem ungültigen Vertrage keine Kraft geben = S. 293

229. Von Betheurungen = = 294

230. Die Treue der Verträge hängt keineswegs von der Verschiedenheit der Religion ab = = 295

231. Nöthige Vorsicht bey Abfassung der Verträge = = 295

232. Von Ausflüchten in den Verträgen = = 296

233. Wie sehr eine offenbar falsche Auslegung der Treue der Verträge zuwider ist = = 297

234. Von der stillschweigenden Treue = 298

XVI. Capitel.

Von den, wegen Vesthaltung der Verträge gegebenen Versicherungen.

§. 235. Von der Gewährleistung = = 301

236. Sie giebt dem Garante kein Recht sich in die Vollziehung des Ver-

tra-

trages zu mischen, ohne darum ersucht zu werden ‡ S. 302

§. 237. Natur der Verbindlichkeit die sie auflegt ‡ ‡ ‡ 304

238. Die Garantie kann dem Recht eines dritten nicht schaden ‡ ‡ 305

239. Währung der Garantie ‡ ‡ 306

240. Von Bürgschaftsverträgen ‡ ‡ 306

241. Von Pfandschaften und Hypotheken ‡ ‡ ‡ 307

242. Von den Rechten einer Nation auf die innhabenden Pfandschaften ‡ 308

243. Wie sie solche wieder herzugeben verbunden ist ‡ ‡ 309

244. Wie sie sich solche zueignen kann ‡ 310

245. Von Geiseln ‡ ‡ 311

246. Was man für Rechte über die Geiseln hat ‡ ‡ 311

247. Blos die Freyheit der Geisel ist verpfändet ‡ ‡ 312

248. Wenn man sie los lassen soll ‡ ‡ 313

Verzeichnis der Capitel

§. 249. Ob sie einer andern Ursach wegen zuruck behalten werden können S. 314

250. Dieses kann um ihrer eigenen Handlungen willen geschehen = = 316

251. Vom Unterhalte der Geiseln = 317

252. Ein Unterthan kan sich nicht weigern einen Geisel abzugeben = = 317

253. Von dem Stande der Geiseln = 318

254. Sie dörfen nicht durchgehen = 319

255. Ob der Geisel welcher stirbt, wieder erszt werden mus = 320

256. Von dem der in eines Geisels Stelle tritt = = = 320

257. Von einem Geisel der zur Crone gelanget = = = 321

258. Die Verpfändung des Geisels hört mit dem Vertrag auf = = 322

259. Durch Verlezung des Vertrages geschiehet den Geiseln Unrecht = 322

260. Schicksal des Geisels, wenn derjenige der ihn gegeben hat, sein Wort nicht hält = = 324

§. 261.

und Paragraphen.

§. 261. Von dem auf das Herkommen gegründeten Rechte = S. 324

XVII. Capitel.

Von Auslegung der Verträge.

§. 262. Es ist nöthig gewisse Regeln der Auslegung vestzusezen = S. 325

263. Erste allgemeine Maxime: Es ist nicht erlaubt dasjenige auszulegen, was keine Auslegung nöthig hat = 327

264. Zweyte allgemeine Maxime: Wenn derjenige, der sich hat erklären können und sollen, es nicht gethan hat, so ist der Schade sein = = 328

265. Dritte allgemeine Maxime: Weder der eine noch der andere der Contrahenten ist befugt eine Urkunde nach seinem Belieben auszulegen = 330

266. Vierte allgemeine Maxime: Man nimmt das für wahr an was hinlänglich erklärt ist = = 331

267. Man mus sich vielmehr nach den Worten dessen der etwas verspricht, als dessen dem etwas versprochen wird, richten = = 331

268. Fünfte allgemeine Maxime: Die Auslegung mus nach gewissen Regeln geschehen = = 333

§. 269.

Verzeichnis der Capitel

§. 269. Die Treue der Verträge verbindet diese Regeln zu beobachten S. 334
270. Allgemeine Regel der Auslegung " 335
271. Man mus die Redensarten nach dem gemeinen Gebrauch erklären " 338
272. Von Auslegung alter Verträge " 339
273. Von Verdrehung der Wörter " 340
274. Regel über diesen Punct " " 342
275. Von Vorbehaltungen im Sinne " 342
276. Von Auslegung der Kunstwörter " 343
277. Von Redensarten, deren Bedeutung verschiedene Stuffen hat " 344
278. Von einigen figürlichen Ausdrücken " 345
279. Von zweydeutigen Ausdrücken " 346
280. Regel in beyden Fällen " " 346
281. Es ist keine Nothwendigkeit einem Ausdrucke in einer und eben derselben Urkunde, auch nur einen Verstand beyzulegen " " 350
282. Man mus keine Auslegung gelten lassen, die auf eine Ungereimtheit hinauslauft " " 351
283. Und keine solche, die die Handlung oder Urkunde null und unkräftig machen würde " " 353
284. Dunkele Redensarten so durch klärere Worte des nemlichen Verfassers ausgeleget werden " " 356

und Paragraphen.

§. 285. Auslegung welche sich auf den Zusammenhang der Rede gründet S. 357
286. Auslegung, welche selbst aus dem Zusammenhange und Verhältnisse der Sachen hergenommen wird = 358
287. Auslegung welche auf die Ursache der Urkunde gegründet ist = = 361
288. Von dem Falle, da viele Ursachen zusammen helfen den Willen zu bestimmen = = 363
289. Was den zureichenden Grund einer Handlung des Willens ausmachet = 365
290. Ausdehnende Auslegung, so von dem Grunde der Handlung oder Urkunde hergenommen wird = 366
291. Von betrüglicher Hintergehung der Geseze oder Versprechungen = 369
292. Von der einschränkenden Auslegung = = 370
293. Ihr Gebrauch, um zu vermeiden, daß man nicht in das ungeräumte verfalle oder etwas unerlaubtes thue = 372
294. Oder etwas, das gar zu hart und gar zu beschwehrlich wäre = 373
295. Wie sie die Bedeutung auf eine dem Gegenstande gemäse Art einschränken soll = 375

Verzeichnis der Capitel

§. 296. Wie die in dem Zustande der Sachen vorgefallene Veränderung eine Ausnahme machen kann = S. 376

297. Auslegung einer Urkunde in unversehenen Fällen = = 379

298. Von dem Grunde der aus der Möglichkeit und nicht allein aus der Wirklichkeit einer Sache hergenommen ist = = 381

299. Von Redensarten, welche in einem ausdehnenden und einschränkenden Verstande genommen werden können = 382

300. Von angenehmen und verdrüßlichen Dingen = = 384

301. Was auf einen gemeinschäftlichen Nuzen, und auf eine Gleichheit abzielet, ist angenehm, das Gegentheil ist verdrüßlich = = 386

302. Was der menschlichen Gesellschaft nüzlich ist, ist angenehm, das Gegentheil ist verdrüßlich = = 388

303. Was eine Straffe in sich hält, ist verdrüßlich = = 389

304. Was eine Handlung oder Urkunde aufhebet ist verdrüßlich = = 389

305. Was auf eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes der Sachen hinaus-

ausgehet, ist verdrüßlich; das Gegentheil ist angenehm = S. 390
§. 306. Von vermischten Dingen = = 391
307. Auslegung der angenehmen Dinge = 393
308. Auslegung der verdrüßlichen Dinge = 397
309. Beyspiele = = 400
310. Wie blos milde Handlungen und die darüber ausgefertigten Urkunden auszulegen sind = = 403
311. Von der Collision der Gesetze oder Verträge = = 405
312. Erste Regel welche bey einer Collision zu beobachten ist = = 406
313. Zweyte Regel = = 407
314. Dritte Regel = = 407
315. Vierte Regel = = 409
316. Fünfte Regel = = 410
317. Sechste Regel = = 411
318. Siebende Regel = = 411
319. Achte Regel = = 413
320. Neunte Regel = = 414
321. Zehende Regel = = 414
322. Hauptanmerkung über die Art und Weise, wie alle bisher angeführte Regeln anzuwenden sind = = 415

Verzeichnis der Capitel

XVIII. Capitel.

Von der Art und Weise die Streitigkeiten unter den Nationen beyzulegen.

§. 323. Allgemeine Einleitung in diese Materie = = S. 416

324. Jedwede Nation ist verbunden die andere wegen ihrer gerechten Beschwehrden zufrieden zu stellen = 417

325. Wie die Nationen ihre Rechte und gegründete Beschwehrden fahren lassen können = = 418

326. Von den Mitteln welche ihnen das natürliche Gesez an die Hand giebet, ihre Streitigkeiten beyzulegen; von der Güte oder dem freundschaftlichen Nachgeben = = 420

327. Von dem Vergleiche = = 421

328. Von der Vermittelung = = 421

329. Von den Schiedsrichtern = 423

330. Von Friedensversammlungen und Conferenzen = = 426

331. Unterschied der ungezweifelten und zweifelhaften Fälle = = 427

332. Von Hauptrechten und solchen die nicht von gleicher Wichtigkeit sind = 429

333. Wie man in einer zweifelhaften Sache befugt ist, Gewalt zu brauchen = 431

§. 334.

und Paragraphen.

§. 334. Und sogar ohne andere Wege zu versuchen = = S. 432
335. Von dem was das freywillige Völkerrecht über diese Materie erkennet = 433
336. Man soll allemal billige Bedingungen anbieten = = = 436
337. Recht des Besizers in zweifelhaften Dingen = = 436
338. Wie man sich Genugthuung für eine erhaltene Beleidigung verschaffen soll = = = 437
339. Von der Wiedervergeltung = 439
340. Verschiedene Arten zu straffen ohne es zum Ausbruche eines Krieges kommen zu lassen = = 441
341. Von der Wiedervergeltung des Rechts (Retorsio iuris) = 441
342. Von Repressalien = = 443
343. Was dazu gehört, wenn sie rechtmäsig seyn sollen = = 444
344. Uber was für Güter man solche ausüben kann = = 446
345. Der Staat mus diejenigen schadlos halten, die durch Repressalien leiden = 447
346. Der Souverän allein kann zu Repressalien Befehl geben = = 447

§. 347.

Verzeichnis der Capitel und Paragraphen.

§. 347. Wie sie gegen eine Nation um der Handlungen ihrer Unterthanen willen, und zu Gunsten disseitiger lädirter Unterthanen, statt haben können = = S. 448

348. Nicht aber zu Gunsten fremder Unterthanen = = 449

349. Diejenigen welche zu Repressalien Anlaß gegeben haben, müsen diejenigen schadlos halten, die darunter leiden = = = 452

350. Was für eine Justizverweigerung angesehen werden mag = = 453

351. Repressalien so durch Gefangennehmung auswärtiger Unterthanen ausgeübet werden = = 455

352. Recht gegen diejenigen, die sich den Repressalien widersezen = = 457

353. Gerechte Repressalien geben keine rechtmäsige Ursache zum Krieg = 458

354. Wie man es bey den Repressalien bewenden, oder es endlich zu einem Krieg kommen lassen soll = = 459

Das

Das
Völkerrecht.

II. Buch.

Von einer Nation in ihren Verhältnissen mit andern betrachtet.

I. Capitel.

Von den gemeinen Pflichten einer Nation gegen die andern, oder von den Liebes-Pflichten unter den Nationen.

§. 1.

Grund der gemeinen und wechselweisen Pflichten der Nationen.

Unsere Maximen werden der Cabinet-Politick ziemlich fremde vorkommen, und das mensch-

liche Geschlecht ist so unglücklich, daß viele von diesen bösartigen Vorstehern der Völker, die in diesem Capitel vorkommende Lehre lächerlich machen werden. Was liegt daran, last uns unerschrocken vortragen, was das natürliche Gesez den Nationen vorschreibt. Solten wir uns ausgelacht zu werden fürchten, wenn wir dem Cicero nachsprechen? Dieser grose Mann hat das Ruder des mächtigsten Reiches geführt, welches jemahlen gewesen; und er schien dabey nicht weniger gros, als er auf dem Rednerstuhle war. Er hielte die genaue Beobachtung des natürlichen Gesezes für die heilsamste Politick eines Staats. Ich habe schon in meiner Vorrede jene schöne Stelle angeführt: Nihil est quod adhuc de republica putem dictum, et quo possim longius progredi, nisi sit confirmatum, non modo falsum esse illud, sine injuria non posse, sed hoc verissimum, sine summa justitia rempublicam regi non posse. (Fragm: ex lib: II. de republica). Ich könnte mit Grund behaupten, Cicero habe durch diese Worte; Summa justitia, die allgemeine Gerechtigkeit, welche in der gänzlichen Erfüllung des Naturgesezes bestehet, andeuten wollen. Allein er erklärt sich hierinn viel ausführlicher und giebt genugsam zu erkennen, daß er die wechselweisen Pflichten der Menschen nicht blos auf die Beobachtung der eigentlich

so genannten Gerechtigkeit einschränke. Er sagt, nichts sey der Natur so gemäs, nichts so fähig eine wahre Zufriedenheit zu verursachen, als wenn man, wie Hercules selbst, die allermühsamsten Arbeiten zur Erhaltung und zum Nuzen aller Nationen unternimmt: Magis est secundum naturam pro omnibus gentibus, si fieri possit, conservandis, aut juvandis, maximos labores molestiasque suscipere, imitantem Herculem illum, quem hominum fama, beneficiorum memor, in concilium coelestium collocavit; quam vivere in solitudine, non modo sine ullis molestiis, sed etiam in maximis voluptatibus, abundantem omnibus copiis; ut excellas etiam pulchritudine et viribus. Quocirca optimo et splendidissimo ingenio longe illam vitam huic anteponit. (*) Cicero wiederlegt in dem nemlichen Capitel diejenigen, welche die Fremden von den Pflichten ausschliesen wollen, zu welchen sie sich gegen ihre Mitbürger für verbunden erachten: Qui autem civium rationem dicunt habendam, externorum negant, hi dirimunt communem humani generis societatem, qua sublata, beneficentia, liberalitas, bonitas, justitia funditus tollitur: quae qui tollunt,

(*) De Officiis, Lib. III. Cap. V.

tollunt, etiam adverſus Deos immortales impii judicandi ſunt; ab iis enim conſtitutam inter homines ſocietatem evertunt.

Und warum ſolten wir nicht hoffen, unter denen die am Regimente ſizen, noch einige Weiſe zu finden, welche von dieſer groſen Wahrheit überzeuget wären, daß die Tugend für Souveräne und Staaten der ſicherſte Weeg zur Glückſeeligkeit und Wohlfarth ſey? Man hat wenigſtens den Vortheil davon zugewarten, wenn man heilſame Maximen öffentlich bekannt macht, daß ſie diejenigen denen ſie am wenigſten anſtehen, zwingen, vorſichtig zu ſeyn, um ſich nicht völlig um ihren guten Namen zu bringen. Man würde ſich grauſam irren, wenn man ſich ſchmeicheln wolte, daß Menſchen, und insbeſondere mächtige Menſchen, die Strenge der natürlichen Geſeze beobachten werden: und man würde dem menſchlichen Geſchlechte gar zu viel böſes zutrauen, wenn man alle Hoffnung aufgäbe, bey ein und andern einen Eindruck zu machen.

Da die Nationen von Natur verbunden ſind unter einander geſellſchaftlich zu leben; (Vorb: §. 11.) ſo ſind ſie auch gegen die andern zu allen Pflichten verbunden, welche das Wohl und der Nuze dieſer Geſellſchaft erheiſchen.

einer Nation, gegen die andern ꝛc. 5

§. 2.

Liebes-Pflichten und Grund derselben.

Die Liebes-Pflichten sind diejenige Hülfe, diejenigen Schuldigkeiten, zu welchen die Menschen, als Menschen gegen andere verbunden sind, das ist, als Wesen, welche gemacht sind, gesellschaftlich zu leben, welche nothwendig eines wechselweisen Beystandes bedürfen, um sich zu erhalten, um glücklich zu seyn, und um auf eine ihrer Natur anständige Art zu leben. Nun sind die Nationen den natürlichen Gesezen nicht weniger unterworffen als Privat-Personen: (Vorb: §. 5.) Daher ist eine Nation andern Nationen, nach ihrer Art eben dasjenige schuldig, was ein Mensch den andern zu leisten schuldig ist. (Vorb: §. 10. und ff:) Dies ist der Grund von den gemeinen Obliegenheiten, von diesen Liebes-Pflichten, zu welchen die Nationen wechselweis gegen einander verbunden sind. Sie bestehen überhaupt darinn, daß wir alles was in unserm Vermögen ist, zur Erhaltung und zum Glück anderer beytragen, insoferne solches mit unsern Pflichten gegen uns selbst bestehen mag.

§. 3.

Allgemeiner Grundsaz aller wechselweisen Pflichten der Nationen.

Wir sehen daraus, daß die Natur, und das Wesen des Menschen, sich selbst zu seiner Erhaltung, zu seiner Vollkommenmachung und zu einem glücklichen Leben ohne dem Beystande anderer nicht hinreichend ist, daß er bestimmt sey in einer Gesellschaft zu leben, wo man einander wechselweis beystehet, und daß folglich alle Menschen ihrer Natur und Wesen nach verbunden sind, gemeinschaftlich und mit vereinigten Kräften an der Vollkommenheit ihres Wesens und Zustandes zu arbeiten. Damit nun dieses desto würksamer geschehen möge, so ist das sicherste Mittel, daß ein jeder zuerst für sich, hernach für andere arbeite. Daraus folgt, daß wir alles, was wir uns selbst schuldig, auch andern zu thun verbunden sind, insoferne sie würklich unsere Hülfe nöthig haben, und wir ihnen solche ohne unsern eigenen Nachtheil angedeyhen lassen können. Weil denn also eine Nation nach ihrer Art einer andern Nation eben dasjenige schuldig ist, was ein Mensch einem andern Menschen schuldig ist; so können wir getrost den allgemeinen Grundsaz annehmen: ein Staat sey einem andern Staate eben das schuldig, was er sich selber schuldig ist,

sofern dieser andere seiner Hülfe wahrhaftig benöthiget ist, und er sie ihm angedeyhen lassen kann, ohne die Pflichten gegen sich selbst hintan zusezen. Dieses ist das ewige und unveränderliche Gesez der Natur. Diejenigen welche hier eine gänzliche Umkehrung der vernünftigen Politick finden möchten, werden durch die beeden folgenden Betrachtungen wiederum Muth bekommen.

1) Die Cörper der Gesellschaft oder die souveränen Staaten sind sich eher selbst zureichend als einzele Menschen, und der wechselweise Beystand ist unter ihnen nicht so nothwendig und gebräuchlich, als unter diesen. Nun sind aber in allen denjenigen Dingen, welche eine Nation selber thun kann, andere derselben keine Hülfe schuldig.

2) Die Pflichten einer Nation gegen sich selbst, und fürnemlich die Sorge für ihre eigene Sicherheit, erheischen vielmehr Vorsicht und Behutsamkeit, als eine Privatperson in dem Beystande welchen sie andern leistet, zu beobachten hat. Wir werden diese Anmerkung sogleich weitläuftiger entwickeln.

§. 4.

Pflichten einer Nation in Ansehung der Erhaltung anderer.

Alle Pflichten einer Nation gegen sich selbst, haben ihre und ihres Zustandes Erhaltung und Vollkommenheit zum Gegenstand. Das was wir davon in dem ersten Buche dieses Werks mit mehrern angeführet haben, wird uns die verschiedenen Gegenstände zu bestimmen dienen, um welcher willen ein Staat dem andern beystehen soll und kann. Eine jede Nation mus daher bey ereignender Gelegenheit an der Erhaltung und Verwahrung anderer für einen traurigen Umsturz so viel arbeiten, als sie thun kann, ohne sich selbst in Gefahr zu sezen. Wenn also ein benachbarter Staat von einem mächtigen Feind, der ihn zu unterdrücken drohet, ungerechter weise angegriffen wird, so ist kein Zweifel, daß ihr ihn vertheidigen sollt, wenn ihr es thun könnt, ohne euch einer grosen Gefahr auszusezen. Saget nicht, es sey einem Souverän nicht erlaubt, das Leben seiner Soldaten für das Wohl eines Fremden hinzugeben, mit welchem er etwann keinen Vertheidigungs-Bund geschlossen hat. Er kann selbst in den nemlichen Fall gerathen, und wenn folglich die Meinung einander beyzustehen, rege gemacht und aufgemuntert wird, so heist dies-

ses an dem Wohl seiner eigenen Nation arbeiten. Auch wird hier die Verbindlichkeit und Pflicht von der Staatsklugheit unterstüzt; indem denen Fürsten daran gelegen, die Progressen eines Ehrsüchtigen zu hemmen, der durch Bezwingung seiner Nachbaren gros werden will. Da die vereinigten Niederlande in Gefahr stunden von Ludwig XIV. unter das Joch gebracht zu werden, (*) so wurde zu ihren Gunsten ein mächtiges Bündniß errichtet; und als die Türcken Wien belagerten, so war der tapfere König Sobiesky von Pohlen der Befreyer des Hauses Oesterreichs, und vielleicht ganz Teutschlandes und seines eigenen Königreiches. (**)

§. 5.

Sie mus einen vom Hunger und andern Elende gequältem Volke beystehen,

Aus dem nemlichen Grunde müssen, wenn ein Volk vom Hunger gequält wird, ihm alle diejenigen beystehen, welche übrige Lebens-Mittel haben, jedoch ohne sich selbst dem Mangel blos zustellen. Wenn aber dieses Volk die Lebens-Mittel,

(*) Im Jahre 1672.

(**) Er schlug im Jahr 1683. die Türken und zwang sie, die Belagerung von Wien aufzuheben.

welche man ihm mittheilet, bezahlen kann, so ist es gar wohl erlaubt, sie ihm um einen billigen Preis zu verkaufen. Denn man ist ihm nichts schuldig, was es sich selbst schaffen kann, folglich ist man nicht verbunden, ihm etwas umsonst zugeben, was es zu kaufen im Stande ist. Der Beystand in einer so harten Noth kommt mit der Menschlichkeit so wesentlich überein, daß man solche schwehrlich eine nur etwas gesittete Nation gänzlich unterlassen sieht. Der grose Heinrich IV. konnte ihn sogar hartnäckigten Rebellen nicht versagen, welche auf seinen Untergang dachten. (*)

Man ist diesen Beystand einem Volke schuldig, von was für einem Unfall es auch betroffen seyn mag. Wir haben gesehen, daß die kleinen Schweizer-Staaten öffentliche Collecten zum Besten einiger durch Feuer verunglückter Städte oder Dörfer in benachbarten Ländern, anordneten, und ihnen alle erforderliche Hülfe leisteten, ohne daß sie der Unterschied der Religion an einem so guten Werke verhindert hätte. Die Unfälle Portugalls haben Engelland eine Gelegenheit verschaft die Pflichten der Menschlichkeit mit dieser edlen Grosmuth zu erfüllen, welche eine grose Nation bezeichnet. Auf die erste Nachricht von dem Unglücke Lissa-

(*) Zur Zeit der bekannten Belagerung von Paris.

Lissabons, wies das Parlament eine Summe von hundert tausend Pfund Sterlings zum Trost eines unglücklichen Volks an; der König legte beträchtliche Summen hinzu, und es wurden eiligst Schiffe mit Lebens-Mitteln und allerley Nothwendigkeiten beladen, und die Portugiesen überzeugt, daß die Verschiedenheit des Glaubens und Gottesdienstes denenjenigen kein Hindernis ist, welche die Pflichten der Menschlichkeit kennen. Der König in Spanien hat bey der nemlichen Gelegenheit, seine Zärtlichkeit für einen nahen Bundsgenossen, seine Menschlichkeit und Grosmuth rühmlichst an den Tag gelegt.

§. 6.

Und zur Vollkommenheit anderer das ihrige beytragen.

Die Nation mus es nicht bey Erhaltung anderer Staaten bewenden lassen, sie mus auch zu ihrer Vollkommenheit etwas beytragen, so fern es in ihrem Vermögen ist, und jene ihrer Hülfe benöthiget sind. Wir haben schon gezeiget (Vorb. §. 13.) daß die natürliche Gesellschaft ihr diese allgemeine Verbindlichkeit auflege. Wir müsen dieses hier etwas umständlicher auseinander sezen. Ein Staat ist mehr oder weniger vollkommen, nachdem er mehr oder weniger geschickt ist, den Endzweck der bürger-

lichen

lichen Gesellschaft zu erreichen, welcher darinn bestehet, daß denen Bürgern alles verschaft werde, was sie zu ihrer Nothdurft, zur Bequemlichkeit und Anmuth des Lebens, und überhaupt zu ihrem Glücke nöthig haben, damit ein jeder das seinige ruhig genießen, Recht und Gerechtigkeit ohne Gefahr erhalten, und sich gegen alle auswärtige Gewalt vertheidigen könne (I. B. §. 15.). Eine jede Nation, mus daher bey Gelegenheit und nach ihrem Vermögen etwas beytragen, damit eine andere diese Vortheile nicht nur genießen, sondern auch sich solche selber zu verschaffen im Stande gesezt werden möge. So mus eine vernünftige Nation einer andern nicht entstehen, welche die Barbarey zu verlassen wünschet, und sie um Lehrmeister anspricht. Diejenige, welche das Glück hat unter weisen Gesezen zu leben, mus es für eine Schuldigkeit halten, sie auf Verlangen andern mitzutheilen. So schlugen die Griechen, als das kluge und tugendhafte Rom Botschafter nach Griechenland schickte, um allda gute Gesezе zu hohlen, ein so vernünftiges und lobenswürdiges Ansuchen keineswegs ab.

§. 7.

Keineswegs aber mit Gewalt.

Wenn aber eine Nation verbunden ist, so viel möglich zur Vollkommenheit anderer beyzutragen,

so

so hat sie kein Recht sie zu zwingen, dasjenige anzunehmen, was sie in dieser Absicht thun will. Dadurch würde die natürliche Freyheit verlezet werden. Wenn man jemand eine Wohlthat anzunehmen zwingen will, so mus man eine Gewalt über ihn haben; die Nationen aber sind durchaus frey und unabhängig (Vorb. §. 4.). Die ehrsüchtigen Europäer, welche die Americanischen Nationen angreifen, und sie ihrem Geiz und Herrschsucht unterwarfen, um sie, wie sie sagten, gesitteter zu machen, und in der wahren Religion zu unterrichten; diese unrechtmäsige Eroberer, sage ich, steiften sich auf einen eben so lächerlichen als ungerechten Vorwand. Man mus sich wundern, wenn man den gelehrten und scharfsinnigen **Grotius** sagen hört, ein Souverän sey berechtigt die Waffen zu ergreifen, um diejenigen Nationen zu züchtigen, welche sich grober Verbrechen gegen das Naturrecht schuldig machen, **welche gleich den Sogdiern ihren Eltern unmenschlich begegnen, welche gleich den alten Galliern Menschen-Fleisch essen**, u. s. w. (*). Er ist in diesen Irrthum verfallen, weil er einem jeden unabhängigen Menschen und also auch einem jeden Souverän weis nicht was für ein Recht beymisset, diejenigen Fehler zu bestraffen, welche mit einer gröblichen Verlezung des Naturrechts verknüpfet

(*) J. B. & P. Lib. II. C. XX. §. XI.

knüpfet sind, sogar auch solche, welche weder seine Rechte, noch seine Sicherheit angehen. Allein wir haben gezeiget (I. B. §. 169.), daß das Recht zu straffen, dem Menschen lediglich um seiner Sicherheit willen zukomme, und daß es ihm also nur gegen diejenigen zustehe, welche ihn beleidiget haben. Hat denn **Grotius** nicht eingesehen, daß diese seine Meinung, aller von ihm in den folgenden Paragraphen gebrauchten Vorsicht ohngeachtet, der Wuth der Schwärmerey und des Religions-Eifers Thür und Thor öffne, und der Ehrsucht einen unermeßlichen Vorwand darbiete? **Mahomet** und seine Nachfolger haben **Asien** verwüstet und in Fesseln geschlagen, um die beleidigte Einheit GOttes zu rächen: alle diejenigen, welche mehr als eine Person in der GOttheit glaubten, und die sie für Götzendiener hielten, waren Opfer ihrer heiligen Raserey.

§. 8.

Von dem Rechte die Liebes-Pflichten zu verlangen.

Weil denn nun eine jede Nation der andern diese Verbindlichkeiten oder Liebes-Pflichten zu leisten gehalten ist, nachdem die eine derselben benöthiget, die andere aber, sie zu leisten im Stande ist; so mus, weil jegliche Nation frey, unabhängig

und Herr von ihren Handlungen ist, eine jede sehen, ob sie in dem Falle sey, hierinnen etwas zu verlangen, oder zu leisten. Also hat

1) Eine jede Nation ein vollkommenes Recht um so viel Beystand und Hülfsleistung anzusprechen, als sie nöthig zu haben glaubt. Wer sie daran hindert, beleidigt sie. Wenn sie solche ohne Noth verlangt, so sündigt sie wider ihre Pflicht; allein sie hängt in diesem Stücke, von keines Menschen Urtheil ab. Sie hat das Recht darum anzusuchen, nicht aber sie mit Gewalt zu verlangen.

§. 9.

Von dem Rechte zu untersuchen, ob man sie leisten könne.

Denn da diese Pflichten nur in der Noth und von dem, der es ohne seinen eigenen Nachtheil zu thun im Stande ist, geleistet werden müsen; so stehet es

2) Der Nation, an welche man sich wender zu zu untersuchen, ob sie der vorliegende Fall würklich erheische, und ob sie solche in Ansehung dessen, was sie ihrer eigenen Wohlfarth und ihrem Interesse schuldig ist, vernünftiger Weise leisten könne. Eine Nation leidet zum Exempel Mangel an Getraide, und will es einer andern abkaufen; so gebühret es dieser zu untersuchen, ob sie sich durch diese Gefäl-

ligkeit nicht in Gefahr seze, selbst in Mangel zu gerathen. Schlägt sie es nun ab, so mus man es gedultig leiden. Wir haben ganz neuerlich gesehen, wie weislich Rußland diese Pflichten beobachtet hat. Es hat dem von Hungers-Noth bedrohten Schweden grosmüthig beygestanden; andern Mächten aber hat es die Freyheit, in Liefland Getraid aufzukaufen, abgeschlagen, weil es desselben selber benöthigt war, und weil es vermuthlich auch wichtige Staats-Ursachen dazu hatte.

§. 10.

Eine Nation kann keine andere zwingen, ihr diese Pflichten zu leisten, deren Verweigerung keine Ungerechtigkeit ist.

Die Nation hat daher nur ein unvollkommenes Recht auf die Liebes-Pflichten: sie kann eine andere Nation zu deren Gewährung nicht zwingen. Diejenige, so sie ihr zur Unzeit abschlägt, sündiget wider die Billigkeit, welche darinn besteht, daß man dem unvollkommenen Rechte eines andern gemäs handelt; allein sie thut ihr kein Unrecht, weil Unrecht oder Ungerechtigkeit dasjenige ist, was das vollkommene Recht eines andern verlezet.

§. 11.

Von der Wechselweisen Liebe der Nationen.

Es ist ohnmöglich, daß die Nationen alle diese Pflichten gegen und unter einander erfüllen, wenn sie einander nicht lieben. Die Liebes-Pflichten müssen aus dieser reinen Quelle entspringen, und sie werden allemal ihre Kennzeichen und Vollkommenheit beybehalten. Alsdenn wird man die Nationen sich unter einander aufrichtig und herzlich beystehen, an ihrer gemeinschaftlichen Glückseeligkeit arbeiten, und mit einander ohne Eifersucht und Mißtrauen Friede halten sehen.

§. 12.

Eine jede mus die Freundschaft der andern zu erhalten suchen.

Man wird eine wahre Freundschaft unter ihnen herrschen sehen. Dieser glückliche Zustand besteht in einer wechselweisen Zuneigung. Eine jede Nation ist verbunden, mit andern gute Freundschaft zu halten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch sie ihre Feinde werden könnten. Das gegenwärtige und unmittelbahre Interesse reizt zum öftern weise und kluge Nationen dazu an: selten aber ist ein edlers, allgemeineres und mittelbahres Interesse der Beweggrund der Staatsklugen.

Wenn es gewiß ist, daß die Menschen einander lieben sollen, um die Absichten der Natur, und die Pflichten, welche sie ihnen auflegt, zu erfüllen, wie auch um ihres eigenen Vortheils willen; kann man wohl zweifeln, daß die Nationen gegen einander gleiche Verbindlichkeit tragen? Und kann es bey den Menschen stehen, die Bande der allgemeinen Gesellschaft, welche die Natur unter ihnen errichtet hat, alsdenn zu zerreisen, wenn sie sich in verschiedene politische Cörper zertheilen?

§. 13.

Sich in Absicht auf den Nuzen anderer vollkommener machen, und ihnen gute Beyspiele geben.

Wenn ein Mensch sich in Stand sezen soll andern Menschen nüzlich zu seyn, als ein Bürger seinem Vaterlande und seinen Mitbürgern nüzliche Dienste zu leisten; so mus auch eine Nation bey Beförderung ihrer eigenen Vollkommenheit den Vorsaz haben, sich dadurch geschickter zu machen, die Vollkommenheit und das Glück anderer Völker zu befördern.

Sie mus sich angelegen seyn lassen, ihnen mit guten Exempeln vorzugehen, und sich hüten, ihnen böse Beyspiele zu geben. Die Nachahmung ist dem menschlichen Geschlechte natürlich; manch-

mal

mal ahmt man die Tugend einer berühmten Nation nach, öfter aber ihre Laster und verkehrte Eigenschaften.

§. 14.

Sie mus für ihren Ruhm besorgt seyn.

Weil der Ruhm ein köstliches Gut einer Nation ist, wie wir in einem besondern Capitel gezeiget haben (I. B. XV. C.) so erstreckt sich die Verbindlichkeit eines Volks bis auf die Sorgfalt für den Ruhm anderer Völker. Es mus forderſamſt bey ereigneter Gelegenheit etwas beytragen, sie in Stand zu sezen, einen wahren Ruhm zu erwerben; fürs andere ihnen hierinn alle gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und so viel an ihr ist machen, daß ihnen solche von jedermann wiederfahren möge: sie mus mit einem Worte die schlimmen Wirkungen, welche einige geringe Fehltritte nach sich ziehen können, zu versüsen suchen, anstatt solche zu vergiften.

§. 15.

Die Verschiedenheit der Religion mus der Ausübung der Liebes-Pflichten nicht im Wege stehen.

Aus dem, wie wir die Verbindlichkeit die Liebes-Pflichten zu leisten, vestgesezt haben, erhellet,

daß sie einzig und allein auf die Eigenschaft eines Menschen gegründet sey. Keine Nation kann daher, solche einer andern unter dem Vorwande abschlagen, daß sie eine andere Religion bekenne. Es ist genug, daß man ein Mensch sey, um sie zu verdienen. Die Gleichförmigkeit des Glaubens und des Gottesdienstes, kann wohl ein neues Band der Freundschaft unter den Völkern werden, allein ihrer Verschiedenheit wegen mus man der Eigenschaft eines Menschen, und den damit verknüpften Empfindungen nicht entsagen. Wir haben schon (§. 5.) einige Nachahmungswürdige Beyspiele angeführt. Und wir müsen dem klugen Pabst, der gegenwärtig den Römischen Stuhl besizt, Gerechtigkeit wiederfahren lassen; Derselbe hat erst neuerdings ein merkwürdiges und sehr ruhmvolles Exempel gegeben. Denn als dieser Fürst vernommen hatte, daß sich zu Civita Vecchia verschiedene Holländische Schiffe befänden, welche sich aus Furcht für den Algierischen See-Räubern nicht getrauten in die See zu stechen, befahl er den Fregatten der Kirche diese Schiffe zu begleiten; und sein Nuntius zu Brüssel erhielt Befehl, dem Minister der General-Staaten zu erklären, daß sich S. H. ein Gesez machten, die Handlung zu beschüzen, und die Pflichten der Menschlichkeit zu erfüllen, ohne sich an die Verschiedenheit der Religion zu kehren. So edle Gesinnun-

nungen müsen nothwendig Benedict XIV. selbst denen Protestanten verehrungswürdig machen.

§. 16.

Regel und Maasstab der Liebes-Pflichten.

Wie glücklich würde nicht das menschliche Geschlecht seyn, wenn diese liebenswürdige Gebote der Natur allenthalben beobachtet würden! Die Nationen würden einander ihre Güter und ihre Einsichten mittheilen; ein ununterbrochener Friede würde auf der Erde herrschen, und sie mit seinen köstlichen Früchten bereichern; der Fleis, die Wissenschaften, die Künste würden sich so wohl mit unserm Glücke als mit unsern Bedürfnissen beschäftigen. Die etwann entstehende Streitigkeiten würden nicht mehr durch gewaltsame Mittel, sondern mit Mäsigung, Gerechtigkeit und Billigkeit entschieden und beygelegt werden. Die Welt würde einer grosen Republik ähnlich seyn; die Menschen würden allenthalben als Brüder leben, und jeder würde ein Welt-Bürger seyn. Warum ist doch dieser Gedanke nichts anders, als ein bloser Traum? Und doch gründet er sich auf die Natur und das Wesen des Menschen (*).

(*) Auch hier können wir uns auf das Ansehen Cicero stüzen. „Alle Menschen, sagt dieser fürtref„liche Philosoph, müsen sich vest vorsezen, ihre Pri-

Allein die unmäsigen Leidenschaften, das besondere und übel verstandene Interesse werden niemalen verstatten, daß man die Wirklichkeit desselben erblicke. Lasset uns daher sehen, was für Einschränkungen in der Ausübung dieser an sich selbst so schönen Gebote der Natur, aus dem wirklichen Zustande des Menschen, aus den Maximen und aus dem gewöhnlichen Betragen der Nationen entstehen.

Das natürliche Gesez kann rechtschaffene Menschen nicht dazu verdammen, sich von Boshaften betrügen zu lassen, und die Opfer ihrer Ungerechtigkeit und ihres Undanks zu seyn. Eine traurige Erfahrung zeigt uns, daß die meisten Nationen nur darauf bedacht sind, wie sie sich auf Unkosten ande-

„Privatvortheile zum gemeinen Nuzen zu verwen-
„den. Derjenige der alles an sich ziehen will,
„zerreist die Bande der menschlichen Gesellschaft.
„Und wenn uns die Natur befiehlt, daß ein
„Mensch dem andern, er sey auch wer er wolle,
„nüzlich seyn soll, blos darum, weil er ein
„Mensch ist, so folgt eben daraus nothwendig,
„daß alle Menschen einen gemeinschäftlichen Nu-
„zen haben. Ergo unum debet esse omnibus propositum, vt eadem sit vtilitas unius cuiusque & vniuersorum: quam si ad se quisque rapiat, dissoluetur omnis humana consortio. Atque si etiam natura praescribit, vt homo homini quiscunque sit, ob eam ipsam causam, quod is homo sit, consultum velit, necesse est secundum eandem naturam omnium vtilitatem esse communem. *De Off.* Lib. III. c. VI.

anderer vestsezen und bereichern, über sie herrschen, und sie wohl gar, wenn sich eine Gelegenheit dazu anbietet, unterdrücken und unter das Joch bringen möchten. Die Klugheit verbietet uns einen Feind, oder einen Menschen, an welchem wir ein Verlangen uns zu berauben und zu unterdrücken wahrnehmen, stark zu machen, und die Sorge für unsere eigene Sicherheit erlaubt es uns nicht. Wir haben (§. 3. u. ff.) gesehen, daß eine Nation andern ihren Beystand und ihre Liebes-Pflichten nur in so ferne schuldig sey, als sie ihm solche zu leisten im Stande ist, ohne die Pflichten gegen sich selbst hintanzusezen.

Hieraus folgt nun augenscheinlich, daß wenn sie die allgemeine Liebe zu dem menschlichen Geschlechte verbindet, diese Pflichten zu allen Zeiten und allen Menschen angedeyen zu lassen, auch so gar ihren Feinden, wodurch diese nur mäsiger und tugendhafter gemacht werden müsen, so ist sie doch nicht verbunden, denselben einen Beystand zuleisten, der ihr wahrscheinlicher Weise nachtheilig und gefährlich werden könnte. Auf diese Weise wird eine Nation

1) Durch die äuserste Wichtigkeit der Handlung nicht allein in Ansehung der Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, sondern auch in Ansehung der Macht eines Staats, weil sie ihm

die Mittel verschaft, sich gegen seine Feinde zu vertheidigen, und durch die unersättliche Haabsucht der Nationen, welche alles und mit Ausschliessung anderer, an sich zu reisen suchen; so sage ich, wird eine Nation, welche einen gewissen Ast der Handlung, oder sonst eine geheime und wichtige Fabricke in ihrer Gewalt hat, durch diese Umstände berechtiget, dergleichen Quellen der Reichthümer für sich zu behalten, und alles erfinnliche vorzukehren und zu verhindern, daß sie nicht in fremde Hände gerathen, anstatt sie ihnen mitzutheilen. Wenn es aber Nothwendigkeiten des Lebens oder sonst zu Bequemlichkeiten wichtige Dinge betrift, so mus diese Nation solche andern um einen billigen Preis verkaufen, und ihr Monopolium nicht in eine verhaste Bedruckung verkehren. Die Handlung ist die fürnemste Quelle der Hoheit, der Macht und der Sicherheit Engellands; wer mag es tadeln, wenn sie sich bearbeitet, ihre verschiedene Aeste durch alle gerechte und anständige Mittel in Händen zu behalten?

2) In Ansehung derjenigen Dinge, welche zum Kriege unmittelbar und auf eine besondere Weise nuzbar und erforderlich sind, wird eine Nation keineswegs gehalten seyn, solche mit andern, die ihr nur im geringsten verdächtig sind, zu theilen, und die Klugheit verbietet es ihr sogar. So untersagten

sagten die römischen Geseze mit Recht den Barbarischen Nationen die Kunst, Galeeren zu bauen, bekannt zumachen. So haben die Geseze Engellands versehen, daß die beste Art Schiffe zu bauen den Fremden nicht bekannt gemacht werde.

Die Behutsamkeit mus gegen diejenigen Nationen, gegen welche man noch einen gegründetern Verdacht hat, noch weiter getrieben werden. Daher, wenn die Türken, so zu sagen, ihre Erndte hätten, wenn sie in dem Verfolg ihrer Eroberungen am eifrigsten begriffen wären; so müsten sie alle christliche Nationen, ohne sich eines unzeitigen Religions-Eifers schuldig zu machen, für ihre Feinde ansehen; die entferntesten und diejenigen, welche gegenwärtig nichts mit ihnen zu schaffen hätten, könnten alle Gemeinschaft mit einer Macht aufheben, welche nur darauf sinnet, wie sie alles, was nicht das Ansehen ihres Propheten erkennt, mit Gewalt der Waffen unter sich bringen möge.

§. 17.

Besondere Einschränkung in Ansehung des Fürsten.

Lasset uns noch in Ansehung des Fürsten insbesondere die Anmerkung machen, daß er hier nicht ohne Unterschied den Trieben seines grosmüthigen und uneigennüzigen Herzens folgen müse, welches

sein Interesse dem Nuzen anderer oder der Grosmuth aufopfern möchte; weil es nicht blos sein eigenes Interesse, sondern des Staats, der Nation ihres angehet, welche sich seiner Sorgfalt anvertrauet. Cicero sagt, eine grose und erhabene Seele verachte die Vergnügungen, die Reichthümer, das Leben selbst, wenn es auf den gemeinen Nuzen ankomme. (*) Er hat Recht, und dergleichen Gesinnungen verdienen an einer Privatperson bewundert zu werden. Allein mit dem Vermögen anderer kann man nicht grosmüthig seyn. Der Führer der Nation mus solches mit Ziel und Maas und nur so weit gebrauchen, als dadurch der Ruhm und der wahre Nuzen des Staats erzielet wird. In Ansehung der gemeinen Güter der menschlichen Gesellschaft, mus er sich eben so sehr in Acht nehmen, als es die Nation, welche er vorstellet, selbst würde thun müsen, wenn sie selbst ihre Geschäfte verwaltete.

§. 18.

Keine Nation mus die andern laediren.

Wenn aber die Pflichten einer Nation gegen sich selbst, der Verbindlichkeit zu den Liebes-Pflichten, Schranken sezen, so können sie im Gegentheil das

(*) De Off. Lib. III. C V.

das Verbot andern Unrecht zu thun, ihnen Nachtheil zu bringen, und sie mit einem Worte, wenn es mir erlaubt ist, mich eines lateinischen Wortes zu bedienen, zu laediren, nicht einschränken. Schaden, beleidigen, Unrecht thun, Nachtheil bringen, verlezen, alle diese Wörter drücken es nicht eigentlich aus. Jemand laediren, heist überhaupt seine oder seines Zustandes Unvollkommenheit verursachen, seine Person oder seinen Zustand unvollkommener machen. Wenn jeder Mensch selbst von Natur verbunden ist, an der Vollkommenheit anderer zu arbeiten, wie vielmehr mus es ihm verbotten seyn, zu ihrer und ihres Zustandes Unvollkommenheit etwas beyzutragen. Die nemlichen Pflichten haften auch auf den Nationen. (Vorb. §. 5. und 6.) Keine unter ihnen mus daher Handlungen begehen, welche auf den Umsturz der Vollkommenheit anderer und ihres Zustandes abzielen, oder ihren Wachsthum hindern, das ist, sie laediren. Und weil die Vollkommenheit einer Nation in ihrer Fähigkeit bestehet, den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Zustandes zu erreichen, und an allen hiezu erforderlichen Dingen keinen Mangel zu haben; (I. B. §. 14.) so darf keine die andere verhindern, oder sie unfähig machen, diesen Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erzielen. Dieser allgemeine Grundsaz untersagt den Nationen

alle

alle schlimme Streiche, wobey man die Absicht hat, in einem andern Staate Unruhen anzustiften, Mishelligkeiten zu unterhalten, die Bürger zu verführen, ihm seine Bundsgenossen abspenstig zu machen, Feinde wider ihn zu erregen, seinen Ruhm zu beflecken, und ihn seiner natürlichen Vortheile zu berauben.

Ubrigens wird man leichtlich begreifen, daß die Nachläßigkeit in Erfüllung der gemeinen Liebes-Pflichten, daß selbst die Verweigerung dieser Pflichten oder Verbindlichkeiten keine Laesion sey. In Beförderung der Vollkommenheit anderer nachläßig seyn, oder gar nichts dazu beytragen, heist noch nicht etwas gegen seine Vollkommenheit unternehmen.

Man mus noch bemerken, daß wenn wir uns unsers Rechts bedienen, wenn wir thun, was wir uns oder andern zu thun schuldig sind, und wenn aus unserer Handlung der Vollkommenheit anderer einiger Nachtheil oder ihrem äuserlichen Zustande einiger Schaden zuwächset, wir einer Laesion keineswegs beschuldigt werden können. Wir thun, was uns zu thun erlaubt ist, oder was wir sogar schuldig sind; das Ubel, welches in Ansehung des andern daraus erfolgt, war unsere Absicht nicht: es ist etwas zufälliges, davon die besondern Umstände zeigen müsen, daß es uns nicht zu-

gerech-

gerechnet werden könne. Bey einer rechtmäsigen Vertheidigung ist z. E. das Ubel, welches wir dem anthun, der uns angreifet, keineswegs unser Endzweck; wir handeln in Absicht auf unsere Wohlfarth, wir bedienen uns unsers Rechts, und der, so uns angreift, ist allein Schuld an dem Ubel, so er sich zuzieht.

§. 19.

Von Beleidigungen.

Nichts ist denen Pflichten der Menschlichkeit und der Gesellschaft, welche unter den Nationen gepflogen werden soll, mehr zuwider, als die Beleidigungen oder diejenigen Handlungen, worüber ein anderer einen gerechten Unwillen bekommt. Eine jede Nation mus sich daher sorgfältig enthalten, irgend eine andere **wirklich** zu beleidigen. Ich sage **wirklich**; denn wenn es sich zuträgt, daß sich jemand durch unser Betragen beleidiget findet, da wir doch nichts thun, als unsere Rechte ausüben oder unsere Pflichten erfüllen, so ist die Schuld sein, und nicht unser. Die Beleidigungen machen die Nationen so erpicht aufeinander, daß man sich hüten soll, auch zu ungegründeten Beleidigungen Anlaß zu geben, wenn man es ohne andere Hinderniße, und ohne seine Pflichten hintanzusezen thun kann. Einige Medallien und Spöttereyen

erbit-

erbitterten, wie man sagt, Ludwig XIV. solchergestalt gegen die vereinigten Provinzien, daß er im Jahr 1672. den Umsturz dieser ganzen Republick unternahm.

§. 20.

Uble Gewohnheit der Alten.

Die in diesem Capitel vestgesezten Maximen, diese heiligen Gebote der Natur, sind den Nationen lange Zeit unbekannt gewesen. Die Alten hielten sich gegen diejenigen Völker zu nichts verbunden, welche nicht mit ihnen in einem freundschaftlichen Bündnisse stunden. Die Juden insbesondere sezten einen Theil ihres Eifers darein, alle Nationen zu hassen, so wie sie gleichermassen von allen verabscheuet und verachtet wurden. Endlich fiengen die gesitteten Völker an, die Stimme der Natur zu hören; sie erkennten, daß alle Menschen Brüder sind. (*) Wenn wird die glückliche Zeit kommen, da sie sich als solche betragen werden?

(*) Man sehe oben im 1. §. eine schöne Stelle des Cicero.

II. Capitel.

Vom Handel und Wandel unter den Nationen.

§. 21.

Allgemeine Verbindlichkeit der Nationen mit einander zu handeln.

Alle Menschen sollen auf der Erde diejenigen Dinge finden, deren sie benöthiget sind. Sie nahmen solche so lang die ursprüngliche Gemeinschaft gedauert hat, wo sie sie antrafen, wofern sich nicht schon ein anderer derselben zu seinem Gebrauche bemeistert hatte. Die Einführung der Herrschaft und des Eigenthums hat die Menschen eines wesentlichen Rechts nicht berauben können, und folglich kann sie nicht statt haben, als insoferne sie ihnen überhaupt ein Mittel übrig läst, sich das, was ihnen nüzlich und nothwendig ist, zu verschaffen. Dieses Mittel ist nun die Handlung: durch diese kann jedermann seinen Bedürfnissen abhelffen. Da die Sachen in das Eigenthum gerathen sind, so kann man sich derselben weder ohne die Einwilligung des Eigenthümers bemächtigen, noch solche ordentlicher Weise umsonst haben; allein man kann sie kaufen, oder gegen andere gleichgeltende Sachen eintauschen. Die Menschen sind daher verbunden,

diese Handlung unter sich zu treiben, um die Absichten der Natur zu erfüllen; und diese Verbindlichkeit geht auch ganze Nationen oder Staaten an. (Vorb. §. 5.) Die Natur bringt an keinem Orte alles dasjenige hervor, was zum Gebrauch der Menschen nöthig ist. Ein Land hat einen Uberfluß am Getraid, ein anders an Triften und Vieh, wiederum ein anders an Holz und Metallen u. s. w. Wenn alle diese Länder untereinander Handelschaft treiben, wie es der Menschlichkeit gemäs ist, so wird keine an den nüzlichen und nothwendigen Dingen Mangel leiden, und die Absichten der gemeinschaftlichen Mutter der Menschen, der Natur, werden erfüllet werden. Last uns diesen noch hinzu fügen, daß ein Land gewisse Dinge hervorzubringen geschickter ist, als das andere, z. E. mehr zum Wein- als zum Feld-Bau, so wird, wenn Handel und Wandel eingeführt ist, ein jedes Volk in der gewissen Hofnung, sich das was ihm abgehet, zu verschaffen, seinen Fleis aufs Beste anwenden, und das Erdreich auf die vortheilhafteste Art bauen, das menschliche Geschlecht aber dabey gewinnen. Dieses sind die Gründe der allgemeinen Verbindlichkeit der Nationen, Handel und Wandel untereinander zu treiben.

§. 22.

§. 22.

Sie müsen die Handlung begünstigen.

Eine jede mus sich daher nicht nur, so viel sie vernünftiger Weis thun kann, der Handlung befleisigen, sondern sie auch beschüzen und begünstigen. Die Sorgfalt für die öffentlichen Landstrassen, die Sicherheit der Reisenden, die Anlegung der See-Häfen, der Märkte, wohleingerichtete und mit guten Gesezen versehene Messen und Jahrmärkte: alles dieses schlägt in diese Absicht ein; und wenn darauf Kosten zu verwenden sind, so kann man sich, wie wir schon oben (I. B. §. 103.) angemerkt haben, durch Zölle und andere billigmäsige Abgaben schadlos halten.

§. 23.

Von der Handlungs-Freyheit.

Da die Freyheit den Handel befördert, so ist es den Pflichten der Nationen gemäs, so viel möglich darüber zu halten, und sie nicht ohne Noth zu bekränken, oder einzuschränken. Diejenigen Privilegien oder besondern Rechte, welche an vielen Orten eingeführt, und der Handlung so sehr zur Last fallen, sind daher gänzlich zu verwerfen, wofern sie nicht durch sehr wichtige und aus dem gemeinen Wohl hergenommene Gründe unterstüzt werden.

§. 24.

Von dem Rechte zu handeln, welches denen Nationen zustehet.

Eine jede Nation ist, vermög ihrer natürlichen Freyheit berechtiget, mit denjenigen zu handeln, welche dazu Lust haben, und wer sie in der Ausübung dieses ihres Rechts zu stöhren trachtet, thut ihr Unrecht. Die Portugiesen haben, zur Zeit ihrer Macht in Orient, den andern Nationen Europens allen Handel mit den Indianischen Völkern untersagen wollen. Allein man spottete einer eben so ungerechten als abentheuerlichen Anmassung, und wurde eins, diejenigen gewaltsamen Unternehmungen, womit sie solche behaupten wollten, als gerechte Ursachen zum Krieg wider sie anzusehen. Dieses gemeinschäftliche Recht aller Nationen wird heut zu Tage überall, unter dem Namen der Handlungs-Freyheit erkennt.

§. 25.

Einer jeden kommt es zu, zu beurtheilen, ob sie in dem Falle sey, den Handel zu treiben.

Wenn aber überhaupt eine Nation verbunden ist, mit andern Nationen Handelschaft zu treiben; und wenn eine jede das Recht hat, mit allen denjenigen zu handeln, welche sich mit ihr einlassen wollen;

so mus auf der andern Seite eine Nation allen Handel vermeiden, der dem Staat auf einige Weise nachtheilig oder gefährlich seyn könnte (I. B. §. 98.); Und da die Pflichten gegen sich selbst, in der Collision mit den Pflichten gegen andere, vorgehen, so ist sie vollkommen berechtigt, sich hierinn nach dem zu richten, was ihr müzlich und ersprieslich ist. Wir haben schon (I. B. §. 92.) gesehen, daß es einer jeden Nation zukomme, zu urtheilen, ob es ihr zuträglich sey, diesen oder jenen Handel zu treiben oder nicht. Sie wird daher denjenigen, welchen ihr Fremde anbieten, annehmen oder verwerfen können, ohne daß sie von diesen einer Ungerechtigkeit beschuldigt, oder um die Ursachen gefragt, noch viel weniger aber mit Gewalt darzu gezwungen werden kann. Sie ist in Verwaltung ihrer Angelegenheiten frey, und Niemand Rechenschaft zu geben schuldig. Die Verbindlichkeit mit andern zu handeln, ist an sich selbst unvollkommen (Vorb. §. 17), und giebt ihnen nur ein unvollkommenes Recht; in dem Falle aber, da ihr der Handel nachtheilig seyn würde, hört sie gänzlich auf. Da die Spanier über die Americaner, unter dem Vorwande, daß diese Völker nicht mit ihnen handeln wollten, herfielen, suchten sie eine unersättliche Habsucht mit dieser schwachen Farbe zu überziehen.

§. 26.

Nothwendigkeit der Handlungs-Verträge.

Dieses wenige mag nebst dem, was wir in dem VIII. Capitel des I. Buchs von dieser Materie gesagt haben, genug seyn, um diejenigen Grundsäze vestzusezen, welche das natürliche Völkerrecht in Ansehung der Handlung unter den Nationen vorschreibt. Es ist nicht schwehr die Verbindlichkeiten der Völker in Ansehung derselben, und das, was ihnen das natürliche Gesez zum Besten der Gesellschaft des menschlichen Geschlechts vorschreibt, überhaupt zu bezeichnen: da aber ein jedes Volk blos in so ferne verbunden ist, mit andern zu handeln, als es von ihm ohne seinen Schaden geschehen kann, und endlich alles von dem Urtheile eines jeden Staats über das, was er in besondern Fällen thun kann und soll, abhänget; so können sich die Nationen nur auf allgemeine Dinge, als auf die Freyheit, welche eine jede hat, die Handlung zu treiben, und im übrigen, auf unvollkommene, von dem Urtheile anderer abhangende und folglich allemal ungewisse Rechte, Rechnung machen. Wenn sie sich nun auf etwas ausgemachtes und beständiges zu verlassen haben wollen, so müsen sie solches durch Verträge zu erhalten bedacht seyn.

§. 27.

Allgemeine Regel in Ansehung dieser Verträge.

Weil denn nun eine Nation vollkommen berechtigt ist, sich in Ansehung des Handels nach dem zu richten, was ihr nüzlich oder ersprieslich ist; so kann sie in diesem Punkte solche Verträge errichten, als sie für gut befindet, ohne daß sich eine andere darüber aufzuhalten berechtiget wäre, wofern diese Verträge keinen Eingrif in die vollkommene Rechte anderer thun. Wenn sich die Nation, durch die Verbindungen, welche sie eingehet, ohne Noth, und ohne sehr triftige Gründe auser Stand sezt, an dem allgemeinen Handel, welchen die Natur den Völkern anempfiehlt, Theil zu nehmen; so sündigt sie gegen ihre Pflicht. Allein weil es blos ihr zukommt, darüber zu urtheilen (Vorb. §. 16.), so müsen es die andern aus Respect, für ihre natürliche Freyheit, leiden und sogar annehmen, daß sie aus sehr guten Gründen handle. Ein jeder Handlungs-Vertrag, der das vollkommene Recht eines andern nicht verlezt, ist also unter den Nationen erlaubt, und keine kann sich seiner Vollziehung widersezen: allein blos derjenige ist an sich selbst rechtmäsig und löblich, der das allgemeine Interesse so weit befördert, als solches in einem besondern Falle

in Betrachtung zu ziehen, möglich und vernünftig ist.

§. 28.

Pflichten der Nationen, welche dergleichen Verträge errichten.

Da die ausdrücklichen Verbindungen und Angelöbnisse unverbrüchlich gehalten werden müsen, so hat eine kluge und tugendhafte Nation einen Handlungs-Vertrag, ehe sie ihn völlig abschlieset, sorgfältigst zu untersuchen und zu überlegen, und sich zu hüten, daß sie sich zu nichts verbindlich mache, was ihren Pflichten gegen sich selbst, und gegen andere zuwider ist.

§. 29.

Verträge, welche auf ewig oder nur auf eine gewisse Zeit errichtet worden, oder nach Gutbefinden wiederruffen werden können.

Die Nationen können ihren Verträgen solche Clausuln und Bedingungen einverleiben, als sie für gut befinden. Es steht ihnen frey, sie auf ewig oder auf eine gewisse Zeit oder auch so zu errichten, daß ihre Dauer von gewissen Ereignissen abhänget. Das klügste ist gemeiniglich, daß man sich nicht auf ewig verbindet, weil mit der Zeit Umstände vorfallen kön-

können, welche den Vertrag für eine der contrahirenden Partheyen sehr beschwehrlich machen möchten. Man kann es auch so machen, daß man durch den Vertrag dem andern nur ein bittliches Recht ertheilet, sich aber die Freyheit vorbehält, dasselbe so oft man es für gut befindet, zu widerruffen.

Wir haben schon oben (I. B. §. 94.) angemerkt, daß eine blose Erlaubnis, so wie ein langer Gebrauch (ebend. §. 95.) kein vollkommenes Recht auf einen Handel gebe. Dergleichen Dinge müsen daher mit denen Verträgen, auch nicht einmal mit denjenigen, wodurch man blos ein bittliches Recht erhält, keineswegs vermischet werden.

§. 30.

Man kann einem dritten nichts gegen den Innhalt eines Vertrags zu gestehen.

Sobald sich eine Nation durch einen Vertrag zu etwas verbindlich gemacht hat, so steht es ihr nicht mehr frey gegen den Innhalt dieses Vertrags andern zu Gunsten etwas zu thun, was sie ihnen auserdem nach den Liebes-Pflichten, und der allgemeinen Verbindlichkeit mit einander zu handeln, hätte zugestehen können. Dann sie ist gegen andere zu nichts verbunden, als was in ihrem Vermögen stehet, und da sie sich der Freyheit über eine Sache zu disponiren begeben hat, so ist diese Sache nicht

mehr in ihrem Vermögen. Wenn sich denn nun eine Nation, gegen eine andere verbindlich gemacht hat, ihr allein gewisse Kaufmanns-Güter oder Waaren, z. E. Getraid, zu verkaufen, so kann sie solche nicht mehr anderwärts verkaufen. Eben so verhält es sich, wenn sie sich anheischig gemacht, gewisse Dinge von dieser Nation allein zu erkaufen.

§. 31.

Wie es erlaubt sey, sich durch einen Vertrag der Freyheit mit andern Völkern zu handeln, zu begeben.

Allein, wird man fragen, wie und bey welchen Gelegenheiten ist es einer Nation erlaubt, Verbindungen einzugehen, die sie der Freyheit ihre Pflichten gegen andere zu erfüllen, berauben? Da die Pflichten gegen sich selbst den Pflichten gegen andere vorgehen, so ist es einer Nation ohnstreitig erlaubt, einen solchen Vertrag einzugehen, wenn sie ihr wahres Bestes und ihren Vortheil dabey findet; und dieses um so viel mehr, als sie dadurch den allgemeinen Handel unter den Nationen nicht aufhebet; sie übergiebt blos einen Ast davon den Händen anderer, oder sie versichert ein Volk insbesondere derjenigen Dinge, deren es benöthiget ist. Wenn sich ein Staat, der einen Mangel an Salz hat, solches von einem andern verschaffen kann, indem er

sich anheischig macht, nur ihm sein Getraid, und sein Vieh zu verkaufen; darf man wohl zweifeln' ob er einen so heilsamen Vertrag eingehen könne? Sein Getraid oder sein Vieh sind alsdenn Dinge, über welche er, seinen eigenen Bedürfnissen abzuhelfen, disponiret. Aber zu Folge dessen, was wir im 28. §. erinnert haben, mus man dergleichen Verbindungen nicht ohne sehr triftige Gründe eingehen. Im übrigen mögen diese Gründe nun gut oder schlecht seyn, so ist der Vertrag gültig, andere Nationen aber sind nicht berechtiget, sich darwider zu sezen (§. 27.).

§. 32.

Eine Nation kan ihren Handel einer andern zu Lieb einschränken.

Es steht einem jeden frey, seinem Rechte zu entsagen; eine Nation kann also auch ihren Handel, einer andern zu Lieb einschränken, und sich verbindlich machen, eine gewisse Art Kaufmanns-Güter nicht zu führen, oder sich des Handels mit diesem oder jenem Lande gänzlich zu enthalten u. s. w. Wenn sie ihre Verbindungen nicht beobachtet, so handelt sie gegen das vollkommene Recht der Nation, mit welcher sie contrahirt hat, und die andere hat das Recht, es zu ahnden. Die natürliche Handlungs-Freyheit wird durch so geartete Verträge

nicht verlezet; denn diese Freyheit besteht blos darinn, daß keine Nation in ihrem Rechte, mit denjenigen zu handeln, gestöhret werde, welche sich mit ihr einzulassen belieben, und einer jeden bleibt die Freyheit sich in einen besondern Handel einzulassen, oder nicht, nach dem sie es für das Beste des Staats am zuträglichsten befindet.

§. 33.

Sie kann sich einen Handel besonders zueignen.

Die Nationen befleisigen sich der Handlung nicht blos, um sich die nöthigen oder nüzlichen Dinge zu verschaffen: sie machen sie auch noch zu einer Quelle von Reichthümern. Wenn nun aber ein Gewinnst zu machen ist, so ist es jedermann erlaubt, daran Theil zu nehmen; allein der emsigste kommt mit allem Recht den andern zuvor, wenn er sich eines Guts bemächtiget, welches dem gehört, der es am ersten nimmt; es steht ihm sogar nichts im Wege, daß er sich dessen gänzlich versichere, wenn er rechtmäsige Mittel gebraucht, sich solches zuzueignen. Wenn denn nun eine Nation allein gewisse Dinge besizt, so kann sich eine andere durch einen Vertrag mit den Recht Vortheil verschaffen, sie allein zu kaufen, um sie alsdenn wieder in der ganzen Welt zu verkaufen. Und da es den Nationen gleichgültig ist,

von

von was für einer Hand sie diejenigen Dinge empfangen, deren sie benöthiget sind, wenn sie solche nur um einen billigen Preis erhalten; so ist das Monopolium dieser Nation den allgemeinen Liebes-Pflichten nicht zuwider, wenn sie sich desselben nicht bedient, um ihre Waaren auf einen unbilligen und ungerechten Preis zu sezen. Mißbrauchet sie es aber, um einen unmäßigen Gewinnst zu machen, so sündigt sie wider das natürliche Gesez, indem es andere Nationen einer Bequemlichkeit oder einer Annehmlichkeit beraubet, welche die Natur allen Menschen zugedacht hat, oder indem sie ihnen solche allzutheuer verkauft: allein sie thut ihnen nicht Unrecht, weil nach dem strengen und äuserlichem Rechte der Eigenthümer einer Sache Fug und Macht hat, sie zu behalten, oder einen solchen Preis drauf zu sezen, als er für gut befindet. Auf solche Weise haben sich die Holländer durch einen Vertrag mit dem König von Ceylan zu Herren des Zimmet-Handels gemacht, und die andern Nationen werden sich so lange nicht darüber beklagen können, als diese mit einem billigen Gewinnst zufrieden seyn werden.

Wenn aber die Rede von solchen Dingen wäre, welche zum menschlichen Leben nothwendig sind, und derjenige, der das Monopolium hat, solche auf einen unmäßigen Preis sezen wolte; so würden die andern Nationen, durch die Sorge für ihre eigene

Wohl-

Wohlfarth und für den Vortheil der menschlichen Gesellschafft befugt seyn, sich wider einen solchen Geizhals zu vereinigen, um ihm billige Schranken zu sezen. Das Recht auf nothwendige Dinge ist von ganz anderer Beschaffenheit, als das auf bequeme und angenehme, welche man entbehren kann, wenn sie allzutheuer sind. Es wäre abgeschmackt, wenn der Lebens-Unterhalt und das Wohl der Völker von der Habsucht und dem Eigensinn eines einzigen abhienge.

§. 34.

Von den Consuln.

Eine der nüzlichsten neuern Handlungs-Anstalten ist die Einführung der Consuln. Es sind dieses Leute, welche in denen grosen Handels-Plätzen und insbesondere in den See-Häfen fremder Länder bestellt sind, über die Erhaltung der Rechte und Freyheiten ihrer Nation zu wachen, und die Streitigkeiten, welche unter ihren Kaufleuten entstehen, zu schlichten. Wenn eine Nation in einem Lande einen grosen Handel treibt, so ist es ihr zuträglich allda einen in dieser Absicht bestellten Mann zu haben, und der Staat, der ihr diesen Handel verstattet, mus solchen natürlicher Weise auchbegünstigen, und aus diesem Grunde auch den Consul zulassen. Weiler aber nicht unumgänglich und vollkommen dazu

ver-

verbunden ist, so mus derjenige Staat, der einen Consul haben will, sich dieses Recht selbst in dem Handlungs-Vertrag ausbedingen.

Da ein Consul die Angelegenheiten seines Souveräns zu besorgen hat, und von ihm Befehle erhält, so bleibt er ihm unterworfen und von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig.

Der Consul ist kein öffentlicher Minister, wie dieses aus dem was wir in unserm IV. Buche von dem Caracter der Minister sagen werden, erhellen wird, und er kann sich ihre Vorzüge nicht anmassen. Inzwischen, da er von seinem Souverän bestellt und als ein solcher, da wo er residirt, aufgenommen ist, so mus er, biß auf einen gewissen Punkt, den Schuz des Völkerrechts zu geniesen haben. Der Souverän, der ihm den Aufenthalt verstattet, verbindet sich dardurch stillschweigend, ihm alle nöthige Freyheit und Sicherheit zu Vollziehung seiner Verrichtungen angedeihen zu lassen, ohne welches die Aufnahme eines Consuls eitel und lächerlich seyn würde.

Seine Verrichtungen erheischen forderſamſt, daß er kein Unterthan des Staats sey, wo er residiret; denn alsdenn würde er verbunden seyn, in allen Stücken die Befehle desselben zu befolgen, und sein Amt nicht mit völliger Freyheit versehen können.

Sie

Sie scheinen sogar zu erfordern, daß der Consul nicht unter der ordentlichen peinlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehe, wo er residiret, so daß er nicht beunruhiget oder in Verhaft gezogen werden könne, wofern er nicht selbst das Völkerrecht durch ein grobes Vergehen verlezet.

Und obwohl die Geschäfte eines Consuls nicht von so groser Wichtigkeit sind, daß die Person desselben unverlezlich und durchaus unabhängig seyn müse, gleich den öffentlichen Ministern; so erfordert doch die schuldige Achtung gegen seinen Herrn, unter dessen besonderm Schuz er ist, und dessen Interesse er zu besorgen hat, daß man ihn, wenn er sich vergehet, nach Haus schickt, und ihn von seinem Souverän deswegen zur Straffe ziehen läst. Auf diese Weise verfahren diejenigen Staaten, welche in einem guten Verständnisse mit einander leben wollen. Allein das sicherste ist, wenn man allen diesen Dingen in dem Handlungs-Vertrage, so viel möglich ist, vorsiehet.

Wicquefort in seiner Abhandlung von Gesandten I. B. V. Absch. sagt, ein Consul habe den Schuz des Völkerrechts nicht zu geniesen, und stehe sowohl in bürgerlichen als peinlichen Dingen, unter dem Gerichts-Zwange des Orts, wo er residiret. Allein die Beyspiele, welche er anführt, wi-

der-

versprechen seiner Meinung. Die General-Staaten der vereinigten Niederlande, deren Consul von dem Gouverneur von Cadix beleidiget, und in Verhaft war gesezt worden, beklagten sich darüber an dem Hofe zu Madrid, als über eine Bekränkung des Völkerrechts. Und im Jahre 1634. war die Republick Venedig bereit, mit dem Pabste Urban VIII. wegen einer Gewaltthätigkeit zu brechen, welche der Gouverneur von Ancona an dem Venetianischen Consul verübet hatte. Der Gouverneur hatte diesen Consul verfolget, weil er ihn in Verdacht hatte, er habe Dinge bekannt gemacht, welche dem Handel von Ancona nachtheilig wären; und nachdem er ihm seinen Hausrath und seine Schriften weggenommen hatte, lies er ihn endlich vor Gericht laden, contumaciren und aus der Stadt schaffen, unter dem Vorwande, **er habe zur Zeit einer ansteckenden Seuche wider sein Verbot Kaufmanns-Güter abladen lassen.** Er lies auch den Nachfolger dieses Consuls ins Gefängnis sezen. Der Rath von Venedig drang mit groser Hize auf Genugthuung, und durch Vermittelung der französischen Ministres, welche einen offenbahren Bruch befürchteten, hielte der

Pabst

Pabst den Gouverneur von Ancona an, der Republik abzubitten.

In Ermangelung der Verträge mus die Gewohnheit bey solchen Gelegenheiten zur Regel dienen, denn wenn man einen Consul ohne Bedingungen aufnimmt, so wird dafür gehalten, man nehme ihn auf den durch den Gebrauch eingeführten Fus auf.

III. Capitel.

Von der Würde und Gleichheit der Nationen, ihren Titeln, und andern Ehrenzeichen.

§. 35.

Von der Würde der Nationen oder souveränen Staaten.

Eine jede Nation, ein jeder souveräner und unabhängiger Staat, verdient Achtung und Respect, weil er in der grosen Gesellschaft des menschlichen Geschlechts seine eigene und unmittelbahre Rolle spielet, keiner irdischen Macht unterworfen ist, und aus einer grosen Menge Menschen bestehet, welche zusammen genommen, unstreitig mehr Achtung ver-

die-

dienen, als ein einzeles Mitglied derselben. Der Souverän stellt die ganze Nation vor; er vereinigt in seiner Person, die ganze Majestät derselben. Keine Privat-Person, wäre er auch frey und unabhängig, kann mit einem Souverän in Vergleichung gesezt werden: Dieses hiese sich allein einer Menge seines gleichen gleich machen wollen. Die Nationen und Souveräne sind daher zu gleicher Zeit verbunden und berechtigt, über ihre Würde zu halten, und zu machen, daß sie respectiret werde, als eine für ihre Sicherheit und Ruhe beträchtliche Sache.

§. 36.

Von ihrer Gleichheit.

Wir haben schon angemerket (Vorb. §. 18.), daß die Natur eine völlige Gleichheit der Rechte unter den unabhängigen Nationen eingeführt habe. Folglich kan natürlicher Weise keine ein Vorrecht verlangen. Alles was der Stand einer freyen und souveränen Nation der einen ertheilt, das räumt er auch der andern ein.

§. 37.

Von dem Vorsize.

Und weil der Vorsiz oder der Vorrang ein Vorrecht ist, so kann sich solchen der Natur nach, und mit Recht keine Nation, kein Souverän, zueignen.

Warum sollten Nationen, die nicht von ihm abhangen, ihm in etwas wider ihren Willen nachgeben? Inzwischen, da ein mächtiger und groser Staat, in der allgemeinen Gesellschaft, weit ansehnlicher ist, als ein kleiner; so ist es vernünftig, daß ihm dieser, bey Gelegenheiten nachgebe, wo doch einer dem andern nachgeben mus, als in einer Versammlung, und daß er ihm diese in einem blosen Ceremoniel bestehende Vorachtung erweise, welche die Gleichheit nicht aufhebet, und weiter nichts anzeiget als eine Priorität in der Ordnung als die erste Stelle, unter Gleichen. Die andern werden natürlicher Weise diese erste Stelle dem mächtigsten einräumen, und es würde dem Schwächern eben so unnüz als lächerlich seyn, wenn er sich darwider sezen wolte. Das Alter des Staats, kommt noch bey solchen Gelegenheiten in Betrachtung; ein neuer Ankömmling kann Niemand aus dem Besize der Ehre sezen, welche er geniest, und er mus starke Gründe haben, wenn er sich einen Vorzug zuweg bringen will.

§. 38.

Die Regierungs-Form thut nichts dazu.

Die Regierungs-Form hat, wie leicht zu erachten, hierinn keinen Einfluß. Die Würde, die Majestät haftet ursprünglich auf dem Cörper des Staats; der Souverän erhält die seine daher, daß

er

er seine Nation vorstellet. Sollte ein Staat darum mehr oder weniger Hoheit haben, weil er von einem oder von mehrern regieret wird? Heut zu Tage massen sich die Könige einen Vorrang über die Republiken an: allein dieser Anspruch hat keine andere Stüze, als die Uberlegenheit ihrer Macht. Ehedessen hielte die römische Republick alle Könige für weit geringer als sich. Und da die Monarchen Europens blos mit schwachen Republicken zu thun hatten, so waren sie zu stolz, denselben eine Gleichheit zuzugestehen. Die Republick Venedig und die vereinigten Niederlande haben die Ehrenbezeigungen gecrönter Häupter erlanget; aber ihre Gesandten, lassen der Könige ihren, den Vortritt.

§. 39.

Ein Staat mus seinen Rang der Veränderung in seiner Regierungs-Form ohngeachtet behalten.

Zu Folge dessen, was wir eben vestgesezet haben, wird eine Nation, wenn sich eine Veränderung in ihrer Regierungs-Form ereignet, nichts destoweniger den Rang und die Ehre beybehalten, in deren Besize sie ist. Als Engelland seine Könige vertrieben hatte, litt Cromwel nicht, daß der Crone oder der Nation darum weniger Ehre erwiesen wurde, und wüste die engelischen Abgesand-

ten, in dem Range zu erhalten, welchen sie zuvor allemal behauptet hatten.

§. 40.

Man mus in diesem Stücke auf die Verträge und vestgesezte Gewohnheiten sehen.

Wenn die Verträge, oder eine ununterbrochene und auf eine stillschweigende Einwilligung, gegründete Gewohnheit, den Rang bestimmen, so mus man sich solchen gemäs bezeigen. Einem Fürsten den Rang, welchen er auf diese Art erworben hat, streitig machen, heist ihm Unrecht thun, weil es ein Merkmahl der Verachtung ist, oder die Verbindungen, welche ihn dieses Rechts versichern, dadurch verlezet werden. Als durch die in dem Hause Carls des grosen unzeitig vorgenommene Theilung, das Kaiserthum dem ältesten Prinzen zugefallen war, so räumte ihm der jüngere, welcher das Königreich Frankreich bekam, um so viel williger den Vortritt ein, als die Majestät des Verehrungswürdigen römischen Reiches damahls noch im frischen Angedenken war. Seine Nachfolger liesen es wie sie es gefunden hatten, und die übrigen Könige Europens ahmten ihnen nach; auf diese Weise ist die Kaiserliche Crone ohne Widerspruch, im Besize des ersten Rangs in der Chri-

stenheit; die meisten andern Cronen sind wegen des Rangs unter sich uneins.

Einige wollten den Vorsiz des Kaisers gern für etwas mehr als die erste Stelle unter gleichen gehalten wissen, und ihm gern eine gewisse Hoheit über alle Könige beylegen: sie möchten ihn mit einem Worte gerne zum Haupte der Christenheit machen (*). Und es scheint in der That, als hätten einige Päbste dergleichen Anmassungen im Sinne gehabt; gleich als wenn man mit dem erneuerten Nahmen des römischen Reiches, auch die demselben ehehin anklebende Rechte wieder hätte aufleben lassen können. Andere Staaten sind gegen diese Ansprüche auf ihrer Huth gewesen. Man kann in dem Mezeray nachsehen, was Carl V. von Frankreich für Vorsicht gebrauchte, als der Kaiser Carl IV. nach Frankreich kam, aus Furcht, sagt dieser Geschichtschreiber, es möchte dieser Fürst, und sein Prinz der römische König auf die Höflichkeit, womit ihnen begegnet wurde, einige Hoheits-Rechte gründen wollen. Bodinus (**) erzehlt,

(*) Bartolus ist so weit gegangen, daß er alle diejenigen für Kezer erkläret, welche nicht glauben, daß der Kaiser Herr der ganzen Welt sey. s. Bodinum de Republ: Lib. I. C. IX.

(**) de Republ: p. 138.

daß man es in Frankreich sehr übel genommen habe, daß der Kaiser Sigmund sich im versammelten Parlamente auf des Königes Size niedergelassen, und den Seneschall von Beaucaire zum Ritter geschlagen habe; dem er noch hinzufüget, man habe, um den merkwürdigen Fehler, dergleichen gelitten zu haben, zu verdecken, nicht verstatten wollen, daß der Kaiser, als er zu Lyon war, den Grafen von Savoyen zum Herzog machte. Heut zu Tage würde es ein König von Frankreich vermuthlich für eine Schande halten, nur den geringsten Gedanken merken zu lassen, als könnte sich ein anderer einige Hoheit über sein Reich anmassen.

§. 41.

Von dem Nahmen und der Ehre, welche eine Nation ihrem Vorsteher beyleget.

Da eine Nation ihrem Vorsteher so viel Gewalt und Rechte beylegen kann, als sie für gut befindet; so hat sie die nämliche Freyheit auch in Ansehung des Nahmens, der Titel und andern Ehrenzeichen, mit welchen sie ihn zu schmücken beliebet. Allein es ist der Klugheit und der Ehre ihres Namens gemäs, daß sie in diesem Stück nicht allzu weit von dem allgemeinen und unter gesitteten Völkern gewöhnlichen Gebrauch abgehe.

Wir

Wir bemerken hiebey noch, daß eine Nation hiebey nach der Klugheit handeln, und die Titul und Ehrenzeichen ihres Oberherrn nach der Macht und nach dem Ansehen einrichten müse, so sie demselben einräumen will. Es ist wahr, auf Titul und Ehrenzeichen kommt es nicht an, sie sind leere Namen, eitle Ceremonien, wenn sie unrecht ausgetheilt sind. Allein dem ohngeacht weis man, was für einen starken Einfluß solche in die Gedenkungsart der Menschen haben. Man hat also mehr dabey zu bedenken, als es dem ersten Ansehen nach scheinen solte. Eine Nation mus sich hüten, daß sie sich nicht selbst gegen andere Völker erniedrige, und ihren Vorsteher durch Beylegung eines gar zu schlechten Tituls verächtlich mache: sie mus sich aber auch in Acht nehmen, daß sie ihn nicht durch einen leeren Namen und durch übertriebene Ehrenzeichen stolz mache und ihm Gelegenheit gebe, darauf zu denken, wie er über sie eine Gewalt bekome, oder durch ungerechte Eroberungen zu einer Macht gelange, die seinem Titul gemäs ist. Andern theils kann aber auch ein groser Titul einen Vorsteher aufmuntern, daß er um so mehr für die Erhaltung der Würde einer Nation besorgt ist. Die Klugheit mus sich hiebey die Umstände zu Nutze machen, und in allen Stücken das gehörige Maas beobachten. **Der Königliche Name**, sagt ein

hoher und ein solcher Schriftsteller, dem man in diesem Punct volkommen glauben kann, der Königliche Name befreyete das Haus Brandenburg von dem Joche der Knechtschaft, welches das Haus Oesterreich damals allen teutschen Fürsten aufgeleget hatte. Dieses war eine Lockspeise, womit Friederich III. alle seine Nachkommen anködern wollte; er schien gleichsam zu sagen: ich habe euch einen Titul verschaft, macht, daß ihr solchen mit Ehren führen könnet; ich habe den Grund zu neuer Hoheit geleget, euch kommt es nunmehr zu, das Werk zu vollenden. (*)

§. 42.

Ob ein Souverän Titul und Ehrenzeichen sich selbst nach eigenem Belieben zulegen könne.

Wenn der Vorsteher eines Staats souverän ist; so hat er die Gerechtsame und die Gewalt der politischen Gesellschaft in seinen Händen; und mithin kann er selbst bestimmen, was für Titul und was für Ehrenzeichen man ihm geben solle; wo anders die Grundgeseze solches nicht schon bestimmet haben,

(*) Nachrichten zur Geschichte des Hauses Brandenburg.

haben, oder auch durch die verlangten Titul diejenigen Schranken nicht überschritten werden, die man seiner Gewalt gesezt hat. Seine Unterthanen sind verbunden, ihm hierinnen eben sowohl als in allen Stücken zu gehorchen, die er vermöge seiner rechtmäsigen Gewalt verlanget. So hat der Czaar **Peter I.** wegen seiner weitläuftigen Staaten sich selbst den Kaiserlichen Titul beygelegt.

§. 43.

Was für Gerechtsame andere Nationen hiebey haben.

Allein die fremden Nationen sind nicht verbunden, sich nach dem Willen des Souveräns, der einen neuen Titul annimmt, oder des Volkes zu richten, das seinem Vorsteher einen Namen nach Belieben giebt.

§. 44.

Wozu sie verbunden sind.

Indessen, woferne ein Titul der Vernunft und dem gewöhnlichen Gebrauch gemäs ist; so erfordern allerdings die gegenseitigen Pflichten, die das Band der Nationen sind, daß man einem Souverän oder einem jeden Vorsteher des Staats den nämlichen Titul gebe, den ihm sein Volk giebt.

Wo es aber ein ungewöhnlicher Titul ist, wo derselbe so etwas bedeutet, das bey dem, der sich denselben anmasset, gar nicht anzutreffen ist; so können die Fremden ihm den Titul verweigern, ohne daß er sich darüber zu beklagen berechtiget wäre. Der Titul der Majestät ist durch den Gebrauch für die Monarchen gewidmet, die über grose Nationen herrschen. Die teutschen Kaiser haben lange Zeit solchen für sich allein zu behalten gesucht, als wenn er ganz allein der Kaiserlichen Crone zukäme. Allein die Könige behaupten mit Recht, daß auf Erden nichts höher und nichts vornehmer als ihre Würde wäre; wer deswegen ihnen nicht die Majestät gab, dem gaben sie solche auch nicht. (*) Und nunmehr, wenn man eine kleine Ausnahme macht, wo es wegen besonderer Ursachen anders ist, so ist heut zu Tage der Titul der Majestät das eigenthümliche Kennzeichen der Königlichen Würde.

Weil

(*) Zur Zeit des bekannten Westphälischen Friedens machten die Französischen und Kaiserlichen Bevollmächtigte mit einander aus, daß, wenn der König und die Königin eigenhändig an den Kaiser schrieben, und ihm die Majestät geben würden, er ebenfals eigenhändig antworten und den nemlichen Titul geben solte. Schreiben der Bevollmächtigten an den Herrn von Brienne. 15. Octobr. 1646.

Weil es lächerlich wäre, wenn ein kleiner Prinz den Titul eines Königes annehmen und sich die Majestät geben lassen wolte; so thun fremde Nationen nichts unrechtes, wenn sie sich dergleichen wunderlichen Einfällen widersetzen. Wenn indessen hie oder da ein Souverän wäre, der ohngeachtet seiner geringen Macht, dennoch in dem Besitz ist, von seinen Nachbarn den Königlichen Titul zu bekommen; so dürfen entlegene Nationen, die mit ihm Handlung treiben wollen, ihm diesen Titul nicht verweigern: Es kommt ihnen nicht zu, von den eingeführten Gebräuchen solcher von ihnen entfernter Länder abzugehen.

§. 45.

Wie man sich der Titul und Ehrenzeichen versichern könne.

Wenn ein Souverän haben will, daß er von andern Mächten für beständig gewisse Titul und Ehrenzeichen bekomme; so mus er sich darüber durch Staats-Unterhandlungen Versicherung geben lassen. Diejenige, so sich auf solche Art dazu verstanden haben, sind von nun an dazu verbunden; und könten nicht von dem gemachten Vertrag abgehen, ohne ihn zu beleidigen. So waren in den kurz vorher angeführten Beyspielen der Czaar und der König in Preusen besorgt, es zuvor mit den in Freundschaft

schaft stehenden Höfen auszumachen, daß sie die Versicherung erhielten, man wolte sie in der neuen Würde, die sie annehmen wolten, erkennen.

Die Päbste haben ehemahls behauptet, es käme allein dem Päbstlichen Stuhl zu, neue Könige zu machen; sie unterstunden sich bey dem ehemahligen Aberglauben der Prinzen und Völker zu einem so wichtigen Vorzug sich Hofnung zu machen. Er ist aber bey Wiederherstellung der Wissenschaften verschwunden, wie die Gespenster bey Anbruch des Tages verschwinden. (*) Die teutschen Kaiser, die ebenfals auf dieses Recht Anspruch gemacht haben, haben doch wenigstens das Beyspiel der alten Römischen Kaiser für sich: es fehlet ihnen nur die nemliche Macht, sonst könten sie auch das nemliche Recht haben.

(*) Die Catholischen Prinzen bekommen noch heut zu Tage vom Pabst Titul, die sich auf die Religion beziehen. Benedict XIV. hat dem König in Portugal den Titul des Allergetreuesten gegeben; und man hat sich dabey eben nicht an die gebietherische Schreibart stossen wollen, in welcher die Bulle abgefast ist; sie ist am 23. December 1748. ausgefertiget.

§. 46.

Man mus sich nach dem allgemeinen Gebrauch richten.

In Ermangelung besonderer Verträge mus man sich in Ansehung der Titul und überhaupt in Ansehung aller Ehrenzeichen nach dem richten, was ein durchgehends eingeführter Gebrauch vestgesetzet hat. Wenn man davon gegen eine Nation oder gegen einen Souverän abgeht; so ist es eben so viel, als wenn man ihm eine Verachtung oder schlimme Gesinnung zu erkennen geben will: und diß Verfahren wäre eben sowohl einer gesunden Staatsklugheit als auch den Pflichten zuwider, so die Nationen sich unter einander schuldig sind.

§. 47.

Von der gegenseitigen Achtung, die Souveräne sich einander schuldig sind.

Der gröste Monarch ist schuldig, an einem jeden Souverän den hohen Character zu verehren, den er hat. Die Unabhängigkeit, die Gleichheit der Nationen, die gegenseitigen Pflichten der Höflichkeit, alles diß soll ihn bewegen, auch so gar dem Vorsteher eines kleinen Volkes die Achtung zu beweisen, die seine Würde erfordert. Der schwächste Staat bestehet eben so wohl aus Menschen als der

stärkste, und wir haben einerley Pflichten gegen alle, die uns nicht unterwürfig sind.

Allein dieses Gebot des Natürlichen Gesezes erfordert weiter nichts als eine wesentliche Achtung, so die freyen Staaten für einander zu hegen schuldig sind: mit einem Wort, es will nur so viel haben, daß man an den Tag lege, wie man einen Staat oder Souverän in der That für unabhängig und souverän erkenne, und ihn alles dessen würdig schätze, was man einer solchen Würde schuldig ist. Ubrigens aber, weil ein groser Monarch, wie wir schon bemerket haben, eine viel bedeutende Person in der menschlichen Gesellschaft ist; so ist es natürlich, daß man ihm in allen Stücken, die nur bloße Ceremonien sind, und wobey man der Gleichheit der Gerechtsame der Nationen nicht zu nahe tritt, daß man ihm, sage ich, in dergleichen Fällen solche Ehrenbezeugungen erweise, auf die sich ein kleiner Prinz eben keine Rechnung machen darf: Ja! dieser darf sich nicht weigern, einem Monarchen alle Gefälligkeiten zu erweisen, die seiner Unabhängigkeit und Souveränität keinen Abbruch thun.

§. 48.

§. 48.

Wie ein Souverän seine Würde im Ansehen erhalten soll.

Eine jede Nation, ein jeder Souverän, mus seine Würde aufrecht zu halten suchen (§. 35.); und diß geschiehet dadurch, daß er sich die ihm schuldige Achtung bezeugen und besonders nichts dagegen unternehmen läst. Wenn ihm also vermöge einer beständigen Gewohnheit gewisse Titul und Ehrenbezeugungen zukommen; so kann er solche fordern; und er mus es bey Gelegenheiten thun, wobey seine Ehre mit ins Spiel kommt.

Allein man mus hiebey einen Unterschied machen zwischen einer Verabsäumung oder blosen Unterlassung dessen, was man nach der durchgehends eingeführten Gewohnheit hätte thun sollen, und zwischen wirklichen Handlungen die wider den schuldigen Respect und Achtung laufen, die vorsetzliche Beschimpfungen sind. Uber eine verabsäumte Ehrenbezeugung kann man sich nur beklagen; und wo man deswegen keine hinlängliche Entschuldigung bekommt, solches alsdenn für ein Zeichen einer üblen Gesinnung ansehen: Allein wegen einer vorsetzlichen Beschimpfung kann man sich auch so gar durch Gewalt der Waffen Genugthuung verschaffen. Der Czaar **Peter I.** beklagte sich in seiner Kriegserklä-

rung

rung gegen Schweden darüber, daß man die Stücke nicht gelöset hätte, als er vor Riga vorbey gefahren wäre. Es konnte ihm zwar befremdlich vorkommen, daß man ihm diese Ehre nicht erwiesen hatte, und er konnte sich darüber beklagen: Allein daraus eine Ursache zum Krieg machen, das heist mit Menschenblut zur Unzeit verschwenderisch umgehen.

IV. Capitel.

Von dem Sicherheitsrechte und von den Würkungen der Souveränität und Unabhängigkeit der Nationen.

§. 49.

Von dem Sicherheitsrechte.

Es wäre umsonst, daß die Natur den Nationen sowohl als den Privatpersonen die Sorge für ihre Erhaltung und die Pflicht ihre eigene Vollkommenheit und die Vollkommenheit ihres Zustandes zu befördern vorgeschrieben hätte, wo sie ihnen nicht zugleich das Recht gäbe, sich von allem zu befreyen, was diese Sorgfalt vergeblich machen könte. Das

Recht ist nichts anders als ein moralisches Vermögen etwas zu thun, das ist, zu thun was moralisch möglich, was gut und unsern Pflichten gemäs ist. Wir haben also überhaupt das Recht das zu thun, was zu Erfüllung unserer Pflichten nothwendig ist. Eine jede Nation, so wie ein jeder Mensch, hat also das Recht, nicht zu leiden, daß eine andere Nation etwas wider ihre Erhaltung und wider ihre und ihres Zustandes Vollkommenheit unternehme; das heist: sie hat das Recht sich für aller Laesion zu verwahren (§. 18.). Und dieses Recht ist ein vollkommenes, weil es uns deswegen zukommt, damit wir eine Verbindlichkeit erfüllen, die uns natürlich ist und der wir uns nicht entschlagen können. Wenn man zu Ausführung seines Rechtes sich keiner Zwangsmittel bedienen kann; so sind die Wirkungen davon sehr ungewiß. Dieses Recht sich für aller Laesion zu verwahren, heist nun das Sicherheitsrecht.

§. 50.

Aus demselben entspringt das Recht sich zu wehren.

Das sicherste ist, daß man dem Ubel zuvorkomme, wenn man kann. Eine Nation hat das Recht den Schaden, den man ihr zufügen will, abzuwenden, und Gewalt so wohl als andere erlaub-

te Mittel gegen diejenige Nation zu gebrauchen, die ihr etwas übels zufügen will; sie kann so gar gefährlichen Anschlägen zuvorkommen, wenn sie nur allemal dabey bedacht ist, nicht aus blosem leeren und ungewissen Argwohn einen Angrif zu thun, als wodurch sie sich in Gefahr sezt, daß man sie für den ungerechten angreifenden Theil hält.

§. 51.

Ingleichen das Recht eine Schadloshaltung zu suchen.

Wenn das Ubel schon zugefügt ist; so giebt das nemliche Recht dem beleidigten Theil die Befugniß eine hinlängliche Schadloshaltung zu suchen, und zwar kann man sich solche mit Gewalt verschaffen, wenn es nöthig ist.

§. 52.

Und das Strafrecht.

Ferner ist der beleidigte Theil berechtiget für seine zukünftige Sicherheit Vorsehung zu thun und den Beleidiger zu bestrafen. Diß kann geschehen, wenn man einen so züchtiget, daß er dadurch in Zukunft von dergleichen Unternehmungen abgehalten wird, und daß auch andere abgeschröckt werden, die sich etwan in den Sinn kommen lassen es ihm nach

zu machen. Wenn man es für nöthig findet, kann man so gar den angreifenden Theil auser Stand setzen ferner zu schaden. Man bedienet sich bey allen diesen von Rechtswegen zukommenden Mitteln seines Rechtes; und wenn derjenige, der uns in die Nothwendigkeit so zu handeln gesetzt hat, Schaden davon hat, so darf er es nur seiner eigenen Ungerechtigkeit zuschreiben.

§. 53.

Von dem Rechte, so alle Völker gegen eine übelgeartete Nation haben.

Wenn also irgendwo eine unruhige und schädliche Nation wäre, die beständig andern zu schaden, sie in ihrer Glückseligkeit zu stöhren und innerliche Unruhen zu erwecken suchte; so ist gar kein Zweifel, daß nicht alle Nationen das Recht haben solten, sich mit einander zu vereinigen, um jener Einhalt zu thun, sie zu züchtigen und sie auch wohl auser Stand zu setzen, ferner schaden zu können. Solche schöne Früchte würde die Politick hervorbringen die **Machiavel** an dem **Caesar Borgias** lobet. Die Staatsstreiche, die **Philipp II.** König in Spanien spielte, musten nothwendig ganz Europa wider ihn vereinigen, und **Heinrich der Grose** that Recht daran, daß er sich vornahm, eine Macht zu schwächen, die wegen ihrer Stärke

furchtbar und wegen ihrer Maximen gefährlich war.

Die drey vorhergehenden Säze sind eben so viele Grundwahrheiten, aus welchen man die verschiedenen Ursachen zu einem gerechten Kriege herleiten kann, wie wir an seinem Orte sehen werden.

§. 54.

Keine Nation ist berechtiget, sich in die Regierung einer andern zu mengen.

Aus der Freyheit und Unabhängigkeit der Nationen folget offenbar, daß alle das Recht haben, ihre Regierung nach eigenem Gutdünken zu führen, und daß keine im geringsten befugt sey, sich in die Regierung der andern zu mengen. Unter allen Gerechtsamen, die einer Nation zukommen können, ist die Souveränität ohne Zweifel das kostbarste und dasjenige, für welches die andern genau die schuldige Achtung beobachten müsen, wenn sie Niemand beleidigen wollen.

§. 55.

Kein Souverän darf sich über die Handlungen eines andern zum Richter aufwerffen.

Ein Souverän ist derjenige, dem die Nation die höchste Gewalt und die Sorge der Regierung anver-

anvertrauet hat; die Nation hat ihm ihre Gerechtsame übergeben; sie allein hat sich unmittelbar um die Art und Weise zu bekümmern, wie der erwehlte Vorsteher mit seiner erhaltenen Gewalt umgehet. Es kommt also keiner einzigen fremden Macht zu, sich um die Art der Regierung eines Souveräns zu erkundigen, sich zum Richter über seine Handlungen aufzuwerffen oder ihn zu nöthigen, daß er etwas abändere. Wenn er seine Unterthanen mit starken Auflagen beschwehret, wenn er hart mit ihnen umgehet; so ist das eine Sache, die die Nation angeht: kein anderer hat den Beruf ihn davon abzuhalten oder ihn dahin zu bringen, daß er billiger und klüger verfährt. Doch kann man gar wohl eine gute Gelegenheit klüglich ergreifen, um einem solchen Souverän deswegen höfliche und freundschaftliche Vorstellungen zu thun. Die Spanier handelten wider alle Regeln, da sie sich über den **Ynca Athualpa** zu Richtern aufwarfen. Wenn dieser Prinz das Völkerrecht gegen sie verlezet gehabt hätte; so wären sie berechtiget gewesen, ihn zu bestraffen. Allein sie beschuldigten ihn nur, daß er einige von seinen Unterthanen hätte umbringen lassen, daß er viele Weiber gehabt hätte ꝛc. ꝛc. lauter Sachen, von denen er ihnen keine Rechenschaft zu geben hatte; und was bey ihrem höchst unge-

rechten Verfahren das Aergste war, sie verurtheilten ihn nach Spanischen Gesezen. (*)

§. 56.

In wie ferne es erlaubt ist, sich in die Streitigkeiten eines Souveräns mit seinem Volk zu mengen.

Wenn aber ein Fürst sich an den Grundgesezen eines Staats vergreifet und seinem Volke rechtmäsige Ursache giebt, sich ihm zu widersezen; wenn seine Tyranney einer Nation unerträglich wird und sie zu einem Aufstand beweget: alsdenn ist eine jede fremde Macht berechtiget, dem gedrückten Volke, so Beystand verlanget, zu Hülfe zu kommen. Die Engelische Nation beklagte sich mit Recht über Jacob II. die Grosen des Reichs, die besten Patrioten, beschlossen solchen Unternehmungen Einhalt zu thun, wodurch man ihre Gesezе umstürzen und die öffentliche Freyheit und Religion unterdrücken wollte; sie verschaften sich deswegen den Beystand der Vereinigten Provinzen. Das Ansehen, in welchem der Prinz von Oranien stunde, hatte ohne Zweifel in die Entschlüssungen der General-Staaten einen Einfluß; deswegen thaten sie aber doch nichts ungerechtes. Wo ein Volk mit

(*) Garcilasso de la Vega.

gutem Grund gegen seinen Unterdrücker die Waffen ergreift; so ist es gerecht und grosmüthig gehandelt, wenn man braven Leuten, die ihre Freyheit vertheidigen, zu Hülfe kommt. So oft es also zu einem Bürgerlichen Krieg kommt; so können die fremden Mächte derjenigen unter den beeden Partheyen Beystand leisten, die ihnen Recht zu haben scheinet. Wer einem hassenswürdigen Tyrannen beystehet, oder wer sich für ein ungerechtes rebellisches Volk erkläret, sündiget ohnfehlbar wider seine Pflichten. Hier aber sind die Bande der politischen Gesellschaft zwischen dem Souverän und seinem Volke zerrissen, oder wenigstens auf eine Zeitlang zertrennet, und man kann sie nun als zwey von einander unterschiedene Mächte betrachten; und weil eine wie die andere von aller fremden Gewalt unabhängig ist, so ist Niemand berechtiget einen Richter über sie abzugeben. Beede Theile können Recht haben, und ein jeder von denen, die ihnen Beystand leisten, kann glauben, er unterstüze die gerechte Sache. Nach dem freywilligen Völkerrechte (siehe Vorb. §. 21.) müsen also beede Partheyen so handeln können, als wenn sie gleiche Rechte hätten, und sie müsen auch so gegen einander verfahren, biß die Sache entschieden ist.

Diesen Saz mus man aber nicht misbrauchen und damit schädliche Unternehmungen gegen

die Ruhe der Staaten, zu rechtfertigen suchen. Man verlezet das Völkerrecht, wenn man Unterthanen zum Aufruhr anhezet, die ihrem Souverän wirklich gehorsam sind, ob sie sich gleich über seine Regierung beschwehren.

Die Erfahrung zeigt, daß die Nationen wirklich nach unsern Regeln verfahren. Als die Protestanten in Teutschland den Reformirten in Frankreich Hülfe zuschickten; so lies sich dieser Hof gar nicht in den Sinn kommen, sie für etwas anders als für ordentliche Feinde zu halten, und mit ihnen anders als nach Kriegsgebrauch umzugehen. Eben um die Zeit unterstüzte Frankreich die Niederländer, die wider Spanien aufgestanden waren, und wolte dabey seine Soldaten für nichts anders als für Hülfs-Völker in einem regelmäsigen Kriege angesehen haben. Allein wenn jemand sich unternimmt, durch ausgeschickte Kundschafter die Unterthanen zu einem Aufruhr aufzuhezen; so wird keine Macht es so hingehen lassen, ohne sich darüber als über eine grose Beleidigung zu beschwehren.

Was aber die Ungeheuer anbetrift, die unter dem Titel eines Souveräns sich zu Zuchtruthen und zu einem Schrecken des menschlichen Geschlechtes machen; so sind dieselben als wilde Thiere anzusehen, die ein jeder herzhafter Mann mit Recht

aus

aus der Welt schaffen kann. Das ganze Alterthum lobt den Hercules, daß er die Welt von einem Antäus, von einem Busiris, von einem Diomedes befreyet hat.

§. 57.

Recht nicht zu verstatten, daß fremde Mächte sich in die Regierungs-Geschäfte mischen.

Nachdem wir bewiesen, daß fremde Nationen kein Recht haben sich in die Regierung eines unabhängigen Staats zu mengen; so ist nicht schwer darzuthun, daß dieser berechtiget sey, solches nicht zu verstatten. Sich selbst nach eigenem Belieben zu regieren, diß ist eine unmittelbare Folge der Unabhängigkeit. Ein souveräner Staat darf sich in diesem Stück von Niemand etwas einreden lassen, wenn solches nicht aus besondern Gerechtsamen geschiehet, die er andern durch Verträge zugestanden hat; und auch diese Rechte dürfen ihrer Natur nach, bey einer so kützlichen Sache wie die Regierung ist, nicht weiter gehen, als die klaren und förmlichen Worte der Verträge es verstatten. Auser diesem Falle ist ein Souverän berechtiget, diejenigen für seine Feinde zu halten, die sich auf eine andere Art als durch Anwendung guter Dienste in seine besondere Angelegenheiten mischen wollen.

§. 58.

Von eben diesen Rechten in Ansehung der Religion.

Die Religion ist, nach allen Absichten, ein sehr wichtiger Gegenstand für eine Nation; sie ist eine von den Haupt-Materien, mit welchen sich die Regierung beschäftigen kann. Ein unabhängiges Volk hat, was die Religion anbetrift, Niemand als GOtt Rechenschaft zu geben; es ist berechtiget, in diesem Stück sowohl als in andern der Einsicht seines Gewissens zu folgen, und nicht zu verstatten, daß ein Fremder sich in eine so bedenkliche Sache einmische. Die Gewohnheit, die lange Zeit in der Christenheit geherrschet hat, daß man alle Religions-Sachen auf einer allgemeinen Kirchen-Versammlung beurtheilt und ausgemacht hat, diese Gewohnheit hat nur wegen des besondern Umstands eingeführt werden können, daß die ganze Kirche damals unter einem einzigen bürgerlichen Regiment, nemlich unter dem Römischen Reiche gestanden. Nachdem aber dieses Reich zertrümmert worden, und daraus verschiedene unabhängige Königreiche entstanden; so ist nunmehro dieser Gebrauch für etwas zu achten, das den ersten Grundsäzen der Regierungskunst, ja selbst dem Begrif von einem Staat und von der politischen Gesellschaft zuwider ist. Indessen

sen ist man aus Vorurtheilen, aus Unwissenheit und Aberglauben, wegen des grosen Ansehens der Päbste und Macht der Geistlichkeit lange Zeit dabey geblieben; und noch zur Zeit der Reformation hat man viel darauf gehalten. Die Staaten, so die Reformation angenommen hatten, erboten sich, sie wolten sich dem Ausspruch einer unpartheyischen und rechtmäsig zusammen beruffenen Kirchen-Versammlung unterwerfen. Heut zu Tag würden sie sich nicht scheuen, frey heraus zu sagen, daß sie eben sowohl in dem was die Religion betrift, als in bürgerlichen Regierungs-Sachen, keiner irdischen Macht unterworfen wären. Die allgemeine und unumschränkte Herrschaft der Päbste und einer Kirchen-Versammlung ist nach allen Lehrgebäuden etwas abgeschmaktes, nur nicht nach dem Lehrgebäude der Päbste, die aus der ganzen Christenheit einen einzigen Cörper machen wolten, über welchen sie die höchsten Monarchen zu seyn vorgaben. (*) Auch selbst die Catholischen Souveräns haben gesucht, dieser Herrschaft solche Schranken zu setzen, daß damit die ihnen zukommende höchste Gewalt bestehen kann: Sie nehmen keine Schlüsse der Kirchen-Versammlungen und keine Päbstliche Bullen an, wenn sie solche nicht vorher untersucht haben: und diese Kirchen-

(*) Siehe oben §. 146. und Bodinum de Republica. Lib. I. C. IX. p. m. 139.

chen-Geseze bekommen ihre Gültigkeit in ihren Ländern blos durch die Bewilligung des Fürsten. Wir haben schon in diesem Werk im I. Buch XII. Cap. die Rechte eines Staats in Ansehung der Religion hinlänglich ausgeführet, und wir führen solche nur deswegen hier wieder an, damit wir daraus durch richtige Folgen das Verhalten herleiten können, so die Nationen gegen einander beobachten sollen.

§. 59.

Keine Nation kann in Ansehung der Religion zu etwas gezwungen werden.

Es ist also richtig, daß man sich nicht in die Religions-Angelegenheiten einer Nation wider ihren Willen mengen dürfe, ohne ihre Rechte zu verlezen und sie zu beleidigen. Um so viel weniger ist es erlaubt, die Gewalt der Waffen zu gebrauchen, um sie dahin zu bringen, daß sie eine Lehre oder eine Religion annehme, die wir für Göttlich halten. Mit was für Rechte wollen sich Menschen zu Vertheidigern und Beschüzern der Sache GOttes aufwerfen? Wenn es ihm gefällig ist; so wird er schon selbst, durch bessere Mittel als durch Gewalt, die Völker zur Erkenntnis seines Namens zu bringen wissen. Die Verfolger werden Niemand recht bekehren. Die abscheuliche Lehre, die Religion mit dem Schwerdte auszubreiten, stürzt das Völkerrecht

um,

um, und ist die schröcklichste Landplage für die Nationen. Ein jeder rasender Mensch wird glauben, er fechte für die Sache GOttes, ein jeder ehrsüchtiger wird dieses zu einem Vorwand brauchen. In der Zeit als **Carl der Grose** Sachsen mit Feuer und Schwerdt verheerte, um daselbst das Christenthum auszubreiten, verwüsteten dagegen die Nachfolger **Mahomets** ganz Asien und Africa, um den Alcoran daselbst einzuführen.

§. 60.

Von den Liebespflichten die hiebey statt finden, und von Mißionarien.

Doch ist es eine Liebespflicht, wenn man sich bemühet, eine Nation durch gelinde und erlaubte Mittel zu bewegen, daß sie eine Religion annehme, die man für die allein wahre und seeligmachende hält. Man kann ihnen Leute, die ihnen Unterricht geben, oder Mißionarien zuschicken: denn diß ist allerdings der Sorgfalt gemäs, die ein jedes Volk für die Vollkommenheit und für das Wohl anderer zu tragen schuldig ist. Damit man aber hiebey einem Souverän keinen Eingrif in seine Rechte thue; so ist zu merken, daß die Mißionarien sich enthalten müsen, heimlich und ohne seine Erlaubnis seinen Unterthanen keine neue Lehre zu predigen. Er kann sagen, daß er ihre Dienste nicht brauche; und wenn

er sie zurück schickt, so müsen sie folgen. Man mus nothwendig einen ausdrücklichen Befehl von dem Könige aller Könige haben, wenn man mit gutem Grund einem Souverän ungehorsam seyn will, der nach der ihm zukommenden Gewalt etwas befiehlt: und der Souverän, der sich nicht überzeugen lassen will, daß man einen auserordentlichen Befehl von GOtt für sich habe, thut nichts anders, als daß er sich seines Rechtes bedienet, wenn er einen ungehorsamen Mißionär zur Straffe ziehet. Wie aber? wenn die Nation oder ein ansehnlicher Theil des Volkes den Mißionär bey sich behalten, und seine Lehre annehmen will? Wir haben schon anderswo die Rechte einer Nation und die Rechte der Bürger eines Staats ausgeführt (I. B. §. §. 128 - 136.) Man wird daselbst finden, was man auf diese Frage antworten soll.

§. 61.

Fürsichtigkeit, die man hiebey zu gebrauchen hat.

Diese Materie ist sehr wichtig, und man kann einen unüberlegten Bekehrungs-Eifer nicht billigen, ohne die Ruhe aller Nationen in Gefahr zu sezen, und ohne den Bekehrern selbst Anlaß zu geben wider ihre Pflicht zu sündigen, mittlerweilen sie eine höchstverdienstliche That zu begehen glauben. Denn im

Haupt-

Hauptwerke wird doch einer Nation ein schlechter Dienst erwiesen und ihr in der That geschadet, wenn man eine falsche und gefährliche Religion unter ihr ausbreitet. Nun hält aber ein jeder die seinige für wahr und heilsam. Man ermuntere und entzünde in allen Herzen den brennenden Eifer der Missionarien, und bald wird man Europa von **Lamas**, von **Bonzen** und **Derwisen** überschwemmt sehen, da inzwischen alle mögliche Gattungen von Mönchen Asien und Africa durchstreichen werden. Die evangelischen Geistlichen werden der spanischen und welschen Inquisition trozen, und die Jesuiten werden sich unter den Protestanten ausbreiten, um sie wieder in den Schoos der Kirche zu führen. Die Catholicken mögen den Protestanten immerhin ihre Kaltsinnigkeit vorwerfen; dieser ihr Betragen stimmt mit dem Völkerrechte und der Vernunft gewiß besser überein als jener ihres. Der wahre Eifer beschäftiget sich eine heilige Religion, in dem Lande wo sie angenommen ist, in Flor zu bringen, und sie den Sitten und dem Staate nüzlich zu machen; und findet, indem er es den Fügungen der Vorsicht überläst, fremde Völker herbey zu bringen, oder eine ungezweifelt-Göttliche Sendung sie auswärts zu predigen, erwartet, genug in seinem Vaterlande zu thun. Hiezu kommt noch, daß man sich erst von der Gewißheit seiner Religion durch eine ernstliche

Unter-

Untersuchung genugsam überzeugt haben müse, wenn man sie andern Völkerschaften mit Recht verkündigen will. Aber was! können Christen einen Zweifel in ihre Religion sezen? Ey nun! ein Mahometaner zweifelt eben so wenig an der seinigen. Seyd stets bereit andern eure Erkenntnis mitzutheilen, erkläret denjenigen, welche euch anhören mögen, die Grundsäze eures Glaubens ungekünstelt und aufrichtig, überzeuget durch unumstösliche Beweise, aber suchet Niemand durch einen enthusiastischen Eifer an euch zu ziehen: Ein jeder hat für sich selbst genug zu verantworten; andern wird die Gabe der Erleuchtung ebenfalls nicht versaget seyn, und der Friede unter den Nationen wird auf diese Art durch keinen unzeitigen Eifer beunruhiget und zerstöhret werden.

§. 62.

Was ein Souverän zu Gunsten derer thun kann, welche seine Religion in einem andern Staate bekennen.

Wenn eine Religion in einem Lande verfolgt wird, so können die ihr zugethane auswärtige Nationen sich für ihre Brüder ins Mittel legen: aber das ist auch alles, was sie mit Grund Rechtens thun können, wofern die Verfolgung nicht bis zu unerträglichen Ausschweifungen getrieben wird; denn alsdenn erhält sie die Gestalt einer offenbahren Tyran-

ranney, gegen welche es allen Nationen erlaubt ist, einem unglücklichen Volke beyzustehen (§. 56.). Auferdem kann sie auch noch ihre eigene Sicherheit berechtigen, sich der Vertheidigung derer, die verfolgt werden, zu unterziehen. Ein König von Frankreich antwortete denen Gesandten, welche ihn baten seine reformirte Unterthanen nicht zu beunruhigen, er habe das Recht in seinem Königreiche zu thun, was ihm beliebe. Allein die protestantischen Souveräne, welche sagten, daß die Catholicken sämtlich eine Zusammenverschwörung gegen sie angezettelt hatten, hatten ebenfalls das Recht Leuten beyzustehen, die ihre Parthey verstärkten, und ihnen wiederum gegen die angedrohete Gefahr beystehen konnten. Man hat alsdenn nicht mehr auf den Unterschied zwischen Nationen und Staaten zu sehen, wenn es darauf ankommt sich gegen Rasende zu verei-

einigen, welche alles, was ihre Lehre nicht blindlings annimmt, ausrotten wollen.

V. Capitel.

Von Beobachtung der Gerechtigkeit unter den Nationen.

§. 63.

Nothwendigkeit der Beobachtung der Gerechtigkeit, in der menschlichen Gesellschaft.

Die Gerechtigkeit ist die Grundsäule der Gesellschaft, das sicherste Band der Einigkeit. Die menschliche Gesellschaft wird, statt einer Gemeinschaft der Hülfe und Dienstleistungen weiter nichts als eine grose Räuber-Bande seyn, wenn diejenige Tugend in derselben nicht verehrt wird, welche einem jeden das seinige giebt. Sie ist unter Nationen noch unumgänglicher als unter Privat-Personen; weil die Ungerechtigkeit in den Streitigkeiten mächtiger Staats-Cörper viel schrecklichere Folgen hat, und weil es schwehrer ist, sich wegen derselben Genugthuung zu verschaffen. Die allen Menschen obliegende Verbindlichkeit gerecht zu seyn, wird in dem natürlichen Rechte leichtlich erwiesen: wir sezen sie hier als hinlänglich bekannt voraus, und begnügen uns anzumerken, daß die Nationen von derselben nicht nur nicht befreyet seyn können

(Vorb. §. 5.), sondern daß solche für sie wegen ihrer wichtigen Folgen noch heiliger sey.

§. 64.

Verbindlichkeit aller Nationen die Gerechtigkeit zu handhaben und zu beobachten.

Alle Nationen sind daher aufs genaueste verbunden die Gerechtigkeit unter sich zu handhaben, und auf das gewissenhafteste zu beobachten, und sich alles dessen, was solche verlezen könnte, sorgfältig zu enthalten. Eine jede mus andern geben, was ihnen gehöret, ihre Rechte respectiren und sie solche im Frieden ausüben lassen.

§. 65.

Recht keine Ungerechtigkeit zu leiden.

Aus dieser unnachläßlichen Verbindlichkeit, welche die Natur den Nationen aufleget, wie auch aus denen, womit eine jede gegen sich selber gebunden ist, erwächst einem jeden Staate das Recht nicht zu leiden, daß man ihm eines seiner Rechte oder was ihm sonst rechtmäsiger Weise zugehöret, entziehe; denn wenn er sich darwider sezt, thut er nichts, als was allen seinen Pflichten gemäs ist, und hierinn besteht das Recht (§. 49.).

§. 66.

Dieses Recht ist vollkommen.

Dieses Recht ist vollkommen, das ist, es ist mit dem Rechte verknüpft Gewalt zu brauchen, um es geltend zu machen. Die Natur würde uns vergeblich das Recht geben, keine Ungerechtigkeit zu leiden; sie würde andern vergeblich die Verbindlichkeit auflegen gegen uns gerecht zu seyn, wenn wir nicht auch das Recht hätten, Zwangsmittel zu gebrauchen, wenn sie solche Verbindlichkeit nicht beobachten wollen. Der Gerechte würde sich der Habsucht und der Ungerechtigkeit blos gestellt sehen; alle seine Rechte würden ihm bald unnüze seyn.

§. 67.

Es bringt hervor 1) das Recht sich zu vertheidigen.

Hieraus entstehen gleichsam als Aeste 1) das Recht einer rechtmäsigen Vertheidigung, welches einer jeden Nation zukommt: oder das Recht dem, der sie und ihre Rechte angreift, Gewalt entgegen zu sezen. Dieses ist der Grund von dem Vertheidigungs-Kriege.

§. 68.

§. 68.

2) Das Recht sich Gerechtigkeit zu verschaffen.

Ferner 2) das Recht sich mit Gewalt Gerechtigkeit zu verschaffen, wenn man sie nicht anders erhalten kann; oder sein Recht mit gewafneter Hand auszuführen. Dieses ist der Grund von dem Anfalls-Kriege.

§. 69.

Recht einen Ungerechten zu straffen.

Eine wissentlich begangene Ungerechtigkeit ist unstreitig eine Art von Laesion. Man ist daher berechtigt sie zu bestraffen, wie wir schon oben gezeigt haben, da die Rede von einer Laesion überhaupt war (§. 52.). Das Recht keine Ungerechtigkeit zu leiden, ist ein Ast des Sicherheitsrechts.

§. 70.

Recht aller Nationen, gegen diejenige, welche die Gerechtigkeit offenbahr verachtet.

Lasset uns noch dasjenige, was wir oben (§. 53.) von einer übelgearteten Nation gesagt haben, auf die Ungerechten anwenden. Wenn es eine gebe, welche die Gerechtigkeit offenbahr über den Haufen würfe, und die Rechte anderer, so oft

sie eine Gelegenheit hätte, verachtete und verlezte; so würde das Interesse der menschlichen Gesellschaft allen andern Fug und Macht geben, sie zum Paren zu treiben und zu züchtigen. Wir müsen uns hier an die in unserer Vorbereitung vestgesezte Maxime erinnern, daß es den Nationen nicht zustehe sich zu Richtern anderer aufzuwerfen. In besondern, und im geringsten zweifelhaften Fällen mus man allezeit voraus sezen, jede Parthey könne einiges Recht haben; die Ungerechtigkeit derjenigen, welche Unrecht hat, kann aus ihrem Irrthume herkommen und nicht aus einer durchgängigen Verachtung der Gerechtigkeit. Wenn aber eine Nation durch unwandelbahre Maximen, durch ein allzeit gleiches Betragen augenscheinlich zu erkennen giebt, daß sie so schädliche Gesinnungen hege, wenn kein Recht für sie heilig ist; so erfordert die Wohlfarth des menschlichen Geschlechts, daß sie unterdrückt werde. Einen ungerechten Anspruch machen und behaupten, heist nur blos denjenigen Unrecht thun, dem es angeht; allein überhaupt der Gerechtigkeit spotten, heist alle Nationen beleidigen.

VI. Capitel.

Wie weit eine Nation an den Handlungen ihrer Bürger Theil haben könne.

§. 71.

Der Souverän mus die Beleidigungen des Staats rächen, und die Bürger beschüzen.

Wir haben in denen vorhergehenden Capiteln gesehen, wie die gemeinen Pflichten der Nationen gegen und unter einander beschaffen sind, wie sie einander ehren, sich aller Beleidigungen enthalten und die Gerechtigkeit und Billigkeit unter sich in ihrem ganzen Betragen herrschen lassen sollen. Allein wir haben bisher nur blos die Handlungen des Cörpers der Nation selbst, des Staats oder des Souveräns betrachtet. Die Privat-Personen und Glieder einer Nation können den Bürgern einer andern übel begegnen, sie können einen auswärtigen Souverän beleidigen: daher haben wir noch zu untersuchen, wie weit ein Staat an den Handlungen seiner Bürger Theil haben könne, und wie die Rechte und Verbindlichkeiten der Souveräne in diesem Stücke beschaffen seyn.

Wer einen Staat beleidiget, seine Rechte verlezet, seine Ruhe stöhret, oder ihm sonst auf einige Weise Unrecht thut, erklärt sich für seinen Feind und sezt sich in den Fall deswegen mit Rechte gestraft zu werden. Wer einem Bürger übel begegnet, beleidiget mittelbahrer Weise den Staat, der diesen Bürger beschützen mus. Der Souverän desselben mus das ihm wiederfahrne Unrecht rächen, und wenn es seyn kann, den der ihn angegriffen hat, zu einer vollkommenen Genugthuung anhalten oder ihn straffen; weil der Bürger auserdem den grosen Endzweck der bürgerlichen Vereinigung, welcher die Sicherheit ist, nicht erreichen würde.

§. 72.

Er mus nicht leiden, daß seine Unterthanen andere Nationen oder ihre Bürger beleidigen.

Aber andern Theils mus die Nation oder der Souverän nicht leiden, daß die Bürger die Unterthanen eines andern Staats, noch viel weniger den Staat selber beleidigen. Und dieses nicht nur darum, weil kein Souverän erlauben soll, daß diejenigen denen er zu befehlen hat, die Gebote des Natur-Gesezes übertretten, welches alles Unrecht untersagt; sondern auch deswegen, weil die Nationen einander respectiren, sich aller Beleidigungen, aller

Lae-

Laesion, alles Unrechts, mit einem Worte: alles dessen, was andern nachtheilig seyn kann, enthalten sollen. Wenn ein Souverän, der im Stande wäre seine Unterthanen in den Schranken der Gerechtigkeit und des Friedens zu halten, duldet, daß sie einer fremden Nation, an ihrem Cörper oder an ihren Gliedern übel begegnen, so ist es eben so viel, als wenn er es selbst thäte. Endlich erheischet selbst die Wohlfarth des Staats und der menschlichen Gesellschaft diese Aufmerksamkeit von einem jeden Souverän. Wenn er seinen Unterthanen gegen fremde Nationen den Zügel läßt, so werden auch diese ein gleiches gegen ihn thun; und an statt der brüderlichen Gesellschaft, welche die Natur unter allen Menschen errichtet hat, wird man unter den Nationen nichts als Rauben und Plündern wahrnehmen.

§. 73.

Man kann keiner Nation die Handlungen der Privat-Personen beymessen.

Da es inzwischen dem wohleingerichtesten Staate, dem wachsamsten und uneingeschränktesten Souverän ohnmöglich ist, alle Handlungen seiner Unterthanen nach seinem Willen zu lenken, und sie bey aller Gelegenheit aufs genaueste im Zaume zu halten; so wäre es unbillig, wenn man einer Nation oder einem Souverän alle Fehltritte der Bür-

ger zurechnen wolte. Man kann also überhaupt nicht sagen, man sey von einer Nation beleidigt worden, weil es von diesem oder jenem ihrer Mitglieder geschehen ist.

§. 74.

Wofern sie solche nicht für gut hält oder genehmiget.

Wenn aber die Nation oder ihr Vorsteher die That des Bürgers für gut hält und genehmiget, so wird sie nunmehr ihre eigene Sache: der Beleidigte hat alsdenn die ganze Nation für den wahren Urheber der Beleidigung anzusehen, von welcher der Bürger vielleicht nur ein Werkzeug gewesen ist.

§. 75.

Betragen des Beleidigten.

Wenn der beleidigte Staat den Schuldigen in seiner Gewalt hat, so kann er ihn ohne Schwürigkeit zur Straffe ziehen, und sich Recht schaffen. Ist er aber entwischt und in sein Vaterland zurück gekehrt, so mus man von seinem Souverän Gerechtigkeit erlangen.

§. 76.

Pflicht des Souveräns des Beleidigers.

Und weil dieser nicht leiden soll, daß seine Unterthanen, den Unterthanen eines andern Verdruß ma-

machen oder Unrecht thun, noch viel weniger, daß sie fremde Mächte vermessentlich beleidigen; so mus er den Schuldigen anhalten, den Schaden wenn es seyn kann, zu ersezen, oder ihn exemplarisch bestrafen, oder auch endlich nach Gestalt der Sachen dem beleidigten Staate zur verdienten Straffe auszuliefern. Dieses wird nun auch in Ansehung der grosen Verbrechen, welche den Gesezen und der Sicherheit aller Nationen gleichmäsig zuwider sind, fast allenthalben beobachtet. Die Meuchelmörder, Mordbrenner und Diebe werden auf Ansuchen des Souveräns, in dessen Landen sie ihre Verbrechen begangen, in Verhaft genommen, und seinen Gerichten ausgeliefert. Man geht noch weiter in denjenigen Staaten, welche in einer besondern Freundschaft und gutem nachbarlichen Vernehmen miteinander stehen. Sogar in gemeinen Verbrechen, welche blos bürgerlich bestraft werden, es sey nun eine Schadens-Erszung oder sonst eine geringe bürgerliche Straffe, sind die Unterthanen zweyer benachbarten Staaten, wechselweis von der Obrigkeit des Orts, wo sie etwas begangen zu haben angeklagt werden, zu erscheinen gehalten. Auf Ansuchen dieser Obrigkeit, welches man **compaßiren**, um **Stallung schreiben** nennt, werden sie durch ihre eigene gerichtlich vorgefordert und zu erscheinen gezwungen. Eine fürtrefliche Anordnung, mittelst

wel-

welcher verschiedene benachbarte Staaten miteinander im Friede leben und nur eine einzige Republick auszumachen scheinen! Sie wird in der ganzen Schweiz beobachtet. Sobald als die Compaß-Briefe in gebührender Form ausgefertigt sind, mus ihnen der Vorgesezte des Beklagten ihre Kraft geben. Ihm steht es aber nicht zu, zu erkennen ob die Klage wahr oder falsch sey; er mus von der Gerechtigkeit seines Nachbarn das Beste vermuthen, und nicht durch Mißtrauen eine Einrichtung aufheben, welche so geschickt ist, ein gutes Verständnis zu erhalten. Wenn er inzwischen aus stetiger Erfahrung wüste, daß seinen Unterthanen von den benachbarten Obrigkeiten, welche sie vor ihre Gerichte laden, übel mitgefahren würde; so wäre er ohne Zweifel befugt, auf den Schuz, welchen er seinem Volke schuldig ist, bedacht zu seyn, und die Stallungs-Briefe nicht eher anzunehmen, bis man ihm wegen der Mißbräuche Genugthuung geleistet und solche abgeschaft hätte; allein er müste seine Gründe anführen und unter die Augen legen.

§. 77.

§. 77.

Wenn er die Gerechtigkeit verweigert, so nimmt er Theil an dem Vergehen und an der Beleidigung.

Derjenige Souverän, der den von seinen Unterthanen verursachten Schaden nicht ersezen lassen, oder den Schuldigen nicht bestraffen, oder endlich ihn nicht ausliefern will, macht sich auf gewisse Weise zum Mitschuldigen des Unrechts, und hat solches zu verantworten. Allein wenn er entweder die Güter des Schuldigen, in den Fällen, wo dieses statt findet zur Schadloshaltung, oder die Person selbst zur verdienten Straffe ausliefert, so hat der Beleidigte weiter nichts mehr von ihm zu fordern. Als der König **Demetrius** den Römern diejenigen ausgeliefert hatte, welche ihren Bothschafter getödet hatten, schickte sie der Rath wieder zurück, indem er sich die Freyheit ein solches Verbrechen bey Gelegenheit an dem Könige selbst oder an seinen Staaten zu bestraffen vorbehalten wollte. (*) Wenn die Sache so beschaffen war, daß der König wirklich keinen Theil an dem Mord des römischen Gesandten hatte, so war das

Betra-

(*) M. s. hievon den Polybium, welchen Barbeyrac in seinen Anmerkungen über den Grotius im III. B. 24. C. 7. §. angeführt hat.

Betragen des Senats höchst ungerecht, und schickte sich nur für Leute, welche einen Vorwand suchten ihre ehrsüchtigen Unternehmungen auszuführen.

§. 78.

Anderer Fall wo die Nation für die Handlungen der Bürger stehen mus.

Endlich ist noch ein anderer Fall, wo der Nation überhaupt die Verbrechen ihrer Glieder zur Last fallen; wenn sie nemlich durch ihre Sitten und durch die Maximen ihrer Regierung die Bürger angewöhnt und verleitet, die Fremden ohne Unterschied zu berauben, ihnen übel zu begegnen, und Streifferenen in die benachbarten Länder zu unternehmen u. s. w. Solchergestalt hat die Nation der **Usbecken** alles Rauben und Plündern der einzeln Personen, woraus sie besteht, zu verantworten. Die Fürsten deren Unterthanen und Länder, durch dieses Räubergesindel beraubt, ermordet und beunruhiget werden, können sich deswegen mit allem Rechte an die ganze Nation halten. Was sage ich? Alle Nationen sind befugt, sich gegen sie zu verbinden, sie zu unterdrücken und sie als eine gemeinschäftliche Feindin des menschlichen Geschlechts zu behandeln. Die Christlichen Nationen würden nicht weniger berechtigt seyn, sich gegen die Bar-

barischen Republicken zu vereinigen, um diese Raubnester zu zerstöhren, bey welchen die Liebe zum Raub oder die Furcht für der wohlverdienten Züchtigung die einzigen Regeln des Kriegs und des Friedens sind. Allein die Corsaren sind so klug, daß sie diejenigen respectiren, welche sie am ersten züchtigen könnten, und die Nationen, die den Weeg zu dem einträglichen Handel offen zu halten wissen, sehen es nicht ungern, wenn er andern verschlossen bleibt.

VII. Capitel.

Von den Wirkungen der Eigenthumsherrschaft unter den Nationen.

§. 79.

Allgemeine Wirkung der Eigenthumsherrschaft.

Wir haben in dem XVIII. Capitel des I. Buches erklärt, wie sich eine Nation eines Landes und des Eigenthums und der Herrschaft über dasselbe bemächtige. Dieses Land nebst allem, was darinn ist, wird überhaupt ein eigenthümliches Gut der Nation. Nun müsen wir aber auch sehen,

was dieses Eigenthum für Wirkungen in Ansehung anderer Nationen habe. Das völlige Eigenthum ist nothwendig ein eigenes und ausschliesendes Recht. Denn selbst daraus daß ich ein völliges Recht habe mit einer Sache zu machen, was ich will, folget daß andere durchaus kein Recht darauf haben; denn wenn dieses wäre, so könnte ich nicht mehr frey über diese Sache disponiren. Das privat-Eigenthum der Bürger kann durch die Gesetze des Staats auf verschiedene Weise abgemessen und eingeschränkt seyn, und es ist es allemal durch das oberste Eigenthum des Souveräns. Allein das allgemeine Eigenthum der Nation ist völlig und uneingeschränkt, weil keine Gewalt auf Erden ist, von welcher es eine Einschränknng erhalten könnte: es schliest daher Fremde von allen Rechten aus. Und da die Rechte einer Nation von allen andern in Ehren gehalten werden müsen, (§. 64.) so kann keine etwas in dem Lande, welches dieser Nation zugehört, in Anspruch nehmen, oder darüber ohne ihre Genehmhaltung disponiren.

§. 80.

Was man unter der Eigenthumsherrschaft einer Nation verstehet.

Die Eigenthumsherrschaft der Nation erstreckt sich auf alles, was sie mit einem rechtmäsi-

gen Titel besizt: sie begreift ihre alten und ursprünglichen Besizungen, und alle ihre Errungenschaften unter sich, welche entweder durch an sich selbst gerechte Mittel gemacht, oder unter den Nationen für solche angenommen worden; abgetrettene, erkaufte oder in einem förmlichen Krieg eroberte Dinge, u. a. d. Und unter ihren Besizungen sind nicht allein ihre Länderenen, sondern auch alle Gerechtsame, in deren Genusse sie ist, zu verstehen.

§. 81.

Die Güter der Bürger sind Güter der Nation, in Ansehung fremder Staaten.

Die Güter der Privatpersonen selbst, im Ganzen betrachtet, müsen als Güter der Nation, in Ansehung anderer Staaten angesehen werden. Und sie sind ihr auch wirklich auf gewisse Weise, vermög der Rechte, welche sie über die Güter ihrer Bürger hat, eigen, weil sie einen Theil ihrer Reichthümer ausmachen, und ihre Macht vermehren. Sie gehen ihr auch noch wegen des Schuzes an, den sie ihren Gliedern schuldig ist. Endlich kann es auch darum nicht anders seyn, weil die Nationen miteinander als Cörper, als politische Gesellschaften handeln und zu thun haben, und für eben soviel moralische Personen angesehen werden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Da alle diejenigen, welche eine Gesellschaft, eine Nation ausmachen, von fremden Nationen für ein Ganzes, für eine einzige Person angesehen werden; so kann man alle ihre Güter zusammen nicht anders, als wie Güter dieser nemlichen Person betrachten. Und dieses ist so wahr, daß es bey einer jeden politischen Gesellschaft steht, eine Gemeinschaft der Güter unter sich aufzurichten, wie es **Campanella** in seiner Sonnen Republick gemacht hat. Die andern haben sich darum in diesem Stücke nicht zu bekümmern; ihre innerliche Einrichtungen verändern nichts an dem Rechte gegen Fremde, noch an der Art wie ihre Güter im Ganzen müsen betrachtet werden, wie auch die Art des Besizes mögte beschaffen seyn.

§. 82.

Folge dieses Grundsazes.

Kraft einer unmittelbahren Folge dieses Grundsazes, hat eine Nation, wenn sie ein Recht auf einen Theil der Güter einer andern hat, auch ohne Unterschied ein Recht auf die Güter der Bürger dieser Nation, und erstreckt sich dieses bis auf die Schulden derselben. Diese Maxime ist von grosem Nuzen, wie aus folgendem erhellen wird.

§. 83.

Verbindung des Eigenthums der Nation mit der Herrschaft.

Das allgemeine Eigenthum der Nation von allen Ländern, welche sie bewohnet, ist natürlicher weise mit der Herrschaft verbunden; denn indem sie sich in einem leerstehenden Lande vestsezet, so hat sie ohne Zweifel nicht Lust von einer andern Macht abzuhangen; und warum solte eine unabhängige Nation bey sich selbst nichts zu befehlen haben? Auch haben wir schon (1. B. §. 205.) bemerkt, daß man dafür halte, eine Nation nehme zu gleicher Zeit auch die Herrschaft im Besiz, indem sie ein Land einnimmt. Wir gehen hier noch weiter und zeigen die natürliche Verbindung dieser beeden Rechte in Ansehung einer unabhängigen Nation. Wie solte sie sich in dem Lande, welches sie bewohnet nach ihrem Belieben regieren können, wenn sie nicht darüber völlig und uneingeschränkt disponiren könnte? Und wie hätte sie das völlige und uneingeschränkte Eigenthum eines Orts, in welchem sie nichts zu befehlen hätte? Die Herrschaft eines andern und die Rechte, welche solche in sich begreift, würden ihrer Freyheit zu disponiren, im Wege stehen. Sezet zu diesem noch das oberste Eigenthum hinzu, welches einen Theil der

Souveränität ausmacht, (I. B. §. 244.) so werdet ihr die genaue Verbindung des Eigenthums der Nation mit der Herrschaft um so viel besser einsehen. Auch ist dasjenige, was man das **höchste Eigenthum** nennt, nichts anders, als das Eigenthum des Cörpers der Nation oder des Souveräns, der sie vorstellt, und wird allenthalben für unzertrennlich von der Souveränität angesehen. Das **nuzbare Eigenthum**, oder dasjenige, worauf nur solche Rechte haften, die auch eine Privatperson im Staate besizen mag, kann von der Herrschaft abgesondert seyn; und nichts steht im Weege, daß es nicht eine Nation in solchen Orten, welche nicht unter ihre Botmäsigkeit gehören, besizen könne. So haben verschiedene Souveräne in den Ländern anderer Fürsten Lehen und andere Güter: sie besizen solche alsdenn, wie Privatpersonen.

§. 84.

Gerichtsbarkeit.

Die Herrschaft und das Eigenthum zusammen genommen sind der Grund der **Gerichtsbarkeit** der Nation in dem Lande, welches ihr zugehört, auf ihrem Grund und Boden. Derselben nun oder ihrem Souverän kommt es zu, die Gerechtigkeit

tigkeit an allen Orten ihres Gehorsams zu pflegen, die Verbrechen zu untersuchen und die entstehenden Streitigkeiten beyzulegen.

Die andern Nationen müsen dieses Recht respectiren. Und da die Verwaltung der Gerechtigkeit nothwendig erfordert, daß alle regelmäsig gesprochene End-Urtheile für gerecht gehalten und als solche vollstreckt werden; so kann, wenn eine Sache, bey welcher Fremde interessirt sind, Ordnungsmäsig entschieden worden ist, der Souverän derselben ihren Klagen kein Gehör verstatten. Die Gerechtigkeit eines End-Urtheils untersuchen wollen, heist demjenigen der es gefällt hat, in seine Gerichtsbarkeit greifen. Der Fürst kann sich also nur in dem Falle, in die in fremden Ländern anhängig gemachten Händel seiner Unterthanen mischen, und ihnen seinen Schuz gewähren, wenn ihnen die Gerechtigkeit entweder versagt, oder ein augenscheinliches und handgreifliches Unrecht angethan, oder alle Regeln und Ordnung übertretten, oder endlich ein verhaßter Unterschied zum Nachtheil seiner oder fremden Unterthanen überhaupt gemacht worden ist. Der Engellische Hof hat diese Maxime sehr deutlich dargethan, als in dem leztern Kriege einige preussische Schiffe angehalten und für gute Prisen er-

kläret worden. (*) Welches jedoch ohne dem wahren Verhältniß der Sachen, in so fern solches von gewissen Vorgängen abhanget, zu nah zu tretten, gesagt seyn soll.

§. 85.

Wirkungen der Gerichtsbarkeit in Ansehung fremder Länder.

Zu Folge dieser Rechte der Gerichtsbarkeit müsen die durch den Wohnungs-Richter kraft seines tragenden Amts ergangene Verfügungen respectirt werden, und selbst bey Fremden ihre Wirkung thun.

So gebührt es z. E. dem Wohnungs-Richter, Minderjährigen und Blöden Vormündere und Curatoren zu sezen. Das Völkerrecht, so auf den gemeinen Nuzen und das gute Vernehmen der Nationen bedacht ist, will also, daß eine solche Ernennung eines Vormunds oder Curators in allen Ländern erkennt und für gültig gehalten werde, wo der Mündling Angelegenheiten haben mag. Man beobachtete diese Maxime im Jahr 1672. sogar in Ansehung eines Souveräns. Als der Abt von Orleans,

(*) Man sehe den von dem Ritter Lee D. Paul, Ritter Ryder und Herr Murray dem König von Grosbrittannien abgestatteten Bericht; Eine zur Erläuterung des Völkerrechts ganz fürtreffliche Schrift.

leans, souveräner Fürst von Neufchatel in der Schweiz, unfähig war seine eigene Angelegenheiten zu verwalten, gab ihm der König in Frankreich die verwitwete Herzogin von **Longueville**, seine Mutter, zur Vormünderin. Die Schwester dieses Fürsten, die Herzogin von **Nemours** machte einen Anspruch auf diese Vormundschaft in Ansehung des Fürstenthums Neufchatel; allein die Herzogin von **Longueville** wurde von den dreyen Ständen des Landes dafür erkennt. Ihr Anwald steifte sich darauf, daß diese Fürstin von dem Wohnungs-Richter zur Vormünderin bestellt worden wäre; (*) dieses hies einen fürtreflichen Grundsaz sehr schlecht anwenden, weil die Wohnung eines Fürsten nirgend als in seinen Staaten seyn kann. Die Gewalt der Herzogin von **Longueville** erhielt ihren Bestand und Rechtskraft blos durch den Schluß der dreyen Stände, denen es allein zustunde ihrem Souverän einen Vormund zu sezen.

Ingleichen kann Niemand als der Wohnungs-Richter über die Gültigkeit der Testamente in Ansehung der Formalien erkennen, dessen ordnungsmäsiger Ausspruch auch allenthalben gelten mus. Ohne aber die Gültigkeit des Testaments an sich

(*) Memoires pour Mad. la Ducheſſe de Longueville. 1672.

selbst zu beregen, können die darinn enthaltenen Verfügungen vor dem Richter des Orts wo die Güter gelegen sind, angefochten werden, weil man über diese Güter nicht anders als in Gemäsheit der Landes-Geseze disponiren kann. Als demnach der ersterwähnte Abt von **Orleans** den Prinzen von **Conti** zum Universal-Erben eingesezt hatte, gaben die drey Stände von Neufchatel der Herzogin von **Nemours** die Investitur dieses Fürstenthums, ohne den Spruch des Parlaments zu Paris über die zwey widersprechende Testamente des Abts von **Orleans** abzuwarten; indem sie die Souveränität für unveräuserlich erklärten. Auserdem hätte man hier noch sagen mögen, die Wohnung des Fürsten könne nirgends als in seinen Staaten seyn.

§. 86.

Von wüsten und ungebauten Oertern.

Da alles was das Land in sich fast, der Nation gehöret, und Niemand als sie oder der dem sie ihr Recht übertragen hat, darüber schalten und walten kann (§. 79.); so ist, wenn sie einige Gegenden des Landes wüste und ungebaut gelassen hat, kein Mensch wer der auch sey, berechtiget sich derselben ohne ihre Genehmhaltung zu bemeistern. Diese Oerter gehören ihr, ob sie solche gleich jezt nicht nuzet, sie hat aber des künftigen Nuzens wegen auf ihre Erhal-

haltung zu sehen; überdiß ist sie Niemand davon Rechenschaft zu geben schuldig wie sie ihre Güter gebrauchet. Hieben mus man sich aber allemal an dasjenige erinnern, was wir oben I. B. §. 81.) gesagt haben: Daß keine Nation befugt sey, sich eine mit ihrer Gröse in ganz ungleichem Verhältnisse stehende Strecke Landes zuzueignen, und andern Völkern dadurch ihren Unterhalt und Wohnungen abzuschneiden. Ein gewisses Haupt der Teutschen sagte zu Nerons Zeiten zu den Römern: **Gleichwie der Himmel für die Götter ist, also ist die Erde für das menschliche Geschlechte; die öden Länder sind allen Menschen gemein** (*), wodurch er diesen stolzen Eroberern zu verstehen geben wollte, daß sie kein Recht hätten sich ein Land zuzueignen das sie wüste stehen liesen. Die Römer hatten längst dem Rhein hin eine Strecke Landes verheeret, ihre Provinzien gegen die Einfälle der Barbarn zu bedecken. Die Vorstellung des Teutschen wäre ganz richtig gewesen, wenn die Römer eine weitläuftige Landschaft ohne sie zu nuzen, hätten behalten wollen; Allein da diese Ländereyen, die sie nicht wollten bewohnen lassen, zur Vormauer gegen wilde Völker dienten, so waren sie dem Reiche nüzlich.

(*) Sicut coelum Diis, ita terras generi mortalium datas: quaeque vacuas eas publicas esse. *Tacit.*

§. 87.

Pflicht der Nation in diesem Stücke.

Diesen besondern Umstand ausgenommen, ist es sowohl den Pflichten der Menschlichkeit als dem Privat-Nuzen des Staats gemäs, daß dergleichen wüste Oerter Fremden eingeräumt werden, die sie anzubauen und nuzbar zu machen Lust haben. Die Mildthätigkeit des Staats kommt ihm solchergestalt selbst wieder zu statten; er bekommt neue Unterthanen und einen Zuwachs an Reichthum und Macht. Dieses geschieht in America; und auf eine so kluge Weise haben die Engelländer ihre Besizungen in der neuen Welt auf einen solchen Grad der Macht getrieben, daß dadurch die Macht der Nation ansehnlich zunimmt. Eben so bemühet sich der König in Preussen seine Länder wieder zu bevölkern, die in den ehemaligen Kriegen verheeret worden.

§. 88.

Von dem Rechte sich solche Dinge zuzueignen die Niemand zugehören.

Es steht einer Nation welche ein Land im Besize hat, frey, gewisse Dinge in ihrer ursprünglichen Gemeinschaft zu lassen, die noch keine Herren haben, oder sich das Recht, sich dieser Sachen zu bemächtigen, und das Land auf alle ersinnliche Weise zu nu-

zen,

zen, zuzueignen. Und da dieses Recht nuzbahr ist, so wird in zweifelhaften Fällen vermuthet, die Nation habe sich solches vorbehalten. Es gehört ihr also mit Ausschliesung Fremder, wofern ihre Geseze nicht ausdrücklich ein anders verordnen; wie z. E. der Römer ihre, die die wilden Thiere, die Fische u. d. m. in ihrer ursprünglichen Gemeinschaft liesen. Kein Fremder hat also natürlicher Weise das Recht in dem Gebiete eines Staats zu jagen, zu fischen, sich einen Schaz, den er darinn entdeckt, zuzueignen, u. s. w.

§. 89.

Rechte welche einer andern Nation zugestanden worden.

Nichts steht im Wege daß die Nation oder der Souverän, wenn es ihm die Geseze erlauben, einer andern Nation oder überhaupt Fremden nicht verschiedene Rechte in seinem Gebiete sollte einräumen können, weil jedermann mit dem Seinigen nach Belieben schalten und walten kann. Solchergestalt haben verschiedene Indianische Souveräne den Europäischen Handels-Nationen das Recht in gewissen Orten ihrer Staaten Waaren-Lager, Häfen, auch wohl gar Vestungen und Besazungen zu haben, zugestanden. Ingleichen kann das Recht zu jagen, oder in einem Flusse oder an den Küsten zu fischen

ver-

vergönnt werden u. a. m. Und wenn dergleichen Rechte einmal gebührend abgetretten worden, so machen sie einen Theil der Güter dessen der sie erhält aus, und müsen eben so wie seine alten Besizungen respecktiret werden.

§. 96.

Es ist nicht erlaubt eine Nation aus dem Lande zu jagen so sie bewohnet.

Wer zugiebt daß der Diebstahl ein Verbrechen, und daß es nicht erlaubt sey andern das Ihrige zu rauben, wird auch ohne weitern Beweis eingestehen müsen, daß keine Nation befugt sey eine andere aus dem Lande zu jagen, das sie bewohnet, um sich selbst darinn nieder zu lassen. Wenn gleich das Clima und Erdreich sehr verschieden wäre, so mus doch eine jede mit dem zufrieden seyn, was ihr zu Theil worden ist. Sollten die Vorsteher der Nationen eine Regel verachten dörfen, in der die ganze Sicherheit bürgerlicher Gesellschaften bestehet? Man lasse diese heilige Regel in Vergessenheit gerathen, so wird der Bauer seine Hütte verlassen, um sich des Pallastes des Grosen oder der reizenden Besizungen des Reichen zu bemächtigen. Die alten **Helvetier** verbrannten, mißvergnügt über den Boden ihres Vaterlands, alle ihre Wohnungen und zogen aus sich mit dem Schwerde in der Faust in den

fruchtbahren Gegenden des mittägigen Galliens vest zu sezen. Allein sie bekamen von einem Eroberer, der geschickter als sie und etwas weniger ungerecht war, eine schreckliche Lection; Cäsar schlug sie und schickte sie wieder heim. Ihre weit klügere Nachkommenschaft ist zufrieden, daß sie die von der Natur beschehrte Länder und Unabhängigkeit erhält, und lebt vergnügt; Die Arbeit freyer Hände ersezt die Unfruchtbarkeit des Erdreichs.

§. 91.

Noch die Gränzen seiner Herrschaft gewaltsam zu erweitern.

Es giebt Eroberer, die nur bedacht sind die Gränzen ihrer Herrschaft zu erweitern, und, ohne die Einwohner aus dem Lande zu jagen, sich begnügen sie unter ihre Botmäsigkeit zu bringen. Eine Gewaltthätigkeit die weniger grausam aber nicht gerechter ist! Indem man auf diese Art der Güter der Privat-Personen schonet, werden der Nation und dem Souverän alle ihre Rechte geraubet.

§. 92.

Die Gränzen der Gebiete müsen sorgfältig bestimmt werden.

Weil der geringste Eingrif in das Gebiete anderer eine Ungerechtigkeit ist, so mus man um sich

his-

hierinn nicht zu vergehen und alle Gelegenheit zu Mißhelligkeiten zu vermeiden, die Gränzen der Gebiete auf das deutlichste und genaueste bestimmen und ausmarken. Wenn diejenigen die den Utrechter Frieden aufgesezt hatten, auf eine so wichtige Sache alle gebührende Aufmerksamkeit verwendet hätten, so würden wir Frankreich und Engelland nicht gewafnet sehen, um die Gränzen ihrer Besizungen in West-Indien zu bestimmen. Allein zum öftern läst man mit Fleis eine Dunkelheit oder Ungewißheit in den Verträgen mit unterlaufen, um dereinst einen Vorwand zu einen neuem Bruch zu haben. Schändliches Kunst-Stück in einem Geschäfte, wo die Redlichkeit herrschen sollte! Man hat gesehen wie sich Commissarien bestrebten eines benachbarten Staats seine zu hintergehen oder zu bestechen, um ihrem Herren einige Meilen Landes zuzuschanzen. Wie können doch Fürsten oder ihre Minister Streiche unternehmen, die einer Privat-Person zur Schande gereichen würden?

§. 93.

Von Verlezung des Gebiets.

Man mus sich des Gebiets eines andern nicht nur nicht unrechtmäsiger Weise bemächtigen, sondern solches auch respecktiren, und sich aller den Rechten des Souveräns zuwiderlaufenden Handlungen ent-

enthalten; denn eine fremde Nation kan sich darauf kein Recht anmassen (§. 79.) Man kann also nicht ohne den Staat zu beleidigen mit gewafneter Hand in sein Gebiet gehen, um einen Missethäter zu verfolgen und aufzuheben, denn dadurch wird zu gleicher Zeit die Sicherheit des Staats, und die Hoheits-Rechte oder das Recht zu befehlen, welches dem Souverän zugehört, angetastet. Dieses nennt man nun: das Gebiet verlezen; und nichts wird unter den Nationen mit allgemeinerer Beystimmung für eine Beleidigung gehalten, wider welche sich ein jeder Staat, der sich nicht unterdrücken lassen will, muthig zu sezen hat. Wir werden diesen Grundsaz anwenden, wenn wir von dem Kriege reden werden, wo viele Fragen in Ansehung der Gerechtsame des Gebietes zu erörtern sind.

§. 94.

Von dem Verbote ein Gebiet zu betreten.

Der Souverän kann den Eintritt in sein Gebiet entweder überhaupt jedwedem Fremden, oder in gewissen Fällen und gewissen Personen, oder um gewisser Angelegenheiten willen insbesondere, nachdem er es zum Besten des Staats für zuträglich hält, verbieten. Alles dieses fliest aus den Rechten der Eigenthumsherrschaft und Landes-Hoheit her; jeder-

man

mann ist verbunden dieses Verbot zu respectiren, und derjenige, der sich solches zu übertretten unterstehet, verfällt in die damit verknüpfte Straffe. Allein das Verbot mus bekannt seyn, wie nicht weniger die auf den Ungehorsam gesezte Poen; und diejenige die es nicht wissen, müsen davon an den Gränzen des Landes benachrichtiget werden. Ehedessen versagten die Chineser allen Völkern den Eintritt in ihr Reich, aus Furcht, der Umgang mit Fremden mögte die Sitten der Nation und die Maximen einer klugen aber sonderbahren Regierung verkehren. Und dieses Verbot war nicht anders, als gerecht, wofern man nur denjenigen, welche der Sturm oder sonst eine andere Nothwendigkeit nöthigte ihre Gränzen zu betretten, die Hülfe der Menschlichkeit nicht versagte. Es war der Nation ersprieslich ohne jemandes Rechte zu verlezen, auch nicht einmal die Liebes-Pflichten, welche in der Collision sich selbst andern vorzuziehen erlauben.

§. 95.

Von einem Lande, so zu gleicher Zeit von verschiedenen Nationen in Besiz genommen wird.

Wenn zwey oder mehrere Nationen zu gleicher Zeit eine Insel oder sonst ein wüstes und Herrnloses Land entdecken und einnehmen, so müsen sie sich

des-

deswegen untereinander verstehen, und es der Billigkeit nach theilen. Wenn sie aber nicht eins werden können, so wird jedwede von Rechts wegen die Herrschaft und das Eigenthum desjenigen Theils desselben haben, in welchen sie sich zuerst vestgesezt hat.

§. 96.

Von einem Lande, welches eine Privat-Person in Besiz genommen hat.

Eine unabhängige Privat-Person, sie mag nun aus ihrem Vaterlande gejagt worden seyn, oder es von sich selbst rechtmäsiger Weise verlassen haben, kann sich in einem Lande, welches keinen Herrn hat, niederlassen, und ein unabhängiges Eigenthum darinn überkommen. Wer sich alsdenn dieses ganzen Landes bemächtigen will, wird es rechtmäsiger Weise nicht thun können, ohne die Rechte und Unabhängigkeit dieser Privat-Person zu respectiren. Wenn sie selbst eine hinreichende Menge Menschen antrift, welche unter ihren Gesezen leben wollen, so wird sie in diesem entdeckten Lande einen neuen Staat aufrichten, und sich über solchen das Eigenthum und die Herrschaft zueignen können. Allein wenn sich eine solche Privat-Person ein ausschliesendes Recht über ein Land anmassen wolte, um darinn ein Monarch ohne Unterthanen zu seyn, so wäre man berechtigt, seiner eitlen Anmassungen zu spotten, weil eine

so freventliche und lächerliche Besiznehmung keine Kraft Rechtens wirken kann.

Es giebt noch andere Mittel, durch welche eine Privat-Person einen neuen Staat aufrichten kann. So errichteten in dem eilften Jahrhunderte Normännische Edelleute ein neues Reich in Sicilien, nachdem sie es dem gemeinen Feind der Christenheit abgenommen hatten. Die Gewohnheit der Nation erlaubte den Bürgern ihr Vaterland zu verlassen, um anderwärts ihr Glück zu suchen.

§. 97.

Unabhängige Familien in einem Lande.

Wenn sich verschiedene unabhängige Familien in einer Gegend nieder gelassen haben, so bekommen sie das freye Eigenthum darüber, aber ohne Herrschaft oder Landes-Hoheit, weil sie keine politische Gesellschaft formiren. Niemand kann sich in diesem Lande der Herrschaft bemächtigen; dieses hiese sich diese Familien wider ihren Willen unterwerfen, kein Mensch aber ist berechtigt freygebohrnen Leuten zu befehlen, wenn sie sich ihm nicht freywillig untergeben.

Wenn sich diese Familien irgendwo für beständig nieder gelassen haben, so ist derjenige Raum, den jedwede einnimmt derselben eigen; der übrige Theil des Landes, den sie nicht nüzen, bleibt in der ursprüng-

sprünglichen Gemeinschaft, und gehört dem, der sich desselben zuerst bemächtiget. Wer sich darinn niederlassen will, kann sich ihn rechtmäsiger Weise zueignen.

Solche Familien, welche wie die Völker die von der Viehzucht leben, in einem Lande herumirren, und es nach ihren Bedürfnissen durchstreifen, besizen dasselbe gemeinschaftlich. Es gehört ihnen mit Ausschliesung anderer Völker, und man kann ihnen diejenigen Gegenden, die zu ihrem Gebrauche dienen, ohne Ungerechtigkeit nicht nehmen. Allein wir müsen uns hier wiederum an das erinnern, was wir schon mehr als einmal (I. B. §. 81. 209. II. B. §. 86.) gesagt haben: Die Wilden in dem mitternächtlichen America hatten kein Recht sich dieses grose Land zuzueignen, und wofern man ihnen so viel Land lies als sie brauchten, so konnte man sich ohne Ungerechtigkeit in einigen Theilen einer Landschaft vestsezen, die sie nicht im Stande waren, gänzlich zu bewohnen. Wenn die Arabischen Hirten das Land sorgfältig bauen wolten, so könnte ein weit geringerer Raum für sie hinreichend seyn. Inzwischen ist keine andere Nation berechtigt sie enger einzuschliesen, wofern dieselbe nicht durchaus einen Mangel an Ländereyen hätte. Denn sie sind doch im Besize ihres Lands, sie bedienen sich dessen auf ihre Weise, sie nuzen solches, wie es ihre Lebensart

mit sich bringt, und haben hierinn von keinem Menschen Geseze anzunehmen. Im Falle einer dringenden Noth glaub ich endlich wohl, daß man sich ohne Ungerechtigkeit in einem Theile dieses Landes vestsezen, und den Arabern die Mittel lernen könnte, dasselbe durch den Feldbau für ihre und der neuen Ankömmlinge Bedürfnisse hinreichend zu machen.

§. 98.

Wenn man sich in einem leedig stehenden Lande blos gewisser Oerter bemächtiget, oder nur gewisse Rechte an sich ziehet.

Es kan geschehen, daß sich eine Nation begnüget, blos gewisse Oerter einzunehmen oder sich gewisse Rechte zuzueignen, ohne sich im übrigen um das ganze Land etwas zu bekümmern. Eine andere kann sich dessen, was jene übrig gelassen hat, bemächtigen; allein sie mus alle Rechte welche die erstere schon an sich gebracht hat, unangetastet und in ihrer völligen Unabhängigkeit lassen. In diesem Falle wird es wohl gethan seyn, wenn man sich durch einen Vertrag mit einander verstehet; und dieses wird unter gesitteten Nationen allemal beobachtet.

VIII. Capitel.

Regeln in Ansehung der Fremden.

§. 99.

Allgemeiner Begrif von dem Betragen des Staats gegen die Fremden.

Wir haben schon anderwärts (I. B. §. 213.) von den Einwohnern oder von Leuten geredet, welche ihr Heimath in einem Lande haben, davon sie keine Bürger sind. Es ist hier nur die Rede von Fremden, welche durch ein Land reisen, oder sich in solchem entweder um ihrer Geschäfte willen, oder als blose Reisende aufhalten. Die Verbindung in welcher sie mit der Gesellschaft stehen, in deren Schoose sie sich befinden, der Endzweck ihrer Reise, und ihres Aufenthalts, die Pflichten der Menschlichkeit, die Rechte, das Interesse und die Wohlfarth des Staats der sie aufnimmt, die Rechte desjenigen dem sie zugehören; alle diese Grundsäze nach Beschaffenheit der Fälle und Umstände mit einander verbunden und angewendet, dienen das Betragen zu bestimmen, welches man gegen sie zu beobachten hat, und wozu man in Ansehung ihrer berechtigt und verbunden ist. Allein die Absicht dieses Capitels ist nicht sowohl zu zeigen, was die Höflichkeit und die Gerechtigkeit in Ansehung der Fremden

vorschreibt, als vielmehr die Regeln des Völkerreichts über diese Materie vestzusezen; Regeln welche zur Absicht haben, die Rechte eines jeden auszumachen, und zu verhindern, daß die Ruhe der Nationen nicht durch Streitigkeiten der Privat-Personen gestöhret werde.

§. 100.

Von Betrettung des Gebiets.

Weil der Herr des Gebiets den Eintrit in dasselbe, wenn er es für gut hält, verbieten kann (§. 94.); so hat er ohnstreitig auch die Macht Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen er ihn erlauben will. Dieses ist, wie wir schon gesagt haben eine Folge des Eigenthums-Rechts. Ist es nöthig zu sagen, daß der Herr des Gebiets hierinn die Pflichten der Menschlichkeit, die Liebes-Pflichten respectiren müse? So verhält es sich mit allen Rechten; der Eigenthümer derselben kann solche frey ausüben, und wenn er sein Recht gebraucht, thut er Niemand Unrecht; allein wenn er ganz von Fehlern frey seyn, und ein reines Gewissen behalten will, so wird er sich derselben niemalen anders, als wie es seinen Pflichten gemäs ist, bedienen. Wir reden hier überhaupt nur von dem Rechte, welches dem Herrn des Landes zustehet, und behalten uns vor, in dem folgenden Capitel diejenigen Fälle zu un-

untersuchen, in welchen er den Eintrit in seine Landschaften nicht versagen kann; und in dem X. Capitel werden wir sehen, wie ihn seine Pflichten gegen alle Menschen verbinden, bey andern Gelegenheiten den Durchzug und Aufenthalt in seinen Staaten zu erlauben. Wenn der Souverän, der Erlaubnis seine Ländereyen zu betretten, gewisse besondere Bedingungen anhänget, so mus er machen, daß die Fremden wenn sie sich an der Gränze zeigen, davon benachrichtiget werden. Es giebt Staaten, in welchen wie in China und Japan jedem Fremden, der keine ausdrückliche Erlaubnis hat, der Zugang verwehrt ist. In Europa ist er allenthalben, und einem jeden frey, der kein Feind des Staats ist, ausser in einigen Ländern, den Landstreunern und Herrnlosen Gesindel.

§. 101.

Die Fremden sind denen Gesezen unterworfen.

Allein auch in denjenigen Ländern, welche jedwedem Fremden zu betretten frey stehet, wird dafür gehalten, der Souverän verstatte ihm diesen Zutrit nicht anders, als unter der stillschweigenden Bedingung, daß er den Gesezen unterworfen sey; ich verstehe: den allgemeinen Gesezen, welche zu Aufrechthaltung guter Ordnung errichtet sind, und

sich nicht auf den Stand eines Bürgers oder Unterthanen des Staats beziehen. Die öffentliche Sicherheit und die Rechte der Nationen des Fürsten erheischen diese Bedingung unumgänglich; und ein Fremder unterwirft sich derselben stillschweigend, sobald er das Land betrit, da er nicht vermuthen darf, daß ihm dieses auf eine andere Art vergönnt seyn werde. Die Herrschaft oder Landes-Hoheit ist das Recht in dem ganzen Lande zu befehlen, und die Geseze schreiben nicht nur das Betragen der Bürger unter sich vor, sondern sie bestimmen auch, was alle Gattungen von Menschen, in dem ganzen Umfange des Gebietes zu beobachten haben.

§. 102.

Und den in den Gesezen verhängten Straffen.

Zu Folge dieser Unterwerfung müsen die Fremden, welche sich worinnen vergehen, nach den Gesezen des Landes abgestraft werden. Die Absicht der Straffen ist, zu machen daß die Geseze respectirt und Ordnung und Sicherheit erhalten werden.

§. 103.

Wer Richter über ihre Streitigkeiten ist.

Aus dem nemlichen Grunde müsen die Streitigkeiten, welche unter den Fremden, oder unter ei-

nem Fremden und Bürger entstehen mögen, durch den Richter und nach den Gesezen des Orts entschieden werden. Und da ein Streit eigentlich aus der Weigerung des Beklagten, der das warum man ihn belanget, nicht schuldig seyn will, entstehet; so folgt aus dem nemlichen Grunde, daß jeder Beklagter vor seinem Richter belangt werden müse, als der allein das Recht hat, ihn zu verurtheilen, und zu zwingen. Die Schweizer haben diese Regel klüglich als einen Artickel in ihr Bündnis eingerückt, um den Irrungen vorzubeugen, welche aus dem ehehin sehr häufigen Mißbräuchen derselben entstehen könnten. Der Richter des Beklagten ist der Richter des Orts, wo derselbe seine Wohnung hat, oder wo er sich bey entstehendem Streithandel befindet, wofern die Sache keine Grundstücke oder ein mit einem Grundstücke verknüpftes Recht angehet. Denn da dergleichen Güter nach den Gesezen des Landes, in welchen sie gelegen, besessen werden müsen, und die Landes-Herrschaft den Besiz derselben zu ertheilen hat; so müsen in diesem leztern Falle die sich darauf beziehende Streitigkeiten nirgends, als in dem Staate, von welchem sie abhangen entschieden werden.

Wir haben schon (§. 84.) gezeiget, wie die Gerichtsbarkeit einer Nation von andern Souveränen respectirt werden müse, und in welchen Fällen

sich diese in die Händel ihrer Unterthanen in fremden Ländern mischen können.

§. 104.

Schuldige Beschüzung der Fremden.

Der Souverän kann Fremden den Eintrit in seine Staaten nicht vergönnen, um sie in Verdrieslichkeiten gerathen zu lassen. So bald er sie aufnimmt, macht er sich verbindlich sie wie seine eigene Unterthanen zu beschüzen, und so viel an ihm ist einer völligen Sicherheit geniesen zu lassen. Auch sehen wir, daß sich ein jeder Souverän, der einem Fremden eine Freystadt zugestanden hat, durch das Böse so man ihn anthut, nicht weniger für beleidigt hält, als durch eine seinen Unterthanen wiederfahrne Gewaltthätigkeit. Die Gastfreyheit war bey den Alten und selbst bey den Barbarischen Völkern, wie die Teutschen in grosen Ehren. Diejenigen wilden Nationen, welche den Fremden übel begegneten; das Scythische Volk so sie der Diana aufopferte (*), wurden von allen Nationen verabscheut, und Grotius hat Recht, wenn er sagt (**): ihre auserordentliche Wildheit habe sie von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, und ausgeschlossen. Alle andere

(*) Die Taurier; s. die Note 7. über den XL. §. Cap. XX. B. II. des Grotius de J. B. & P.

(**) Eben daselbst.

dere Völker waren berechtigt sie mit vereinigten Kräften zu züchtigen.

§. 105.

Ihre Pflichten.

Zur Erkenntlichkeit für den Schuz und für die übrigen Vortheile, welche er genieſt, mus der Fremde nicht nur für die Geſeze des Landes, allen gebührenden Reſpect haben, ſondern ihm auch bey Gelegenheit beyſtehen, und daſſelbe ſo viel er als ein Bürger eines andern Staats thun darf, vertheidigen helfen. Wir werden anderwärts ſehen, was er thun kann und ſoll, wenn das Land, wo er ſich aufhält, in einen Krieg verwickelt iſt. Nichts aber ſteht ihm im Wege daſſelbe gegen See- oder anderes Raubgeſindel zu vertheidigen, oder ihm in Feuer und Waſſers Gefahr hülfreiche Hand zu leiſten. Und ſolte er unter dem Schuze eines Staats leben, und eine Menge wichtiger Vortheile genieſen wollen, und die Gefahr der Bürger ruhig anſehen, ohne etwas zu ihrer Vertheidigung beyzutragen?

§. 106.

Was für Auflagen ſie zu tragen verbunden ſind.

In der That kann ein Fremder mit keinen Auflagen beſchwehret werden, welche ſich lediglich

auf

auf den Stand eines Bürgers beziehen; zu allen andern aber mus er das seinige beytragen. Von denen Kriegs- und andern zu Behauptung der Rechte der Nation bestimmten Steuern wird er zwar frey, hingegen aber gehalten seyn, die auf die Lebens-Mittel, Kaufmanns-Güter u. d. gelegte Abgaben zu entrichten: mit einem Worte, alle diejenigen, welche sich blos auf seinen Aufenthalt in dem Lande oder auf die Geschäfte, welche ihn dahin geführt haben, beziehen.

§. 107.

Die Fremden bleiben Glieder ihrer Nation.

Der Bürger oder der Unterthan eines Staats, welcher die Gesellschaft, deren Glied er ist, auf einige Zeit verläst, ohne sich gänzlich von ihr trennen zu wollen, verliehrt durch diese seine Abwesenheit seinen Stand eines Bürgers keineswegs: er behält seine Rechte, und bleibt ihr mit den nemlichen Pflichten verhaftet. Da er in einem fremden Lande vermög der natürlichen Gesellschaft, Verkehr und Gemeinschaft, zu welcher die Nationen gegen einander verbunden sind (Vorb. §. 11. et 12. I. B. §. 21.) aufgenommen worden, so mus er darinn, als ein Glied seiner Nation betrachtet und als ein solches behandelt werden.

§. 108.

§. 108.

Der Staat hat kein Recht über die Person eines Fremden.

Der Staat, der die Rechte anderer Nationen, und überhaupt die Rechte eines Menschen, wer der auch sey, respectiren mus, kann sich daher kein Recht über die Person eines Fremden anmassen, welcher darum, daß er sich auf seinem Gebiethe aufhält, noch kein Unterthan desselben ist. Der Fremde kann die Freyheit in einem Lande zu leben nicht verlangen, ohne die Geseze desselben zu respectiren; wenn er sie verlezt, ist er als ein Stöhrer der gemeinen Ruhe straffällig, und vergeht sich an der Gesellschaft: allein er ist nicht, wie die Unterthanen allen Befehlen des Souveräns unterworfen; und wenn man Dinge von ihm verlangt, die er nicht thun will, so kann er das Land verlassen. Da es ihm allezeit freysteht sich hinweg zubegeben, so ist man nicht befugt ihn aufzuhalten, es sey denn auf eine gewisse Zeit; und aus besondern Ursachen, wenn man sich nemlich zu Kriegs-Zeiten zu befürchten hätte, ein Fremder der von dem Zustande des Lands und der vesten Pläze Kundschaft hat, mögte solche dem Feind mittheilen. Die Reisen der Holländer nach Ostindien erzehlen uns, daß die Könige von **Corea** diejenigen Fremden, welche auf

ihren

ihrem Strande Schiffbruch leiden, mit Gewalt zurückhalten; und **Bodinus** (*) versichert uns, daß ein dem Völkerrecht so sehr zuwiderlaufender Gebrauch noch zu seiner Zeit in **Aethiopien** und so gar in **Moscau** üblich gewesen wäre. Dadurch werden sowohl die Rechte der Privatpersonen, als auch zu gleicher Zeit des Staats zu welchem sie gehören, verlezt. In Rußland sieht es nun ganz anders aus; eine einzige Regierung, die Regierung **Peter des Grosen** hat dieses grose Reich mit unter die Zahl der gesitteten gesezt.

§. 109.

Noch über seine Güter.

Die Güter einer Privatperson, hören darum weil er sich in einem fremden Lande befindet nicht auf ihm eigen zu seyn, und machen noch immer einen Theil des Ganzen der Güter seiner Nation aus. (§. 81.) Die Ansprüche, welche der Landesherr auf das Vermögen eines Fremden machen wolte, würden daher, sowohl den Rechten des Eigenthümers, als der Nation, deren Glied er ist, zuwider seyn.

(*) De Rep. L. I. C. VI.

§. 110.

§. 110.

Wer eines Fremden Erbe ist.

Weil der Fremde ein Bürger seines Lands und ein Mitglied seiner Nation bleibt; (§. 107.) so mus das Vermögen so er, wenn er in einem fremden Lande stirbt hinterläst, natürlicher Weise auf denjenigen fallen, der nach den Gesezen des Staats, von welchem er ein Mitglied ist, sein Erbe wäre. Allein dieser allgemeinen Regel ohngeachtet, bleibt es in Ansehung der unbeweglichen Güter bey den Verordnungen des Landes in welchem sie gelegen sind (§. 103.).

§. 111.

Von dem Testamente eines Fremden.

Da das Recht zu testiren oder über sein Vermögen von Todes wegen zu disponiren aus dem Eigenthume entspringt, so kann es einem Fremden befugter Weise nicht benommen werden. Der Fremde hat also schon von Natur das Recht ein Testament zu machen; nun aber ist die Frage, nach welchen Gesezen er sich so wohl in Ansehung der Feyerlichkeiten seines Testaments, als auch in Ansehung der gemachten Verordnungen selbst, zurichten habe?

1) Was die Form oder Feyerlichkeiten anbelangt, welche zu Bestättigung der Wahrheit eines Testaments, bestimmt sind; so ist klar, daß der Erblasser diejenigen beobachten müse, welche in dem Lande, wo er testirt, eingeführt sind, wofern nicht die Geseze des Staats dessen Glied er ist ein anders verordnen; in welchem Falle er gehalten ist diejenigen Formalitäten zu beobachten, welche sie ihm vorschreiben, wenn er will, daß seine Verordnung in Ansehung der Güter, welche er in seinem Vaterlande besizt, gültig seyn soll.

Ich rede von einem Testamente welches in dem Orte seines Absterbens eröfnet werden soll; denn wenn ein Reisender sein Testament macht, und es versiegelt in sein Heimath schickt, so ist es eben so viel, als wenn dieses Testament in seinem Lande selbst wäre geschrieben worden; da es denn auch desselben Gesezen gemäs seyn mus.

2) Was die Verordnungen selbst anbelanget, so haben wir schon bemerket, daß diejenigen, welche unbewegliche Güter angehen den Gesezen des Lands, worinn diese Güter gelegen, gemäs seyn müsen. Gleichermassen kann ein Fremder Erblasser über diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, welche er in seinem Vaterlande besizet, nicht anders als in Gemäsheit der Geseze dieses seines Vaterlandes gebaren. Was aber die übrige Fahrniß des-

selben an Geld und anderm Hausrathe anbetrift, welche er anderwärts besizt, bey sich hat, oder nach sich führt; so mus man einen Unterschied machen, unter den Gesezen des Orts, die auser dem Gebiethe keine Wirkung haben, und denjenigen, welche sich hauptsächlich auf die Eigenschaft eines Bürgers beziehen. Da der Fremde ein Bürger seines Vaterlandes bleibt, so ist er auch stets, wo er sich auch befinden mag, an die Geseze desselben gebunden und mus sich in der Verordnung über seine freyen und beweglichen Güter, wie sie auch Namen haben mögen, nach solchen richten. Diejenigen Geseze des Lands, wo er sich aufhält und wovon er kein Bürger ist, welche dahin einschlagen, sind für ihn keineswegs verbindlich. So kann ein Mann, der in einem fremden Lande testirt und stirbt, seiner Wittwe denjenigen Theil des beweglichen Vermögens oder der fahrenden Habe, den ihr die Geseze des Vaterlandes zusprechen, nicht entziehen. Auf gleiche Weise kann kein Bürger von Genf, der durch die Geseze dieser Stadt verbunden ist, seinen Brüdern oder Vettern, wenn sie seine nächsten Erben sind, den Pflichttheil zu lassen, sie dessen berauben, wenn er in einem fremden Lande sein Testament macht, so lang er nemlich ein Bürger von Genf bleibt. Und ein Fremder, der zu Genf stirbt, ist nicht gehalten, sich in diesem Stücke nach den Ge-

sezen der Republick zu richten. Ganz anders verhält es sich mit den Orts-Gesezen: diese bestimmen nur, was in dem Gebiethe geschehen soll, und weiter erstrecken sie sich nicht. Der Erblasser ist solchen nicht mehr unterworffen, so bald er auser den Gränzen ist, und sie beregen diejenigen von seinen Gütern ebenfals nicht, welche auser denselben sind. Ein Fremder ist also verbunden dergleichen Geseze, in dem Lande wo er testirt in Ansehung der Güter welche er darinn besizt, zu beobachten. Also kann ein Burger von **Newschatel**, dem in seinem Vaterlande die Affter-Erb-Einsezung in Ansehung der Güter, welche er darinn besizt, untersagt ist, ein solches in Ansehung derer, die er bey sich hat, und nicht unter die Gerichtsbarkeit seines Vaterlands gehören, frey und ungehindert thun, wenn er in einem Lande stirbt, wo dergleichen Affter-Erb-Einsezungen erlaubt sind; und ein Fremder, der zu **Newschatel** seinen lezten Willen macht wird dergleichen Verordnung auch nicht einmal in Ansehung der beweglichen Güter, welche er alda besizt, machen können.

§. 112.

§. 112.

Von dem Rechte des Landes-Herrn auf die Verlassenschaft der Fremden, oder dem jure albinagii.

Was wir in den drey vorhergehenden Paragraphen gesagt haben, ist hinreichend zu beweisen, wie ungerecht es sey, wenn sich in einigen Staaten der Fiscus diejenigen Güter zueignet, welche ein Fremder nach seinem Tode hinterläst. Dieses Verfahren ist auf dasjenige Recht gegründet welches man jus albinagii nennt, vermög welches die Fremden von aller Erbfolge in dem Staate, sowohl in Ansehung des Vermögens eines Bürgers als auch in Ansehung der Güter eines Fremden ausgeschlossen sind, und folglich weder in einem Testamente zu Erben eingesezt werden noch ein Vermächtniß bekommen können. Grotius sagt mit Grunde, dieses Gesez komme von denjenigen Zeiten her, wo die Fremden beynahe denen Feinden gleich geachtet worden. (*) Ja als die Römer schon ganz gesittet und weise geworden waren, konnten sie sich noch nicht angewöhnen die Fremden für Menschen anzusehen, mit welchen sie ein gemeinschäftliches Recht hätten. „Diejenigen Völker sagt der Rechtsgelehrte Pompo-

(*) I. B. et P. L. II. C. VI. §. 14.

„nius, die weder unsere gute Freunde noch Gäste „oder Bundsverwandte sind, sind zwar keine Feinde „von uns; wenn aber etwas so uns gehört in ihre „Hände fällt, so gehört es ihnen, und ein freyer „Mensch den sie gefangen bekommen, wird ihr „Knecht. Und eben so verhält es sich auch wenn „wir etwas von ihnen bekommen. (*) Man mus glauben ein so kluges Volk habe dergleichen unmenschliche Geseze nur wegen nothwendiger Wiedervergeltung beybehalten, weil es sich von barbarischen Nationen mit welchen es in keiner Verbindung stunde anders nicht hätte Recht schaffen können. Bodinus (**) zeigt, daß das jus albinagii aus diesen herrlichen Quellen entsprungen ist. Es ist solches nach und nach in den meisten gesitteten Staaten gemäsiget oder wohl gar abgeschaft worden. Der Kaiser Friedrich II. hob es zuerst durch ein Edict auf, welches allen in den Gränzen des Reichs absterbenden Fremden erlaubt über ihr Vermögen zu gebaren, oder wenn sie ohne Testamente stürben dasselbe ihren nächsten Anverwandten und Erben zu hinterlassen (***). Allein Bodinus

(*) L. 5. §. 2. D. de Captiuis et Postlim:

(**) De Republ. L. I. C. VI.

(***) Ebend.

nus klaget über die schlechte Vollziehung dieses Edicts. Wie ist es möglich daß in unserm so erleuchteten und leutseeligen Europa noch Uberbleibzeln eines so barbarischen Rechts vorhanden sind? Das natürliche Gesez kann dessen Gebrauch nicht anders als wiedervergeltungsweise erlauben. Und auf diese Weise wird es auch von dem Könige in Pohlen in seinen Erb-Staaten ausgeübt. In Sachsen ist dieses Recht ebenfals eingeführt, allein der gerechte und billige Souverän bedient sich dessen blos gegen diejenigen Nationen welche es auch in Ansehung der Sachsen beobachten.

§. 113.

Von dem Rechte Nachsteuern oder Abzugs-Gelder zu verlangen.

Die Abzugs-Gelder oder Nachsteuern kommen mehr mit der Gerechtigkeit und den wechselweisen Pflichten der Nationen überein. Mit diesem Namen wird das Recht des Souveräns belegt, kraft welches derselbe einen mäsigen Theil des Vermögens der Bürger oder Fremden zurück behält, welches aus seinem Lande gebracht wird und in fremde Hände geräth. Denn da die Wegschaffung dieses Vermögens für den Staat ein Verlust ist so kann er dafür wohl eine billige Schadloshaltung verlangen.

§. 114.

Von unbeweglichen Gütern die ein Fremder besizt.

Es stehet in eines jeden Staats Belieben Fremden das Recht Ländereyen oder andere unbewegliche Güter in seinem Gebiethe zu besizen, zuertheilen oder zu versagen. Wenn er es erlaubt, so bleiben diese Güter der Fremden der Gerichtsbarkeit und den Gesezen des Lands, wie auch den Steuern und Auflagen gleich andern unterworffen. Die Herrschaft des Souveräns erstreckt sich über das ganze Gebieth; und es wäre abgeschmackt wenn man einen Theil desselben davon ausnehmen wolte weil ihn Fremde besizen. Wenn der Souverän Fremden unbewegliche Güter zu besizen nicht erlaubt, so kann sich Niemand darüber mit Recht beklagen; denn er kann sehr gute Gründe haben so zu verfahren, und da sich die Fremden in seinem Gebiethe kein Recht anzumassen haben, (§. 79.) so dürfen sie es auch nicht einmal übel nehmen, wenn er sich seiner Macht und seiner Rechte so bedient, wie er glaubt daß es dem Staat am ersprieslichsten sey. Und da der Souverän Fremden die Befugniß unbewegliche Güter zu besizen versagen kann, so ist kein Zweifel daß es nicht in seinem Belieben stehe solches nur unter gewissen Bedingungen zu erlauben.

§. 115.

Heurathen der Fremden.

Natürlicher Weise steht nichts im Wege daß sich nicht die Fremden in einem Staate solten verehligen können. Allein wenn dergleichen Heurathen einer Nation nachtheilig oder gefährlich wären, so ist sie berechtigt und so gar verbunden solche zu verbiethen oder mit der Erlaubniß gewisse Bedingungen zu verknüpfen. Und da es bey ihr oder bey ihrem Souverän steht zu bestimmen was er dem Staat für zuträglich hält, so müsen es andere Nationen bey dem was dieser wegen in einem souveränen Staate verordnet ist, beruhen lassen. Fast allenthalben ist den Bürgern verbotten fremde Weiber von einer andern Religion zu nehmen. Und in verschiedenen Orten der Schweiz kann kein Bürger eine Fremde heurathen, wenn er nicht hinlänglich zu beweisen vermag, daß sie ihm eine in den Gesezen bestimmte Summe zum Heurathsgut zubringe.

IX. Capitel.

Von den, nach eingeführtem Eigenthume allen und jeden Nationen annoch übriggebliebenen Rechten.

§. 116.

Was für Rechte den Menschen nicht können entzogen werden.

Wenn die Verbindlichkeit, wie wir schon gezeigt haben, ein Recht auf diejenigen Dinge ertheilt, ohne welche sie nicht erfüllt werden kann; so bringt eine jede unbedingte nothwendige und unnachläsliche Verbindlichkeit auf gleiche Weise unbedingte, nothwendige und solche Rechte hervor, welche durch nichts aufgehoben werden können. Die Natur legt den Menschen keine Verbindlichkeiten auf ohne ihnen die Mittel zu geben sich solcher zu entledigen. Sie haben also auf den erforderlichen Gebrauch dieser Mittel ein uneingeschränktes Recht dessen sie auf keine Weise beraubt werden können, gleichwie sie durch nichts von ihren natürlichen Verbindlichkeiten losgezehlt werden mögen.

§. 117.

§. 117.

Von dem von der ursprünglichen Gemeinschaft annoch übriggebliebenen Rechte.

In der ursprünglichen Gemeinschaft hatten die Menschen ohne Unterschied ein Recht auf alle diejenigen Dinge, deren Gebrauch ihnen nothwendig war ihre natürlichen Pflichten zu erfüllen. Und da sie dieses Recht keineswegs beraubt werden mögen, so hat die Herrschaft und das Eigenthum nicht anders eingeführt werden können, als in so weit den Menschen der nothwendige Gebrauch derjenigen Dinge übrig gelassen worden, deren sie zu Erfüllung ihrer natürlichen Pflichten unumgänglich benöthiget sind. Man kann daher diese Einrichtung nicht anders, als unter der stillschweigenden Einschränkung annehmen, daß jedweder Mensch noch einiges Recht auf die dem Eigenthume unterworfene Sachen, und in dem Falle behalte, wo er ohne dieses Recht des nöthigen Gebrauchs solcher Dinge durchaus beraubt seyn würde. Dieses Recht ist ein nothwendiger Uberrest der ursprünglichen Gemeinschaft.

§. 118.

Von dem Rechte, welches einer Nation auf das was andern gehöret, annoch zustehet.

Die Eigenthumsherrschaft der Nationen hindert daher nicht, daß nicht eine jede noch einiges

Recht auf das was andern zugehört, und in denjenigen Fällen habe, wo sie des nöthigen Gebrauchs gewisser Dinge beraubt seyn würde, wenn sie das Eigenthum der andern davon gänzlich ausschlösse. Alle diese Umstände mus man sorgfältig in Erwegung ziehen, wenn man diesen Grundsaz gebührend anwenden will.

§. 119.

Von dem Nothrechte.

Eben dieses gilt auch in Ansehung des **Nothrechts.** So nennt man das Recht welches die Noth allein zu gewissen Handlungen giebt, welche auserdem unerlaubt seyn würden; wenn nemlich ohne diese Handlungen eine unnachläsliche Pflicht unmöglich erfüllet werden kann. Man mus wohl Achtung darauf geben, daß die Verbindlichkeit in dem Falle wahrhaftig unnachläslich, und die Handlung worauf es ankommt das einzige Mittel diese Verbindlichkeit zu erfüllen seyn mus. Wenn die eine oder die andere dieser beeden Bedingungen fehlt, so ist kein Nothrecht vorhanden. Man kann diese Materien in den Schriften von dem natürlichen Rechte und insbesondere in dem Werke des Herrn von **Wolfs** umständlich ausgeführt finden; ich will hier blos diejenigen Grundsäze mit

weni-

wenigen berühren, die wir nöthig haben, die Rechte der Nationen zu erklären.

§. 120.

Von dem Rechte sich Lebensmittel mit Gewalt zu verschaffen.

Die Erde mus ihre Einwohner ernähren; das Eigenthum der einen kann nicht machen daß die andern welche Mangel leiden, Hunger sterben müsen, Wenn denn also eine Nation ganz von Lebensmitteln entblöst ist, so kann sie ihre Nachbarn welche einen Uberfluß haben, zwingen ihr solche um einen billigen Preis zukommen zu lassen, oder sie auch wohl mit Gewalt wegnehmen, wenn man sie ihr nicht käuflich überlassen will. Durch die äuserste Noth wird die ursprüngliche Gemeinschaft wieder hergestelt, deren Aufhebung Niemand des Nothwendigen berauben darf. (§. 117.) Das nemliche Recht steht auch Privatpersonen zu, wenn ihnen eine fremde Nation einen billigen Beystand versagt. Der Holländische Capitän **Bontekoe** rettete sich, nachdem er sein Schiff auf offenbahrer See verlohren hatte, mit einem Theil der Schiffleute in der Schaluppe und stieg an einer Indianischen Küste ans Land, deren barbarische Einwohner ihm keine Lebensmittel geben wolten:

allein

allein die Holländer verschaften sich solche mit dem Degen in der Faust (*).

§. 121.

Von dem Rechte sich der andern zugehörigen Dinge zu bedienen.

Ingleichen kann sich eine Nation in dringenden Nothfalle der Schiffe, der Fuhrwerke, der Pferde oder selbst der Handarbeit der Fremden bedienen, es geschehe nun in der Güte oder mit Gewalt, wofern nur die Eigenthümer dieser Dinge nicht in gleicher Noth stecken. Da sie aber nicht mehr Recht hat als ihr die Noth ertheilt, so mus sie den Gebrauch derselben bezahlen, wenn sie etwas zu bezahlen hat. Diese Maxime stimmt mit dem was in diesem Stücke in Europa geschieht, allerdings überein. Man hält im Nothfalle die fremden Schiffe an, welche sich in dem Hafen befinden; allein man bezahlt sie wegen des Dienstes den sie leisten.

§. 122.

Von dem Rechte Weiber zu entführen.

Einen seltnern Fall müsen wir noch mit einem Worte berühren, weil andere Schriftsteller ihn berührt haben; einen Fall, bey dem man heutiges Tages

(*) s. die Reise des Bontekoe in den Reisen der Holländer nach Ostindien.

Tages keine Gewalt mehr anzuwenden hat. Eine Nation kann sich nicht anders als durch ihre Fortpflanzung erhalten und verewigen. Ein Volk so aus Männern besteht ist daher berechtigt sich Weiber zu schaffen, welche zu seiner Erhaltung unumgänglich erforderlich sind; und wenn sie ihm seine Nachbarn die einen Uberfluß haben abschlagen, so ist es befugt gewaltsame Mittel zu ergreifen. Ein bekanntes Beyspiel hievon ist die Geschichte von Entführung der Sabinischen Weiber (*). Allein wenn es einer Nation erlaubt ist, sich sogar mit gewafneter Hand nach Mädgen zum Ehestande umzusehen; so kann doch kein Mädgen für ihre Person in ihrer Wahl gezwungen, noch mit Recht die Frau eines Räubers werden. Hierauf haben diejenigen nicht gesehen welche ohne Ausnahme das Urtheil gefällt, die Römer hätten bey dieser Gelegenheit nichts unbilliges gethan (**). Es ist wahr, die Sabinerinnen unterwarfen sich ihrem Schicksaale ganz gerne; und als ihre Nation die Waffen ergrif, um sie zu rächen, so war aus dem Eifer mit welchem sie sich zwischen die streitenden Partheyen stürzten, ganz deutlich zu ersehen, daß sie die Römer gar gerne für ihre rechtmäsigen Männer erkenneten.

Wenn übrigens die Römer wie viele behaupten anfänglich nichts als ein Haufen Räuber waren, die

(*) *Tit. Liv.* Lib. I.
(**) *Wolfii* Jus Gent. §. 341.

die sich unter dem Romulus vereinigt hatten und keine wahre Nation, keinen rechtmäsigen Staat ausmachten; so waren die benachbarten Völker gar wohl befugt, ihnen die verlangten Weiber zu versagen: und das natürliche Gesez, welches nur rechtmäsige bürgerliche Gesellschaften erkennt, verlangte nicht daß man dieser Gesellschaft von Landstreunern und Strassenräubern Mittel verschafte, sich fortzupflanzen, vielweniger gab sie ihr das Recht sich diese Mittel mit Gewalt zu verschaffen. Gleichermassen war auch keine Nation verbunden den Amazonen Männer zu geben. Dieses Weibervolk wenn es dergleichen jemahlen gegeben hat, sezte sich durch seine eigene Schuld auser Stand sich ohne fremden Beystand zu erhalten.

§. 123.

Von dem Rechte des Durchzuges.

Das Recht in einem Lande zu reisen ist noch ein Uberbleibsel der natürlichen Gemeinschaft, in welcher die ganze Erde den Menschen gemein war, und jedermann wo er nur wollte und nach seinen Bedürfnissen freyen Zugang hatte. Kein Mensch kann dieses Rechts gänzlich beraubt werden (§. 117.); aber die Ausübung desselben ist durch die Einführung des Eigenthums eingeschränkt worden, und seit dem dasselbe eingeführt ist kann man sich dessen nicht

mehr anders als mit der für die Rechte anderer schuldigen Achtung gebrauchen. Die Wirkung des Eigenthums bringt mit sich daß der Nuze des Eigenthümers aller andern ihrem vorgehe. Wenn also der Herr eines Gebiets für gut hält euch den Zugang in selbiges zu verbieten, so müst ihr eine Ursach haben die stärker ist als alle die seinigen, um solches wider seinen Willen zu betretten. Dergleichen ist das **Nothrecht**, welches euch eine Handlung, die bey andern Gelegenheiten unerlaubt seyn würde, verstattet, nemlich das Eigenthumsrecht nicht zu respectiren. Wenn euch eine wirkliche Noth zwingt ein fremdes Land zu betretten; wenn ihr euch z. E. gegen eine bevorstehende Gefahr nicht anders in Sicherheit sezen könnt; wenn ihr keinen andern Weg habt Lebensmittel zu bekommen oder eine gewisse unnachläßliche Verbindlichkeit zu erfüllen; so könnt ihr euch den Weg mit Gewalt öffnen den man euch ungerechter Weise versperren will. Wenn aber eine gleiche Nothwendigkeit den Eigenthümer nöthiget euch den Zugang zu versagen, so thut er es mit Recht und sein Recht geht dem eurigen vor. So hat ein vom Sturm verschlagenes Schiff das Recht in einen fremden Hafen auch sogar mit Gewalt einzulaufen. Allein wenn dieses Schiff von der Pest angesteckt ist, so wird es der Herr des Hafens mit Canonen abweisen können, ohne sich weder gegen die

Ge-

Gerechtigkeit noch gegen die Menschenliebe zu vergehen, die in solchen Fällen von sich selbst anfangen mus.

§. 124.

Und von der Befugnis sich die Sachen die man nöthig hat zu verschaffen.

Das Recht in einem Lande zu reisen würde meistens etwas vergebliches seyn, wenn man nicht zugleich das Recht hätte sich diejenigen Sachen die man nöthig hat um einen billigen Preis zu verschaffen: und wir haben schon gezeigt (§. 120.) daß man im Nothfalle die Lebensmittel sogar mit Gewalt nehmen könne.

§. 125.

Von dem Rechte in einem fremden Lande zu wohnen.

Da wir oben von den Verwiesenen und Verbannten geredet haben, haben wir bemerket (I. B. §§. 229 - 231.) daß ein jeder Mensch das Recht habe irgendswo auf der Erde zu wohnen. Was wir damals in Ansehung der Privatpersonen bewiesen haben, kann nun auf ganze Nationen angewendet werden. Wenn ein Volk aus seinem Size verjagt ist, so ist es berechtiget anderswo einen Unterkunftsort zu suchen. Die Nation zu der sich solches

wen-

wendet mus ihm also die Wohnung wenigstens auf eine Zeitlang verstatten, wofern sie anders nicht sehr wichtige Ursachen hat es abzuschlagen. Wo aber das Land, so die Nation bewohnet, kaum für sie selbst gros genug ist, so kann sie nichts zwingen Fremde für beständig darein aufzunehmen. Desgleichen wenn es einer Nation nicht anständig ist den Fremden eine beständige Wohnung zu verstatten, so kann sie solche wieder fortschicken. Da sie sich noch anderwärts niederlassen können, so können sie sich nicht auf das Nothrecht beruffen und wider Willen des Landsherrn daselbst bleiben. Indessen müsen doch diese Flüchtlinge einen Unterkunftsort haben, und wenn ihnen solcher von jedermann abgeschlagen wird, so können sie sich mit allem Recht in dem ersten besten Lande vestsezen, wo sie Ländereyen genug finden, ohne solche den Einwohnern wegnehmen zu dörfen. Allezeit aber, auch sogar in dem erstangeführten Falle giebt ihnen die Nothwendigkeit weiter nichts als das Recht der Wohnung; und sie müsen sich allen erträglichen Bedingungen unterwerfen die ihnen der Herr des Landes auflegen will: als ihm einen Tribut zu bezahlen, seine Unterthanen zu werden, oder wenigstens unter seinem Schuze zu leben, und in gewissen Stücken ihm unterwürfig zu seyn. Dieses Recht sowohl als die zwey vorherge-

heude, sind Uberbleibsel von der ursprünglichen natürlichen Gemeinschaft.

§. 126.

Dinge von einem unerschöpflichen Gebrauche.

Wir haben uns etliche mal genöthiget gesehen diesem Capitel vorzugreifen um der Ordnung der Materien zu folgen. So haben wir, da die Rede von der offenbahren See war, bemerkt (1. B. §. 281.) daß die Dinge von einem unerschöpflichen Gebrauche in Niemandes Herrschaft und Eigenthum haben kommen können, weil sie in Ansehung des freyen und unabhängigen Zustandes in welchem sie von Natur sind, allen Menschen gleich nüzlich seyn können. Selbst die Dinge die in andern Absichten dem Eigenthum unterworfen sind, wenn ihr Gebrauch unerschöpflich ist, bleiben gemeinschaftlich was diesen Gebrauch anbetrift. So kann ein Fluß dem Eigenthume und der Herrschaft unterworfen seyn; aber in wie ferne solcher ein fliesendes Wasser ist, bleibt er gemeinschaftlich, das ist, der Herr des Flusses kann Niemand hindern daraus zu trinken und Wasser daraus zu schöpfen. So kann jedermann das Meer auch so gar an den Orten wo es unter eines Herrschaft steht, frey beschiffen; derjenige der das Eigenthum darüber hat kann also keinem

nem Schiffe von welchem er nichts zu besorgen hat, die Farth verwehren. Es kann aber zufälliger Weise geschehen, daß dieser unerschöpfliche Gebrauch mit Recht von dem Herrn der Sache verwehrt wird, und dies geschieht in dem Falle wenn man die Sache nicht nuzen kann ohne dem Herrn beschwerlich zu fallen oder ihm einen Nachtheil dadurch zuzuziehen. Z. E. Wenn ihr nicht zu meinem Fluß kommen könnt, Wasser daraus zu schöpfen, ohne über meine Ländereyen zu gehen und die Früchte die darauf wachsen zu beschädigen; so verbiete ich euch aus der Ursache den unerschöpflichen Gebrauch des fliesenden Wassers: ihr verliehret ihn zufälliger Weise. Dieses gibt uns Gelegenheit von einem andern Rechte zu reden welches mit dem angeführten genau verwand ist, und sogar aus demselben flieset, nemlich von dem Rechte des **unschädlichen Gebrauches.**

§. 127.

Von dem Rechte des unschädlichen Gebrauches.

Denjenigen Nuzen welchen man von einer Sache ziehen kann, ohne dem Eigenthümer weder Schaden noch Ungerechtigkeit zuzuziehen, nennt man **den unschädlichen Gebrauch oder Nuzen; und das Recht des unschädlichen Gebrauchs**

brauchs ist dasjenige, welches man zu diesem Nuzen oder Gebrauche hat welchen man von denjenigen Dingen, die einem andern gehören, ohne ihm einigen Verlust oder Ungemächlichkeit zu verursachen, ziehen kann. Ich habe gesagt dieses Recht entspringe von dem Rechte auf diejenigen Dinge deren Gebrauch unerschöpflich ist. In der That ist nun eine Sache die jemand ohne ihres Herrn Schaden oder Ungemächlichkeit nüzlich seyn kann in Ansehung dessen von einem unerschöpflichen Gebrauche; und aus diesem Grunde behält das natürliche Recht auch nach eingeführtem Eigenthume allen Menschen darauf ein Recht bevor. Die Natur welche ihre Geschenke dem ganzen menschlichen Geschlechte zu statten kommen lassen will, leidet nicht, daß man einen Gebrauch derselben aufhebe, den sie ohne einigen Nachtheil des Eigenthümers geben kann, und wobey derselbe an allen Nuzungen und Vortheilen, die er von seinen Rechten ziehen kann, nicht das geringste verliehrt.

§. 128.

Von der Natur dieses Rechts überhaupt.

Dieses Recht des unschädlichen Gebrauchs ist kein vollkommenes Recht wie das Nothrecht; denn es stehet bey dem Herrn einer Sache, zu beurtheilen ob der Gebrauch welchen man davon machen will,

ihm keinen Schaden oder Unbequemlichkeit verursache. Wenn sich andere dieses Urtheil zu fällen und im Weigerungsfalle den Eigenthümer zu zwingen anmassen wolten, so würde er nicht mehr Herr von dem Seinigen seyn. Oft wird der Gebrauch einer Sache demjenigen der ihn haben will, unschädlich scheinen, ob er es gleich in der That nicht ist: wenn man nun den Eigenthümer zwingen wolte, so würde man in Gefahr laufen eine Ungerechtigkeit zu begehen, oder man würde sie vielmehr würklich begehen, weil man das Recht so ihm zusteht zu urtheilen was er zu thun habe, verlezet. In zweifelhaften Fällen hat man also nur ein unvollkommenes Recht auf den Gebrauch der Dinge, die einem andern gehören.

§. 129.

Und in nicht-zweifelhaften Fällen.

Wenn aber die Unschädlichkeit des Gebrauchs ganz augenscheinlich und auser allem Zweifel ist, so ist die Verweigerung eine Beleidigung. Denn auser daß man denjenigen der ihn sucht offenbahr seines Rechts beraubt, leget man auch noch gewisse beleidigende Merkmahle von Haß und Verachtung an den Tag. Einem Kauffarthey-Schiff die Fahrt in einer Strasse, Fischern die Freyheit ihre Neze am Strande zu trocknen oder Wasser in einem Flusse

zu schöpfen verweigern, heist augenscheinlich ihre Rechte auf einen unschädlichen Nuzen verlezen. Allein auch in allen denen Fällen wo man von keiner Noth gedrungen ist, kann man den Herrn wegen seiner Verweigerung zu Rede sezen, und wenn er keine Ursache angeben will, ihn als einen Ungerechten oder als einen Feind ansehen, mit welchem man nach den Regeln der Klugheit zu verfahren hat. Überhaupt wird man seine Gesinnungen und sein Betragen gegen ihn nach der Stärke oder Schwäche der Gründe, die er anführen wird, einrichten.

§. 130.

Von der Ausübung dieses Rechts unter den Nationen.

Es haben denn also alle Nationen ein unbestimmtes Recht auf den unschädlichen Gebrauch solcher Dinge, die in dem Eigenthume einer andern sind. Allein in der besondern Anwendung dieses Rechts steht es der besizhabenden Nation zu, zu untersuchen, ob der Gebrauch den man von der Sache die ihr zugehört machen will auch in der That unschädlich sey; und wenn sie ihn abschlägt, so mus sie ihre Gründe anführen, weil sie andere nicht aus blosem Eigensinne ihres Rechts berauben darf. Alles dieses gehört sich von Rechtswegen; denn man mus wohl eingedenk seyn, daß der unschädliche Gebrauch

brauch der Dinge nicht mit in dem Eigenthume begriffen ist. Dieses gibt nur das Recht in einem besondern Falle zu beurtheilen, ob der Nuze in der That unschädlich ist. Nun mus aber derjenige der ein Urtheil fällt Gründe haben; und er mus sie anführen, wenn er das was er thut für eine Wirkung seiner Uberlegung und nicht eines Eigensinnes oder verkehrten Willens angesehen wissen will. Alles dieses, sage ich, gehört sich von Rechtswegen; in dem folgenden Capitel werden wir nun auch sehen, wie die Pflichten einer Nation gegen andere in Ansehung des Gebrauchs ihrer Gerechtsame beschaffen sind.

X. Capitel.

Wie eine Nation ihr Eigenthumsrecht zu gebrauchen hat, um sich ihrer Pflichten gegen andere in Ansehung des unschädlichen Nuzens zu entledigen.

§. 131.

Allgemeine Pflicht des Eigenthümers.

Weil das Völkerrecht ebensowohl von den Pflichten der Nationen als von ihren Rechten han-

delt, so ist nicht genug, daß wir in Ansehung des unschädlichen Gebrauches gezeigt haben, was alle Nationen von dem Eigenthümer zu fordern berechtigt sind; wir müsen nun den Einfluß der Pflichten gegen andere in das Betragen eben dieses Eigenthümers gleicher massen in Erwägung ziehen. Da es ihm zukommt zu beurtheilen, ob der Gebrauch in der That unschädlich ist, ob er ihm keinen Verlust noch Ungemächlichkeit zuziehet; so mus er nicht nur, wenn er ihn verweigert, wahre und unumstösliche Gründe dazu haben, als welches die Billigkeit erheischet: sondern er mus sich auch nicht bey Kleinigkeiten, bey einem geringen Verlust, bey einer kleinen Ungemächlichkeit aufhalten; die Höflichkeit verbiet es ihm und die wechselweise Liebe, wozu die Menschen gegen einander verbunden sind erfordert noch weit grösere Opfer. Das hiese fürwahr die allgemeine Güte, welche das menschliche Geschlecht unter einander verbinden soll, allzusehr auser Augen sezen, wenn man einer Privatperson oder einer ganzen Nation darum einen beträchtlichen Vortheil versagen wolte, weil uns daraus ein unmerklicher Verlust oder eine sehr geringe Unbequemlichkeit zuwachsen könnte. Eine Nation mus daher in diesem Stücke allemal ihre Gründe gegen die Vortheile und Bedürfnisse anderer halten und einen kleinen Aufwand, eine erträgliche Ungemächlichkeit für nichts

rech-

rechnen, wenn einer andern dadurch eine grose Wohlthat geschieht. Keineswegs aber ist sie verbunden sich in Unkosten oder Verlegenheit zu sezen um andern einen Gebrauch zu verstatten, der ihnen weder nöthig noch besonders nüzlich wäre. Das Opfer welches wir hier fordern ist dem Interesse der Nationen nicht entgegen; und es ist ganz natürlich zu glauben, daß andere ein Gleiches thun werden; und was werden nicht allen Staaten hieraus für Vortheile zuwachsen?

§. 132.

Von dem unschädlichen Durchzuge.

Das Eigenthum hat den Nationen das allgemeine Recht die Erde zu durchwandern um Handel und Wandel mit einander zu treiben oder anderer rechtmäsiger Ursachen willen, nicht benehmen können. Der Herr eines Landes kann den Durchzug blos bey besondern Gelegenheiten, wo er ihn für nachtheilig oder gefährlich hält, verweigern. Er mus ihn daher um rechtmäsiger Ursachen willen, und wenn ihm dadurch kein Schade zuwächset, allemal erlauben. Und er kann mit Grund Rechtens keine beschwehrliche Bedingungen mit einer Erlaubnis verknüpfen, welche zu ertheilen er verbunden ist, wofern er seine Pflichten erfüllen und sein Eigenthums-

Recht nicht mißbrauchen will. Als der Graf von **Lupfen** unbefugter Weise einige Kaufmannsgüter im Elsaßischen angehalten hatte, so lies der damals auf der Kirchenversammlung zu Costniz anwesende Kaiser **Sigmund** die dißfals angebrachte Klage von den Churfürsten, Fürsten und Abgeordneten der Städte untersuchen. Das Gutachten des Burggrafen von Nürnberg verdient hier angeführt zu werden: **GOtt**, sagte er, **hat den Himmel für sich und seine Heiligen geschaffen, die Erde aber dem Menschen gegeben, damit sie Armen und Reichen nüzlich sey. Die Strassen sind zu ihrem Gebrauche und GOtt hat keine Auflagen drauf gelegt.** Er verurtheilte den Grafen von **Lupfen** die Kaufmannsgüter nebst allen Schäden und Unkösten zu ersezen, weil er seine Handlung mit keinem besondern Rechte vertheidigen kann. Der Kaiser genehmigte diese Meinung und that seinen Spruch darnach.

§. 133.

Sicherheit welche man fordern kann.

Wenn aber der Durchzug einiger massen gefährlich scheint, so ist der Staat befugt, Sicherheit zu verlangen; derjenige der den Durchzug haben will, kann sie nicht abschlagen; weil man nicht anders

ders verbunden ist den Durchzug zu verstatten als in so ferns er ohne nachtheilige Folgen ist.

§. 134.

Von dem Durchzuge der Kaufmanns=güter.

Gleicher massen mus den Kaufmannsgütern der Durchzug verstattet werden; und da er insgemein ganz unnachtheilig ist, so heist ihn ohne rechtmäsige Gründe verweigern, eben so viel als eine Nation beleidigen und ihr die Mittel mit andern zu handeln entziehen wollen. Wenn dieser Durchzug einige Ungemächlichkeiten oder Kosten zu Unterhaltung der Canäle und Landstrassen verursacht, so hält man sich dißfals durch die Zölle schadlos (I. B. §. 103.).

§. 135.

Von dem Aufenthalte in dem Lande.

Wir haben oben (§§. 94. und 100.) als wir die Wirkungen der Eigenthumsherrschaft erklärt, gesagt: der Herr des Grund und Bodens könne den Zugang zu demselben verbieten oder ihn unter solchen Bedingungen erlauben, wie er es für gut hält. Damaln war die Rede von seinem äuserlichen Rechte, von dem Rechte welches die Fremden zu respectiren verbunden sind. Für jezo betrachten wir die Sache aus einem andern Gesichtspunkte und im Ver=

hält=

hältnisse auf die Pflichten des Herrn, auf sein innerliches Recht, und sagen: er könne den Fremden weder den Durchzug noch auch den Aufenthalt, um welchen sie aus rechtmäsigen Ursachen anhalten, ohne besondere und wichtige Gründe nicht versagen. Denn da der Durchzug oder Aufenthalt in diesem Falle von einem unschädlichen Nuzen ist, so gibt ihm das natürliche Gesez kein Recht denselben zu versagen; und obwohl andere Nationen, andere Menschen überhaupt, verbunden sind, sich sein Urtheil gefallen zu lassen (§§. 128. 130.) so sündigt er darum nicht weniger gegen seine Pflicht, wenn er ihn ohne hinlänglichen Grund abschlägt; er handelt ohne ein wahres Recht und mißbraucht blos sein äuserliches Recht. Man kann daher einem Fremden den die Hofnung seine Gesundheit wieder zu erlangen in das Land locket, oder der in den Schulen und Akademien Wissenschaften zu erlangen trachtet, ohne besondere und wichtige Gründe den Aufenthalt nicht versagen. Die Verschiedenheit der Religion kann nicht unter diese Gründe gezählt werden, wofern er sich der Bekanntmachung seiner Lehren enthält; weil ihm diese Verschiedenheit die Rechte der Menschlichkeit nicht entziehet.

§. 136.

§. 136.

Wie man sich gegen Fremde zu verhalten habe, welche eine beständige Wohnung verlangen.

Wir haben (§. 125.) gesehen, wie das Nothrecht einem von seiner Wohnung verjagten Volke in gewissen Fällen Fug und Macht verleihen könne, sich in dem Gebiete eines andern nieder zu lassen. Ohnstreitig ist ein jeder Staat einem solchen unglücklichen Volke so viel Beystand und Hülfe schuldig, als er leisten kann, ohne sich selbst dabey zu verkürzen. Allein dasselbe in den Ländereyen der Nation gänzlich vestsezen lassen, ist ein sehr kizlicher Schritt, dessen Folgen der Vorsteher des Staats reiflich überlegen mus. Der Kaiser **Probus** und **Valens** befanden sich nicht wohl dabey, daß sie zahlreiche Züge von **Gepiden**, **Vandalen**, **Gothen**, und andern barbarischen Völkern in den Landen des Römischen Reichs aufgenommen hatten (*). Wenn der Souverän zuviel Widerwärtigkeiten und Gefahr damit verknüpft siehet, so ist er befugt dergleichen flüchtigen Völkern die Niederlassung in seinen Staaten zu versagen oder wenn er sie aufnimmt, alle Vorsicht zu gebrauchen, die ihm die Klugheit an die Hand

(*) *Vopiscus*, Prob. c. XVIII. *Ammian. Marcell.* L. XXXI. *Socrat.* Hist. Eccl. lib. IV. c. 28.

Hand geben mag. Das sicherste wird seyn, nicht zu verstatten daß dergleichen Fremde in einer Gegend beysammen wohnen und daselbst forthin ein besonders Volk ausmachen. Leute die ihr eigen Feuer und Heerd nicht vertheidigen konnten, können sich kein Recht anmassen sich auf fremden Grund und Boden nieder zu lassen und daselbst fernerhin eine eigene Nation zu formiren (*). Der Souverän so sie aufnimmt kann sie von einander trennen, und hier und da in den Städten und Provinzen, wo es an Einwohnern mangelt, ausstreuen. Auf diese Weise wird ihm ein solches Werk der Barmherzigkeit Nuzen bringen, zur Vergröserung der Macht und zum wahren Besten des Staats dienen. Wie viel besser sieht es nicht seit der Ankunft der französischen Flüchtlinge in dem Brandenburgischen aus! Der grose Churfürst **Friedrich Wilhelm** bot diesen unglücklichen Leuten eine Zuflucht an, half ihnen die Reiskosten tragen und machte zu ihrer Einrichtung in seinen Staaten einen königlichen Aufwand; dieser wohlthätige und grosmüthige Fürst ver-

(*) Jul. Cäsar antwortete den Tencteris und Usipeten, welche die Ländereyen deren sie sich bemeistert hatten, behalten wollten: es wäre unbillig wenn sie andern ihre Güter entzögen, sie, die die Ihrigen nicht hätten vertheidigen können; Neque verum esse, qui suos fines tueri non potuerint, alienos occupare. De bello Gall. L. IV. c. VIII.

verdiente den Namen eines klugen und geschickten Staatsmanns.

§. 137.

Von dem aus einer allgemeinen Vergünstigung herstammenden Rechte.

Wenn den Fremden vermög der Geseze oder Gewohnheiten eines Staats, gewisse Handlungen überhaupt erlaubet sind, z. E. frey und ohne ausdrückliche Erlaubnis in dem Lande zu reisen, sich alda zu verheyrathen, gewisse Kaufmannswaaren zu kaufen oder zu verkaufen, zu jagen, zu fischen u. d. m. so kann man keine Nation von der allgemeinen Vergünstigung ausschliesen ohne ihr Unrecht zu thun, wofern man nicht einen besondern und rechtmäsigen Grund hat ihr dasjenige abzuschlagen, was man andern ohne Unterschied zugesteht. Es kommt hier, wie man siehet, auf Handlungen an, welche von einem unschädlichen Nuzen seyn können: und selbst dadurch daß sie die Nation den Fremden ohne Unterschied erlaubet, gibt sie hinlänglich zu erkennen, daß sie solche in Ansehung ihrer in der That für unschädlich halte; das heist: sie erklärt die Fremden hätten ein Recht dazu (§. 127.). Die Unschädlichkeit ist also selbst durch das Geständnis des Staates offenbahr; die Verweigerung aber eines offenbahr unschädlichen Nuzens ist eine Beleidigung (§. 129.).

Au-

Auserdem ist es schon beleidigend wenn man ohne Ursache einem Volke verbietet, was man ohne Unterschied allen andern erlaubt, weil dergleichen Verfahren nichts als Haß und Verachtung zum Grund haben kann. Wenn man eine besondere und wohlgegründete Ursache hat dieses oder jenes Volk auszuschliesen, so ist die Sache in Ansehung dieses Volks von keinem unschädlichen Nuzen mehr und man thut ihm kein Unrecht. Der Staat kann auch ein Volk, so ihm gerechte Ursachen zu klagen gegeben hat, zur Straffe von der allgemeinen Vergünstigung ausschliesen.

§. 138.

Von dem Rechte, so man in Gestalt einer Wohlthat ertheilt hat.

Was nun diejenigen Rechte anbelangt, welche einer oder mehrern Nationen aus besondern Gründen ertheilt, und ihr entweder als eine Wohlthat oder gedingsweise oder zur Dankbarkeit für geleistete Dienste zugestanden worden; so können sich andere, denen man die nemlichen Rechte versaget, darum nicht für beleidiget halten. Die Nation hält diejenigen Handlungen worauf es ankommt nicht für unschädlich, weil sie solche nicht jedermann ohne Unterschied erlaubet; und sie kann nach ihrem Gutdünken über das was ihr eigen ist, Rechte abtretten,

Rech-

Rechte abtretten, ohne daß jemand befugt sey sich darüber zu beklagen oder die nemliche Begünstigung zu verlangen.

§. 139.

Eine Nation mus dienstfertig seyn.

Die Menschenliebe schränkt sich nicht darauf ein, auswärtigen Nationen den unschädlichen Nuzen welchen sie von dem, was uns gehört ziehen können, zu erlauben; sie verlangt, daß wir ihnen sogar die Mittel diese Vortheile zu geniesen so viel als es ohne unsern eigenen Schaden seyn kann, erleichtern sollen. Also geziemt es einem wohleingerichteten Staate, allenthalben Gasthöfe anlegen zu lassen wo Reisende um einen billigen Preis Herberge und Nahrung finden, und sowohl über ihre Sicherheit zu wachen, als auch darauf zu sehen, daß ihnen billig und leutseelig begegnet werde. Es geziemt einer wohlgesitteten Nation Fremde gut und höflich aufzunehmen, und sich gegen sie in allen Stücken dienstfertig zu erweisen. Hierdurch erfüllt jedweder Bürger das was er allen Menschen schuldig ist und dient seinem Vaterlande mit Nuzen. Der Ruhm ist die sichere Belohnung der Tugend; und die Gewogenheit welche sich ein liebenswürdiger Caracter erwirbt, hat zum öftern für den Staat sehr wichtige Folgen: Kein Volk ist in diesem Stücke lobenswürdiger als

die französische Nation: nirgends werden die Fremden so wohl aufgenommen und ihnen auf eine solche Art begegnet, daß sie die unermeßlichen Summen, welche sie alle Jahre zu Paris sizen lassen, gar gerne verschmerzen.

XI. Capitel.

Von der Usucapion und Verjährung unter den Nationen.

§. 140.

Erklärung der Usucapion und Verjährung.

Wir wollen die Materie von der Herrschaft und dem Eigenthume mit der Untersuchung einer wichtigen Frage beschliesen, in Ansehung deren die Meinungen der Gelehrten sehr verschieden sind. Es wird nemlich gefragt, ob die Usucapion oder Verjährung unter den Völkern oder unabhängigen Staaten statt finden könne?

Die Usucapion ist eine auf einem langen, ununterbrochenen und unangefochtenen Besize gegründete Erwerbung des Eigenthums; das ist: eine Erwerbung die lediglich durch diesen Besiz bewiesen

wird. Der Herr von Wolff beschreibt sie durch eine Erwerbung des Eigenthums, welche sich auf eine zureichende Vermuthung gründet. Seine Beschreibung erklärt die Art wie ein langer und ruhiger Besiz zu Begründung der Erwerbung des Eigenthums dienen kann. Modestinus sagt, L. 3. ff. de vsurp. et vsucap. in Gemäsheit der Grundsäze des römischen Rechts, die Usucapion sey eine Erwerbung des Eigenthums vermittelst eines, eine in den Gesezen bestimmte Zeit genossenen Besizes. Diese drey Erklärungen haben gar nichts widersprechendes und man kann sie leichtlich miteinander vereinigen, wenn man das, was in der leztern bürgerlichen Rechtens ist davon absondert. Wir haben den Begrif welchen man gemeiniglich mit dem Ausdrucke **Usucapion** verknüpfet, in der erstern deutlich zu machen gesucht.

Die Präscription oder Verjährung ist eine Ausschliesung von allen Ansprüchen auf einiges Recht, welche sich auf die Länge der Zeit während welcher man solches vernachläsiget hat, gründet; oder sie ist, wie sie der Herr von Wolff erklärt ein Verlust eines eigenen Rechts, kraft einer vermuthlichen Einwilligung. Dieses ist eine **Sachen-Erklärung**, das ist: sie erklärt wie eine lange Vernachläsigung eines Rechts dessen Verlust nach sich zieht, und sie stimmt mit der **Namen-Erklärung**, welche

wir von der Präscription geben, und in welcher wir uns begnügen zu erklären, was man insgemein unter diesem Ausdrucke verstehet, überein. Übrigens ist das Wort **Usucapion** nicht sehr im Gebrauche und der Ausdruck **Verjährung** hält alles in sich, was die lateinischen Wörter Usucapio und praescriptio sagen wollen. Wir werden uns daher allemal des Ausdrucks **Verjährung** bedienen, wenn wir keinen besondern Grund haben einen andern zu gebrauchen.

§. 141.

Ob die Usucapion und Verjährung natürlichen Rechtens sind.

Um nun die vorgelegte Frage zu beantworten, müsen wir fordersamst untersuchen, ob die Usucapion und Verjährung natürlichen Rechtens sind. Verschiedene berühmte Schriftsteller haben dieses gesagt und bewiesen (*). Und ob wir wohl in diesem Werke nicht selten die Kenntniß des natürlichen Rechts bey unsern Lesern voraussezen, so wollen wir doch hier, weil über die Materie gestritten wird, vernehmen, was es uns saget.

Die

(*) S. Grotius de I. B. et P. Lib. II. C. IV. Puffend. I. N. et G. Lib. IV. C. XII. und insbesondere Wolfii I. N. Parte III. C. VII.

Die Natur hat das Eigenthum der Güter und insbesondere der Ländereyen keineswegs selber eingeführt; es billiget blos diese Einführung, um des Nuzens willen, den das menschliche Geschlecht davon hat. Dieses voraus gesezt wäre es abgeschmackt zu sagen, das natürliche Gesez könne nach eingeführtem Eigenthume dem Eigenthümer ein Recht ertheilen, welches fähig wäre die menschliche Gesellschaft in Unruhe zu sezen. Dergleichen würde das Recht seyn eine Sache die ihm eigen ist gänzlich zu vernachläsigen, sie eine lange Zeit mit allen Merkmalen eines verlassenen oder ihm nicht zugehörigen Guts liegen zu lassen, endlich aber einem ächten Besizer aus den Händen zu reisen, der es vielleicht mit einem beschwerlichen Titel erworben, oder von seinen Eltern ererbt, oder mit seiner Frau zum Heurathgut bekommen hat, und der sich lieber andere Sachen zugelegt haben würde, wenn er hätte wissen können daß er diese nicht unangefochten und mit Bestand Rechtens besizen könnte. Anstatt ein solches Recht zu ertheilen, befiehlt das natürliche Recht dem Eigenthümer für das was ihm zugehört Sorge zu tragen und legt ihm die Verbindlichkeit auf seine Rechte kennbar zu machen, um andere nicht zu Irrthümern zu verleiten: Es genehmiget und versichert ihm sein Eigenthum nicht anders als auf diese Bedingungen. Wenn er es

so lange vernachläsiget, daß es ihm nicht mehr verstattet werden mag sich darum anzunehmen, ohne die Rechte eines andern in Gefahr zusezen; so erlaubt ihm das natürliche Recht keineswegs solches wieder hervorzusuchen. Man mus sich daher das Eigenthum nicht als ein so unbeschränktes und gar nicht zuverliehrendes Recht vorstellen, daß man es eine Zeitlang gänzlich vernachläsigen und es hernach so wie es dem Eigensinn gefällig ist, wiederum geltend machen könnte, was auch für Unschicklichkeiten in der menschlichen Gesellschaft daraus entstehen möchten. Warum befiehlt das natürliche Gesez allen und jeden das Eigenthumsrecht an demjenigen zu respectiren, der dasselbe ausübt anders als um der Ruhe, der Wohlfarth und des Nuzens der menschlichen Gesellschaft willen? Sie will also aus dem nemlichen Grunde, daß von einem jeden Eigenthümer, der sein Recht lange Zeit und ohne gerechte Ursachen vernachläsiget, vermuthet werde, er habe solches gänzlich verlassen und aufgegeben. Und dieses macht die unbedingte Vermuthung oder praesumtionem juris et de jure der Verlassung aus, auf welche sich ein anderer mit Recht gründen mag, um sich die verlassene Sache zuzueignen. Die unbedingte Vermuthung bedeutet hier nicht eine Muthmassung von dem geheimen Willen des Eigenthümers, sondern einen Saz welchen das Natur-

turrecht für wahr und unumstöslich zu halten befiehlt, und zwar in der Absicht Ordnung und Friede unter den Menschen aufrecht zu halten. Sie ertheilt daher einen eben so statthaften und gerechten Titel als das Eigenthum selbst haben kann, welcher durch die nemlichen Gründe vestgesezt und unterstüzt wird. Der ächte Besizer hat also, indem er sich auf eine so geartete Vermuthung gründet, ein durch das natürliche Gesez gebilligtes Recht; und dieses nemliche Gesez welches will, daß die Rechte eines jeden ausgemacht und unzweifelhaft seyn sollen, erlaubt nicht ihn in seinem Besize zu stöhren.

Das Verjährungs-Recht zeigt eigentlich an, daß der ächte Besizer nicht verbunden sey sich nach einem langen und ruhigen Besize wegen seines Eigenthums in einen Streit einzulassen; er beweist es durch seinen Besiz selbst und lehnt das Zudringen des anmaslichen Eigenthümers durch die Verjährung ab. Nichts ist billiger als diese Regel; wenn der Kläger zum Beweis seines Eigenthums gelassen würde, so könnte es sich fügen, daß er dem Scheine nach ganz augenscheinliche Beweise beybrächte, die es aber nur darum seyn würden, weil eine gewisse Urkundte oder gewisse Beweisthümer verlohren gegangen sind, woraus man hätte sehen können, wie er seines Rechts verlustig geworden, oder wie solches auf einen andern gekommen ist.

Wäre es vernünftig, daß er die Rechte des Besizers in Anspruch nehmen könnte, wenn er durch sein Versehen die Sachen in einen solchen Zustand gerathen lassen, daß die Wahrheit beynahe nicht mehr herauszubringen ist? Wenn ja einer von beeden Gefahr laufen solte das Seinige zu verliehren, so ist es billig daß es derjenige sey der gefehlt hat.

Es ist wahr, wenn der ächte Besizer mit einer zuverläsigen Gewisheit entdeckt, daß der Kläger der wahre Eigenthümer sey, und daß er sich seines Rechts niemalen gänzlich begeben habe, so ist er alsdenn in seinem Gewissen und durch das innerliche Recht verbunden, alles dasjenige zu ersezen was er von dem Vermögen des Klägers innen hat. Dieses aber ist nicht leicht zu bestimmen, und müssen dabey gar viel Umstände in Betrachtung gezogen werden.

§. 142.

Was erfordert wird wenn die ordentliche Verjährung Statt haben soll.

Da die Verjährung blos auf eine unleugbare Vermuthung gegründet werden kann, so hat sie nicht Statt, wenn der Eigenthümer sein Recht nicht in der That vernachläsiget hat. Diese Bedingung hält dreyerley in sich: 1) Daß der Eigen-

genthümer weder für seine Person noch auf Seiten derer von denen er das verjährte Gut bekommen, eine unüberwindliche Unwissenheit vorschüzen möge; 2) Daß er sein Stillschweigen nicht mit rechtmäßigen und stichhaltigen Gründen rechtfertigen könne; 3) Daß er sein Recht eine beträchtliche Anzahl Jahre vernachläsiget oder stille geschwiegen habe; denn eine Fahrläsigkeit von etlichen wenigen Jahren macht noch keine Verwirrung und Ungewißheit in die Rechte der Partheyen, und ist nicht hinreichend eine Vermuthung einer gänzlichen Verlassung darauf zu gründen. In dem natürlichen Rechte kann die Zahl der Jahre, welche zu Begründung der Verjährung erforderlich ist, unmöglich bestimmet werden. Dieses hängt von der Beschaffenheit der Sache deren Eigenthum angefochten wird und von den Umständen ab.

§. 143.

Von der undenklichen Verjährung.

Was wir in dem vorigen Paragraph angemerkt haben, gehet die ordentliche Verjährung an. Es giebt deren noch eine andere die man die **undenkliche** nennt, weil sie sich auf einen undenklichen Besiz gründet; das ist: auf einen Besiz, dessen Ursprung oder Anfang unbekannt, oder solchergestallt

gestallt mit Dunkelheit überzogen ist, daß man nicht darthun kann ob der Besizer sein Recht von dem Eigenthümer oder von einem andern her habe. Diese undenkliche Verjährung sezt den Besizer gegen alle Ansprüche in Sicherheit; denn er wird von Rechtswegen für den Besizer geachtet, so lange ihm keine statthafte Gründe entgegen gesezt werden können; und wo sollten diese Gründe hergenommen werden wenn sich der Ursprung seines Besizes in dem grauen Alterthum verliehrt? Sie mus ihn so gar gegen alle seinem Rechte zuwiderlaufende Anmassungen bedecken. Was würde da heraus kommen, wenn es erlaubt wäre ein seit undenklichen Zeiten erkanntes Recht in Zweifel zu ziehen, nachdem die Mittel dasselbe zu beweisen, durch die Zeit entrissen worden? Der undenkliche Besiz ist daher ein unanzufechtender Titel, und die undenkliche Verjährung ein Mittel so keine Einwendung leidet. Die eine so wie die andere gründet sich auf eine Vermuthung, welche uns das natürliche Recht für eine ausgemachte Wahrheit zu halten befiehlt.

§. 144.

Wenn man die Ursachen seines Stillschweigens darthut.

Wo nur eine ordentliche Verjährung vorhanden ist, kann dieses Mittel demjenigen nicht entgegen gesezt werden, der rechtmäsige Ursachen seines Sillschweigens darthut; als: die Unmöglichkeit zu widersprechen, eine gegründete Furcht u. d. m. weil alsdenn die Vermuthung, er habe sein Recht verlassen, nicht mehr Statt hat. Denn daß man dieses vermuthen zu können glaubte, ist nicht seine Schuld, er mus also auch nicht darunter leiden. Man mus ihn daher zum Beweise seines Eigenthums lassen. Dieses Vertheidigungs-Mittel gegen die Verjährung, ist zum öftern gegen grose Herren gebraucht worden, deren furchtbare Macht die mindermächtigen als Opfer ihrer Vergewaltigungen lange Zeit zum schweigen gezwungen hatte.

§. 145.

Wenn man hinlänglich darthut, daß man sein Recht nicht verlassen wolle.

Gleichergestallt ist eine ausgemachte Sache, daß man die Verjährung keinem Eigenthümer entgegen sezen könne, der, weil er sein Recht fürs Gegenwärtige nicht ausführen kann, es blos dabey bewen-

bewenden läst, hinlänglich zu bezeigen, daß er es nicht verlassen wolle; mit was für Zeichen er dieses auch thun mag. Hiezu dienen nun die Protestationen oder rechtlichen Ein- und Widersprüche. Unter Souveränen geschicht es, indem man den Titel, das Wappen einer Souveränität, einer Provinz, beybehält, um dadurch anzuzeigen, daß man seine Rechte nicht fahren lassen wolle.

§. 146.

Verjährung, welche sich auf die Handlung des Eigenthümers gründet.

Ein jeder Eigenthümer, der ausdrücklich Dinge thut oder unterläst, die er nicht thun oder unterlassen kann, wofern er sich nicht seines Rechts begiebet, legt hierdurch hinlänglich an den Tag, daß er solches nicht behalten wolle, wofern er sich nicht das Gegentheil ausdrücklich vorbehält. Man ist ohnstreitig befugt dasjenige für wahr anzunehmen, was er bey solchen Gelegenheiten wo er die Wahrheit sagen soll, hinlänglich äusert; folglich vermuthet man von Rechtswegen, daß er sein Recht fahren lasse, und wenn er sich dermaleinst desselben wieder annehmen will, so hat man Grund ihm die Verjährung entgegen zu sezen.

§. 147.

§. 147.

Die Usucapion und Verjährung finden auch unter Nationen statt.

Nachdem wir bewiesen haben, daß die **Usucapion** und **Verjährung** natürlichen Rechtens sind, so ist leichtlich darzuthun, daß sie auch gleichermassen Völkerrechtens sind, und daß sie unter Nationen statt haben müsen. Denn das Völkerrecht ist nichts anders, als eine Anwendung des Rechts der Natur auf die Nationen wie solche der Beschaffenheit des Gegenstandes gemäs ist (Vorb. §. 6.). Und weit gefehlt, daß die Natur der Gegenstände hier einige Ausnahme veranlassen solte, so sind die Usucapion und Verjährung unter souveränen Staaten viel nothwendiger als unter Privatpersonen. Ihre Streitigkeiten haben ganz andere Folgen und ihre Irrungen endigen sich insgemein nicht anders als mit blutigen Kriegen; und folglich erheischt der Ruhestand und die Wohlfarth des menschlichen Geschlechts noch vielmehr, daß die Besizungen der Souveräne nicht leichtlich beunruhiget und daß solche nach vielen Jahren, wenn sie inzwischen nicht in Anspruch genommen worden, für rechtmäsig und wohlbegründet gehalten werden. Wenn man bis auf die alten Zeiten zuruckgehen dürfte,

so wären wenige Souveräne ihrer Rechte versichert, und auf Erden wäre kein Friede zu hoffen.

§. 148.

Es ist schwehrer sie unter Nationen auf eine vermuthete Verlassung zu gründen.

Inzwischen mus man gestehen, daß die Verjährung zum öftern unter Nationen weit schwehrer angewendet werden kann, in sofern sich solche auf eine Vermuthung gründet, deren Grund wiederum aus einem langen Stillschweigen hergenommen wird. Jedermann weis wie gefährlich es insgemein für einen mindermächtigen Staat sey, auch nur den Schein einiges Anspruches auf die Besizungen eines mächtigen Monarchen von sich blicken zu lassen. Es ist daher schwehr eine rechtmäsige Vermuthung auf ein langes Stillschweigen zu gründen. Hiezu kommt noch, daß da der Vorsteher der Gesellschaft insgemein nicht die Gewalt hat, etwas das dem Staate gehört zu veräusern, so kann der Nation oder seinen Nachfolgern aus seinem Stillschweigen kein Nachtheil zuwachsen, wenn solches gleich von ihm eine Verlassung zu vermuthen gäbe. Denn alsdenn wird noch zu untersuchen seyn, ob die Nation nicht den durch das Stillschweigen ihres Vorstehers geschehenen Fehler auf eine andere Art ersezt, oder

oder ob sie daran durch eine stillschweigende Genehmigung Theil genommen habe.

§. 149.

Andere Grundsäze welche sie bekräftigen.

Allein es giebt noch andere Grundsäze welche den Gebrauch und die Kraft der Verjährung unter den Nationen vestsezen. Die Ruhe der Völker, die Wohlfarth der Staaten, das Glück des menschlichen Geschlechts leiden nicht daß die Besizungen, die Herrschaft und andere Rechte der Nationen ungewiß bleiben, angefochten und dadurch immer blutige Kriege erreget werden können. Man mus daher unter Völkern eine auf eine lange Zeit gegründete Verjährung als ein sichers und unstreitiges Mittel jenen schlimmen Folgen vorzubeugen, annehmen. Wenn jemand aus Furcht oder einer gewissen Nothwendigkeit geschwiegen hat; so ist der Verlust seines Rechts ein Unglück welches er geduldig leiden mus, weil er es nicht hat vermeiden können. Und warum solte er es nicht eben so wohl ertragen, als wenn er sich von einem ungerechten Eroberer Städte und Provinzen wegnehmen sehen müste, und ihm solche durch einen Tractat abzutretten gezwungen würde? Diese Gründe bevestigen im übrigen den Gebrauch der Verjährung nur in

dem

dem Falle eines langen unangefochtenen und ununterbrochenen Besizes, weil doch endlich die Angelegenheiten eine Endschaft erreichen und eine dauerhafte und unwandelbare Gestalt bekommen müsen. Alles dieses hat hingegen keineswegs statt, wenn es nur auf einen Besiz von einigen wenigen Jahren ankommt, während welchen die Klugheit das Stillschweigen veranlasset haben mag, ohne daß man beschuldigt werden könne, als habe man die Sachen in Ungewißheit gerathen lassen und dadurch zu unaufhörlichen Streitigkeiten Anlaß gegeben.

Was die undenkliche Verjährung anbelangt, so ist das, was wir davon (§. 143.) gesaget haben, hinreichend, jedermann zu überzeugen, daß sie unter Nationen nothwendig statt haben müse.

§. 150.

Wirkungen des freywilligen Völkerrechts in Ansehung dieser Materie.

Da die Usucapion und Verjährung zur Ruhe und Wohlfarth der menschlichen Gesellschaft so nothwendig sind, so vermuthet man von Rechtswegen, daß alle Nationen zu ihrem Gesez- und Vernunftmäsigen Gebrauche in Rucksicht auf das gemeine Beste, ja selbst auf den besondern Vortheil einer jeden Nation, eingewilliget haben.

Die

Die vieljährige Usucapion und Verjährung sind daher gleichermassen durch das freywillige Völkerrecht vestgesezt (Vorb. §. 21.).

Noch mehr; da kraft dieses nemlichen Rechts dafür gehalten wird, daß die Nationen in zweifelhaften Fällen gleiche Rechte haben (ebend.); so mus die Verjährung unter den Nationen ihre Kraft haben, so bald sie auf einen langen und unangefochtenen Besiz gegründet ist, ohne daß man einen unächten Besiz dagegen vorschüzen könne, wofern solche nicht handgreiflich am Tage liegt; denn auserdem wird dafür gehalten, jede Nation sey in einem rechtmäsigen und ächten Besize. So ist das Recht beschaffen, nach welchem ein souveräner Staat die andern beurtheilen mus; allein sich selbst darf er blos das innerliche und nothwendige Recht zur Richtschnur dienen lassen. (Vorb. §. 28.) Die Verjährung ist in dem Gerichte des Gewissens nur in Ansehung des ächten Besizers rechtmäsig.

§. 151.

Von dem Rechte der Verträge oder des Herkommens in Ansehung dieser Materie.

Weil die Verjährung so vielen Schwürigkeiten unterworffen ist, so würde es sehr wohl gethan seyn, wenn die benachbarten Nationen hierinn, und

insbesondere in Ansehung der zu Begründung einer rechtmäsigen Verjährung erforderlichen Anzahl Jahre durch Verträge etwas gewisses ausmachten; weil dieser leztere Punct überhaupt durch das natürliche Recht allein nicht entschieden werden kann. Wenn, in Ermanglung der Verträge das Herkommen etwas vestgesezt hat, so müsen die Nationen unter welchen dißfalls eine Gewohnheit eingeführt ist, sich derselben gemäs bezeigen (Vorb. §. 26.).

XII. Capitel.

Von Bündnissen und andern öffentlichen Verträgen.

§. 152.

Was ein Vertrag ist.

Die Materie von den Verträgen ist auser Zweifel eine der wichtigsten, so uns die Verhältnisse und Angelegenheiten der Nationen darbieten können. Da sie mehr als zu viel überzeugt sind, wie wenig man sich auf die natürlichen Verbindlichkeiten der politischen Körper, und auf die wechselweisen Pflichten welche ihnen die Menschlichkeit auflegt, zu verlassen habe; so sind die klügsten darauf

bedacht, sich diejenigen Hülfsleistungen und Vortheile, deren sie das natürliche Recht allschon versichern würde, wofern es die verderblichen Rathschläge einer falschen Staatsklugheit nicht unkräftig machten, durch Verträge zu verschaffen.

Ein Tractat oder Vertrag, im lateinischen Foedus genännt, ist ein von höhern Mächten in Rücksicht auf das gemeine Beste entweder auf ewig oder auf eine geraume Zeit geschlossenes Pactum oder Geding.

§. 153.

Von Pactionen, Vergleichen oder Conventionen.

Diejenigen Gedinge der Völker, welche gegenseitige Handlungen zum Gegenstand haben, werden Vergleiche, Conventionen, Pactionen genennt. Ihre Erfüllung geschieht durch eine einfache Handlung, nicht aber durch wiederhohlte Leistungen; sie werden ein für allemal vollzogen. Die Tractaten oder Verträge aber halten eine fortwährende Vollstreckung in sich, die so lang währet, als der Vertrag dauert.

§. 154.

Wer Verträge errichten kann.

Die öffentlichen Verträge können nur von höhern Mächten, von Souveränen welche im Namen

des Staats contrahiren, errichtet werden. Solchergestalt sind die Conventionen, welche die Souveräne unter sich um ihrer Privatangelegenheiten willen errichten, und eines Souveräns mit einer Privatperson, keine öffentlichen Verträge.

Der Souverän der die völlige und uneingeschränkte Herrschaft besizt, ist auser Zweifel berechtiget im Namen des Staats, den er vorstelt Verträge einzugehen, und seine Verbindungen binden die ganze Nation. Allein nicht alle Vorsteher der Völker haben die Macht für sich öffentliche Verträge zu schliesen. Einige sind gehalten das Gutachten eines Senats oder der Repräsentanten der Nation zu vernehmen. Die Grundgeseze eines jeden Staats müsen bestimmen wer die Macht habe im Namen des Staats gültig zu contrahiren.

Wenn wir hier sagen daß die öffentlichen Verträge nur von höhern Mächten errichtet werden können, so steht dieses nicht im Wege, daß dergleichen Verträge nicht auch von Fürsten oder Gemeinden solten errichtet werden mögen, welchen sothanes Recht entweder durch Vergünstigung des Souveräns oder durch das Grundgesez des Staats, durch einen Vorbehalt oder durch das Herkommen zustehen kann. Auf diese Weise haben die Fürsten und freyen Städte Teutschlands das Recht mit fremden Mächten Bündnisse zu errichten, ob sie gleich von

dem Kaiser und Reiche abhangen. Die Reichs-Verfassung ertheilt ihnen in diesem, wie in vielen andern Stücken, die Rechte der Souveränität. Einige Städte in der Schweiz haben, ob sie wohl einem Fürsten unterworfen waren, Bündnisse mit denen Cantons gemacht. Die Erlaubnis oder Zulassung des Souveräns hat zu dergleichen Verträgen Anlaß gegeben, und die lange Gewohnheit hat ein Recht daraus gemacht.

§. 155.

Ob ein unter dem Schuze eines andern stehender Staat Verträge eingehen kann.

Da ein Staat der sich unter den Schuz eines andern begeben hat, darum das Wesen eines souveränen Staats nicht verliehrt (I. B. §. 192.); so kann er auch Verträge errichten und Bündnisse eingehen, wofern er sich dieses Rechts in dem Schuz-Vertrage nicht ausdrücklich begeben hat. Allein eben dieser Schuz-Vertrag bindet ihn für die ganze folgende Zeit, so daß er keine Verbindung eingehen kann, welche demselben entgegen liefe, das ist, welche den ausdrücklichen Bedingungen oder überhaupt dem ganzen Innhalt eines Schuz-Vertrages zuwider wäre. So kann der Beschüzte den Feinden seines Beschüzers weder Hülfe versprechen noch ihnen den Durchzug verstatten.

§. 156.

Verträge welche durch die Bevollmächtigten der Souveräne geschlossen werden.

Die Souveräne tractiren miteinander durch Bevollmächtigte, welche mit hinlänglicher Gewalt versehen sind. Man kann hier alle Regeln des natürlichen Rechts in Ansehung derjenigen Dinge welche durch einen Auftrag ausgerichtet werden, anwenden. Die Rechte des Bevollmächtigten werden durch die Vollmacht bestimmet, so man ihm ertheilt hat. Er darf solche nicht überschreiten; allein alles was er in Gemäsheit seines Auftrages und Kraft der ihm ertheilten Macht verspricht, bindet den der ihn bevollmächtiget hat.

Heut zu Tage behalten sich die Fürsten, um alle Gefahr und alle Schwürigkeiten zu vermeiden, die Genehmigung dessen was in ihrem Namen durch ihre Ministers beschlossen worden ist, bevor. Die **Vollmacht** ist nichts anders als ein Mandatum cum libera. Wenn solche ihre vollkommene Wirkung haben soll, so kann man sie nicht mit genugsamer Behutsamkeit ertheilen. Weil aber die Fürsten nicht anders als mit den Waffen zur Erfüllung ihrer Verbindungen gezwungen werden können, so macht man sich insgemein auf ihre Verträge nicht weiter Rechnung, als in so ferne sie solche genehmi-

get und ratificirt haben. Alles was der Minister beschlossen hat, bleibt daher so lange ohne Kraft bis es von dem Fürsten genehmiget worden, und folglich ist weniger Gefahr dabey, ihm vollkommene Macht und Gewalt zu ertheilen. Allein wenn ein Souverän seine Genehmigung zu dem was von ihm kraft einer solchen Vollmacht beschlossen worden ist, auf eine anständige Weise versagen will, so mus er dazu wichtige und unumstösliche Gründe haben, und beweisen, daß sein Minister seine Instruction überschritten habe.

§. 157.

Von der Gültigkeit der Verträge.

Ein Vertrag ist gültig, wenn in der Art wie er geschlossen worden, kein Fehler zu finden ist, und hiezu wird weiter nichts erfordert, als eine hinlängliche Macht von Seiten der contrahirenden Partheyen, und ihre wechselweise und genugsam zu Tage gelegte Einwilligung.

§. 158.

Sie werden durch keine Läsion vereitelt.

Eine Läsion kann dahero keinen Vertrag ungültig machen. Derjenige so sich in Verbindungen einläst hat forderſamst alles wohl zu überlegen, ehe er zum Schluß schreitet; er kann mit dem Seini-

gen machen was ihm gefält, und nach seinem Gutdüncken Rechte fahren lassen und Vortheilen entsagen; der andere Theil hat sich um seine Beweggründe nichts zu bekümmern, oder ihre Gültigkeit abzuwägen. Wenn man einen Vertrag darum wieder aufheben könnte, weil man sich lädirt befindet, so würde in den Contracten der Nationen nichts beständiges seyn. Die bürgerlichen Geseze mögen der Läsion wohl Schrancken sezen, und bestimmen wie gros solche seyn müse wenn dadurch ein Contract vereitelt werden soll. Aber die Souveräne erkennen keinen Richter. Wie soll also unter ihnen eine Läsion bewiesen werden? Wer soll bestimmen, wenn sie gros genug sey, um einen Vertrag ungültig zu machen? Das Glück und die Ruhe der Nationen erfordern ganz augenscheinlich, daß ihre Verträge von keinem so unbestimmten und so gefährlichen Mittel ihre Gültigkeit zu vereiteln, abhange.

§. 159.

Pflichten der Nationen in diesem Stücke.

Allein ein Souverän ist darum in seinem Gewissen nicht weniger verbunden auf Billigkeit zu sehen, und solche so viel möglich in allen seinen Verträgen zu beobachten. Und wenn es geschieht, daß ein in der besten Absicht ohne einige Unbilligkeit wahrzunehmen geschlossener Vertrag, in der Folge zum

Scha-

Schaden eines Bundsgenossen ausschläget; so ist nichts schöner, lobenswürdiger und den wechselweisen Pflichten der Nation gemäser, als wenn man alsdenn so viel nachgibt, als es seyn kann ohne die Schuldigkeit gegen sich selbst hintan- und sich in Gefahr zu sezen, oder einen beträchtlichen Verlust zu leiden.

§. 160.

Nichtigkeit der einem Staate schädlichen Verträge.

Wenn die blose Läsion oder ein Schade den man in einem Vertrage leidet nicht hinreichend ist denselben ungültig zu machen; so hat es eine ganz andere Beschaffenheit mit solchen Dingen, die den Umsturz der ganzen Nation nach sich ziehen würden. Weil jedweder Vertrag mit einer hinlänglichen Macht errichtet werden mus: kein Vorsteher der Nation aber die Macht hat sich zu Dingen zu verbinden, welche fähig wären den Staat zu dessen Besten ihm die Herrschaft anvertraut ist, über den Haufen zu werfen; so ist ein dem Staate schädlicher Vertrag nichtig und ganz und gar nicht verbindlich. Die Nation selbst kann, da sie zu allem was ihre Erhaltung und Wohlfarth erfordert unumgänglich verbunden ist (I. B. §§. 16. u. ff.) sich in keine ihren unnachläslichen Pflichten zuwiderlaufende Verbind-

lichkeiten einlassen. Im Jahre 1506. bewegten die Stände von Frankreich, so zu **Tours** versammlet waren, **Ludwig XII.** den Vertrag zu brechen, welchen er mit dem Kaiser **Maximilian** und dessen Sohne dem Erzherzog **Philipp** geschlossen hatte, weil solcher dem Königreiche schädlich war. Man hielt auch dafür, daß weder der Vertrag noch der Eid mit welchem er beschwohren worden, den König zu etwas verbinden könne, als der nicht befugt wäre das Eigenthum der Crone zu veräusern (*). Wir haben von dieser leztern Nullität in dem XXI. Capitel des I. Buches gehandelt.

§. 161.

Nichtigkeit der Verträge welche um einer ungerechten oder unanständigen Ursach willen gemacht worden.

Aus dem nemlichen Grunde, von wegen Mangel der Gewalt, ist jedweder um einer ungerechten oder unanständigen Sache willen errichteter Vertrag durchaus null; weil sich niemand zu Dingen, welche dem natürlichen Geseze zuwider sind, verbinden kann. So kann oder mus vielmehr ein Anfalls-Bündnis, welches errichtet worden eine Nation

(*) Man sehe die französischen Geschichtschreiber nach.

tion um das Ihrige zu bringen von der man nicht beleidiget worden ist, gebrochen werden.

§. 162.

Ob es erlaubt ist mit denjenigen, die nicht die wahre Religion bekennen, Bündnisse zu schliesen.

Es wird gefragt ob es erlaubt sey, sich mit einer Nation die nicht die wahre Religion bekennet, in ein Bündnis einzulassen, und ob die mit den Feinden des Glaubens eingegangene Verträge gültig seyn? Grotius (*) hat die Frage ziemlich umständlich abgehandelt. Zu den Zeiten da die Wuth der Partheylichkeit vernünftige Grundsäze mit Finsternis umhüllte, mochte diese Untersuchung vielleicht nöthig gewesen seyn; allein zu unsern Zeiten mögen wir sie für überflüßig halten. Das natürliche Gesez allein herrscht über die Verträge der Nationen: die Verschiedenheit der Religion ist da ganz was unbekanntes: die Völker errichten sie mit einander als Menschen und nicht als Christen oder Muselmänner. Ihre gemeinsame Wohlfarth erfordert, daß sie miteinander Verträge errichten und bey solchen gesichert seyn können. Eine jede Religion, die hierinn dem natürlichen Geseze zuwider wäre, würde etwas Verabscheuungswürdiges haben; sie könnte nicht von dem

(*) J. B. & P. II. L. XV. C. VIII. §. seqq.

dem Urheber der Natur herkommen, der an sich selbst allezeit beständig und getreu ist. Allein wenn die Maximen einer Religion dahin auslaufen, sich mit Gewalt vestzusezen und alle diejenigen die sie nicht annehmen, zu unterdrücken; so verbietet das natürliche Gesez diese Religion zu begünstigen, oder sich ohne Noth mit ihren unmenschlichen Anhängern zu vereinigen; und die gemeine Wohlfarth der Völker locket sie vielmehr, sich gegen solche Wahnwizige zu verbinden, und Phantasten zu unterdrucken, die die öffentliche Ruhe stöhren, und allen Nationen gefährlich sind.

§. 163.

Verbindlichkeit die Verträge zu halten.

Man beweist in dem natürlichen Rechte, daß derjenige der jemand etwas verspricht, demselben ein wahres Recht ertheile, die versprochene Sache zu verlangen, und daß folglich, ein vollkommenes Versprechen nicht halten, eben so viel sey, als das Recht des andern verlezen; daß es eine eben so offenbahre Ungerechtigkeit sey, als wenn man jemand seines Vermögens beraubet. Die ganze Ruhe, das Glück und die Sicherheit des menschlichen Geschlechts beruhen auf der Gerechtigkeit, auf der Verbindlichkeit die Rechte anderer zu respectiren. Diese Achtung

tung anderer für unsere Eigenthumsrechte macht die Sicherheit dessen aus, was wir wirklich besizen; die Treue der Versprechungen ist unser Bürge für diejenigen Dinge die nicht gleich auf der Stelle überliefert oder vollzogen werden können. Alle Sicherheit, aller Umgang würde unter den Menschen aufgehoben seyn wenn sie sich nicht mehr verbunden erachteten Treu und Glauben zu halten und ihr Wort zu erfüllen. Diese Verbindlichkeit ist daher unter Nationen eben so nothwendig als sie natürlich und unzweifelhaft ist, welche zusammen in dem Zustande der Natur leben, und auf Erden keinen Obern erkennen, der da über Ordnung und Friede in ihrer Gesellschaft halten könnte. Die Nationen und ihre Vorsteher müsen daher ihre Versprechungen und Verträge unverbrüchlich halten. Diese grose Wahrheit wird, ob man sie gleich in der Ausübung nicht selten hintansezt, von allen und jeden Nationen erkennt (*). Der Vorwurf der Treulosigkeit ist unter Souveränen eine gewaltige Beleidigung; nun aber ist derjenige, der einen Vertrag nicht hält, ganz gewiß treulos, weil er Treu und Glauben verlezt. Im Gegentheil ist einem Fürsten und seiner Nation nichts so glorreich, als der Ruhm einer unverbrüchlichen

(*) Mahomet empfohl seinen Schülern die Beobachtung der Verträge auf das nachdrücklichste. Ockley Geschichte der Saracenen. I. T.

lichen Treue und Haltung des gegebenen Worts. Hierdurch haben sich die Schweizer eben so sehr als durch ihre Tapferkeit in Ansehen gesezt und die Ehre verdient, daß sie von den grösten Monarchen, die ihnen so gar die Wache über ihre Person anvertrauen, gesucht werden. Das Parlament von Engelland hat dem Könige mehr als einmahl für seine Treue und für seinen Eifer den Bundsgenossen der Crone beyzustehen, gedanket. Diese National-Hoheit der Seele ist die Quelle eines unsterblichen Ruhms; sie ist der Grund von dem Vertrauen der Nationen, und sie wird also ein sicheres Werkzeug zu Macht und Ehre zu gelangen.

§. 164.

Die Verlezung eines Vertrags ist eine Beleidigung.

Wenn die Verbindungen eines Vertrags auf einer Seite eine vollkommene Verbindlichkeit auflegen, so ertheilen sie auch auf der andern ein vollkommenes Recht. Einen Vertrag verlezen heißt also, das vollkommene Recht desjenigen, mit dem man contrahirt hat, verlezen oder ihn beleidigen.

§. 165.

§. 165.

Man kann keine Verträge eingehen, welche denen die schon vorhanden sind, zuwiderlaufen.

Ein Souverän der schon durch einen Vertrag gebunden ist kan keine andere die dem vorhergehenden zuwiderlaufen, eingehen. Diejenigen Dinge in Ansehung welcher er sich in Verbindungen eingelassen hat, stehen nicht mehr in seiner Macht und Gewalt. Wenn es sich zuträgt, daß der jüngere Vertrag in diesem oder jenem Puncte dem Aeltern widerspricht, so ist der jüngere, was diesen Punct betrift, null, weil er über eine Sache disponirt, die nicht mehr in der Gewalt dessen ist, der darüber zu disponiren scheinet: (Hier ist die Rede von Verträgen, welche mit verschiedenen Mächten errichtet worden). Wenn der ältere ein geheimer Vertrag ist, so wäre es eine sonderbahre Untreue einen andern zu schliesen, der demselben entgegen, und im entstehenden Falle null und nichtig wäre; ja es ist so gar nicht erlaubt Verbindungen einzugehen, die in gewissen Vorfallenheiten diesem geheimen Tractate zuwiderlaufen dürften, und selbst dadurch aufgehoben seyn würden; wofern man nicht im Stande ist, seinen jüngern Bundsgenossen allerdings schadlos zu halten. Ausserdem hiesse es denselben ums Licht führen, wenn

man

man ihm etwas versprechen wolte, ohne ihm vorher zu sagen, daß sich Fälle ereignen können, wo man nicht die Freyheit haben wird, dieses Versprechen in die Wirklichkeit zu sezen. Derjenige Bundsgenosse der solchergestalt hintergangen wird, ist ausser Zweiffel befugt dem Vertrage zu entsagen, oder wenn er ihn lieber forthalten will, so besteht der Vertrag in allen denen Puncten die dem ältern Vertrage nicht wiedersprechen.

§. 166.

Wie man mit mehrern über einen Gegenstand contrahiren kann.

Nichts hindert, daß nicht ein Souverän mit zwey oder mehrern Nationen einerley Verbindungen eingehen könne, wofern er im Stande ist, solche zu einer und eben derselben Zeit gegen alle seine Bundsgenossen zu erfüllen. So hindert z. E. ein Handlungs-Vertrag mit einer Nation ganz und gar nicht, daß man nicht nachher auch dergleichen mit andern solte schliesen können, wofern man nicht in dem ersten Tractate angelobet hat, Niemand anders die nehmlichen Vortheile zuzugestehen. Gleichermassen kann man zwey verschiedenen Bundsgenossen Hülfs-Völker versprechen, wenn man solche zu stellen im Stande ist, oder, wenn es nicht wahr-

wahrscheinlich ist, daß sie alle beede zu gleicher Zeit derselben benöthiget seyn möchten.

§. 167.

Der ältere Bundsgenosse mus den Vorzug haben.

Wenn sich nichtsdestoweniger das Gegentheil ereignet, so mus der ältere Bundsgenoß den Vorzug haben; denn die Verbindung gegen ihn war unbedingt und uneingeschränkt, statt daß mit dem jüngern nicht anders hat contrahirt werden können, als mit dem Vorbehalte des Rechts des ältern. Dieser Vorbehalt ist Rechtens und versteht sich auch denn, wenn man ihn gleich nicht ausdrücklich bedungen hat.

§. 168.

Man ist nicht schuldig zu einem ungerechten Kriege Hülfe zu leisten.

Die Gerechtigkeit der Sache ist wiederum eine Ursache, einem von beeden Bundsgenossen den Vorzug zu geben; und man mus auch demjenigen niemals beystehen, der keine gerechte Sache hat, es sey nun daß er mit einem unserer Bundsgenossen, oder mit einem andern Staate im Kriege verwickelt sey. Denn es wäre alsdenn eben so viel als wenn man das Bündniß um einer ungerechten

Sache willen geschlossen hätte; dieses aber ist nicht erlaubt (§. 161.). Niemand kann von rechtswegen verbunden werden der Ungerechtigkeit beyzustehen.

§. 169.

Allgemeine Eintheilung der Verträge.

1) Von denen, welche Dinge betreffen, die man schon nach dem Naturrechte zu fordern hat.

Grotius theilet die Verträge gleich vom Anfange in zwey allgemeine Classen ein; zu der ersten rechnet er **diejenigen, welche sich lediglich auf Dinge beziehen, zu denen man schon durch das Naturrecht verbunden war;** und zur andern: **diejenigen, durch welche man sich zu etwas mehr verbindet** (*). Die erstern dienen dazu, sich ein vollkommenes Recht auf Dinge zu verschaffen, auf welche man nur ein unvollkommenes Recht hatte, so daß man nun das fordern kann, was man zuvor blos als eine Liebespflicht zu bitten befugt war. Dergleichen Verträge waren unter den alten Völkern sehr nöthig, die sich, wie wir schon angemerkt haben, gegen diejenigen Nationen die nicht ihre Bundsgenos-

(*) J. B. & P. L. II. C. XV. §. V.

genossen waren, zu nichts verbunden erachteten. Sie sind es aber auch selbst unter den wohlgesittesten Nationen, um der Hülfe, die sie von einander zu gewarten haben, desto sicherer zu seyn, um die Hülfsleistungen zu bestimmen und zu wissen worauf man sich zu verlassen habe; um vest zu sezen was durch das natürliche Recht überhaupt nicht ausgemacht werden kann, und um solchergestalt den Schwierigkeiten und verkehrten Auslegungen des Naturgesezes zuvor zu kommen. Und da endlich keine Nation im Stande ist allen und jeden beyzustehen, so ist es der Klugheit gemäs auf ein eigenes Recht zu solchen Hülfsleistungen bedacht zu seyn, die nicht jedermann zu statten kommen mögen.

Zu dieser ersten Classe gehören alle Freundschaffts und Friedensverträge, wenn die darinn eingegangene Verbindungen weiter nichts in sich halten, als was sich die Menschen als Brüder und Glieder der menschlichen Gesellschaft ohnehin schon schuldig sind; solche die die Handlungs-Freyheit, den Durchzug u. d. D. betreffen.

§. 170.

Von der Collision dieser Verträge mit den Pflichten gegen sich selbst.

Wenn der Beystand, und die, Kraft eines solchen Vertrages, zu leistende Dienste, bey dieser

oder jener Gelegenheit mit den Pflichten einer Nation gegen sich selbst, oder mit dem was der Souverän seiner eigenen Nation schuldig ist, nicht zusammen stimmen, so ist dieser Fall in dem Vertrage stillschweigend und nothwendig ausgenommen. Denn weder die Nation noch der Souverän haben sich verbinden können, ihre eigene Wohlfarth und die Wohlfarth des Staats hintanzusezen um ihrer Bundsgenossen ihre zu befördern. Wenn der Souverän derjenigen Dinge, die er in dem Vertrage versprochen hat, zur Erhaltung seiner Nation selbst benöthiget ist; wenn er sich z. E. zu Getraide-Lieferungen anheischig gemacht, zur Zeit eines Mißwachses aber selbst kaum so viel hat, als zum Unterhalte seines Volkes erforderlich ist; so mus er seine Nation ohne Anstand vorziehen. Denn natürlicher Weise ist er diesen Beystand nur in so ferne schuldig als solcher in seinem Vermögen ist; und er hat sich in einem Vertrage nicht anders als auf diesem Fuse verbindlich machen können: Nun aber ist es nicht in seinem Vermögen seiner Nation ihren Unterhalt zu entziehen um einer andern damit auszuhelfen. Die Noth macht hier eine Ausnahme, und es ist keine Verlezung des Vertrages, weil man ihn nicht zu erfüllen vermag.

§. 171.

§. 171.

Von Verträgen worinn man blos andere nicht zu lädiren verspricht.

Diejenigen Verträge worinn man sich blos verbindlich machet, seinem Bundsgenossen kein Ubel anzuthun, sich gegen ihn aller Läsion, aller Beleidigung, alles Unrechts zu enthalten, sind nicht nothwendig und bringen kein neues Recht hervor; da ohnehin schon jedermann ein vollkommenes Recht hat, weder Läsion, noch Unrecht, noch wahre Beleidigung zu vertragen. Inzwischen werden dergleichen Verträge sehr nützlich und zufälliger Weise nothwendig in Ansehung und unter denen barbarischen Nationen, die sich für befugt halten, gegen Fremde alles zu unternehmen. Ferner sind sie nicht undienlich wenn man mit Völkern zu thun hat, die zwar weniger wild sind und die Menschlichkeit nicht so weit abgeleget haben, dennoch aber von einer natürlichen Verbindlichkeit nicht so sehr gerührt werden als von einer solchen, die sie selbst erst feierlich eingegangen und übernommen haben: Und wollte GOtt daß diese Denkungsart blos zu barbarischen Völkern verwiesen wäre! Man erblicket die Folgen derselben nur allzuhäuffig auch unter Völkern, die sich einer über die natürlichen Geseze erhabenen Vollkommenheit rühmen. Allein der Name eines

Treulosen ist den Vorstehern der Völker schädlich, und eben dadurch wird er auch denen abscheulich die sich sonst wenig darum bekümmern, den Namen tugendhafter Menschen zu verdienen, und die Stimme des Gewissens gar wohl zu ersticken wissen.

§. 172.

Verträge über solche Dinge wozu man natürlicher Weise nicht verbunden ist.

Gleiche Verträge.

Diejenigen Verträge worinn man sich zu etwas verbindet, wozu man durch das natürliche Recht nicht verbunden war, sind entweder **gleich** oder **ungleich**.

Die **gleichen Verträge** sind solche, in welchen sich die contrahirenden Partheyen entweder einerley, oder gleichgeltende, oder endlich solche Dinge versprechen, die miteinander in einem billigen Verhältnisse stehen; so daß ihre beederseitige Rechte und Verbindlichkeiten einander gleich sind. So verhält es sich z. E. mit einem Vertheidigungs-Bunde, in welchem man sich von beiden Theilen eine gleiche Hülfe verspricht. Gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Anfalls-Bunde, in welchem ausgemacht wird, daß jeder von den Verbundenen die nemliche Anzahl Schiffe, Mannschaft zu Roß und zu Fus oder ein Aequivalent an Schiffen, an

Mann-

Mannschaft, an Geschüze und an Gelde stellen müse. Gleiche Beschaffenheit hat es ferner noch mit einem Bunde, in welchem der Beytrag eines jeden Verbundenen nach dem Verhältnisse des Interesse, welches er an dem Zwecke des Bundes nimmt oder nehmen kann, abgemessen ist. So liesen sich der Kaiser und der König von Engelland, um die General-Staaten zu bewegen, dem Wiener Tractat von 16. Merz 1731. beyzutretten, gefallen, daß die Republick ihren Bundsgenossen blos eine Hülfe von 4000. Mann zu Fus und 1000. Pferdten versprach, ob sie sich gleich ihrer Seits verbindlich machten, ihr im Falle sie angegriffen würde, jeder mit 8000. Mann zu Fus und 4000. Pferdten zu Hülf zu kommen. Endlich mus man noch diejenigen unter die gleichen Verträge rechnen, vermög deren die Verbundenen gemeine Sache machen und alle ihre Kräfte dran wenden müsen. Denn obwohl in der That ihre Kräfte nicht gleich sind, so wollen sie solche doch dafür ansehen.

Die **gleichen Verträge** können noch in eben so viel verschiedene Arten abgetheilt werden, als die Angelegenheiten der Souveränen unter sich verschieden sind. So handeln sie entweder von ihrer wechselweisen Vertheidigung, oder von gewissen Puncten der Handelschaft, oder von gemeinsamer Theilnehmung an einem Kriege, oder von dem

Durchzuge, den sie einander zugestehen oder den Feinden ihres Bundsgenossen abschlagen; sie verbinden sich an gewissen Oertern keine Vestung zu bauen u. s. w. Es würde unnüzlich seyn alle diese Arten zu beschreiben; das Allgemeine und Hauptsächlichste ist genug und kann gar leicht auf die besondern Arten angewendet werden.

§. 173.

Verbindlichkeit in den Verträgen eine Gleichheit zu beobachten.

Da die Nationen eben sowohl als die Privatpersonen die Billigkeit zu respectiren haben, so müsen sie in ihren Verträgen so viel möglich ist, eine Gleichheit beobachten. Wenn denn also die Partheyen im Stande sind einander einerley Vortheile zu schaffen, so verlangt das natürliche Recht, daß der Vertrag gleich sey, wofern nicht ein ganz besonderer Grund diese Gleichheit auser Augen zu sezen vorhanden ist; dergleichen z. E. die Erkentlichkeit für eine vorhergegangene Wohlthat, die Hofnung eine Nation besonders vest an sich zu ziehen und etwann ein anderer gewisser Beweggrund seyn würde, um welches willen eine der contrahirenden Partheyen den Schluß des Vertrags etwann besonders wünschen möchte u. d. m. Und wenn man es recht betrachtet, so macht eben ein solcher

besonderer Grund die Gleichheit in dem Vertrage aus, welche ihm durch die Verschiedenheit der versprochenen Sachen benommen zu seyn schiene.

Ich sehe jene angeblich grose Staatskluge lachen, die alle ihre feine Geschicklichkeit darein sezen, diejenigen mit denen sie zu thun haben, zu hintergehen und bey allen Bedingungen der Unterhandlung darauf trachten, daß ihr Herr allen Vortheil davon haben möge. Anstatt über ein der Billigkeit, der Redlichkeit, und der natürlichen Ehrbarkeit so sehr zuwiderlaufendes Betragen zu erröthen, machen sie sich einen Ruhm daraus und verlangen den Namen groser Staats-Unterhändler zu verdienen. Wie lange werden sich Leute die in öffentlichen Aemtern stehen noch einer Sache rühmen, die eine Privatperson entehren würde? Ein Privatmann lacht wenn er ohne Gewissen ist ebenfals über die Regeln des Rechts und der Sittenlehre: aber er sucht seinen Hohn zu verbergen; es würde für ihn gefährlich und nachtheilig seyn, wenn er merken liese daß er darüber spotte. Die Mächtigen sezen die Ehrbarkeit um des Nuzens willen viel offenbahrer hintan. Allein zum öftern geschieht es zum Glücke des menschlichen Geschlechts, daß ihnen dieser angebliche Nuzen schädlich wird, und daß selbst unter Souveränen die Redlichkeit und Aufrichtigkeit die sicherste Politick sind. Alle seine

Streiche, alle Ränke, welche ein gewisser bekannter Minister bey Gelegenheit eines für Spanien sehr wichtigen Vertrages gespielet, gereichten endlich seinem Herrn zur Schande und zum Nachtheil; da inzwischen die Treue und Grosmuth Engellands gegen seine Bundsgenossen demselben einen unermeßlichen Credit zuwegen gebracht und es in denjenigen hohen Stand gesezt hat, wordurch es allenthalben in Achtung gekommen und überall einen mächtigen Einfluß hat.

§. 174.

Unterschied unter den gleichen Verträgen und gleichen Bündnissen.

Wenn man von **gleichen Verträgen** redet, so hat man insgemein einen zweyfachen Begriff von einer Gleichheit im Sinne, nemlich in Ansehung der Verbindungen und in Ansehung der Würde der verbundenen Theile. Es ist nöthig, aller Zweydeutigkeit vorzubeugen, und zu diesem Ende kann man einen Unterschied unter **gleichen Verträgen** und **gleichen Bündnissen** machen. **Gleiche Verträge** werden diejenigen seyn, worinn eine Gleichheit in Ansehung der Versprechungen lieget, wie wir solches oben (§. 172.) erkläret haben; und **gleiche Bündnisse**, da gleiche mit gleichen zu thun haben, und kein Unterschied

schied in der Würde der Verbundenen oder wenigstens kein allzumerklicher gemachet, sondern blos ein gewisser Vorzug an Ehre und Rang zugelassen wird. Solchergestalt handeln die Könige und der Kaiser miteinander als Gleiche, ob sie ihm gleich ohne Schwürigkeit den Rang geben, so wie die grosen Republicken mit den Königen, als mit Gleichen tractiren, ohngeachtet des Vorzugs den sie ihnen heut zu Tage einräumen. So solte ein jeder wirklicher Souverän mit dem mächtigsten Monarchen handeln, weil er eben so wohl als dieser souverän und unabhängig ist (man sehe oben den 37. §. dieses Buches).

§. 175.

Von ungleichen Verträgen und Bündnissen.

Ungleiche Verträge sind diejenigen, in welchen sich die Verbundenen nicht einerley Dinge oder ein Aequivalent versprechen; ein **Bündniß** aber ist **ungleich**, in sofern es in der Würde der contrahirenden Theile einen Unterschied machet. Es ist wahr daß ein ungleicher Vertrag meistentheils auch ein ungleiches Bündniß seyn wird; weil grose Potentaten nicht gewohnt sind mehr zu geben als man ihnen gibt, mehr zu versprechen als man ihnen verspricht, wenn sie nicht auf Seiten des

Ruhms

Ruhms und der Ehre schadlos gehalten werden, wie im Gegentheile ein schwächerer Staat sich beschwehrlichen Bedingungen nicht unterwirft, ohne zugleich die Uberlegenheit seines Bundsgenossen erkennen zu müsen.

Solche ungleiche Verträge, die zu gleicher Zeit ungleiche Bündnisse sind, werden in zwey Gattungen eingetheilt: 1) in solche, **wo die Ungleichheit auf Seiten des Mächtigern ist**, 2) in solche **wo die Ungleichheit auf Seiten des Mindermächtigen ist.**

In der erstern ertheilt man, ohne dem Mächtigern einiges Recht über den Schwächern zu geben, demselben blos einen gewissen Vorzug an Ehre und Achtung. Wir haben davon im I. Buche §. 5. geredet.

Zum öftern macht ein groser Monarch der einen schwächern Staat in sein Interesse ziehen will, demselben vortheilhafte Bedingungen, verspricht ihm unentgeltliche oder grösere Hülfs-Leistungen als er für sich selbst ausdinget, allein er legt sich zu gleicher Zeit einen gewissen Vorzug an Würde bey, er verlangt Respect von seinem Bundsgenossen. Und dieser leztere Punct ist es, der das **Bündniß ungleich** macht. Hierauf mus man nun wohl Achtung geben; denn man mus diejenigen Bündnisse nicht damit vermischen, da man als mit

Glei-

Gleichen handelt, obgleich der mächtigere Bundsgenosse aus besondern Gründen mehr giebt als er bekommt, unentgeltliche oder beträchtlichere Hülfe, oder wohl gar einen Beystand mit gesamten Kräften verspricht, ohne ihn wiederum zu verlangen. Hier ist das Bündniß **gleich** allein der Vertrag ist **ungleich**; wofern man anders nicht mit Grunde sagen kan, daß da demjenigen der mehr gibt, mehr an Schliesung des Vertrages gelegen ist, in dieser Absicht die Gleichheit hergestelt werde. Auf diese Weise machte der Cardinal von **Richelieu**, als Frankreich in einem grosen Krieg mit dem Hause Oesterreich verwickelt war, und derselbe diese furchtbare Macht erniedrigen wollte, als ein geschickter Minister mit **Gustav Adolph** einen Vertrag, in welchem aller Vortheil auf Seiten Schwedens zu seyn schiene. Wenn man nur den Innhalt desselben betrachtete, so hätte man den Vertrag für **ungleich** gehalten, allein die Früchte, welche Frankreich davon zog, ersezten diese Ungleichheit reichlich. Das Bündniß Frankreichs mit den Schweizern ist ebenfalls ein **ungleicher** Vertrag, wenn man bey den Bedingungen stehen bleibet; aber die Tapferkeit der Schweizer hat ihn schon längst gleich gemacht. Die Verschiedenheit des Interesse und der Bedürfnisse mus dabey ebenfalls in Betrachtung gezogen werden. Frank-

reich, welches oft in blutige Kriege verwickelt war, hat von den Schweizern wesentliche Dienste erhalten. Diese Republick, welche weder von der Ehrsucht noch von einem Eroberungs-Geiste beherschet wird, kann mit jedermann im Friede leben; sie hat nichts zu fürchten seitdem sie dem Ehrgeiz zu empfinden gegeben daß die Liebe zur Freyheit einer Nation hinlängliche Kräfte gebe, ihre Gränzen zu vertheidigen. Dieses Bündniß hat zu gewissen Zeiten **ungleich** scheinen können; unsere Vorelteern legten sich wenig auf das Ceremoniel. Aber in der That, und vornemlich seitdem die unumschränkte Abhängigkeit der Schweizer selbst von dem Reiche erkennt worden, ist das Bündniß ganz unstreitig **gleich**; obwohl der schweizerische Staat dem König von Frankreich ohne Anstand alle Vorzüge einräumt, welche die jezigen Gewohnheiten Europens gekrönten Häuptern und insbesondere grosen Monarchen zugestehen.

Die Verträge wo die Ungleichheit auf Seiten des Mindermächtigen ist, das ist; diejenigen welche dem Schwächern grösere Verbindlichkeiten und Lasten auflegen, oder ihn zu beschwerlichen und unangenehmen Dingen verbinden, dergleichen **ungleiche** Verträge sage ich, sind allemal auch **ungleiche Bündnisse.** Denn der Schwächere wird sich beschwehrlichen Bedingnissen nicht unterwerf-

werffen, ohne daß er zugleich gezwungen sey die Uberlegenheit seines Bundsgenossen zu erkennen. Dergleichen Bedingungen werden insgemein von dem Uberwinder oder von der Nothwendigkeit vorgeschrieben, welche einen schwachen Staat zwinget den Schuz oder Beystand eines Mächtigern zu suchen; und selbst hierdurch erkennt er seine Mindermächtigkeit. Auserdem erniedrigt und unterdrückt diese in einem Bündnisse erzwungene Ungleichheit seine Würde, da sie zu eben der Zeit des Mächtigern Bundsgenossen seine erhebet. Es geschieht auch wohl daß, da der Schwächere nicht die nemliche Hülfe versprechen kann wie der Stärkere, er dieses durch Verbindungen ersezen mus die ihn unter seinen Bundsgenossen herabsezen und ihn zum öftern in vielen Stücken seinem Willen unterwerfen. Zu dieser Art gehören alle Verträge wo sich der Mindermächtige anheischig macht ohne Einstimmung des Mächtigern keinen Krieg anzufangen, seine Freunde und Feinde auch für die seinigen zu halten, seine Majestät zu respectiren und zu vertheidigen, an gewissen Orten keine veste Pläze zu haben, in gewissen freyen Ländern weder zu handeln noch Soldaten zu werben, seine Kriegsschiffe heraus zu geben und keine andere zu bauen, wie es die Carthaginienser gegen die Römer thaten; nur eine gewisse Zahl Soldaten zu halten u. s. w.

Diese

Diese **ungleiche Bündnisse** werden wiederum in zwey Gattungen eingetheilt; **Entweder es geschieht darinn ein Eingriff in die Souveränität oder es geschieht solches nicht.** Wir haben davon schon etwas in dem I. und XVI. Capitel des I. Buches berühret.

Die Souveränität bleibt unangetastet, wenn keines von denen Rechten die sie ausmachen dem Höhern Bundsgenossen übertragen oder die allenfalsige Ausübung desselben seinem Willen unterworfen wird. Im Gegentheil wird sie angegriffen, wenn eines von diesen Rechten einem Bundsgenossen abgetretten oder die Ausübung desselben seinem Willen leediglich unterworfen worden ist. So wird z. E. einer Souveränität dadurch gar nichts beschadet, wenn der schwächere Staat sich blos anheischig macht eine gewisse Nation ohne Beystimmung seines Bundsgenossen nicht anzugreifen. Hierdurch begiebt er sich keineswegs seines Rechts, so wenig als der Ausübung desselben, er williget blos in eine Einschränkung zu Gunsten seines Bundsgenossen; und auf diese Weise verringert er seine Freyheit nicht mehr als man sie nothwendig verringert, wenn man etwas verspricht. Alle Tage verbindet man sich auf diese Art in vollkommen gleichen Bündnissen. Allein wenn man sich anheischig macht, mit Niemand, wer der auch sey,

ohne Einwilligung oder Erlaubniß eines Bundsgenossen, der seines Orts nicht das nemliche verspricht, Krieg anzufangen, so wird dieses ein ungleiches Bündniß genennt und ist eine Verringerung der Souveränität; denn man beraubt sich dadurch eines der wichtigsten Theile der souveränen Gewalt, oder unterwirft dessen Ausübung dem Willen eines andern. Als die Carthaginienser in dem Frieden, der dem zweiten Punischen Krieg ein Ende machte, versprochen hatten mit Niemand ohne Einwilligung des römischen Volks Krieg anzufangen; so wurden sie von nun an und aus diesem Grunde als von den Römern abhängig betrachtet.

§. 176.

Wie ein Bündniß mit Verringerung der Souveränität die vorhergehenden Verträge aufheben kann.

Wenn ein Volk gezwungen ist Geseze anzunehmen, so kann es mit Recht seinen vorigen Verträgen entsagen, wenn es der mit dem es sich zu verbinden gezwungen siehet, von ihm verlanget. Da es alsdenn einen Theil seiner Souveränität verliehrt, so fallen seine Verträge zugleich mit der Macht über den Haufen durch die sie waren ge-

schlossen worden. Es ist dieses eine Nothwendigkeit die ihm nicht zugerechnet werden kann; und weil es, wenn es zu seiner Rettung nöthig wäre, wohl das Recht hätte sich selbst ganz und gar zu unterwerfen, und seinem Souverän zu entsagen; wie viel mehr mus es das Recht haben in einer gleichen Nothwendigkeit seine Bundsgenossen zu verlassen. Aber ein edelmüthiges Volk wird lieber alles in der Welt thun, ehe es sich einem so harten und erniedrigenden Geseze unterwirft.

§. 177.

Man mus sich so viel möglich hüthen, dergleichen Bündnisse einzugehen.

Da jedwede Nation überhaupt über ihre Ehre eifersüchtig seyn und sorgfältig auf ihre Würde sehen und ihre Unabhängigkeit zu erhalten suchen soll; so mus sie nicht anders, als wenn es mit ihr auf das Aeuserste gekommen, oder aus den wichtigsten Ursachen, ein ungleiches Bündniß eingehen. Dieses gehet insbesondere diejenigen Verträge an, wo die Ungleichheit auf Seiten des Mindermächtigen ist, noch mehr aber jene ungleiche Bündnisse, wodurch die Souveränität Schaden leidet: herzhafte Leute lassen sich solche nur von der Noth vorschreiben.

§. 178.

§. 178.

Wechselweise Pflichten der Nationen in Ansehung ungleicher Bündnisse.

Eine eigennüzige Staatsklugheit mag sagen was sie will, so ist doch gewiß, daß man die Souveräne entweder gänzlich von dem Naturgeseze loszehlen, oder gestehen mus, daß es ihnen nicht erlaubt sey, schwächere Staaten ohne rechtmäsige Ursachen zu zwingen ihre Souveränität, und noch viel weniger ihre Freyheit in einem ungleichen Bündnisse aufs Spiel zu sezen. Die Nationen sind sich eben die Hülfe, eben die Achtung, eben die Freundschaft schuldig, als die Privatpersonen welche in dem natürlichen Zustande leben. Anstatt darauf bedacht zu seyn, wie sie die schwächern erniedrigen und sie um ihre kostbarsten Vortheile bringen wollen; werden sie ihre Würde und Freyheit respectiren, wenn sie mehr den Regungen der Tugend als des Hochmuths gehorchen, wenn sie mehr von der Ehrbarkeit als von einem schändlichen Eigennuz gerührt werden, was sage ich? wenn sie Einsicht genug haben ihr wahres Interesse zu erkennen. Nichts bevestiget die Macht eines grosen Monarchen so sehr als seine Achtung für alle Souveräne. Je mehr er der schwächern schonet, je mehr Achtung er ihnen bezeiget, desto mehr verehren sie ihn.

Sie lieben eine Macht die ihnen ihre Uberlegenheit nicht anders als durch Wohlthun empfinden läst; sie halten sich an sie als an ihre Stüze; der Monarch wird der Schiedsrichter der Nationen. Er würde der Gegenstand ihrer Eifersucht und Furcht gewesen seyn, wenn er sich hochmüthig betragen hätte; und vielleicht hätte er dermaleinst gegen ihre vereinigte Kräfte unterliegen müsen.

§. 179.

In denjenigen welche von Seiten des Höhern ungleich sind.

Wie aber der Schwächere im Falle der Noth den Beystand des Mächtigern mit Dank zu erkennen hat, und ihm gewisse Ehrenbezeigungen nicht verweigern mus, die dem schmeicheln der sie erhält, und den nicht erniedrigen der sie giebet; so ist hinwiederum nichts dem Naturrechte gemäser, als wenn der Beystand von dem mächtigern Staate grosmüthig geleistet wird, ohne das nemliche oder etwas gleichgeltendes von dem andern zu verlangen. Und auch hier ist wiederum ein Nuze mit der Ausübung der Pflicht verbunden. Die rechte Staatsklugheit leidet nicht, daß eine grose Macht die kleinen in seiner Nachbarschaft gelegenen Staaten unterdrücken lasse. Wenn sie solche der Ehrsucht eines

Erob-

Eroberers preis giebt, so wird dieser in kurzem ihr selbst gefährlich werden. Auch sezen die Souveräne, die insgemein ihrem Interesse sehr getreu sind, diese Maxime selten auser Augen. Dieses ist der Grund von so vielen bald gegen das Haus Oesterreich, bald gegen seine Nebenbuler, geschlossenen Bündnissen, nachdem nemlich die Macht des einen oder des andern das Ubergewicht bekommt. Dieses ist der Grund von dem Gleichgewichte, dem beständigen Gegenstande der Staatsunterhandlungen und Kriege.

Wenn eine schwache und arme Nation einer gewissen Hülfe benöthiget ist, wenn sie Mangel leidet, so haben wir schon oben (§. 5.) gesehen, daß diejenigen welche Lebensmittel haben, ihr solche um einen billigen Preis zukommen lassen müsen. Und es wird löblich seyn, wenn sie ihr solche um einen sehr geringen Preis, und wenn sie nicht zu bezahlen hat, gar umsonst geben. Sie solche mittelst eines ungleichen Bündnisses, vornemlich mit Verlust ihrer Freyheit kaufen lassen, mit ihr so wie ehemals Joseph mit den Egyptern verfahren, wäre ein eben so hartes Betragen, als wenn man sie hunger sterben liese.

§. 180.

Wie die Ungleichheit der Verträge und Bündnisse dem natürlichen Rechte gemäs seyn kann.

Allein es giebt Fälle wo die Ungleichheit der Verträge und Bündnisse aus gewissen Ursachen nothwendig, und der Billigkeit folglich auch dem natürlichen Rechte nicht zuwider ist. Dahin gehören überhaupt alle diejenigen Fälle, in welchen die Pflichten einer Nation gegen sich selbst, oder ihre Obliegenheiten gegen andere eine Ungleichheit erheischen.

Ein schwacher Staat will z. E. eine Vestung die er nicht vertheidigen kann an einem Orte bauen, wo sie seinem Nachbarn sehr gefährlich werden würde, wenn sie etwann einem mächtigen Feinde in die Hände fiele. Hier kann sich der Nachbar diesem Vestungsbau widersezen: und wenn er die Gefälligkeit die er verlangt nicht bezahlen mag, so kann er sie durch Drohungen erhalten, daß er seines Orts alle Communications-Wege abschneiden, allen Handel aufheben, an den Gränzen Vestungen bauen oder eine Armee halten, diesen kleinen Staat für verdächtig ansehen wolle u. s. w. Er legt ihm also eine ungleiche Bedingung auf; allein die Sorge für seine eigene Sicherheit berechtigt ihn dazu.

Gleichergestalt kann er sich der Anlegung einer Landstrasse widersezen die dem Feinde den Eingang in seine Staaten eröfnen würde. Die Kriegs-Wissenschaft könnte uns noch eine Menge anderer Exempel an die Hand geben. Allein man misbrauchet nicht selten ein Recht von dieser Art; es gehört eben so viel Mäsigung als Klugheit dazu, wenn es nicht in eine Bedrückung ausschlagen soll.

Die Pflichten gegen andere rathen und rechtfertigen auch manchmal die Ungleichheit in dem gegenseitigen Verstande, ohne daß man deswegen dem Souverän eine Vernachläsigung dessen was er sich und seinem Volke schuldig ist, zur Last legen kann. So kann die Dankbarkeit, das Verlangen seine Erkenntlichkeit für eine Wohlthat zu bezeigen, einen edelmüthigen Souverän veranlassen mit Freuden ein Bündniß einzugehen, und in einem Vertrage mehr zu geben, als er bekommt.

§. 181.

Von der statt einer Straffe aufgelegten Ungleichheit.

Mann kann auch mit Recht ungleiche Bedingungen in einem Vertrage oder auch in einem Bündnisse als eine Straffe auflegen um den ungerechten Anfänger eines Kriegs zu züchtigen und

ihn auser Stande zu sezen inskünftige leichtlich zu schaden. So war der Vertrag beschaffen, zu welchem **Scipio Africanus** die Carthaginienser zwang, nachdem er den **Hannibal** überwunden hatte. Der Uberwinder schreibt zum öftern dergleichen Geseze vor und verlezt dadurch weder die Gerechtigkeit noch Billigkeit, wenn er in den Schranken der Mäsigung bleibt, nachdem er in einem gerechten und nothwendigen Kriege triumphirt hat.

§. 182.

Andere Arten von welchen anderwärts geredet worden ist.

Die verschiedenen Schuz-Verträge, und diejenigen wordurch sich ein Staat einem andern Zinnß- oder Lehnbar macht, machen eben so viel Gattungen ungleicher Bündnisse aus. Allein wir wollen hier nicht wiederholen, was wir davon im I. und XVI. Capitel des I. Buches gesaget haben.

§. 183.

Von persönlichen und dinglichen Verträgen.

Vermög einer andern allgemeinen Eintheilung der Verträge oder Bündnisse unterscheidet man sie

in

in **persönliche** und **dingliche** Bündnisse. Die erstern beziehen sich auf die Person der Contrahenten, worauf sie sich einschränken und welchen sie so zu sagen ankleben. Die dinglichen Bündnisse beziehen sich einzig und allein auf diejenigen Dinge, worüber man tractiret ohne Rücksicht auf die Person der Contrahenten.

Ein **persönliches Bündnis** erlöscht mit der Person dessen der es eingegangen hat.

Ein **dingliches Bündnis** klebt dem Staate selber an, und währt so lange als der Staat; wenn die Zeit seiner Währung nicht abgemessen ist.

Es ist sehr viel daran gelegen, daß diese beeden Arten von Bündnissen nicht vermischet werden. Auch ist es heutiges Tages sehr gewöhnlich, daß sich die Souveräne hierüber in ihren Verträgen dergestalt erklären, daß keine Ungewißheit übrig bleibt; und dieses ist unstreitig auch das beste und sicherste. In Ermanglung dieser Vorsicht kann man aus dem Innhalte und aus den Redensarten mit welchen ein Vertrag abgefasset ist, erkennen, ob er dinglich oder persönlich sey. Wir wollen einige allgemeine Regeln angeben.

§. 184.

§. 184.

Die in dem Vertrage stehende Namen der Contrahenten machen ihn nicht persönlich.

Erstlich mus man daraus, daß die contrahirenden Souveräne in dem Vertrage genennet sind, nicht schliesen, daß der Vertrag persönlich sey. Denn zum öftern wird der Name des Souveräns, der wirklich regieret, blos in der Absicht hingesezt, damit man wisse mit wem man geschlossen habe, keineswegs aber um damit anzuzeigen als hätte man mit ihm für seine Person tractirt. Es ist dieses eine Anmerkung der Rechtslehrer **Pedius** und **Ulpianus** welche von allen andern Schriftstellern wiederhohlt wird (*).

§. 185.

Ein von einer Republik errichtetes Bündnis ist dinglich.

Ein jedes von einer Republik geschlossenes Bündnis ist seiner Natur nach **dinglich**; denn es beziehet sich einzig und allein auf den Cörper des Staats. Wenn ein freyes Volk, ein bürgerlicher Staat, oder eine Aristocratische Republik einen Vertrag machet, so ist es der Staat selbst der da contrahiret; seine Verbindungen hängen keineswegs von

(*) L. 7. §. 8. ff. de Pactis.

von dem Leben derjenigen ab, die blos die Werkzeuge dazu gewesen sind. Die Glieder des Volks oder der Regierung sind veränderlich, der Staat aber ist immer der nemliche.

Weil denn also ein solcher Vertrag unmittelbahr den Staatscörper angehet, so dauert er fort, wenn gleich die Form der Republik verändert und in eine Monarchie verwandelt würde. Denn der Staat und die Nation sind immer einerley, was für eine Veränderung sich auch in der Regierungs-Form zutragen mag; und der mit der Nation geschlossene Vertrag bleibt in seiner Kraft so lang die Nation vorhanden ist. Allein es ist offenbahr daß man von dieser Regel alle Verträge ausnehmen müse, die sich auf die Form der Regierung beziehen. Wenn also zwey bürgerliche Staaten, welche in der Absicht, sich mit vereinigten Kräften bey ihrer Freyheit und bürgerlichen Regierung zu erhalten ausdrücklich verbunden haben, oder verbunden zu haben scheinen, so höret dieses ihr Bündnis in dem Augenblicke auf, da sich einer von beeden der Herrschaft eines Einzigen unterworfen hat.

§. 186.

Von Verträgen, welche von Königen oder andern Monarchen geschlossen worden sind.

Ein jeder von einem Könige oder andern Monarchen geschlossener öffentlicher Vertrag ist ein Vertrag des Staats; er verbindet den ganzen Staat, die ganze Nation, welche der König vorstellet, und deren Gewalt und Rechte er ausübet. Es hat daher das Ansehen als wenn ein jeder öffentlicher Vertrag für einen dinglichen gehalten werden müse, sintemahlen er den Staat selbst angehet. Man hat auch daran, in Ansehung der Verbindlichkeit den Vertrag zu beobachten, keineswegs zu zweifeln; allein hier ist nur die Rede von seiner Währung. Nicht selten aber geräth man in Zweifel, wenn die Contrahenten ihre wechselweisen Verbindungen über ihr Lebensziel hinaus erstrecken und auch ihre Nachfolger haben binden wollen. Die Umstände verändern sich; eine Last welche jezt leichte ist, kann unter andern Umständen unerträglich oder allzubeschwehrlich werden. Die Denkungsart der Souveräne ist nicht weniger veränderlich; und es gibt Dinge über welche ein jeder Fürst nach seinem Staatsgebäude frey mus disponiren können.

Es

Es gibt wiederum andere, welche man einem König freywillig zugestehen, seinem Nachfolger aber nicht erlauben wird. Man mus daher die Absicht der Contrahenten entweder in den Ausdrücken welche man in dem Vertrage gebraucht hat, oder in dem Gegenstande desselben zu entdecken suchen.

§. 187.

Verträge welche auf ewig oder auf eine gewisse Zeit geschlossen worden sind.

Die ewigen Verträge oder diejenigen die auf eine gewisse Zeit sind gemacht worden, sind dingliche Verträge, weil ihre Dauer nicht von dem Leben der Contrahenten abhänget.

§. 188.

Verträge die für einen König und für seine Nachfolger gemacht worden sind.

Gleichergestalt wenn ein König in einem Vertrage erklärt, daß er solchen **für sich und für seine Nachfolger** mache, so ist offenbahr, daß solches ein dinglicher Vertrag sey. Er klebt dem Staate an, und ist in der Absicht gemacht, daß er so lang dauern soll als das Reich selbst.

§. 189.

§. 189.

Verträge die zum Besten des Reichs gemacht sind.

Wenn es in einem Tractate ausdrücklich heist, daß solcher **zum Besten des Reichs** gemacht sey, so ist solches ein offenbahres Kennzeichen daß die Contrahenten nicht verlangt haben die Dauer desselben auf ihre Lebenszeit einzuschränken, sondern daß solcher vielmehr mit der Dauer des Reichs verknüpft seyn solte. Der Vertrag ist also ein dinglicher. Wenn auch diese ausdrückliche Erklärung nicht dabey stünde, der Tractat aber in der Absicht gemacht worden ist, um dem Staate einen beständig fortdaurenden Nuzen zu verschaffen; so ist kein Grund da, zu glauben daß der Fürst der solchen geschlossen, die Dauer desselben auf seine Lebenszeit habe einschränken wollen. Ein solcher Vertrag mus also für einen dinglichen gehalten werden, woferne nicht triftige Gründe zu erkennen geben, daß derjenige mit welchem man solchen geschlossen, die darinn enthaltene Vortheile nur aus Achtung für die Person des damals regierenden Fürsten, und nur als eine persönliche Gefälligkeit zugestanden habe: in welchem Fall der Vertrag mit dem Leben dieses Fürsten ein Ende hat, indem die Ursach warum man ihn eingegangen mit ihm aufhört. Allein diese Einschränkung

kung wird nicht leicht vermuthet, denn es scheint daß, wo man solche im Sinn gehabt hätte, man sie in dem Vertrage hätte ausdrücken sollen.

§. 190.

Wie die Vermuthung in zweifelhaften Fällen entsteht.

In einem zweifelhaften Falle, wenn nicht deutlich vestgesezt ist, ob der Vertrag persönlich oder dinglich ist; mus solcher für einen dinglichen vermuthet werden, wenn es auf favorable, und hingegen für einen persönlichen, wenn es auf odiose Dinge ankommt. Favorable Dinge sind hier diejenigen, die zum gemeinschaftlichen Nuzen der Contrahenten abzielen und beiden Partheyen auf gleiche Art günstig sind; odiose Dinge sind diejenigen die einer Parthey allein beschwehrlich fallen oder derselben mehr aufbürden als der andern. Wir werden davon in dem Capitel von Auslegung der Verträge ein mehreres handeln. Nichts ist der Vernunft und der Billigkeit gemäser als diese Regel. So bald bey den Geschäften der Menschen die Gewisheit fehlet, mus man zu Vermuthungen seine Zuflucht nehmen. Wenn nun also die Contrahenten sich nicht deutlich genug erklärt haben, so ist natürlich daß, wenn von favorablen Dingen die beiderseits Verbundenen gleich nüzlich sind, die Rede ist, man alsdenn glaube, ihre

Absicht sey gewesen, einen dinglichen Vertrag zu machen, als welcher ihren Reichen am nüzlichsten ist; und wenn man sich in dieser Vermuthung betrügt, so thut man doch weder dem einen noch dem andern Unrecht. Allein wenn die Verbindungen etwas odioses an sich haben, wenn der eine der contrahirenden Staaten sich dadurch zu sehr beschwehrt befindet; wie solte man alsdenn vermuthen, daß der Fürst, der dergleichen Verbindungen eingegangen, seinem Königreiche auf beständig eine solche Last habe auflegen wollen? Von einem jeden Souveräne vermuthet man, daß er das Beste und das Wohl des Staats der ihm anvertraut ist, haben wolle; man kann also nicht zum voraus sezen, daß er seine Einwilligung dazu gegeben habe, dem Staate für beständig eine beschwehrliche Verbindlichkeit aufzulegen. Wenn ihm die Noth daraus ein Gesez gemacht hätte, so hätte ihn sein Bundsgenosse eine deutliche Erklärung geben lassen sollen; und es ist wahrscheinlich, daß dieser es nicht würde unterlassen haben, indem man wohl weis, daß die Menschen und vornemlich die Souveräne sich nicht gern schwehre und unangenehme Bürden aufladen, wo sie nicht förmlich dazu gezwungen sind. Wenn es also geschieht, daß man sich in seiner Vermuthung betrügt, und der Bundsgenosse dadurch etwas an seinem Rechte verliehret, so ist solches eine Folge seiner Nachläsigkeit.

Man

Man seze hinzu, daß wenn einer oder der andere etwas an seinem Rechte verliehren soll, der Billigkeit weniger zu nah getretten wird, wenn dieser etwas von seinem Vortheile verliehrt, als wenn man den andern in Schaden bringt. Dies ist der bekannte Unterschied de lucro captando und de damno vitando.

Man rechnet ohne alles Bedenken die gleichen Handlungsverträge unter die Zahl der favorablen Sachen, weil sie überhaupt vortheilhaft und dem natürlichen Gesez ganz gemäs sind. Was aber die Kriegsbündnisse anlangt, so sagt Grotius mit Recht daß die Vertheidigungsbündnisse mehr unter die favorablen Dinge zu rechnen wären, und daß hingegen die Anfallsbündnisse mehr etwas beschwehrliches und odioses an sich hätten.

Wir können uns nicht enthalten, diese Materie hier mit wenig Worten zu berühren, um nicht eine Leere zu lassen. Übrigens hat es nicht viel Nuzen mehr, indem die Souveräne heut zu Tage durchgängig die kluge Vorsicht brauchen, die Dauer ihrer Verträge deutlich zu bestimmen. Sie machen Verträge für sich und für ihre Nachfolger, für sich und ihre Reiche auf ewig, auf eine gewisse Anzahl Jahre u. s. w. Oder auch sie machen Verträge nur auf die Zeit ihrer Regierung,

über eine Sache die ihnen besonders angeht, für ihre Familie u. s. w.

§. 191.

Die aus einem dinglichen Vertrage entspringende Rechte und Verbindlichkeiten fallen auch auf die Nachfolger.

Weil die von einem Könige oder jedem andern Souverän, der die Gewalt dazu hat, geschlossenen öffentlichen Verträge, sogar auch die persönlichen, Verträge des Staats sind und die ganze Nation verbinden (§. 186.); so ist noch viel weniger zu zweifeln, daß die dinglichen Verträge, deren Dauer keinesweges von der Person dessen abhänget, der sie geschlossen hat, auch die Nachfolger verbinden. Die Verbindlichkeit die sie dem Staate auflegen, fällt nach und nach auf alle seine Vorsteher, so wie sie die öffentliche Gewalt in die Hände bekommen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen in dergleichen Verträgen erworbenen Rechten: sie sind für den Staat erworben und fallen auf die Vorsteher desselben, wie solche auf einander folgen.

Heut zu Tage ist es eine fast allgemeine Gewohnheit, daß der Nachfolger die von seinem Vorfahren geschlossene dingliche Bündnisse bestättiget oder erneuert: und die Klugheit will daß diese Vorsicht nicht unterlassen werde, weil doch die Men-

schen

schen eine Verbindlichkeit die sie selbst ausdrücklich eingegangen haben, eher halten, als eine solche die ihnen anders woher zufällt, und die sie nur stillschweigend übernommen haben. Die Ursache davon ist: daß sie bey der erstern ihr Wort, bey der leztern aber nur ihr Gewissen für gebunden halten.

§. 192.

Von Verträgen, welche ein für allemal erfüllet werden.

Diejenigen Verträge deren Erfüllung nicht durch wiederhohlte sondern durch einfache Handlungen und auf einmal geschieht; diese Verträge, oder wenn man sie mit andern Namen belegen will (siehe den 153. §.) diese Conventionen, diese Gedinge der Völker, welche ein für allemal und nicht nach und nach erfüllet werden, sind so bald sie vollstrecket worden, geschehene und vollendete Sachen. Sie haben wenn sie gültig sind, ihrer Natur nach eine beständige und unwiederrufliche Wirkung; und sie werden nicht in Betrachtung gezogen, wenn man untersucht, ob ein Vertrag dinglich oder persönlich sey. Puffendorf (*) gibt uns zu dieser Untersuchung folgende Regeln: 1) **Der Nachfolger mus die von seinen Vorfahren geschlossene Friedensverträge halten.** 2) Der

(*) Jus N. & Gent. L. VIII. c. IX. §. VIII.

Nachfolger mus alle rechtmäsige Conventionen halten, durch welche sein Vorfahrer einem dritten gewisse Rechte abgetretten hat. Dieses heist augenscheinlich von der Sache abgehen und nichts anders gesagt, als: wenn ein Fürst etwas gültiges gethan hat, so kann es von seinem Nachfolger nicht aufgehoben werden; wer hat daran gezweifelt? Die Natur eines Friedensvertrags bringt mit sich, daß er beständig sey; so bald er also einmal gehörig abgeschlossen und von beeden Theilen genehmiget ist, so ist die ganze Sache vollendet; er mus von beeden Theilen erfüllt und seinem Innhalt gemäs beobachtet werden. Wenn dieses gleich und ohne Anstand geschieht, so hat die ganze Sache damit ein Ende. Wenn aber der Vertrag Verbindungen in sich hält, welche nach und nach und zu wiederhohlten malen erfüllet werden müsen, so wird man nach den Regeln welche wir gegeben haben allemahl untersuchen müsen, ob er in diesem Stücke dinglich oder persönlich ist, ob die Contrahenten ihre Nachfolger gleichergestalt dazu verbinden haben wollen, oder ob sie sich nur so lange sie regieren verbindlich gemacht haben. Gleichergestalt gehört ein Recht, welches einem Staate durch eine rechtmäsige Convention abgetretten worden, so bald solche geschlossen ist, dem Staate nicht mehr der es abgetretten hat: die Sache ist beschlossen und vollendet.

lendet. Findet aber der Nachfolger einiges Gebrechen in dem Vertrage und kann es beweisen, so kann man nicht sagen, daß die Convention ihn nicht verbinde, und daß er sie nicht zu erfüllen habe; man mus sagen daß sie gar nicht gemacht worden sey, denn eine mängelhafte und ungültige Handlung ist null und gleichsam nicht geschehen.

§. 193.

Von Verträgen welche schon von einem Theile erfüllet worden.

Die dritte Regel des **Puffendorfs** gehört eben so wenig zu der Sache. Sie heist: **wenn einer von den Verbundenen schon etwas von dem, wozu er in kraft des Vertrags verbunden war, erfüllet hat, der andere aber stirbt, ehe er seines Orts dasjenige in Wirklichkeit gesezt wozu er sich anheischig gemacht hat, so mus sein Nachfolger dasselbe unumgänglich vollstrecken.** Denn da dasjenige, was der eine Bundsgenosse unter der Bedingung, daß man gegen ihn ein gleiches beobachte, gethan hat, dem Staat zum Vortheil gereichet oder wenigstens in dieser Absicht geschehen ist, so ist klar, daß der erstere, wenn man das was ihm versprochen worden

nicht erfüllet, die nemlichen Rechte erhalte, wie ein Mensch der bezahlt hat, was er nicht schuldig war, und daß also der Nachfolger gehalten ist, ihn entweder wegen dessen was er gethan oder gegeben hat, vollkommen schadlos zu halten oder dasjenige selbst zu erfüllen, wozu sich sein Vorfahrer verbindlich gemacht hat. Alles dieses gehört nicht zu unserer Frage. Wenn das Bündnis dinglich ist, so bestehet es ungeachtet einer von den Contrahenten stirbt; wenn es persönlich ist, so erlöscht es, wenn einer von ihnen oder alle beede absterben (§. 183). Allein wenn ein persönliches Bündnis auf diese Art zu Ende gehet, und man will wissen, wozu einer von den verbundenen Staaten gehalten sey, im Falle der andere schon etwas von dem Innhalte des Vertrags vollzogen hat, so ist dieses eine andere Frage, die auch nach andern Grundsäzen entschieden werden mus. Man mus die Natur dessen was zu Erfüllung des Vertrages geschehen ist, untersuchen. Wenn es solche bestimmte und ausgemachte Leistungen sind, welche man sich wechselweis als einen Tausch oder als ein Aequivalent versprochen hat; so ist kein Zweifel, daß derjenige der etwas empfangen hat, auch seines Orts dasjenige geben müse was er versprochen hat, wenn er den Vergleich halten will, und wenn er verbunden

ist,

ist, ihn zu halten; wenn er dazu nicht verbunden ist, und den Vergleich nicht halten will, so mus er das was er empfangen hat, ersezen, und denjenigen Bundsgenossen der etwas geleistet hat entweder schadlos halten, oder alles in seinen vorigen Stand sezen. Wenn er anders handelte, so würde er das was einem andern gehört behalten wollen. So verhält es sich nicht nur, wenn man etwas bezahlt hat, was man nicht schuldig war, sondern wenn man eine Sache bezahlt hat, die man nicht empfangen hat. Allein wenn es in einem persönlichen Vertrage auf ungewisse und zufällige Leistungen ankommt, welche bey entstehenden Gelegenheiten erfüllet werden müssen, auf solche Versprechungen, die zu nichts verbinden, wenn sich die Gelegenheiten nicht ereignen, so ist man von der andern Seite zu Erwiederung dieser Leistungen ebenfals nur bey entstehenden Fällen verbunden; und wenn die Zeit des Bündnisses verflossen, so ist Niemand zu etwas mehr gehalten. Zwey Könige haben sich z. E. in einem Vertheidigungsbunde auf Lebenszeit wechselweise unentgeltliche Hülfe versprochen: der eine wird angegriffen, bekommt von seinem Bundsgenossen Hülfe und stirbt, ehe er Gelegenheit gehabt hat demselben wiederum beyzustehen; so ist das Bündnis zu Ende, und der Nachfolger des Verstorbenen ist zu nichts gehalten, auser daß er dem Souverän der seinem Staate heil-

samlich beygestanden unstreitig Dank und Erkenntlichkeit schuldig ist. Und man mus nicht glauben, daß der Bundsgenosse der da Hülfe geleistet hat, ohne sie wieder zu bekommen, sich in dem Bündnisse lädirt befinde. Sein Vertrag gehört mit unter die abentheuerlichen Contracte, wobey Vortheil und Schaden auf das blinde Glück ankommt: er konnte eben sowohl gewinnen als er verlohren hat.

Man könnte hier eine neue Frage aufwerfen. Wenn, da ein persönliches Bündniß mit dem Tode des einen Bundsgenossen erlöscht, der Uberlebende in der Meinung, es solle dasselbe mit dem Nachfolger fortdauern, seines Orts den Vertrag erfüllt, sein Land vertheidigt, einen Plaz entsezt, oder seiner Armee Lebensmittel zuführen läst; was hat nun der Souverän zu thun, dem also geholfen worden? Er mus das Bündniß entweder fortdauern lassen, wie es die Meinung des Bundsgenossen seines Vorfahrers war: und dieses wird eine stillschweigende Erneuerung und Verlängerung des Vertrages seyn; oder er mus die wirklich erhaltenen Dienste nach ihrem wahren Werthe bezahlen, wenn er das Bündniß nicht weiter fortsezen will. Dieses mögte alsdenn der Fall seyn, da man mit **Puffendorf** sagen könnte, daß derjenige der einen solchen Dienst geleistet hat die Rechte eines Mannes erhalte, der bezahlet hat, was er nicht schuldig war.

§. 194.

§. 194.

Ein persönliches Bündniß erlöscht, wenn einer der Contrahenten vom Regimente kommt.

Da die Währung eines persönlichen Bündnisses auf die Person der contrahirenden Souveräne eingeschränkt ist, so erlöscht dasselbe wenn einer von beeden zu regieren aufhört, aus welcher Ursache es auch geschehen mag. Denn sie haben als Souveräne contrahirt und derjenige der vom Regimente kommt ist nicht mehr als Souverän vorhanden, ob er gleich noch als ein Mensch lebet.

§. 195.

Verträge, welche ihrer Natur nach persönlich sind.

Die Könige tractiren nicht immer lediglich und unmittelbahr in Rucksicht auf ihre Reiche; manchmal machen sie Kraft der in Händen habenden Gewalt Verträge welche sich auf ihre Person oder auf ihre Familie beziehen. Und sie können es mit Recht thun, weil die Sicherheit und der wahre Vortheil des Souveräns auch zum Besten des Staats gehören. Diese Verträge sind ihrer Natur nach persönlich und erlöschen mit dem Könige oder dessen Familie. Dergleichen sind die zur

Vertheidigung eines Königes und seiner Familie errichteten Bündnisse.

§. 196.

Von Bündnissen, welche zur Vertheidigung des Königes und der Königlichen Familie errichtet worden.

Nun ist die Frage, ob ein solches Bündniß mit dem Könige und der Königlichen Familie Bestand hat, wenn sie die Crone verlohren haben? Wir haben eben (§. 194.) angemerket, daß ein persönliches Bündniß mit der Regierung dessen der es eingegangen hat erlösche. Allein dieses versteht sich von einem Bündnisse mit dem Staate, dessen Dauer auf die Regierung des Königes der es gemacht hat eingeschränkt ist. Dasjenige wovon hier geredet wird, ist von anderer Beschaffenheit. Ob es gleich den Staat bindet, weil ihn alle öffentliche Handlungen des Souveräns binden, so ist es doch eigentlich zu Gunsten des Königes und seiner Familie gemacht; es würde daher abgeschmackt seyn, wenn es zu eben der Zeit da man es nöthig hätte, und bey dem Ereignisse, wider welches es errichtet worden aufhörete. Auserdem verliehrt ein König die Eigenschaft eines Königes nicht gleich dadurch, daß er den Besiz seines Königreiches verliehrt; wenn er desselben durch einen ungerechten

Usur-

Usurpator oder durch Rebellen beraubet wird, so behält er doch seine Gerechtsame, unter welche auch seine Bündnisse gehören.

Allein wer wird entscheiden, ob ein König mit Recht oder gewalthätiger Weise vom Throne gestossen ist, da eine unabhängige Nation keinen Richter erkennt? Wenn der Cörper der Nation den König wegen des Mißbrauches seiner Rechte derselben verlustig erklärt, und ihn absezt, so kann er es mit Recht thun, wenn seine Beschwehrden gegründet sind; und es kommt keiner andern Macht zu, darüber zu urtheilen. Der persönliche Bundsgenoß dieses Königes darf ihm dahero nicht gegen die Nation beystehen, die sich ihres Rechts bedienet, indem sie ihn abgesezt hat. Wenn er es thut beleidigt er die Nation. Engelland erklärte Ludwig XIV. 1688. den Krieg, weil er Jacob II. beystund, welchen die Nation förmlich des Throns entsezt hatte. Es erklärte ihm solchen zum zweytenmale zu Anfange dieses Jahrhunderts, weil er den Sohn des abgesezten Königes unter dem Namen Jacob III. erkennt hatte. In zweifelhaften Fällen, und wenn der Cörper der Nation keinen Ausspruch gethan, oder nicht frey hat thun können, mus man natürlicher Weise einen Bundsgenossen unterstüzen und vertheidigen; und alsdenn herrscht das freywillige Völkerrecht unter den Nationen. Diejenigen

jenigen die den König vom Throne gejaget, glauben das Recht auf ihrer Seite zu haben; der unglückliche König und seine Bundsgenossen schmeicheln sich das nehmliche; und da sie auf Erden keinen Richter haben; so ist ihnen kein anderer Weeg ihre Streitigkeiten zu schlichten übrig, als die Waffen.

Wenn endlich eine fremde Macht ihre Verbindungen gegen einen solchen unglücklichen Monarchen getreulich erfüllt hat: wenn sie zu seiner Vertheidigung oder Wiederherstellung alles gethan hat wozu sie Kraft des Bündnisses verbunden war: wenn alle ihre Bemühungen fruchtlos gewesen sind; so kann dieser Fürst nicht verlangen, daß sie ihm zu Gefallen einen unaufhörlichen Krieg führe, oder daß sie mit der Nation oder dem Souverän, der ihn des Thrones beraubt hat, in ewiger Feindschaft lebe. Man mus doch endlich an den Frieden denken, einen Bundsgenossen verlassen und ihn betrachten, als habe er selbst sein Recht aus Noth fahren lassen. Also war **Ludwig XIV.** gezwungen **Jacob II.** zu verlassen und den König **Wilhelm** zu erkennen, ob er ihn gleich anfänglich für einen **Usurpator** gehalten hatte.

§. 197.

Zu was ein dingliches Bündniß verbindet, wenn der verbundene König vom Throne gejagt worden ist.

Die nemliche Frage entstehet auch bey **dinglichen** Bündnissen, und überhaupt bey allen denjenigen, die man mit einem Staate und nicht besonders mit einem Könige zu Vertheidigung seiner Person geschlossen hat. Man mus unstreitig seinen Bundsgenossen gegen alle Anfälle, gegen alle äusserliche Gewalt, wie auch gegen seine aufrührischen Unterthanen vertheidigen; man mus einer Republick gegen die Unternehmungen eines Unterdruckers der gemeinen Freyheit beystehen. Allein man mus sich errinnern, daß man ein Bundsgenosse des Staats oder der Nation und nicht ihr Richter sey. Wenn eine Nation ihren König förmlich abgesezt: wenn das Volk in einer Republick ihre Obrigkeit fortgejagt und sich frey gemacht, oder, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, die Gewalt eines Usurpators erkennet hat, so hiese es sich in die Regierung der Nation mischen, und sie beleidigen, wenn man sich diesen ihren innerlichen Verfügungen widersezen oder ihre Gerechtigkeit und Gültigkeit untersuchen wolte (§§. 54. und ff.). Der Bundsgenoß bleibt ein Bundsgenoß des Staats

der

der geschehenen Veränderung ungeachtet. Wenn ihm inzwischen durch sothane Veränderung das Bündniß unnüz, gefährlich oder verdrüßlich würde, so hat er Fug und Macht demselben zu entsagen. Denn er kann mit Grund sagen, er würde sich mit dieser Nation nicht verbunden haben, wenn sie ihre gegenwärtige Regierungs-Form gehabt hätte.

Was wir eben von einem persönlichen Bundsgenossen gesagt haben, können wir auch hier sagen: die Sache eines, von seinen Unterthanen oder von einem fremden Usurpator vom Throne gejagten Königes, mag so gerecht seyn als es möglich ist; so sind seine Bundsgenossen keineswegs verbunden ihm zu Liebe einen ewigen Krieg zu führen. Wenn alle ihre Mühe zu seiner Wiederherstellung vergeblich gewesen ist, so müsen sie doch endlich ihren Völkern den Frieden wieder geben, sich mit dem Usurpator vergleichen, und dißfals mit ihm, als mit einem rechtmäsigen Souveräne tractiren. Als **Ludwig** XIV. durch einen blutigen und unglücklichen Krieg mürbe gemachet war, erboth er sich zu **Gertruidenburg** seinen Enkel zu verlassen, den er auf den spanischen Thron gesezt hatte. Und als sich die Umstände geändert hatten, sahe sich **Carl** von Oesterreich, der Nebenbuhler **Phtlipps**, von seinen Bundsgenossen verlassen. Sie wurden müde ihre Staaten auszusaugen, um ihn in den Besiz

einer

einer Crone zu sezen, die ihm wie sie glaubten gehörte, die sie ihm aber aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht in die Hände spielen konnten.

XIII. Capitel.

Von Aufhebung und Erneuerung der Verträge.

§. 198.

Erlöschung der Bündnisse zur bestimmten Zeit.

Das Bündniß geht zu Ende, so bald das Ziel desselben erreichet ist. Dieses Ziel ist manchmal vestgesezt, als wenn man sich auf eine gewisse Anzahl Jahre verbindet; und manchmal ungewiß, wie in persönlichen Bündnissen deren Währung von dem Leben der Contrahenten abhänget. Dieses Ziel ist ferner ungewiß, wenn zwey oder mehr Souveräne sich in Absicht auf eine gewisse Sache insbesondere verbinden; z. E. eine barbarische Nation aus einem benachbarten Lande zu jagen, dessen sie sich bemächtiget hat: einen Souverän wieder auf den Thron zu sezen u. s. w. Das Ziel dieses Bündnisses hängt von Ausführung der Unternehmung ab, um welcher willen dasselbe errich-

tet

tet worden ist. So hat in dem leztern Falle, wenn ein Souverän wieder hergestellt ist, und so vest auf seinem Throne sizet, daß er nichts mehr zu fürchten hat, das lediglich zu seiner Wiederherstellung errichtete Bündniß ein Ende. Allein wenn das Unternehmen nicht gelingt, so hat das Bündniß, so bald man die Unmöglichkeit die Sache durchzusezen erkennt, ebenfals ein Ende; denn man ist wohl gezwungen ein Unternehmen fahren zu lassen, wenn man dessen Unmöglichkeit einsiehet.

§. 199.

Von Erneuerung der Verträge.

Ein Vertrag der auf eine gesezte Zeit errichtet worden ist, kann durch gemeine Einwilligung der Verbundenen erneuert werden; und diese Einwilligung veroffenbaret sich entweder stillschweigend oder ausdrücklich. Wenn man den Vertrag ausdrücklich erneuert, so ist es eben so viel, als wenn man einen neuen von gleichem Innhalt machte.

Die stillschweigende Erneuerung wird nicht leicht vermuthet; denn Verbindungen von solcher Wichtigkeit verdienen wohl eine ausdrückliche Willenserklärung. Man kann daher eine stillschweigende Erneuerung blos auf solche Handlungen gründen, die nicht anders als vermög eines Vertrages geschehen können. Und auch alsdenn ist die Sache

nicht

nicht ohne Schwürigkeit; denn nach den Umständen und der Beschaffenheit der Handlungen worauf es ankommt, können sie vielleicht blos eine Fortsezung, eine Ausdehnung des Vertrages anzeigen: welches von einer Erneuerung sehr unterschieden ist, insbesondere in Ansehung des Ziels des Vertrages. Engelland hat z. E. einen Subsidien-Tractat mit einem gewissen teutschen Fürsten, der zehen Jahre lang eine gewisse Anzahl Kriesmannschaft zu Diensten dieser Crone halten mus, dagegen aber jährlich eine gewisse Summe Gelds bekommt. Wenn nun diese zehen Jahre verflossen sind, und der König von Engelland die bestimmte Summe auf ein Jahr neuerdings auszahlen läst, sein Bundsgenosse aber solche annimmt; so ist der Vertrag zwar wohl auf ein Jahr stillschweigend fortgesezt, aber man kann nicht sagen, daß er erneuert sey; denn was in diesem Jahre geschehen ist, macht noch keine Verbindlichkeit auf zehen folgende Jahre. Allein wir wollen annehmen, ein Souverän habe sich mit einem benachbarten Staate verglichen, demselben eine Million zu geben, um das Recht zu haben in einem seiner Pläze zehen Jahre lang eine Besazung zu halten; ist nun diese Zeit verflossen und er giebt, an statt seine Besazung abziehen zu lassen, neuerdings eine Million, sein Bundsgenosse aber nimmt sie an;

so ist der Vertrag in diesem Falle stillschweigend erneuert.

Wenn der Vertrag zu Ende gehet, so ist jedweder von den Verbundenen vollkommen frey und kann sich wie er es für gut befindet in eine Erneuerung desselben einlassen oder nicht. Inzwischen mus man gestehen, daß, wenn man fast einzig und allein die Früchte eines Vertrages eingeerndet hat, und nun, da man dessen nicht mehr benöthigt zu seyn glaubet und vermerket, daß nun auch die Reihe an den andern Bundsgenossen kommen werde, die Erneuerung desselben ohne gerechte und wichtige Ursachen abschlägt, dieses Betragen nicht sehr redlich und der Grosmuth, welche den Souveränen so wohl stehet, unanständig und von den dankbaren und freundschäftlichen Gesinnungen die man einem alten und getreuen Bundsgenossen schuldig ist sehr entfernt wäre. Ubrigens sieht man nur allzu oft, daß grose Mächte wenn sie den Gipfel ihrer Hoheit erreichet haben diejenigen hintansezen die ihnen dazu behülflich waren.

§. 200.

Wie sich ein Vertrag aufhebet, wenn er von einem der Bundsverwandten verlezet wird.

Die Verträge enthalten vollkommene und wechselweise Versprechungen. Wenn einer der

Verbundenen seinen Verbindungen nicht nachlebet, kann ihn der andere sie zu erfüllen anhalten; Dieses Recht entstehet aus einem vollkommenen Versprechen. Allein wenn er kein anders Mittel hat als die Waffen, seinen Bundsgenossen zu Haltung seines Worts zu zwingen; so ist es ihm manchmaln zuträglicher wenn er sein Wort ebenfals zurück ziehet und den Vertrag aufhebet: Und er ist hiezu unstreitig berechtiget, weil er sich zu nichts anheischig gemacht hat, als unter der Bedingung, daß sein Bundsgenosse seines Orts ebenfals alles dasjenige erfülle wozu er sich einverstanden hat. Der beleidigte oder lädirte Bundsverwandte hat daher die Wahl, ob er einen ungetreuen Bundsgenossen seine Verbindungen zu erfüllen zwingen, oder den Vertrag für gebrochen ansehen will; da ihm denn die Klugheit und eine vernünftige Politick zeigen wird, was er zu thun habe.

§. 201.

Die Verlezung des einen Vertrages hebt nicht zugleich den andern auf.

Wenn aber sothane Bundsgenossen zwey oder mehrere verschiedene und nicht von einander abhangende Bündnisse mit einander haben; so befreyet die Verlezung des einen Vertrages den lädirten Theil nicht gleich von der Verbindlichkeit

die er sich in dem andern aufgebürdet hat: denn die Versprechungen so in diesem enthalten, hängen nicht von denen ab, die jener enthielte. Allein der beleidigte Theil kann dem der einen Vertrag nicht nachgelebet, drohen, daß er seiner Seits allen andern die sie miteinander hätten, entsägen, und seine Drohung in die Wirklichkeit sezen wolle, wofern ihn jener nicht schadlos halten werde. Denn wenn mir jemand mein Recht nimmt oder verweigert; so kann ich in dem natürlichen Zustande, um ihn zu zwingen mir Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, oder um ihn zu straffen, oder mich schadlos zu halten, ihm ebenfals einige seiner Rechte nehmen, oder mich derselben bemächtigen und sie ihm so lange vorenthalten bis ich vollkommene Genugthuung erhalten habe. Wenn es bis zu Thätlichkeiten kommt und man zum Gewehre greifet um sich wegen des verlezten Vertrages Recht zu schaffen, so macht der beleidigte Theil den Anfang damit, daß er seinem Feind alle Rechte abnimmt die er durch seine Verträge erworben hatte: Und wir werden unten, wenn wir vom Kriege reden werden, sehen, daß er es mit Recht thun könne.

§. 202.

Die Verlezung des Vertrages in einem Artickel kann die gänzliche Aufhebung desselben in allen andern bewürken.

Einige (*) wollen das was wir oben gesaget haben, auf die verschiedenen Artickel eines Vertrages ausdehnen, die keine Verhältniß mit dem Artickel haben der verlezt worden ist; sie sagen, man müse diese verschiedene Artickel für eben so viel besondere zu einer Zeit geschlossene Verträge ansehen. Daher behaupten sie, wenn einer von den Verbundenen einen Artickel des Vertrages nicht erfüllt habe, so sey der andere nicht gleich berechtiget den ganzen Vertrag zu brechen; er könne aber seiner Seits entweder das was er in Absicht auf diesen verlezten Artickel versprochen hat, ebenfals nicht erfüllen, oder seinen Bundsgenossen zwingen sein Versprechen zu erfüllen, wo dieses noch geschehen könne, wo aber nicht: ihn zur Schadloshaltung anhalten; und zu diesem Ende sey ihm erlaubt mit Aufhebung des ganzen Vertrages zu drohen, und diese Drohung, wenn sie verachtet wird, in die Wircklichkeit zu sezen. So ist unstreitig das Betragen, so die Klugheit, die Mäsigung, die Liebe zum Frieden und die Menschenliebe den Nationen

(*) S. Wolfii Jus Gent. §. 432.

insgemein vorschreiben; Wer wollte es läugnen und als ein Rasender behaupten: es sey den Souveränen gleich um der geringsten Irrung willen erlaubt einen Bunds- und Freundschafts-Vertrag zu brechen, oder wohl gar die Waffen zu ergreifen? Allein hier ist die Rede von dem Rechte, nicht aber von dem Wege den man einschlagen soll um sich Recht zu verschaffen; und ich finde den Grundsaz auf welchen man diesen Ausspruch bauet, durchaus unzulänglich. Die verschiedenen Artickel eines und eben desselben Vertrages können keinesweges für eben so viel besondere und von einander unabhängige Verträge angesehen werden. Obgleich unter einigen von diesen Artickeln kein unmittelbahrer Zusammenhang wahrzunehmen ist, so sind sie doch alle durch das gemeinschäftliche Verhältniß, in welchem sie gleichsam als eine Forderung und Gegenforderung angesehen werden, untereinander verbunden. Der eine Theil würde vielleicht diesen oder jenen Artickel niemals eingegangen haben, wenn ihm der andere nicht einen andern zugestanden hätte, wenn gleich derselbe seinem Innhalte nach mit jenem in keinem Verhältnisse stehet. Was daher in einem und eben demselben Vertrage begriffen ist, hat also die Kraft und Natur wechselweiser Versprechungen, wofern nicht eine besondere Ausnahm gemacht worden ist. Grotius sagt sehr wohl: alle Artickel

ckel des Vertrages hätten die Kraft der Bedingungen, deren Nichterfüllung denselben null machet. (*) Hiezu sagt er noch: Man füge manchmaln die Clausel bey, daß die Verlezung eines der Artickel des Vertrages denselben nicht aufheben, und keine von den Partheyen um einer geringen Beleidigung halber, ihren Verbindungen entsagen solle. Diese Vorsicht ist sehr klug und der Sorgfalt sehr gemäs, womit die Nationen den Frieden unterhalten, und ihre Bündnisse dauerhaft machen sollen.

§. 203.

Der Vertrag erstirbt mit einem der Contrahenten.

So wie ein persönlicher Vertrag mit dem Tode des Königes erlöschet, so hebt sich auch ein dinglicher Vertrag auf, wenn eine von den verbundenen Nationen vergehet; das ist: nicht nur wenn alle Menschen woraus sie bestehet umkommen, sondern auch wenn sie, um was für einer Ursache willen es auch seyn mag, die Beschaffenheit einer Nation, oder unabhängigen politischen Gesellschaft verliehrt. Wenn also ein Staat aufgerieben und

(*) Ius B. et P. L. II. C. XV. §. 15.

das Volk zerstreuet, oder von einem Eroberer unter das Joch gebracht wird, so erlöschen alle Bündnisse, alle Verträge, zugleich mit der öffentlichen Gewalt, die sie eingegangen hatte. Hier mus man aber diejenigen Verträge oder Bündnisse, die, weil sie wechselweise Leistungen auflegen, nicht anders als durch die Erhaltung der contrahirenden Mächte bestehen können, nicht mit solchen Contracten vermischen, wodurch man ein eigenes, vollkommnes und von aller Leistung unabhängiges Recht erlanget hat. Wenn z. E. eine Nation einem benachbarten Fürsten das Recht in einem Flusse zu fischen oder in einer Vestung Besazung zu halten, auf ewig abgetretten hätte; so würde dieser Fürst seines Rechts keinesweges verlustig werden, wenn auch gleich die Nation von der er solches erhalten hat, unter fremde Bothmäsigkeit gebracht würde, oder auf eine andere Art unter ein fremdes Joch käme. Sein Recht hängt nicht von der Erhaltung dieser Nation ab; sie hatte es veräusert, und der so es erhalten, hat nichts bekommen als was ihr gehörte. Gleichergestallt werden die Schulden einer Nation, oder diejenigen, um welcher willen ein Souverän eine von seinen Städten oder Provinzen verpfändet hat, durch die Eroberung keinesweges aufgehoben. Der König von Preussen hat, als er Schlesien eroberte und ihm sol-

ches

ches in dem Breßlauer Frieden abgetretten wurde, alle Schulden übernommen, um derentwillen diese Provinz den Engelländischen Kaufleuten versezet war. In der That konnte er auch nicht mehr Rechte überkommen als das Haus Oesterreich selber besaß; er konnte Schlesien nicht anders einnehmen als wie es sich in Ansehung seiner Rechte und Bürden in dem Augenblicke befand da er es eroberte. Wenn man die Schulden eines Landes, so man unter seine Bothmäßigkeit bringet, nicht bezahlen wollte, so wäre dieses eben so als wenn man die Glaubiger um das Ihrige bringen wollte, mit denen man doch keinen Krieg hat.

§. 204.

Von den Bündnissen eines Staates, der sich hernach unter den Schuz eines andern begeben hat.

Da keine Nation oder kein Staat einen Vertrag eingehen kann der denen zuwider wäre, in welchen er schon wirklich mit andern stehet (§. 165.) so kann er sich auch nicht unter den Schuz eines andern begeben, ohne sich den Bestand aller seiner Bündnisse und Verträge auszubedingen. Denn die Convention, mittelst welcher sich eine Nation dem Schuze eines andern Souveräns untergiebt, ist ein Vertrag (§. 175.); wenn er nun gleich

die Freyheit hat einen solchen Vertrag einzugehen so mus er ihn doch so eingehen, daß dabey die alten Verträge unbeschadet bleiben. Wir haben (§. 176.) gesehen, wozu ihn die Sorge für seine Erhaltung im Nothfalle berechtige.

Die Bündnisse einer Nation werden daher nicht aufgehoben, wenn sie sich unter den Schuz einer andern begiebet; wofern dieselben mit denen Bedingungen eines solchen Schuzvertrages bestehen können. Ihre Verbindlichkeiten mit ihren alten Bundsgenossen dauern fort; und diese bleiben ebenermassen verbunden, so lange jene nicht auser Stande gesezt ist ihre Verbindungen gegen sie zu erfüllen.

Wenn die Noth ein Volk zwinget sich unter den Schuz einer fremden Macht zu begeben, und ihr allen ihr möglichen Beystand gegen und wider alle, auch so gar seine Bundsverwandte, zu versprechen; so bestehen seine alten Bündnisse, in so fern sie dem neuen Schuzvertrage nicht entgegen laufen. Ereignet sich aber der Fall daß ein alter Bundsgenosse mit dem Beschüzer in einen Krieg geräth, so wird der beschüzte Staat verbunden seyn, sich für diesen leztern zu erklären, als mit dem er durch engere Bande verbunden ist, und durch einen Vertrag, der in der Collision alle andere aufhebet.

So

So hielten sich die **Nepesinier**, als sie sich den **Hetruriern** zu ergeben gezwungen waren, für verbunden in der Folge ihren Unterwerfungs-Vertrag oder ihre Capitulation vorzüglich vor dem Bündnisse welches sie mit den Römern hatten, zu halten; postquam deditionis, quam societatis fides sanctior erat, sagt **Titus Livius** (*).

§. 205.

Verträge welche mit allerseitiger Bewilligung aufgehoben werden.

Wie nun endlich die Verträge durch eine gemeinsame Zusammenstimmung der Partheyen errichtet, also können sie auch durch eine allerseitige Bewilligung, durch den freyen Willen der Contrahenten wiederum aufgehoben werden. Und wenn auch einem Dritten an Erhaltung des Vertrags etwas gelegen wäre, wenn er durch seine Trennung zu Schaden käme; so können doch diejenigen welche einander etwas versprochen haben so diesem Dritten nüzlich wäre, sich solcher Verbindungen wiederum wechselweis entledigen, ohne ihn darum zu befragen und ohne daß er das Recht habe sich darwider zu sezen, wofern er keinen besondern Theil an dem Vertrage hat und ihm nicht unmittelbar etwas versprochen

(*) Lib. VI C. X.

sprochen worden ist. Zwey Monarchen haben einander versprochen ihre Kräfte zu Vertheidigung einer benachbarten Stadt zu vereinigen: diese Stadt geniest ihrer Hülfe; allein sie hat kein Recht darauf, und so bald die beeden Monarchen den Vergleich gegen einander aufheben wollen, wird sie solche entbehren müsen, ohne sich darüber beklagen zu dürfen, weil man ihr nichts versprochen hatte.

XIV. Capitel.

Von andern öffentlichen Conventionen und solchen welche durch die Staats-Bedienten errichtet werden; insbesondere von dem Accorde, lateinisch sponsio genennt, und von den Conventionen eines Souveräns mit Privatpersonen.

§. 206.

Von Conventionen so von Souveränen errichtet werden.

Diejenigen öffentlichen Vergleiche welche man Conventionen, Accorde u. s. w. nennt, sind, wenn sie unter Souveränen errichtet werden, von

Ver-

Verträgen blos durch ihren Gegenstand unterschieden (§. 153.). Alles was wir von der Gültigkeit der Verträge, von ihrer Vollstreckung, von ihrer Aufhebung, von den Verbindlichkeiten und Rechten die daraus erwachsen u. a. m. gesagt haben, läst sich insgesamt auf die verschiedenen Conventionen welche die Souveräne unter sich errichten können, anwenden. Verträge, Conventionen, Accorde, alles dieses sind öffentliche Verbindungen in Ansehung deren einerley Recht und einerley Regel gelten. Wir werden hieben nicht auf verdriesliche Wiederhohlungen verfallen. Es würde auch eben so vergeblich seyn die verschiedenen Arten dieser Conventionen stückweise anzuführen, indem sie alle von einerley Natur und nur in Ansehung der Materie unterschieden sind, die ihren Gegenstand ausmachet.

§. 207.

Von denjenigen welche durch die Staats-Bedienten errichtet werden.

Es giebt aber auch öffentliche Conventionen die durch Staats-Bediente errichtet werden, entweder vermöge eines ausdrücklichen Geheisses des Souveräns, oder kraft ihres tragenden Amts, nach dem Inhalte ihres Auftrags und nachdem es die

Beschaffenheit der Sachen die ihnen aufgetragen sind, mit sich bringt oder erfordert.

Staatsbediente heisen hier öffentliche Personen, die im Namen und aus Macht und Gewalt des Souveräns einen Theil der höchsten Gewalt ausüben: dergleichen sind die Obrigkeiten, die die Verwaltung der Gerechtigkeit haben, die Generals und die Ministers.

Wenn dergleichen Personen auf ausdrückliches Geheis des Souveräns, und mit dessen Vollmacht versehen, in einem gewissen besondern Falle eine Convention machen, so ist diese Convention im Namen des Souveräns selbst gemacht, der vermittelst eines Bevollmächtigten oder Anwaldts contrahirt. Von diesem Falle haben wir oben geredet (§. 156.).

Allein diese öffentliche Personen haben auch, kraft ihres Amts oder vermög eines Auftrags, die Macht in eigner Person über öffentliche Angelegenheiten Conventionen zu errichten, und üben sie hiebey das Recht und die Gewalt der Oberherrschaft aus, die sie verordnet hat. Diese Macht kommt ihnen auf zweyerley Art zu: entweder sie ist ihnen mit ausdrücklichen Worten von dem Souverän gegeben, oder es fliest solche schon natürlich aus ihrem Auftrage, indem die Beschaffenheit der Angelegenheiten die diese Personen zu besorgen haben erfordert,

daß es in ihrer Macht stehe, dergleichen Conventionen zu errichten; besonders in dem Falle wenn sie nicht erst auf den Befehl des Souveräns warten können. Auf solche Art haben der Gouverneur eines Plazes und der General der solchen belagert die Macht eine Capitulation zu errichten. Zu allen dem, was sie nach dem Innhalte ihres Auftrags verabredet haben, ist der Staat oder der Souverän, der ihnen diese Macht anvertraut, verbunden. Weil diese Arten der Conventionen vornehmlich im Kriege statt finden, so werden wir davon mit mehrern in dem III. Buch handeln.

§. 208.

Von Verträgen die von einer öffentlichen Person, ohne Befehl des Souveräns oder ohne hinlängliche Vollmacht errichtet werden.

Wenn eine öffentliche Person, ein Gesandter oder ein General, einen Vertrag oder eine Convention macht, ohne daß er dazu Befehl von seinem Souverän hat, oder vermöge seines Amtes dazu bevollmächtigt ist und die Schranken seines Auftrags überschreitet, so ist der Tractat null, weil er ohne hinlängliche Vollmacht errichtet worden ist (§. 157.): er erhält seine Gültigkeit nur allein durch die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmhaltung des

Sou-

Souveräns. Die ausdrückliche Genehmhaltung ist eine Handlung durch welche der Souverän den Vertrag gut heist und sich zu dessen Besthaltung verbindet. Die stillschweigende Genehmhaltung wird aus gewissen Handlungen geschlossen, die der Souverän nach aller Vermuthung blos allein zu Folge des Vertrags thut, und die er nicht thun könnte, wenn er solchen nicht für geschlossen und richtig hielte. Also wenn ein Friede durch Ministers unterzeichnet ist, die auch wohl über die Befehle ihrer Souveräne gegangen sind, und der eine von diesen seine Völker auf freundschaftlichen Fus durch die Länder seines versöhnten Feindes ziehen läst, so genehmiget er dadurch stillschweigends den Friedenstractat. Allein wenn die Genehmhaltung des Souveräns vorbehalten worden ist, so ist nothwendig, daß die ausdrückliche Genehmhaltung dazu komme, um dem Tractat die gehörige Kraft zu geben.

§. 209.

Von dem Accord, der Sponsio genennet wird.

Man heist im Lateinischen Sponsio einen Accord über Angelegenheiten des Staats, der durch eine öffentliche Person auser den Gränzen seines Auftrags und ohne Befehl oder Geheis des Souveräns errichtet wird. Derjenige, der auf solche Art für

einen

einem Staat tractiret ohne daß er dazu einen Auftrag hat, verspricht dadurch, es dahin zu bringen, daß der Staat oder der Souverän den Accord genehm und für gültig halte, sonst würde sein Versprechen vergeblich und unkräftig seyn. Der Grund dieses Accords beruhet auf beiden Theilen blos allein in der Hofnung der Genehmhaltung.

In der römischen Historie finden wir Beyspiele von dergleichen Accorden; Wir wollen uns ein wenig mit dem sehr berühmten aufhalten, der bey **Caudinas Furcas** geschlossen worden; die berühmtesten Schriftsteller haben Untersuchungen darüber angestellt. Die Burgermeister T. Veturius Calvinus und Sp. Posthumius sahen sich mit der römischen Armee in dem engen Passe bey Caudinas Furcas eingeschlossen, ohne Hofnung daraus zu kommen, sie machten deswegen mit den Samnitern einen schimpflichen Accord, denen sie aber dabey frey heraus sagten, daß sie keinen rechten öffentlichen Tractat (foedus) ohne Befehl des römischen Volks, ohne die Fecialen und ohne die gebräuchlichen heiligen Ceremonien schliesen könnten. Der Samnitische General begnügte sich damit daß er von den Bürgermeistern und von den vornehmsten Officieren der Armee ihr Ehrenwort verlangte und sich sechs hundert Geiseln geben lies. Er lies der römischen Armee die Waffen abnehmen, schickte sie wieder zu-

ruck, und lies sie durch das Joch gehen. Der Rath wolte den Tractat nicht annehmen; er überlieferte diejenigen, die solchen geschlossen hatten den Samnitern, welche sie aber nicht annehmen wolten, Rom aber glaubte sowohl von aller Verbindung als von allem Vorwurfe frey zu seyn (*). Die Schriftsteller haben über dieses Verfahren verschiedene Meinungen. Einige behaupten, daß wenn Rom den Tractat nicht hätte genehm halten wollen, es die Sachen wieder in den Zustand, wie solche vor dem Accord waren, hätte bringen und die ganze Armee wieder in das Lager bey Caudinas Furcas zurück schicken sollen: und dies verlangten auch eben die Samniter. Ich gestehe, daß ich nicht gänzlich mit den Gedanken zufrieden bin, die ich über diese Sache auch bey solchen Schriftstellern finde, deren Vorzüge ich sonst vollkommen erkenne. Wir wollen einen Versuch thun, und uns ihre Einsichten zu Nuze machen um diese Materie in ein neues Licht zu sezen.

§. 210.

Der Staat ist an einen solchen Accord nicht gebunden.

Es kommen hiebey zwey Fragen vor 1) zu was ist derjenige verbunden der den Accord geschlossen

(*) Tit. Liu. im Anfange des IX. Capitels.

sen Sponsor) wenn der Staat solchen mißbilliget? 2) Zu was ist der Staat selbst verbunden? Vor allen Dingen müsen wir mit dem Grotius (*) bemerken, daß der Staat an einen Accord von solcher Art nicht gebunden sey. Dies erhellet selbst aus der Erklärung des Accords der Sponsio genennet wird. Der Staat hat keinen Befehl solchen zu schliesen und keine Macht dazu gegeben; weder durch ein ausdrückliches Geheis, oder durch Vollmachten; noch stillschweigend durch eine natürliche und nothwendige Folge der Gewalt die demjenigen anvertrauet worden, der den Accord gemacht hat (Sponsori). Ein General hat wohl kraft der Stelle, die er bekleidet die Macht in vorkommenden Fällen besondere Conventionen, Vergleiche die ihn, seine Soldaten und Kriegsvorfallenheiten betreffen, zu machen; aber er hat nicht die Macht einen Friedenstractat zu schliesen. Er kann sich und die Soldaten die unter seinem Befehle sind zu etwas verbinden, bey allen Vorfällen wo es sein Amt erfordert, daß er die Macht zu tractiren habe; allein er kann den Staat zu keinen Sachen verbinden, die über die Schranken seines Auftrags gehen.

(*) J. B. & P. Lib. II. C. XV. §. XVI.

§. 211.

Wozu der Promittent verbunden ist, wenn der Accord verworfen wird.

Wir wollen nunmehr sehen, wozu der Promittent (Sponsor) verbunden ist, wenn der Staat den Accord verwirft. Man mus hiebey nicht nach dem urtheilen, was in dem natürlichen Rechte zwischen Privatpersonen statt findet; die Natur der Sachen und die Beschaffenheit der Contrahenten machen hier nothwendig einen Unterschied. Unter Privatpersonen ist es richtig, daß derjenige, der im Namen eines andern etwas schlechthin und unbedingt verspricht, ohne dazu einen Auftrag zu haben, woferne solches verworfen wird, verbunden ist selbst dasjenige zu erfüllen was er versprochen hat oder ein Aequivalent zu geben, oder die Sachen wieder in ihren ersten Stand zu sezen, oder endlich denjenigen völlig schadlos zu halten, mit dem er tractirt hat, nachdem nemlich die verschiedenen Umstände eines oder das andere erfordern: sein Versprechen (Sponsio) kann auf keine andere Art verstanden werden. Allein mit einer öffentlichen Person die ohne Befehl und ohne Vollmacht im Namen ihres Souveräns etwas verspricht, hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Es kommt hier auf Sachen an die weit über seine Gewalt und über alle seine Kräfte gehen,

auf Sachen die er nicht selbst ins Werk richten noch andern verrichten lassen kann, und für die er weder ein hinlängliches Aequivalent noch Schadloshaltung anzubieten vermag: er hat nicht einmal die Freyheit dem Feinde dasjenige zu geben, was er versprochen hat, ohne wenn er dazu bevollmächtiget ist: endlich steht es nicht mehr in seiner Gewalt die Sachen wieder in ihren alten Stand zu sezen. Derjenige der mit ihm tractirt, darf sich auf dergleichen Sachen keine Hofnung machen. Wenn der Promittent ihn betrogen, und vorgegeben hat, daß er dazu hinlänglich bevollmächtiget sey, so hat er das Recht ihn zu straffen. Wenn aber, wie die römischen Burgermeister bey Caudinas Furcas, der Promittent aufrichtig gehandelt und selbst zum voraus gesagt hat, daß er nicht im Stande sey, den Staat an einen Tractat zu binden, so kann man weiter nichts vermuthen, als, daß die andere Parthey gutwillig die Gefahr auf sich genommen, einen Tractat zu schliesen, der ungültig werden kann, wenn er nicht genehm gehalten wird, und daß man dabey gehoft, daß der Souverän aus Achtung für denjenigen der etwas versprochen hat und in Ansehung der Geisel, wenn solche gegeben worden, bewogen werden möchte, das geschlossene genehm zu halten. Wenn der Erfolg diese Hofnungen nicht erfüllet, so mus man der eigenen Unvorsichtigkeit die Schuld geben. Ein

übereiltes Verlangen auf vortheilhafte Bedingungen Frieden zu haben, der Reiz einiger gegenwärtiger Vortheile, können allein die Ursache gewesen seyn, daß man einen so voreiligen Accord geschlossen. Dies bemerkte der Burgermeister **Posthumius** selbst bey seiner Ruckkehr nach Rom gar wohl. Man sehe die Rede die ihm **Titus Livius** in dem Rathe halten läst: „Eure Generale, sagte er, sowohl „als die feindlichen solten ihre Köpfe hergeben: „Wir, weil wir uns unvorsichtiger Weise in einen „schlimmen Handel eingelassen haben; jene aber, „weil sie sich einen Sieg, welchen ihnen die Beschaffenheit des Orts versprochen, haben aus den Händen nehmen lassen, sich bey ihren Vortheilen nicht sicher hielten, und eileten, es koste was es wolle, „Leute zu entwafnen die ihnen beständig furchtbar „waren, so lange sie die Waffen in der Hand hatten. Warum hielten sie uns nicht länger in unserm Lager eingeschlossen? Warum schickten sie „nicht nach Rom, um daselbst mit dem Rath und dem „Volk sicher über einen Frieden zu tractiren.„

Es ist offenbahr daß die Samniter mit der Hofnung zufrieden waren, daß die Angelobungen der Burgermeister und der fürnehmsten Offiecere, und das Verlangen sechs hundert Ritter welche zu Geiseln waren gelassen worden zu retten, die Römer bewegen würde den Accord zu genehmigen; indem

sie

sie gedachten, es möge auch geschehen was da wolle, so hätten sie doch allemal sechs hundert Geisel nebst den Waffen und der Geräthschaft der Armee, und die eitle oder von wegen ihrer Folgen vielmehr betrübte Ehre sie unter das Joch gebracht zu haben.

Wozu waren denn nun die Bürgermeister und alle Promittenten (Sponsores) gehalten? Sie fälleten sich selbst das Urtheil, daß sie denen Samnitern ausgeliefert werden sollten. Es ist dieses eben keine natürliche Folge des Accords (Sponsionis); und nach dem was wir eben angemerket haben, scheint nicht, daß der Promittent, da er so etwas versprochen hat, davon der Acceptant wohl wuste daß es nicht in seinem Vermögen stünde, verbunden sey sich selbst wiederum gleichsam zur Schadloshaltung zu stellen, wenn seine Handlung nicht genehmiget werden sollte. Weil er sich aber, wenn es anders kraft seiner Vollmacht oder seines Auftrages geschehen darf, ausdrücklich hiezu verbinden kann; so hatte die Gewohnheit damaliger Zeiten daraus vermuthlich eine stillschweigende Clausel des Accords gemacht, weil die Römer alle Sponsores, d. i. alle die so das Gelübde gethan hatten, auslieferten. Es war dieses eine Maxime ihres Fecialrechts (*).

(*) Ich habe schon in der Vorrede zu diesem Werke gesagt, daß das Fecialrecht der Römer, ihr Kriegs-

Wenn der Sponsor nicht ausdrücklich versprochen hat, sich wieder zu stellen, und ihm ein solches nicht durch die eingeführte Gewohnheit aufgeleget wird; so bestehet alles wozu ihn sein gegebenes Wort zu verbinden scheinet, darinn, daß er alles was er thun kann getreulich thue, um den Souverän zu bewegen das was er versprochen hat zu genehmigen: Und dieses hat auch keinen Anstand, wofern der Tractat nur einiger massen billig, dem Staate vortheilhaft oder erträglich ist, in Betracht des Unglückes gegen welches er ihn verwahret hat. Wollte man sich aber vornehmen, den Staat mittelst eines Vertrages eines beträchtlichen Verlusts zu überheben, dessen Nichtgenehmigung man dem Souverän bald selbst anrathen wollte, ohne darauf zu sehen ob er erträglich wäre oder nicht, sondern blos aus dem Grunde, daß er ohne gehörige Vollmacht eingegangen worden sey; so wäre dieses unstreitig ein betrügliches Verfahren, und ein schändlicher Mißbrauch

Kriegsrecht war. Das Collegium der Fecialen wurde über die Ursachen, um welcher willen man mit Rechte einen Krieg anfangen könnte, zu Rathe gezogen, und über andere Fragen die dabey aufgeworfen werden konnten. Es hatte auch die bey Erklärung eines Krieges und Schliesung eines Friedens erforderlichen Ceremonien zu besorgen; wie man denn auch die Fecialen bey allen öffentlichen Verträgen zu Rathe zog und sich ihrer bediente.

brauch der Treue der Verträge. Was soll nun aber der General thun, der um sein Kriegsheer zu retten, genöthiget war, einen dem Staate nachtheiligen oder schändlichen Vertrag einzugehen? Soll er dem Souverän rathen ihn zu genehmigen? Er soll es dabey bewenden lassen, daß er die Beweggründe seines Verhaltens vorstellig machet, und die Nothwendigkeit die ihn zu Schliesung eines solchen Tractats gezwungen hat; er soll wie **Posthumius**, vorstellen, daß er um des gemeinen Bestens willen gern leiden wolle, daß man seine Handlung mißbillige und ihn ausliefere. Wenn sich der Feind hintergangen siehet, so ist seine eigene Thorheit Schuld daran. War denn der General schuldig ihm zu sagen, daß seine Versprechungen allem Ansehen nach nicht genehmiget werden würden? Das hiese zu viel verlanget. Es ist genug wenn er ihm nichts weis zu machen suchet, und sich keiner grösern Macht rühmet als er in der That hat, und wenn er sich blos seine Vorschläge zu Nuze zu machen suchet, ohne ihn durch betrügerische Hofnungen zu Unterhandlungen zu verleiten: Auserdem mag der Feind auf seine Sicherstellung bedacht seyn. Wenn er es nicht thut, warum sollte man sich seine Unvorsichtigkeit nicht als eine Gunst des Glückes zu Nuze machen? „Dieses „hat unsere Armee gerettet, sagt **Posthumius**, „nachdem es dieselbe in Gefahr gesezt hat. Das

„ Glück hat die Feinde betäubet, und seine Vor-
„ theile waren für ihn nur ein schöner Traum.

Wenn die Samniter das römische Kriegsheer und dessen Generals nur zu solchen Dingen hätten anheischig machen wollen, die kraft ihres Standes und Amtes in ihrem Vermögen gewesen wären: wenn sie solche genöthiget hätten sich zu Kriegsgefangenen zu ergeben, oder sie, wofern sie sie nicht alle hätten behalten können, auf ihr Wort binnen etlichen Jahren nicht wider sie zu dienen wenn man zu Rom den Frieden nicht zu genehmigen beliebte, heimgeschickt hätten; so wäre der Accord gültig gewesen, weil er mit hinlänglicher Vollmacht geschlossen worden wäre: Die ganze Armee wäre daran gebunden gewesen; denn bey solchen Gelegenheiten und auf eine solche Art müsen Soldaten und ihre Officiere allerdings contrahiren können. Es sind dieses Capitulationen oder Ubergabsvergleiche, von denen wir in der Abhandlung vom Kriege reden werden.

Wenn der Promittent eine billige und anständige Convention getroffen hat, die so beschaffen ist, daß es in seinem Vermögen stehet, denjenigen mit welchem er tractirt hat, schadlos zu halten, im Falle die Convention verworfen werden sollte; so wird vermuthet er habe sich zu dieser Entschädigung verbunden, und er mus sie ins Werk sezen um sein Wort zu erfüllen, wie es Fabius Maximus

in

in dem von dem Grotio angeführten Beyspiele gethan hat. (*) Allein es giebt Fälle, wo ihm der Souverän verbieten kann, dergleichen zu thun und dem Feinde des Staats etwas zu geben.

§. 212.

Zu was der Souverän gehalten ist.

Wir haben gezeigt daß der Staat durch einen Accord, der ohne seinen Befehl und ohne von ihm ertheilte Vollmacht geschlossen worden ist, zu nichts verbunden werden könne. Allein ist er denn zu gar nichts verbunden? Dieses haben wir noch zu untersuchen. Wenn alles noch in seinem vorigen Stande ist, so kann der Staat oder der Souverän den Vertrag schlechterdings verwerffen, und dieser fällt dadurch völlig über den Haufen, und ist gleichsam nicht geschehen. Allein der Souverän mus seinen Willen, so bald ihm der Vertrag bekannt wird, am Tage legen; nicht eben, als ob sein bloses Stillschweigen dem Tractat die Kraft geben könnte, der

(*) Lib. II. C. XV. §. 16. zu Ende: Als Fabius Maximus mit den Feinden einen Accord getroffen hatte, den der Rath verwarf, verkaufte er ein Landgut, aus welchem er 200000. Sestertien lösete um sein Wort auslösen zu können. Es muften nemlich die Kriegsgefangenen ranzionirt werden, Aur. Victor de viris Illust. Plutarch Leben des Fabius Maximus.

der ohne seine Genehmhaltung allerdings keine haben kann; sondern weil es treulos gehandelt wäre, wenn man dem andern Theil Zeit gäbe, seines Orts einen Accord zu erfüllen, den man nicht genehmigen will.

Wenn kraft eines solchen Accords schon etwas geschehen ist: wenn der Theil der mit dem Sponsor tractirt hat, seiner Seits seine Verbindungen ganz oder zum Theil erfüllet hat; soll man ihn schadlos halten oder alles wiederum in seinen vorigen Stand sezen, wenn man den Vertrag nicht annimmt, oder ist es erlaubt zu eben der Zeit da man ihn nicht genehmhalten will, die Früchte davon einzuernden? Man mus hier die Natur der Dinge die schon in Erfüllung gesezt worden und die Beschaffenheit der Vortheile welche dem Staate dadurch zugewachsen sind, wohl von einander unterscheiden. Derjenige der, wenn er mit einer öffentlichen aber mit genugsamer Vollmacht nicht versehenen Person tractirt hat, seines Orts sogleich den Accord erfüllet, ohne die Genehmhaltung zu erwarten, begehet eine ungemein grose Unklugheit, und einen Fehler, zu welchem ihn der Staat, mit welchem er contrahirt zu haben glaubet, nicht verleitet hat. Wenn er etwas von dem Seinigen gegeben hat, so kann man es nicht behalten und also von seiner Thorheit Nuzen ziehen; wenn also ein

Staat

Staat mit dem feindlichen Generale Frieden gemacht zu haben glaubet, und diesemnach einen seiner Pläze geräumet, oder eine Summe Geldes bezahlt hat; so mus der Souverän dieses Generals unstreitig wieder hergeben was er bekommen hat, wenn er den Accord nicht genehmigen will. Sonst wäre es eben so viel als wenn er sich mit dem Gute eines andern bereichern und solches ohne Titel behalten wollte.

Allein, wenn durch diesen Accord dem Staate nichts gegeben worden ist was er nicht schon zuvor hatte: wenn, wie in dem bey **Caudinas Furcas**, der ganze Vortheil darinn bestehet, daß derselbe aus einer Gefahr gerissen oder für einem Verlust verwahret worden; so ist dieses ein Geschenk des Glückes, so man sich ohne Bedenken zu Nuze machen darf. Wer sollte Anstand nehmen, wenn er durch die Thorheit des Feindes gerettet werden kann? Und wer wird sich verbunden erachten diesen Feind eines Vortheils wegen schadlos zu halten, den er aus den Händen gelassen hat, wenn man ihn nicht dazu betrüglich verleitet hat? Die Samniter verlangten, die Römer sollten, wenn sie den von ihren Bürgermeistern getroffenen Vertrag nicht genehmigen wollten, das Kriegsheer wieder nach **Furcas Caudinas** zurück schicken und alles in seinen vorigen Stand sezen: Zwey Tribuni plebis,

welche

welche zugleich mit ſponſores geweſen waren, behaupteten, um nicht ausgeliefert zu werden, das nemliche, und verſchiedene Schriftſteller ſind ihrer Meinung. Wie! die Samniter wollen ſich der Umſtände bedienen, um den Römern Geſeze vorzuſchreiben, und einen ſchändlichen Vergleich von ihnen zu erzwingen: ſie ſind ſo ungeſcheid, daß ſie ſich mit den Bürgermeiſtern in Unterhandlungen einlaſſen, die ihnen ſelbſt die Erklärung thun, daß ſie keine Macht hätten im Namen des Staats zu contrahiren: ſie laſſen die römiſche Armee entwiſchen, nachdem ſie ſolche aufs äuſerſte beſchimpft haben, und die Römer ſollten ſich die Narrheit eines ſo wenig grosmüthigen Feindes nicht zu Nuze machen? Sie hätten entweder einen ſchändlichen Vertrag genehmigen, oder dem Feinde Vortheile wiederum in die Hände geben müſen, die ihm die Lage des Orts ertheilte, und die er lediglich durch ſeine eigene Schuld verlohren hatte. Auf was für einen Grundſaz will man ein ſolches Urtheil bauen? Hatte Rom den Samnitern etwas verſprochen? Hatte es ſie verleitet, ſein Heer ziehen zu laſſen, und unterdeſſen die Genehmhaltung des durch die Bürgermeiſter getroffenen Accords zu erwarten? Wenn es durch dieſen Vergleich etwas erhalten hätte, ſo wäre es, wenn es den Vertrag für null erkläret, verbunden geweſen, daſſelbe, wie wir

ſchon

schon gesagt haben, wieder heraus zu geben, weil es solches ohne Titel besessen hätte; Allein so hatte es an der That seiner Feinde, an ihren groben Fehlern keinen Theil, und war so wohl befugt sich solche zu Nuze zu machen, als man sich im Kriege alle Versehen ungeschickter Generale zu Nuze machen kann. Wir wollen annehmen, daß ein Eroberer, nachdem er mit Ministern einen Vergleich getroffen, dessen Genehmigung sich diese von Seiten ihres Herrn ausdrücklich vorbehalten haben, die Unklugheit beginge, alle seine Eroberungen fahren zu lassen, ohne die Genehmigung zu erwarten; sollte man verbunden seyn ihn gutherzig wieder herbey zu ruffen, und wieder in den Besiz sezen, im Falle der Vertrag nicht genehmiget würde? Ich bin inzwischen gar nicht in Abrede und gestehe gern, daß wenn der Feind eine ganze Armee auf Treu und Glauben eines mit einem Generale geschlossenen Accords, der ein bloser Sponsor und mit keiner hinreichenden Vollmacht versehen war, hat entwischen lassen: ich gestehe, sage ich, daß wenn der Feind grosmüthig verfahren hat, wenn er sich seiner Vortheile nicht dazu bedient, schändliche oder allzuharte Bedingungen vorzuschreiben; so will die Billigkeit, daß der Staat den Accord entweder genehmige, oder einen neuen Tractat auf billige und annehmliche Bedingungen mache, und in sei-

nen Ansprüchen, so viel es das gemeine Beste immer erlauben mag, nachgebe. Denn selbst an einem Feinde mus die Grosmuth und ein edles Zutrauen nicht gemißbrauchet werden. Puffendorf findet in dem bey Furcas Caudinas getroffenen Vertrage nichts hartes oder unerträgliches (*). Dieser Gelehrte scheint sich aus der Schande und Beschimpfung die daher auf die ganze Republick gefallen wäre, nicht viel zu machen. Er hat die Politick der Römer nicht völlig eingesehen, die auch in den grösten Unfällen, keinen schändlichen Vertrag eingehen oder als Uberwundene Frieden machen wollten. Eine sehr erhabene Staatsklugheit, der Rom seine ganze Grösse zu danken hatte.

Lasset uns zulezte noch bemerken, daß wenn Staatsbediente, ohne Befehl und Vollmacht, einen billigen und anständigen Vertrag geschlossen haben, um den Staat aus einer bevorstehenden Gefahr zu reisen; so würde der Souverän, der wenn er sich von der Gefahr befreyet siehet, den Tractat nicht genehmigen wollte, nicht weil er ihn schädlich fände, sondern blos das, wodurch er sich loskaufen müste zu erspahren, unstreitig wider die Regeln der Ehre und Billigkeit handeln. Hier könnte die Maxime: Summum Ius Summa injuria angewendet werden.

Wir

(*) I. N. et G. Lib. VIII. Cap. IX. §. 12.

Wir wollen dem aus der römischen Historie angeführten Beyspiele, noch ein merkwürdiges aus der neuern Geschichte beyfügen. Die Schweizer waren über Frankreich misvergnügt, verbanden sich mit dem Kaiser gegen **Ludwig XII.** und thaten im Jahre 1513. einen Einfall in Burgund, worauf sie **Dijon** belagerten. **La Tremouille** der darinn commandirte befürchtete sich nicht retten zu können, tratt mit den Schweizern in Unterhandlungen und schlos, ohne einen königlichen Verhaltungsbefehl zu erwarten, einen Accord, krafft dessen der König von Frankreich auf seine Ansprüche auf das Herzogthum Meiland Verzicht thun, und an die Schweizer in gewissen Terminen die Summe von sechsmalhunderttausend Thalern auszahlen sollte; Die Schweizer hingegen verbanden sich zu nichts als wieder heim zu ziehen, so daß es ihnen frey stunde Frankreich, wenn es ihnen beliebte vom neuen anzugreifen. Sie nahmen Geisel und zogen ab.

Der König war mit dem Vertrage sehr übel zufrieden, und ob er ihm wohl **Dijon** erhalten, und das Königreich gegen eine grose Gefahr verwahret hatte, wollte er ihn doch nicht genehm halten (*). Unstreitig hat **La Tremouille** die sei-

(*) Guichardin Hist. de la Confederat. helvetique par Mr. de Watteville Part. II. p. 185. et suiv.

nem Amte zukommende Gewalt übertretten, insbesondere da er versprach, daß der König auf das Herzogthum Meiland Verzicht thun sollte. Und aller Wahrscheinlichkeit nach dachte er dabey auf nichts als wie er den Feind entfernen wollte, welcher viel leichter in Unterhandlungen zu hintergehen als mit den Waffen zu überwinden war. **Ludwig** war nicht schuldig einen Vertrag zu genehmigen und zu vollziehen der ohne seinen Befehl und ertheilte Vollmacht war errichtet worden; und wenn die Schweizer betrogen wurden, so hatten sie es Niemand als ihrer eigenen Unklugheit zuzuschreiben. Da es aber offenbahr zu Tage lieget, daß **La Tremouille** nicht redlich mit ihnen gehandelt habe, weil er mit den Geiseln einen Betrug spielte, und statt vier Personen vom Stande so viel Leute von der geringsten Gattung hergab; (*) so hätten die Schweizer eine gerechte Ursache gehabt nicht Frieden zu machen, wofern ihnen nicht wegen dieser Treulosigkeit Genugthuung geschehen wäre, es sey nun mittelst Auslieferung dessen der sie begangen hatte, oder auf irgend eine andere Art.

(*) Man sehe das eben angeführte Werk des Herrn von Watteville p. 190.

§. 213.

§. 213.

Von privat-Contracten des Souveräns.

Die Versprechungen, Conventionen und alle privat-Contracte des Souveräns sind natürlicher Weise eben denselben Regeln unterworffen als der Privatpersonen ihre. Wenn sich hierüber Streitigkeiten erheben, so ist es dem Wohlstand, den zärtlichen Gesinnungen, die besonders bey einem Souverän hervorleuchten müsen, und der Gerechtigkeits-Liebe desselben gemäs, solche durch die Gerichte des Staats entscheiden zu lassen. Und dieses geschieht auch in allen gesitteten und nach Gesezen regierten Ländern.

§. 214.

Von solchen die er im Namen des Staats mit Privatpersonen eingehet.

Diejenigen Conventionen und Contracte, die der Souverän mit fremden Privatpersonen als Souverän und im Namen des Staats eingehet, gehören unter die nemlichen Regeln welche wir in Ansehung der öffentlichen Verträge gegeben haben. Und in der That ist auch, wenn ein Souverän mit Leuten contrahirt, die weder ihm noch dem Staate unterworffen sind, es sey nun eine Privat-

person, oder eine Nation oder auch ein Souverän, gar kein Unterschied in den Rechten vorhanden. Wenn der Privatmann, mit dem der Souverän contrahirt, sein Unterthan ist, so gillt das nemliche; allein in der Art die Streitigkeiten zu entscheiden, zu welchen der Contract Anlaß geben kann, ist ein Unterschied. Dieser Privatmann mus, da er ein Unterthan des Staats ist, sein Anbringen denen zu Verwesung der Gerechtigkeit niedergesezten Gerichten unterwerffen. Die Gelehrten fügen noch hinzu, der Souverän könne dergleichen Contracte, wenn sie dem gemeinen Besten zuwider wären, wieder aufheben. Dieses ist ganz richtig; allein es geschieht nicht darum als ob dergleichen Contracte von besonderer Beschaffenheit wären, sondern entweder aus dem nemlichen Grunde, der selbst einen öffentlichen Vertrag ungültig machet, wenn er dem Staate nachtheilig und dem gemeinen Besten entgegen ist; oder kraft des **Ober-Eigenthums**, welches den Souverän berechtiget über die Güter der Bürger zum Besten des gemeinen Wesens zu disponiren. Übrigens reden wir hier von einem uneingeschränkten Souverän. Aus der Verfassung eines jeden Staats mus ersehen werden, wer die Personen sind denen es zukommt, und wer die Gewalt hat, im Namen des Staats

zu contrahiren, die höchste Gewalt auszuüben, und zu bestimmen was das gemeine Beste erfordere.

§. 215.

Sie verbinden die Nation und die Thronfolger.

So bald eine rechtmäsige Gewalt im Namen des Staats contrahiret, macht sie die Nation selbst, und folglich alle künftige Vorsteher der Gesellschaft verbindlich. Wenn denn also ein Fürst die Macht hat im Namen des Staats zu contrahiren, so verbindet er alle seine Nachfolger, und diese sind nicht weniger als er gehalten seine Verbindungen zu erfüllen.

§. 216.

Von den Schulden des Souveräns und des Staats.

Der Vorsteher des Staats kann seine Privat-Angelegenheiten und besondere Schulden haben; Seine eigenthümlichen Güter sind allein für dergleichen Schulden verhaft. Allein die zum Dienste des Staats aufgenommenen Gelder, die bey Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angewachsenen Schulden, sind Contracte strengen Rechtens, und für den Staat und die ganze Nation verbind-

lich. Nichts kann sie von Bezahlung dieser Schulden loszehlen. So bald sie von einer rechtmäsigen Gewalt gemacht worden sind, so ist das Recht des Glaubigers unumstöslich. Das entlehnte Geld mag nun zum Nuzen des Staats verwendet oder mit thörigten Ausgaben zersplittert worden seyn; so gehet dieses den der es geliehen hat nichts an. Er hat sein Gut der Nation anvertrauet: diese mus es ihm wieder erstatten; und denn ist es freylich schlimm für sie, wenn sie die Besorgung ihrer Angelegenheiten bösen Händen anvertrauet hat.

Inzwischen hat diese Maxime ihre Schranken, die selbst in der Natur der Sache ihren Grund haben. Der Souverän hat überhaupt nur die Macht den Staats-Cörper durch diejenigen Schulden zu verbinden, die er zum Besten der Nation machet, um im Stande zu seyn den Bedürfnissen derselben abzuhelffen. Wenn er nun uneingeschränkt ist, so mus er in allen nur im geringsten zweifelhafften Fällen wohl überlegen was dem Besten und der Wohlfarth des Staats zuträglich sey. Wenn er aber ohne Noth unermeßliche Schulden häufete, die vermögend wären die Nation auf immer ins Verderben zu stürzen; so wäre nun kein Zweifel, der Souverän würde offenbahr widerrechtlich handeln, und diejenigen welche ihm geliehen hätten, würden ihr Geld übel angelegt haben. Niemand kann ver-

muthen

muthen daß sich eine Nation unterworffen habe, um sich durch den Eigensinn und tolle Verschwendung ihres Vorstehers durchaus ruiniren zu lassen.

Da die Schulden einer Nation nicht anders als mittelst der Steuern und Auflagen bezahlt werden können; so hat der Vorsteher, der Souverän, dem die Erhebung der Taxen und Steuern und das Recht solche aus eigener Macht und Gewalt auszuschreiben, nicht übergeben ist, ebener massen nicht das Recht Schulden für den Staat zu machen, und solchen zu deren Bezahlung zu verbinden. So hat der König von Engelland, der das Recht hat Krieg und Frieden zu machen, nicht das Recht ohne Zuziehung des Parlaments Nationalschulden zu machen; weil er auch ohne dasselbe keine Gelder von dem Volke erheben darf.

§. 217.

Von den Schenkungen des Souveräns.

Mit den Schenkungen des Souveräns verhält es sich nicht so wie mit seinen Schulden. Wenn ein Souverän ohne Noth und zu einem ungeschickten Gebrauche Gelder aufgenommen hat; so hat der Gläubiger sein Vermögen dem Staate anvertrauet; es ist daher billig daß es ihm der Staat wieder ersetze, wenn jener nur mit einigem Grunde hat vermuthen können, er leihe es dem Staate. Allein

wenn der Souverän die Güter des Staats, ein Domängut, ein beträchtliches Lehen weggiebet; so ist er nicht anders dazu berechtiget, als in Absicht auf das Beste des Staats, um der dem Staate geleisteten Dienste, oder einer andern vernünftigen und die Nation anregenden Ursache willen: Wenn er es ohne Grund, ohne eine rechtmäsige Ursache gethan hat, so hat er es ohne Macht gethan. Der Nachfolger oder der Staat kann eine solche Schenkung allemal widerruffen: und dem der etwas geschenkt bekommen hat, geschieht dadurch kein Unrecht, weil nichts von dem Seinigen dazu gekommen ist. Was wir hier sagen findet bey allen Souveränen statt, denen die Geseze nicht ausdrücklich Macht und Gewalt ertheilen über die Güter des Staats zu disponiren: eine so gefährliche Gewalt aber wird niemaln vermuthet.

Die aus bloser Freygebigkeit des Souveräns ertheilten Immunitäten und Befreyungen, sind eine Art von Schenkung, und können auf gleiche Weise widerruffen werden, insbesondere wenn sie dem Staate zum Nachtheil gereichen. Allein der Souverän kann sie nicht aus bloser Macht und Gewalt widerruffen, wenn er kein uneingeschränkter Souverän ist; und selbst in diesem Falle mus er sich seiner Macht mäsig und mit einer gleichen Klugheit und Billigkeit bedienen. Die in der Absicht ertheilten Immuni-

täten, daß von der andern Seite wiederum etwas gethan werde, haben gleichsam die Natur beschwerlicher Contracte, und können nur im Falle eines Mißbrauches, oder wenn sie dem Besten des Staats nachtheilig sind, widerruffen werden. Und wenn man sie aus dem leztern Grunde aufhebet, müsen diejenigen so sie vorhin genossen hatten, schadlos gehalten werden.

XV. Capitel.

Von der Treue der Verträge.

§. 218.

Was unter den Nationen heilig ist.

Ob wir gleich (§. §. 163. und 164.) die Nothwendigkeit und unnachläsliche Verbindlichkeit sein Wort zu halten und die Verträge zu erfüllen, hinlänglich dargethan haben; so können wir doch, da die Sache von so groser Wichtigkeit ist, nicht umhin sie hier in einer viel weitern Aussicht zu betrachten, in so fern sie nemlich nicht nur die contrahirenden Theile, sondern auch alle Nationen, die ganze allgemeine Gesellschaft des menschlichen Geschlechtes angehet.

Alles was die öffentliche Wohlfarth unverlezlich macht, ist in der Gesellschaft **heilig.** Also ist die Person des Fürsten heilig, weil die Wohlfarth des Staats erheischet, daß sie in vollkommener Sicherheit und gegen alle Gewaltthätigkeit verwahret sey. So hatte das römische Volk seine **Tribunos** für heilig erkläret, weil es dafür hielte, es wäre ein wesentliches Stück seiner Wohlfart, daß seine Beschüzer gegen alle Gewalt bedeckt, und auch sogar von aller Besorgniß derselben befreyet würden. Alles dahero, was um des gemeinen Wohls der Völker, um der Ruhe und Wohlfarth des menschlichen Geschlechtes willen unverlezlich seyn mus, ist unter den Nationen eine heilige Sache.

§. 219.

Die Verträge sind heilig unter den Nationen.

Wer wollte zweifeln ob die Verträge auch mit zu denen unter den Nationen heiligen Dingen gehörten? Sie thun in den wichtigsten Materien den Ausspruch; sie entscheiden die Ansprüche der Souveräne; sie geben den Rechten der Nationen ihre Kraft, und sezen ihr fürnehmstes Interesse in Sicherheit. Unter politischen Cörpern, Souveränen, die auf Erden keinen Obern erkennen, sind die Verträge

träge das einzige Mittel, die verschiedenen Ansprüche aus einander zu sezen, sich darüber zu verstehen, und zu wissen worauf man sich zu verlassen und woran man sich zu halten habe. Allein die Verträge sind nur leere Worte wenn sie die Nationen nicht für ehrwürdige Verbindungen und für Regeln ansehen, die von den Souveränen für unverbrüchlich und von aller Welt für heilig gehalten werden müsen.

§. 220.

Die Treue der Verträge ist heilig.

Die **Treue der Verträge**, diese stete und aufrichtige Bereitwilligkeit, diese unveränderliche Beständigkeit in Erfüllung seiner Verbindungen, welche man in einem Vertrage eingehet und erkläret, ist also **heilig** unter den Nationen, deren Wohlfarth und Ruhe sie versichert. Und wenn die Völker anders ihr Heil lieben, so mus jeder der Treu und Glauben bricht, mit Schimpf und Schande belegt werden.

§. 221.

Derjenige der seine Verträge bricht, verlezt das Völkerrecht.

Wer seine Verträge verlezet, verlezet zugleich das Völkerrecht; denn er verachtet die Treue der Verträge, diese Treue, welche das Gesez der Nationen

tionen für heilig erkläret; und macht sie so viel in seinem Vermögen steht, unkräftig. Er ist zweymal strafbar; indem er seinen Bundsgenossen, und allen Nationen Unrecht thut, und das menschliche Geschlecht beleidiget. **Von der Beobachtung und Vollziehung der Verträge**, sagte ein Verehrungswürdiger Souverän, **hänget die ganze Sicherheit der Fürsten und Staaten untereinander ab; und man könnte sich auf die noch zuschliesenden nicht mehr Rechnung machen, wenn die, welche schon geschlossen sind, nicht gehalten würden (*).**

§. 222.

Recht der Nationen gegen denjenigen der die Treue der Verträge verachtet.

So wie allen Nationen daran gelegen ist, über die Treue der Verträge zu halten, und darauf zu sehen, daß sie allenthalben für heilig und unverlezlich gehalten werden; so sind sie auch befugt sich gegen denjenigen zu vereinigen, der gegen solche eine Verachtung bezeiget, der damit offenbahr sein Spiel hat,

(*) Schluß der Generalstaaten vom 16. Merz 1726. als eine Antwort auf das Pro Memoria des Spanischen Botschafters Marquis von St. Philip.

hat, sie verlezt und mit Füsen tritt. Es ist ein öffentlicher Feind, der den Grund von der Ruhe der Völker und von ihrer gemeinen Sicherheit untergräbet. Allein man mus sich hüten diese Maxime zum Nachtheil der Freyheit und Unabhängigkeit welche allen Nationen eigen ist, auszudehnen. Wenn ein Souverän seine Verträge bricht, wenn er sie nicht halten will; so heist dieses nicht gleich so viel als wenn er sie für leere Namen ansehe und die Treue derselben verachte. Er kann gute Gründe haben sich seiner Verbindungen entbunden zu achten, und die andern Souveräne sind nicht befugt darüber zu urtheilen. Derjenige der seine Verbindungen unter einem offenbahr nichtigen Vorwande hintansezt, oder sich wohl gar nicht die Mühe gibt, einen Vorwand anzuführen, seinem Betragen eine Schminke zu geben und seine Treulosigkeit zu verstecken; ein solcher Souverän verdient daß man mit ihm, als einem Feinde des menschlichen Geschlechts verfahre.

§. 223.

Eingriffe welche die Päbste in das Völkerrecht begangen haben.

Da wir im I. Buche dieses Werkes von der Religion gehandelt haben, so haben wir uns nicht entbrechen können, verschiedene entsezliche Mißbräuche des päbstlichen Ansehens, welche die Päbste ehedem

dem zu Schulden kommen lassen, anzuführen. Unter denselben war einer der alle Nationen insgesamt beleidigte und das Völkerrecht über den Haufen warf. Verschiedene Päbste haben sich unterstanden die Verträge der Souveräne aufzuheben; sie erkühnten sich einen Contrahenten von seinen Verbindungen und von den Schwüren mit welchen er sie bekräftigt hatte, loszuzehlen. Cesarini der Legat Pabsts Eugenius IV. wolte den Vertrag des Königes Vladislaus von Pohlen und Ungarn mit dem Sultan Amurath aufheben, und sprach den König im Namen des Pabstes von seinem Eide los (*). In der Unwissenheit dieser Zeiten glaubte man durch nichts in der That gebunden zu seyn als durch einen Eid, und man legte dem Pabst die Macht bey, von allen und jeden Eidschwüren loszehlen zu können. Vladislaus grif wieder zu den Waffen gegen die Türken; allein dieser Fürst, der sonst eines bessern Schicksals würdig war, muste seine Untreue oder vielmehr seine abergläubische Lenksamkeit theuer bezahlen. Er fand mit seinem Kriegsheere bey Varna seinen Untergang: eine Niederlage die für die Christenheit von betrübten Folgen war, und die ihr durch ihr geistliches

(*) Des Ritters von Solignac Geschichte von Pohlen, IV. T. Er führt den Dügloß, Neugebauer, Sarnicki, Herburt und von Fulstin an.

ches Oberhaupt zugezogen wurde. Man machte dem Vladislaus folgende Grabschrift:

Romulidae Cannas, ego Varnam clade notaui.

Discite mortales non temerare fidem.

Me, nisi Pontifices jussissent rumpere fidem,

Non ferret Scythicum Pannonis ora jugum.

Pabst Johannes XXII. erklärte den Eid den der Kaiser Ludwig von Bayern und sein Mitbuhler Friedrich von Oesterreich einander geschwohren hatten, nachdem der Kaiser diesen in Freyheit gesezt hatte, für null. Philipp Herzog von Burgund lies sich, als er von seinem Bündnisse mit den Engelländern abtrat, durch den Pabst und die Kirchenversammlungen zu Basel von seinem Eide entbinden. Und zu einer Zeit wo die Wiederaufblühung der Wissenschaften und Einführung der Reformation die Päbste hätte fürsichtiger machen sollen, unterstund sich der Legat Caraffa, Heinrich II. von Frankreich von dem Eide loszusprechen, mit welchem er den Stillstand von Vaucelles beschwohren hatte, um ihn zu Fortsezung des Krieges zu bewegen, (*). Als der bekannte Westphäli-

(*) Man sehe hierüber die französischen und teutschen Geschichtschreiber nach.

phälische Friede dem Pabste in vielen Stücken nicht gefallen wollte, so lies es derselbe nicht dabey bewenden daß er gegen die Verfügungen eines Vertrages protestirte, an welchem ganz Europa gelegen war; er lies eine Bulle ausgehen, in welcher er aus höchster geistlicher Wissenschaft, Macht und Gewalt gewisse Artickel ersagten Friedens für null, unstatthaft, ungültig, unbillig, ungerecht, verdammt, verwerflich, unstichhaltig, ohne Kraft und Wirkung, und die Niemand, wer der auch seyn möge, zu halten verbunden sey, wenn sie auch mit einem Eide bekräftiget worden wären, erkläret . . . Noch mehr: Der Pabst nimmt den Thon eines unumschränkten Herrn an und fährt weiter fort: Und dem allen ohngeachtet, zu mehrerer Vorsicht und so weit als nöthig ist, aus gleicher Beweggniß, Wissenschaft, Erwegung und vollkommener Macht und Gewalt, verdammen, verwerfen, cassiren, annulliren und entkräften wir die angezogenen Artickel und alle andere obbemeldte schädliche und nachtheilige Dinge u. s. w. (*). Wer sieht nicht daß sothane ehehin so vielfältige Un-

ter-

(*) Histoire du Traité de Westphalie par le P. *Bougeant* in 12. T. VI. p. p. 413. 414.

kernehmungen der Päbste Eingriffe in das Völkerrecht waren, und gerade darauf hinaus liefen, die Bande der Einigkeit unter den Völkern zu zerreisen, die Grundsäulen ihres Ruhestandes zu untergraben, oder den Pabst zum einzigen Schiedsrichter ihrer Angelegenheiten zu machen?

§. 224.

Wie diese Mißbräuche von den Fürsten selbst ihre Kraft und Ansehen erhalten haben.

Wem sollte es aber nicht verdriesen, daß dergleichen Mißbräuche selbst von den Fürsten gelitten und kräftig gemacht wurden? Im Jahre 1371. wurde indem zu **Vincennes** zwischen **Carln V.** König von Frankreich und **Robert Stuart** König von Schottland errichteten Vertrage ausgemacht, **daß der Pabst die Schottländer von dem Eide entbinden sollte, womit sie den Stillstand mit den Engelländern beschwohren, auf was Art und wie solches geschehen seyn möge; wogegen er aber versprechen sollte, die Franzosen und Schottländer von dem Eide niemals los zu sprechen, mit welchem sie den neuen Vertrag beschwöhren würden** (*).

(*) Choisy Histoire de Charles V. pp. 282. 283.

§. 225.

Gebrauch des Eides bey Verträgen; derselbe macht ihre Verbindlichkeit nicht aus.

Die ehehin allenthalben eingeführte Gewohnheit, die Vesthaltung der Verträge zu beschwöhren, hatte denen Päbsten einen Vorwand gegeben sich die Macht anzumassen solche durch Entbindung der Contrahenten von ihren Eidschwühren zu zerreisen. Heut zu Tage wissen es so gar die Kinder daß der Eid keine Verbindlichkeit mache, ein Versprechen oder einen Vertrag zu erfüllen; sondern daß er der Verbindlichkeit nur eine neue Kraft beylege, indem der Name GOttes dabey gebrauchet wird. Ein vernünftiger Mensch, ein ehrlicher Mann hält sich durch sein gegebenes Wort für eben so sehr gebunden, als wenn er zugleich den theuersten Eid geschwohren hätte. Cicero wollte von keinem grosen Unterschiede unter einem Meineidigen und einem Lügner wissen. Die Fertigkeit im Lügen, sagt dieser grose Mann (*), ist gern mit der Leich-

(*) At quid intereſt inter perjurum & mendacem. Qui mentiri ſolet, pejerare conſueuit; quem ego vt mentiatur iuduccre poſſum; vt pejeret, exorare facile potero. Nam qui ſemel à veritate deflexit, hic non majore religione ad perjurium quam ad mendacium perduci conſueuit. Quis enim deprecatione Deorum non conſcien-

tiae

tigkeit einen Meineid zu begehen beglei-
tet. Wenn man Jemand bewegen kann
sein Wort zu brechen, sollte es wohl
schwer seyn ihn zu einem Meineid zu ver-
leiten? So bald man sich einmal von der
Wahrheit entfernt, so ist die Heiligkeit
der Eidschwühre kein hinlänglicher Zügel
mehr. Welcher Mensch wird sich wohl
durch die Anruffung der Götter im Zau-
me halten lassen, wenn er seine Treue
und sein Gewissen nicht achtet? Daher
drohen die Götter dem Lügner und dem
Meineidigen mit gleicher Straffe. Denn
man mus nicht glauben daß die Götter
wegen der Eidesformul über den Meinei-
digen zörnen; Sie thun es vielmehr we-
gen der Treulosigkeit und Bosheit des-
sen, der der Redlichkeit des andern eine
Falle leget.

Der Eid machet also keine neue Verbindlich-
keit; er bekräftiget nur diejenige welche der Ver-

tiae fide commouetur? Propterea quae poena
ab Diis immortalibus perjuro, haec eadem
mendaci constituta est. Non enim ex pactione
verborum, quibus jusjurandum comprehendi-
tur, sed ex perfidia & malitia, per quam insi-
diae tenduntur alicui, Dii immortales homini-
bus irasci & succensere consuerunt. *Cicero* pro
Q. *Roscio Com.*

trag aufleget, und richtet sich in allen Stücken nach der Verbindlichkeit: da er zum Uberflusse wirksam und verbindlich ist wenn es der Vertrag ohnehin schon war; so wird er auch zugleich mit demselben null.

§. 226.

Er verändert ihre Natur nicht.

Der Eid ist eine persönliche Handlung; er kann daher Niemand angehen als die Person dessen der schwöhret, oder einen andern in seinem Namen schwöhren läst. Da inzwischen diese Handlung keine neue Verbindlichkeit hervor bringet, so verändert sie auch nichts in der Natur des Vertrages. Also ist ein beschwohrnes Bündniß nur für den beschwohren der es eingegangen hat; da hingegen, wenn es dinglich ist, dasselbe nach ihm bestehet, und als ein nicht beschwohrnes auf seine Nachfolger kommt.

§. 227.

Er giebt keinem Vertrage vor andern einen Vorzug.

Aus eben dem Grunde, daß der Eid keine andere Verbindlichkeit aufleget, als diejenige die schon selbst aus dem Vertrage entspringet, folgt auch, daß er keinem Vertrage zum Nachtheil anderer die nicht beschwohren sind, einigen Vorzug gebe.

Und

Und da in der Collision zweyer Verträge der ältere vorgehen mus (§. 167.); so mus die nemliche Regel auch alsdenn beobachtet werden, wenn gleich der jüngere Vertrag mit einem Eide bekräftiget worden wäre. Ingleichen, da es nicht erlaubt ist Verträge einzugehen die denen allschon vorhandenen zuwider laufen (165.); so werden dergleichen Verträge durch einen Eid keinesweges gerechtfertiget, noch ihnen dadurch ein Vorzug vor solchen die ihnen entgegen sind beygeleget. Dieses wäre ein bequemes Mittel seiner Verbindungen los zu werden.

§. 228.

Er kann einem ungültigen Vertrage keine Kraft geben.

Gleicher massen kann auch ferner kein an sich nicht gültiger Vertrag durch einen Eid gültig, noch ein an sich ungerechter gerecht, noch Jemand verbunden werden einen rechtmäsig geschlossenen Vertrag zu erfüllen, wenn sich der Fall ereignet, da sothane Erfüllung unrechtmäsig seyn würde; als z. E. wenn der Bundsverwandte, dem man Hülfe versprochen hat, einen offenbahr ungerechten Krieg anfängt: mit einem Worte: jeder um unehrbahrer Ursachen willen errichteter (§. 161.), jeder dem Staate schändlicher (§. 160.) oder seinen Grundgesezen zuwider laufender Vertrag (I. B. §. 265.) ist an und für sich selbst

null, und der Eid, der mit einem so gearteten Vertrage verknüpft seyn mag, ist ebenfalls durchaus null, und fällt mit der Handlung, die er bekräftigen sollte, über den Haufen.

§. 229.

Von Betheurungen.

Die Betheurungen, deren man sich bedient, wenn man sich in Verbindungen einläst, sind gewisse förmliche Ausdrücke die den Versprechungen eine grösere Kraft zu geben bestimmt sind. So versprechen die Könige **heilig, getreulich, feierlich, unwiderruflich;** so geben sie ihr **königliches Wort** u. s. w. Ein ehrlicher Mann glaubt blos durch sein Wort gebunden zu seyn? Inzwischen sind dergleichen Betheurungen nicht ohne Nuzen; sie dienen dadurch zu bezeugen, daß man sich mit gutem Rath und rechtem Wissen verbinde. Daher machen sie die Untreue desto schändlicher. Man mus sich bey Menschen, deren Treue allemal ungewiß ist, alles zu Nuze machen; und weil doch die Schande mehr über sie vermag als die Kenntniß ihrer Pflichten, so wäre es der Klugheit nicht gemäs, wenn man dieses Mittel hintansezte.

§. 230.

Die Treue der Verträge hängt keines-weges von der Verschiedenheit der Religion ab.

Nachdem was wir oben (§. 162.) gesaget haben, bedarf es keines weitern Beweises, daß die Verschiedenheit der Religion in die Treue der Verträge keinen Einfluß habe, und diese von jener auf keine Weise abhänge. Die ungeheuere Maxime, **man müse Käzern nicht Glauben halten,** hat wohl ehedessen die Wuth der Partheylichkeit und den Aberglauben entflammen können, heutiges Tages aber wird sie überall verabscheuet.

§. 231.

Nöthige Vorsicht bey Abfassung der Verträge.

Wenn die Sicherheit dessen der sich etwas zu seinem Vortheile ausdinget, eine genaue und klare Bestimmung desselben und die gröste Deutlichkeit in den Ausdrücken erfordert; so verlangt die Redlichkeit auf der andern Seite, daß jeder seine Versprechungen klar und ohne Zweydeutigkeit ausspreche. Das heist mit der Treue der Verträge ein ungeziemliches Spiel treiben, wenn man darauf sinnt, wie man solche in unbestimmten und zweydeutigen Worten abfassen, zweifelhafte Ausdrücke einschalten, sich Ur-

Ursachen zum chicaniren vorbehalten, denjenigen mit dem man Unterhandlungen pfleget, hintergehen, und ihn gleichsam mit List und Falschheit bestürmen möge. Man lasse einen in diesen Stücken geschickten Mann sich immerhin seiner glücklichen Begabnisse rühmen und sich für einen feinen Staatsunterhändler halten; Die Vernunft und das heilige Gesez der Natur werden ihn eben so weit unter einen gemeinen Betrüger herunter sezen, als die Majestät der Könige über Privatpersonen erhaben ist. Die wahre Geschicklichkeit weis sich für Betrügereyen in Acht zu nehmen, niemaln aber dergleichen zu begehen.

§. 232.

Von Ausflüchten in den Verträgen.

Die Ausflüchte in einem Vertrage sind der Redlichkeit nicht weniger zuwider. Als der **Catholische König Ferdinand** mit dem Erzherzoge seinem Schwiegersohn einen Vertrag gemacht hatte, glaubte er sich durch geheime Protestationen gegen diesen nemlichen Vertrage aus dem Handel zu wickeln. Kindische List! die, ohne diesem Fürsten ein Recht zu geben, blos seine Schwäche und Treulosigkeit am Tage legte.

§. 233.

Wie sehr eine offenbahr falsche Auslegung der Treue der Verträge zuwider ist.

Die Regeln nach welchen eine rechtmäsige Auslegung der Verträge angestellt werden mus, sind wichtig genug, um ein eigenes Capitel einzunehmen. Lasset uns hier blos bemerken, daß man sich nichts einbilden könne, so der Treue der Verträge mehr zuwider wäre als eine offenbahr falsche Auslegung derselben. Derjenige so sie macht, spottet entweder unverschämt dieser Treue der Verträge, oder giebt genugsam zu erkennen, daß er nicht wisse wie schändlich es sey, dieselbe hintan zu sezen. Er möchte gern unredlich handeln und doch den Namen eines redlichen Mannes behalten. Er ist ein **Caffard** der sein Verbrechen noch mit einer hassenswürdigen Heucheley vergrösert. **Grotius** erzehlt verschiedene Beyspiele von einer offenbahr falschen Auslegung (*): Die **Plateenser** hatten den **Thebanern** ihre Kriegsgefangenen heraus zu geben versprochen; und thaten es, nachdem sie ihnen das Leben genommen hatten. **Pericles** hatte denen von den Feinden das Leben zu schenken versprochen, die **das Eisen ablegen würden**, und lies diejenigen töden, die eiserne Schnallen an ihren Mänteln

(*) J. B. & P. L. II. C. XVI. §. 5.

teln hatten. Ein römischer General (*) war mit dem Antiochus überein gekommen, ihm die Hälfte seiner Schiffe wieder zu geben, und lies sie alle in der Mitte entzwey sägen: Lauter eben so betrügliche Auslegungen als des Rhadamistes seine, der, wie Tacitus berichtet, (**) dem Mithridates geschwohren hatte, gegen ihn weder Gifft noch Stahl zu gebrauchen, und ihn unter einem Haufen Kleider ersticken lies.

§. 234.

Von der stillschweigenden Treue.

Man kann seine Treue eben sowohl stillschweigends als ausdrücklich verbinden: Es ist genug daß man sie gegeben habe, um verbunden zu seyn; die Art wie es geschieht macht darinn keinen Unterschied aus. Die **stillschweigende** Treue ist auf eine stillschweigende Einwilligung gegründet; und eine stillschweigende Einwilligung ist diejenige die mittelst einer richtigen Folge aus den Handlungen eines Menschen hergeleitet wird. Also ist, wie Grotius (***) saget, alles was die Natur gewisser

(*) Q. Fabius Labeo nach der Erzehlung des Valerius Max. Tit. Liv. sagt nichts davon.

(**) Annal. Lib. XII.

(***) L. III. C. XXIV. §. 1.

wisser Dinge worüber man übereingekommen ist, in sich hält, **stillschweigends** in der Convention begriffen; oder in andern Ausdrücken: alle diejenigen Dinge, ohne welche das, worüber man sich vertragen hat, nicht Statt haben kann, sind **stillschweigends** zugestanden. Wenn man z. E. einer zimmlich weit ins Land vorgerückten feindlichen Armee einen sichern Rückzug verspricht; so ist augenscheinlich daß man ihr die Lebensmittel nicht versagen könne: denn ohne diese könnte sie nicht heimkehren. Ingleichen verspricht man, wenn man eine Zusammenkunfft verlangt oder annimmt, zugleich stillschweigends alle nöthige Sicherheit. Titus **Livius** sagt mit Recht, daß die **Gallogriechen** das Völkerrecht verlezt hätten, indem sie den Bürgermeister **Manlius** zu eben der Zeit angriffen, als er sich an den Ort der Zusammenkunft begab, zu welcher sie ihn eingeladen hatten. (*) Als der Kaiser **Valerian** eine Schlacht gegen den Persischen König **Sapor** verlohren hatte, lies er ihn um Friede bitten. **Sapor** antwortete, daß er deswegen mit dem Kaiser persönlich tractiren wolle, und als sich dieser ohne Mißtrauen zur Zusammenkunft verstanden hatte, wurde er von seinem treulosen Feinde aufgehoben, der ihn bis

(*) Lib. XXXVIII. Cap. 25.

bis an sein Ende gefangen hielte, und ihm mit einer viehischen Grausamkeit begegnete. (*)

Wenn Grotius von den stillschweigenden Conventionen handelt, so redt er auch von solchen, wo man sich durch stumme Zeichen verbindlich machet (**).

Diese zwey Gattungen müsen nicht mit einander vermischt werden. Die durch ein Zeichen hinlänglich erklärte Einwilligung, ist eben so wohl eine ausdrückliche Einwilligung als wenn sie mit heller Stimme wäre bezeuget worden. Die Worte selbst sind nichts anders als angenommene Zeichen. Es giebt stumme Zeichen, die der eingeführte Gebrauch eben so klahr und ausdrücklich machet als Worte. So wird heut zu Tage durch Auffteckung einer weisen Fahne eben so ausdrücklich sich wegen der Ubergabe zu bereden verlanget, als man es mit heller Stimme thun könnte. Die Sicherheit des Feindes der sich auf diese Einladung nähert, wird stillschweigends versprochen.

(*) Hist. des Empereur par Mr. Crevier, Leben Valerians.

(**) An dem oben angeführten Orte §. 5.

XVI. Ca=

XVI. Capitel.

Von den, wegen Vesthaltung der Verträge gegebenen Versicherungen.

§. 235.

Von der Gewährleistung.

Da eine unglückliche Erfahrung den Menschen mehr als zu viel gelehrt hat, daß die so heilige und unverbrüchliche Treue der Verträge nicht allemal ein sicherer Gewährsmann ihrer Vesthaltung sey; so hat man sich nach Versicherungen gegen die Untreue umgesehen: nach Mitteln deren Wirksamkeit nicht von der Treue der Contrahenten abhienge. Die **Garantie** oder Gewährleistung ist eines von diesen Mitteln. Wenn diejenigen welche einen Friedens- oder andern Vertrag eingehen, wegen dessen Vesthaltung nicht ganz ausser Sorgen sind; so bewerben sie sich um die Garantie eines mächtigen Souveräns. Der Garant verspricht nun über die Bedingnisse des Vertrages zu halten und zu machen daß er erfüllet werde. Da er sich manchmaln gezwungen sehen kann, gegen denjenigen von den Contrahenten Gewalt zu brauchen, der seine Versprechungen nicht zu erfüllen Lust bezeiget; so mus sich kein Souverän ohne reife

Uber-

Uberlegung und wichtige Gründe in eine solche Verbindung einlassen. Selten lassen sich die Fürsten anders damit ein, als wenn sie ein mittelbahres Interesse an der Beobachtung des Vertrages haben oder sonst durch eine besondere Freundschaft dazu bewogen werden.

Diese Garantie kann nun entweder insgesammt allen und jeden contrahirenden Partheyen versprochen werden, oder nur einigen, oder auch wohl nur einer einzigen. Insgemein wird sie allen und jeden überhaupt versprochen. Es kann sich auch fügen, daß, wenn verschiedene Souveräne in ein gemeinschäftliches Bündniß tretten, sie sich unter einander einer dem andern dessen Beobachtung garantiren. Die Garantie ist also eine Art eines Vertrages, krafft dessen man Jemand in dem Falle Beystand und Hülfe verspricht, wenn er solche nöthig haben würde, um einen ungetreuen zu zwingen, seine Verbindungen zu erfüllen.

§. 236.

Sie giebt dem Garant kein Recht sich in die Vollziehung des Vertrages zu mischen, ohne darum ersucht zu werden.

Da die Gewährleistung zu Gunsten der Contrahenten oder eines derselben versprochen wird, so giebt sie dem Garant oder Gewährmann kein Recht

sich

sich in die Vollziehung des Vertrages zu mengen, und dessen Beobachtung von sich selbst und ohne darum ersucht zu werden, zu betreiben. Wenn die Partheyen mit gemeiner Einstimmung für gut befinden, den Innhalt ihres Vertrages auser Augen zu sezen, einige Verfügungen desselben abzuändern, ja ihn gänzlich aufzuheben, oder wenn eine darunter in einem oder dem andern Stücke einer andern zu Lieb nachgiebet; so sind sie darzu berechtiget, und der Garant kann sich nicht darwider sezen. Da er durch sein Versprechen verbunden ist, diejenige zu unterstüzen die sich über einen Bruch des Vertrages zu beklagen haben möchte; so hat er für sich selbst kein Recht erlanget. Der Vertrag ist nicht für ihn gemacht worden; auserdem würde er kein bloser Garant, sondern ein contrahirender Haupt-Theil seyn. Diese Anmerkung ist von Wichtigkeit. Man mus wohl Acht geben, daß sich ein mächtiger Souverän nicht unter dem Vorwande der Gewährleistung zum Schiedsrichter der Angelegenheiten seiner Nachbarn aufwerfe, und ihnen Geseze vorzuschreiben verlange.

Es ist aber auch wahr, daß, wenn die Partheyen ohne Vorbewust und Zuziehung des Garants in den Verfügungen des Vertrages eine Aenderung getroffen haben; dieser nicht mehr an seine

Garan-

Garantie gebunden sey; denn der solchergestallt veränderte Vertrag ist nicht mehr derjenige den er garantirt hat.

§. 237.

Natur der Verbindlichkeit die sie auflegt.

Da keine Nation verbunden ist für eine andere das zu thun was sie selber thun kann; so ist der Garant natürlicher Weise zu keiner Hülfsleistung gehalten, als im Falle derjenige dem er die Garantie versprochen hat, nicht im Stande ist sich selber Recht zu schaffen.

Wenn unter den Contrahenten über den Sinn eines oder des andern Artickels des Vertrages Irrungen entstehen; so ist der Garant nicht sogleich verbunden demjenigen beyzustehen, dem zu Liebe er seine Garantie gegeben hat. Weil er sich nicht verbinden kann die Ungerechtigkeit zu unterstüzen, so mus er erst den wahren Verstand des Vertrages untersuchen und die Ansprüche dessen, der ihn um seine Gewährleistung anrufft, wohl erwegen; und wenn er sie ungegründet findet, so kann man nicht sagen, daß er seine Verbindungen nicht halte, wenn er ihm seinen Beystand versaget.

§. 238.

§. 238.

Die Garantie kann dem Rechte eines Dritten nicht schaden.

Es ist nicht weniger augenscheinlich, daß die Garantie dem Rechte eines Dritten nicht schaden könne. Wenn es sich nun füget, daß der garantirte Vertrag den Gerechtsamen eines Dritten zuwider ist, so ist der Garant keineswegs verbunden auf dessen Erfüllung zu dringen, weil der Vertrag in diesem Stücke ungerecht ist; denn er kann, wie wir eben bewiesen haben, nicht verbunden seyn eine Ungerechtigkeit zu unterstüzen. Diese Ursache hat Franckreich angeführt, als es sich für das Haus **Baiern** gegen die Erbin Kaiser **Carls** VI. erkläret, ob es gleich die berühmte **pragmatische Sanction** dieses Kaisers garantirt hatte. Dieser Grund ist überhaupt ganz richtig: allein es kam damals nur auf eine Untersuchung an, ob ihn Frankreich auch richtig anwendete. Non nostrum inter vos tantas componere lites.

Bey dieser Gelegenheit mus ich noch die Anmerkung machen, daß man in dem gemeinen Gebrauche den Ausdruck **Garantie** zum öftern in einem von dem eigentlichen Verstande, den wir diesem Worte beygeleget haben, etwas verschiedenen Sinne nimmt. Die meisten Europäischen

Mächte garantirten die in Ansehung der Erbfolge in seinen Erbländern gemachte Einrichtung Carls VI. Die Souveräne garantiren einander auch manchmaln ihre Staaten. Wir würden dieses lieber Bundsverträge zu Aufrechthaltung dieses Erbfolge-Gesezes, und Beschüzung bey dem Besize dieser Staaten nennen.

§. 239.

Währung der Garantie.

Die Gewährleistung bestehet natürlicher Weise so lange als der gewährte Vertrag dauert; und im zweifelhaften Falle mus dieses allezeit vermuthet werden, weil sie zur Sicherheit des Vertrages gesucht und geleistet worden ist. Dem ohngeachtet aber steht nichts im Wege, daß sie nicht auf eine gewisse Zeit, auf das Leben der Contrahenten, des Garants u. s. w. sollte eingeschränkt werden können. Mit einem Worte: man kann alles was wir überhaupt von Verträgen gesaget haben, auf einen Garantie-Vertrag anwenden.

§. 240.

Von Bürgschafts-Verträgen.

Wenn es auf Dinge ankommt die ein anderer eben so wohl als der so verspricht, thun oder ge-

ben kann, als z. E. eine Summe Gelds zu bezahlen; so ist es sicherer eine **Bürgschaft** zu verlangen als eine **Gewährleistung.** Denn der **Bürge** mus in Entstehung der Hauptparthey das Versprechen erfüllen, da hingegen der **Garant** blos verbunden, sein möglichstes zu thun, damit die Versprechung von dem der sie gethan hat, erfüllet werde.

§. 241.

Von Pfandschaften und Hypothecken.

Eine Nation kann einige von ihren Gütern zur Sicherheit ihres Worts, ihrer Schulden, ihrer Verbindungen, den Händen einer andern übergeben. Wenn sie zu dieser Absicht bewegliche Dinge hergiebt, so giebt sie einen Versaz. **Pohlen** hat ehedessen den **Preusischen** Souveränen eine Crone und andere Kleinodien versezt. Man giebt aber auch zuweilen Städte und Provinzien zum Pfande. Wenn sie blos durch eine Urkundte verpfändet sind, welche sie zur Sicherheit einer Schuldforderung anweist, so ist dieses eine **Hypotheck:** wenn man sie aber dem Gläubiger oder dem mit welchem man tractirt in die Hände giebt, so ist es ein **Pfand:** Und wenn man ihm die Einkünfte

davon statt des Interesse für die Schuld abtritt, so heist dieses die Pfand-Nuzung (Antichresis).

§. 242.

Von den Rechten einer Nation auf die innhabenden Pfandschaften.

Alle Rechte dessen der eine Stadt oder eine Provinz als ein Pfand innen hat, beziehen sich auf die Sicherheit dessen was er zu fordern, oder auf das Versprechen so man ihm gethan hat. Er kann daher die Stadt oder die Provinz so lange behalten, bis er befriediget wird; Allein er ist nicht befugt einige Veränderung damit vorzunehmen, denn die Stadt oder Provinz ist nicht sein eigen. Er kann sich auch nicht weiter in ihre Regierung mischen als es seine Sicherheit erfordert; wofern ihm nicht die Herrschaft oder Ausübung der Souveränität ausdrücklich mit verpfändet worden ist. Dieser leztere Punkt wird nicht vermuthet, weil zur Sicherheit des Pfand-Innhabers schon genug ist, daß er das Land in Händen und in seiner Gewalt habe. Er ist auch noch, gleich jedem andern Pfand-Innhaber verbunden, das Land, so er zum Pfande besizt, zu erhalten, und so viel an ihm ist, alle Verschlimmerung zu verhindern. Er mus davon Red und Antwort geben, und wenn das Land durch sein

Verschulden zu Schaden kommt, so mus er den Staat der es ihm versezt hat, schadlos halten. Wenn ihm die Herrschaft zugleich mit dem Lande übergeben ist, so mus er es nach seiner Verfassung regieren, und just so, wie es der Souverän dieses Landes zu thun verbunden wäre; denn dieser hat nichts als die ihm rechtmäsig zustehende Gerechtsame verpfänden können.

§. 243.

Wie sie solche wieder herzugeben verbunden ist.

So bald die Schuld bezahlt oder der Vertrag erfüllet ist, hört die Pfandschaft auf; und derjenige so eine Stadt oder Provinz mit diesem Titel innen hat, mus sie getreulich wieder hergeben, in dem nemlichen Zustande wie er sie erhalten hat, in so weit als dieses von ihm abhänget.

Allein für diejenigen die keine Regel als ihren Geiz oder ihre Ehrsucht haben, die wie Achilles all ihr Recht auf die Spize ihres Degens sezen (*), ist die Versuchung stark. Sie helffen sich mit tausend Ränken und Ausflüchten um einen wichtigen Plaz, ein ihnen anständiges Land zu behalten. Die Materie ist zu verhaßt als daß ich Beyspiele anführen

(*) Iura negat sibi nata, nil non arrogat armis. Horat.

führen möchte: Sie sind bekannt genug und so häufig daß jede verständige Nation überzeugt seyn wird, es sey sehr unklug dergleichen Pfänder zu geben.

§. 244.

Wie sie sich solche zueignen kann.

Wenn aber die Schuld nicht zur gesezten Zeit abgetragen, oder der Vertrag nicht erfüllet wird; so kann man das gegebene Pfand zurückhalten und sich zueignen, oder sich der verhypothecirten Sache bemächtigen, wenigstens so viel als die Schuld ausmacht, und zu einer billigen Schadloshaltung erforderlich ist. Das Haus **Savoyen** hatte den beeden Schweizer Cantons **Bern** und **Freyburg** das **Walliserland** verhypotheciret; und da es nicht bezahlte, ergriffen diese die Waffen und bemächtigten sich des Landes. Der Herzog von Savoyen sezte ihnen Gewalt entgegen, anstatt sie ohnverzüglich zu bezahlen, und gab ihnen noch andere Ursachen zu Beschwehrden: Die siegreichen Cantons aber haben dieses schöne Land behalten, um sich sowohl wegen der Schuld, als wegen der Kriegskosten und einer billigen Schadloshaltung zu erholen.

§. 245.

§. 245.

Von Geiseln.

Endlich ist es noch eine uhralte und unter den Nationen sehr gebräuchliche Versicherung, daß man **Geiseln** nimmt. Es sind dieses angesehene Leute, die der Promittent demjenigen ausliefert, dem er sich zu etwas verbindet, um solche bis zu geschehener Erfüllung dessen, was versprochen worden ist, zu behalten. Dieses ist ebenfals ein **Pfand = Contract**, krafft dessen man freye Personen statt Städten, Ländern oder kostbahren Kleinodien ausliefert. Wir dörfen daher hier blos dasjenige anmerken, was wegen der Verschiedenheit der verpfändeten Dinge besonders angemerket werden mus.

§. 246.

Was man für Rechte über die Geiseln hat.

Der Souverän so die Geiseln erhält, hat kein anderes Recht über sie, als sich ihrer Person zu versichern, um sie bis zu endlicher Erfüllung derjenigen Versprechungen, zu deren Unterpfand sie gegeben worden, zurück zu behalten. Er kann sich daher auf alle Weise vorsehen damit sie nicht entwischen; allein diese Vorsicht mus in Ansehung sol-

cher Leute, durch die Menschlichkeit gemäsiget werden, denen man keine schlimme Begegnung wiederfahren zu lassen befugt ist; und sie mus nicht weiter gehen als es die Klugheit erfordert.

Es ist schön wenn man heutiges Tages siehet, wie die Europäischen Nationen schon mit dem Ehrenworte der Geiseln zufrieden sind. Die Englischen Herren, die als solche krafft des **Aachner Friedens** 1748. bis zum Ersaz von **Cap Breton** an Frankreich gegeben wurden, lebten, da sie blos an ihr Wort gebunden waren, am Hofe und zu Paris vielmehr als Minister ihrer Nation denn als Geisel.

§. 247.

Blos die Freyheit der Geisel ist verpfändet.

Die Freyheit der Geisel ist allein verpfändet; und wenn derjenige, der sie gegeben hat, sein Wort nicht hält, kann man sie in der Gefangenschaft behalten. Ehedessen nahm man ihnen in dergleichen Fällen das Leben. Eine unmenschliche und auf einen Irrthum gegründete Grausamkeit! Man glaubte ein Souverän könne nach Gutdünken über das Leben seiner Unterthanen disponiren, oder jeder Mensch sey Herr über das seinige und berech-

tiget

tiget solches zu verpfänden indem er sich zu einen Geisel gab.

§. 248.

Wenn man sie los lassen soll.

So bald die Verbindungen erfüllt sind, so ist die Ursache um welcher willen die Geiseln gegeben worden, nicht mehr vorhanden; sie sind frey, und man mus sie ohne Verzug herausgeben. Gleichermassen müsen sie losgegeben werden, wenn die Ursache warum sie gegeben worden, nicht Statt findet: wenn man sie alsdenn noch zurückbehielte, so wäre dieses ein Mißbrauch der heiligen Treue, auf welche sie gegeben worden. Der treulose König **Christiern** von Dännemark that, als er durch die widrigen Winde vor Stockholm aufgehalten wurde und in Gefahr stund mit seinen Schifsvölkern Hunger zu sterben, Friedens-Vorschläge. Der Reichsverweser **Steno** trauete ihm unvorsichtig, und lies den Dänen Lebensmittel zuführen und gab so gar den **Gustav** und sechs andere Herren zu Geiseln, zur Sicherheit des Königes, der sich stellte, als ob er ans Land steigen wollte. **Christiern** lichtete die Anker mit dem ersten guten Winde, führte die Geiseln mit sich fort, und erwiderte also

die Grosmuth seines Feindes mit der allerschändlichsten Untreue (*).

§. 249.

Ob sie einer andern Ursache wegen zurückbehalten werden können.

Da die Geiseln auf Treu und Glauben der Verträge ausgeliefert werden, und derjenige der sie bekommt, solche so bald das Versprechen dessen Versicherung sie sind, erfüllet worden, wieder herzugeben verspricht; so müsen dergleichen Verbindungen dem Buchstaben nach gehalten werden. Die Geiseln müsen wirklich und getreulich in ihren vorigen Stand gesezt werden, so bald sie die Erfüllung des Versprechens freyspricht. Es ist daher keinesweges erlaubt, sie um einer andern Ursache willen zurück zu behalten. Ich wundere mich daß es geschickte Leute giebt, die das Gegentheil behaupten (**). Sie steifen sich darauf, daß ein Souverän die Unterthanen eines andern gefangen nehmen und im Gehorsam halten könne, um ihn zu nöthigen ihm Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Der Grundsaz ist wahr; aber die Anwendung ist unrichtig. Diese

(*) Geschichte der Staats-Veränderungen in Schweden.

(**) Grotius L. III. C. XX. §. 55. Wolf. I. N. §. 503.

Diese Schrifftsteller bedenken nicht, daß ein Geisel nicht ohne die Treue des Vertrages krafft dessen er ausgeliefert worden, sich in den Händen dieses Souveräns, oder in Gefahr befinden würde, so leichtlich ertappet zu werden; und daß die Treue eines solchen Vertrages nicht verstatte, einen andern Gebrauch von ihm zu machen als wozu er bestimmt ist, noch daß man sich mehr anmasse, als was man ausgemacht hat. Der Geisel ist zur Sicherheit eines Versprechens gegeben; und lediglich hiezu; so bald das Versprechen erfüllt ist, mus derselbe, wie wir schon erwähnt haben, in seinen vorigen Zustand gesezt werden. Wenn man sagen wollte: Man lasse ihn los als Geisel, und behalte ihn zum Unterpfand, zur Versicherung wegen eines anderweitern Anspruches; so würde man solchergestallt sich seinen Zustand als Geisel gegen den klahren Sinn, ja gegen den Buchstaben der Convention zu Nuze machen, nach welcher derselbe, so bald das Versprechen erfüllet ist, sich selbst und seinem Vaterlande wieder gegeben, und in den Stand gesezt werden soll, worinn er zuvor war, gleich als ob er niemahln zu einen Geisel gegeben worden wäre. Wenn man sich nicht auf das genaueste an diesen Grundsaz bindet, so wird man keine Geisel mehr mit Sicherheit geben können. Es würde den Fürsten allemal leicht seyn einen Vorwand zu finden solche zurückzubehalten.

Albrecht der Weise, Herzog von Oesterreich überzog die Stadt Zürch im Jahre 1351. mit Kriege; die beeden Partheyen überliesen die Entscheidung ihrer Mißhelligkeiten gewissen Schiedsrichtern, und Zürch gab Geiseln. Die Schiedsrichter fällten ein ungerechtes und partheyisches Urtheil; und doch lies Zürch sich solches, nach vorgebrachten gerechten Klagen, gefallen. Allein der Herzog machte neue Ansprüche, und hielt die Geiseln zurück (*); Unstreitig wider die Treue des Compromisses, und mit Verachtung des Völkerrechts.

§. 250.

Dieses kann um ihrer eigenen Handlungen willen geschehen.

Allein man kann einen Geisel um seiner eigenen Handlungen willen zurück behalten: gewisser Vergehungen oder Schulden wegen, die er in dem Lande wo er als Geisel war, gemacht hat. Dadurch wird der Treue des Vertrages nicht zu nahe getretten. Deswegen, daß der Geisel nach Endigung des Vertrages seine Freyheit wieder zu erlangen versichert ist, mus er nicht befugt seyn sich ungestraft an der Nation zu vergehen, die ihn in ihrem Gewahrsam hat; und wenn er wegreiset, so ist billig daß er seine Schulden bezahle.

§. 251.

(*) Tschudi I. T.

§. 251.

Vom Unterhalte der Geiseln.

Derjenige der Geiseln giebt, mus auch für ihren Unterhalt sorgen; denn sie sind auf seinen Befehl und zu seinem Dienste da. Derjenige so sie zu seiner Sicherheit erhält, ist nicht gehalten die Kosten ihrer Verpflegung zu tragen, sondern blos die so zu ihrer Bewachung erforderlich sind, wenn er für gut befindet sie bewachen zu lassen.

§. 252.

Ein Unterthan kann sich nicht weigern einen Geisel abzugeben.

Der Souverän kann über seine Unterthanen zum Dienste des Staats disponiren; er kann sie also auch zu Geiseln geben, und derjenige so dazu ernennt wird, mus hierinn wie in allen andern Dingen gehorchen, wo ihm etwas zum Dienste des Vaterlandes anbefohlen wird. Da aber die Bürger alle Lasten zu gleichen Theilen zu tragen haben, so mus ein solcher Geisel auf Kosten des gemeinen Wesens frey und schadlos gehalten werden.

Wie man siehet, so kann blos der Unterthan auch wider seinen Willen zum Geisel gegeben werden. Anders verhält es sich mit dem Lehensmanne. Was dieser dem Souverän schuldig sey, ist schon in

den Lehenbriefen bestimmt; und weiter ist er zu nichts gehalten. Auch ist es ausgemacht, daß der Vasall oder Lehensmann nicht gezwungen werden kann einen Geisel abzugeben, wenn er nicht zugleich auch ein Unterthan ist.

Wer einen Vertrag oder eine Convention machen kann, kann auch Geiseln geben oder annehmen. Aus diesem Grunde sind nicht nur der Souverän, sondern auch die Staatsbediente befugt, solche in den Accorden die sie krafft ihres Amtes und vermög ihres Auftrages machen, zu geben. Der Commendant eines Plazes oder der General, der die Belagerung commandirt, geben und nehmen Geiseln zur Sicherheit ihres Ubergabvergleiches: wer unter ihrem Commando stehet, mus gehorchen, wenn er dazu ernennt wird.

§. 253.

Von dem Stande der Geiseln.

Die Geiseln müsen nothwendig ansehnliche Personen seyn, weil man sie zur Sicherheit verlanget. Schlechte Leute geben eine schwache Versicherung, wofern ihrer nicht recht viele sind. Man macht gemeiniglich den Stand der Geiseln welche gegeben werden sollen, sorgfältig aus; und es ist eine merkliche Untreue, wenn man hierinn den getroffenen Conventionen nicht nachlebet. Es war von

Sei-

Seiten des La Tremouille eine schändliche Treulosigkeit, daß er den Schweizern vier Geiseln von dem schlechtesten Pöbel gab, statt vier der vornehmsten Bürger von Dijon, wie es in dem berühmten Vertrage, von dem wir oben (§. 212.) geredet haben, ausgemacht worden war. Man giebt manchmaln die Fürnehmsten des Staats, sogar auch Prinzen zu Geiseln. Franz 1. gab zur Versicherung des Madrider Vertrages seine eigene Söhne her.

§. 254.

Sie dörfen nicht durchgehen.

Der Souverän, welcher Geiseln giebt, mus sie getreulich geben, als Pfänder seines Worts, und folglich in der Absicht, daß man sie biß zu endlicher Erfüllung seines Versprechens behalte. Er kann es daher nicht billigen wenn sie durchgehen: Und wenn sie es thun, so mus er sie, statt sie aufzunehmen, von neuem auslisfern. Der Geisel seines Orts, mus der muthmaßlichen Absicht seines Souveräns gemäs, getreulich bey dem verbleiben dem er gegeben worden ist, ohne zu entwischen zu suchen. Die Clelia entwischte den Händen des Porsenna, dem sie zum Geisel war gegeben worden,

und

und die Römer gaben sie wieder heraus, um den Vertrag nicht zu brechen (*).

§. 255.

Ob der Geisel welcher stirbt, wieder ersezt werden mus.

Wenn ein Geisel stirbt, so ist derjenige so ihn gegeben hat, nicht verbunden seine Stelle wieder zu besezen, wofern dieses nicht so ausgemacht worden ist. Er ist eine Versicherung die ohne sein Verschulden verlohren gehet, daher ist auch kein Grund da warum er eine andere zu geben verbunden wäre.

§. 256.

Von dem der in eines Geisels Stelle tritt.

Wenn Jemand eine Zeitlang eines Geisels Stelle vertritt, und dieser mit Tod abgehet, so ist jener frey. Denn die Sache mus in den nemlichen Stand gesezt werden, darinn sie seyn würde, wenn man dem Geisel nicht erlaubt hätte weg zu gehen, und einen andern an seine Statt zu stellen. Und aus dem nemlichen Grunde wird der Geisel keineswe-
ges durch den Tod desjenigen frey, der sich blos auf einige Zeit in seine Stelle gesezt hatte. Ganz anders wäre es, wenn der Geisel mit einem andern ver-

(*) Et Romani pignus pacis ex foedere restituerunt. *Tit. Liv.* L. II. C. XIII.

verwechselt worden wäre; sodenn würde der erstere von allen Verbindungen vollkommen frey, und derjenige der an seine Stelle gekommen, allein gebunden seyn.

§. 257.

Von einem Geisel der zur Crone gelanget.

Wenn ein zum Geisel gegebener Prinz zur Crone gelanget, mus er frey gelassen werden, und einen tüchtigen Geisel stellen, oder mehrere die zusammen genommen eine eben so grose Versicherung ausmachen, als er selbst vorhin gegeben hatte. Dieses erhellet schon selbst aus dem Vertrage, der keinesweges mit sich bringet, daß der König selbst Geisel seyn sollte. Daß die Person des Souveräns in den Händen einer auswärtigen Macht seyn sollte, ist eine Sache von allzugrosen Folgen, als daß zu vermuthen wäre, der Staat habe sich denenselben blos stellen wollen. Die Redlichkeit mus in allen und jeden Conventionen herrschen, und man mus der offenbahren oder mit Recht zu vermuthenden Absicht der Contrahenten nachleben. Wenn Franz I. gestorben wäre, nachdem er seinen Prinzen zum Geisel gegeben, so hätte der Dauphin ganz gewiß los gelassen werden müsen; und wenn ihn der Kaiser zurück behalten, so würde man der dabey vorgewalteten Absicht zuwider gehandelt haben; der König von

Frankreich wäre noch gefangen gewesen. Ich seze hiebey zum voraus, daß der Vertrag durch den Staat der den Prinzen zum Geisel gegeben hat, nicht verlezt worden sey; Denn wofern dieser Staat sein Wort nicht gehalten hätte, so würde man sich mit Recht eine Ereigniß zu Nuze machen die ihm den Geisel weit kostbahrer und seine Auslösung viel nothwendiger machet.

§. 258.

Die Verpfändung des Geisels hört mit dem Vertrage auf.

Die Verpfändung eines Geisels endiget sich gleich wie die Pfandschaften einer Stadt oder eines Landes, mit dem Vertrage, dessen Sicherheit sie ausmachet (§. 245.); und wenn folglich der Vertrag persönlich ist, so ist der Geisel frey, sobald als einer von den Contrahenten mit Tod abgehet.

§. 259.

Durch Verlezung des Vertrages geschieht den Geiseln Unrecht.

Der Souverän, so sein Wort nicht hält, nach dem er Geiseln gegeben hat, thut nicht nur der andern contrahirenden Parthey Unrecht, sondern selbst denen Geiseln. Denn die Unterthanen sind zwar wohl verbunden ihrem Souverän, der sie zu Geiseln

giebt, zu gehorsamen; Allein der Souverän ist nicht befugt ihre Freyheit unschicklich aufzuopfern und ihr Leben ohne rechtmäsige Ursache in Gefahr zu sezen. Da sie der Souverän zu mehrerer Versicherung seines Worts, nicht aber um was Böses zu leiden, ausgeliefert hat, so schändet er sich, wenn er sie dadurch, daß er sein Wort bricht, in ein Unglück stürzt, auf eine gedoppelte Weise. Versaze und Pfänder dienen zur Sicherheit dessen was man schuldig ist; deren Innhabung entschädiget denjenigen gegen den man sein Wort nicht hält. Geiseln sind vielmehr Pfänder der Treue dessen der sie giebet; man glaubt er werde einen Abscheu haben unschuldige Leute aufzuopfern. Wenn aber besondere Umstände einen Souverän nöthigen die Geiseln stecken zu lassen; wenn z. E. derjenige der sie bekommen hat, zuerst sein Wort bricht, und man den Vertrag nicht mehr halten könnte, ohne den Staat in Gefahr zu sezen; so mus man nichts ermangeln lassen dergleichen unglückliche Geiseln in Freyheit zu sezen und der Staat kann ihnen wegen dessen was sie erlitten, eine gebührende Schadloshaltung und Belohnung entweder an ihrer Person oder an ihren Anverwandten nicht verweigern.

§. 260.

Schicksal des Geisels, wenn derjenige der ihn gegeben hat, sein Wort nicht hält.

In dem Augenblicke, da der Souverän der den Geisel gegeben hat, sein Wort bricht, hört dieser auf ein Geisel zu seyn und wird ein Gefangener dessen der ihn empfangen hat. Dieser ist ihn in beständigem Verhaft zu halten befugt. Allein es ist einem grosmüthigen Fürsten unanständig sich seiner Rechte zu bedienen einen Unschuldigen unglücklich zu machen. Und da der Geisel dem Souverän, der ihn durch eine Treulosigkeit verlassen hat, zu nichts mehr verbunden ist; so kann, wenn er sich dem, der nun Herr über sein Geschicke geworden ist, übergeben will, dieser einen nüzlichen Unterthanen statt eines elenden Gefangenen bekommen; oder er kann ihn auch auf gewisse Bedingungen los lassen.

§. 261.

Von dem auf das Herkommen gegründeten Rechte.

Wir haben schon die Anmerkung gemacht, daß man keinem Geisel um der Untreue dessen willen, der ihn gegeben hat, das Leben nehmen könne. Das Herkommen der Nationen, eine beständige Gewohnheit würde eine so unmenschliche und dem na-

türlichen Geseze wiedrige Grausamkeit nicht rechtfertigen können. Selbst zu der Zeit, da diese entsezliche Gewohnheit nur allzusehr im Schwange gieng, erklärte der grose Scipio feierlichst, daß er seine Rache nicht an unschuldigen Geiseln nehmen, sondern solche auf die Treulosen selbst fallen lassen wolle, und daß er nur bewafnete Feinde zu bestraffen wisse (*). Der Kaiser Julian that die nemliche Erklärung (**). Alles was ein solches Herkommen vermag, ist, daß es unter Nationen die es beobachten nicht geahndet wird. Wer es selbst thut, kann sich nicht beschweren daß es ein anderer eben so mache. Allein jedwede Nation sollte diese Gewohnheit für eine der menschlichen Natur zur Schande gereichende Barbarey erklären.

XVII. Capitel.

Von Auslegung der Verträge.

§. 262.

Es ist nöthig gewisse Regeln der Auslegung vestzusezen.

Wenn die Begriffe der Menschen allemal vollkommen deutlich und bestimmt wären: wenn

(*) Tit. Liv. L. XXVIII. C. XXXIV.
(**) Man sehe den Grotius im III. B. XI. C. §. XVIII. not. 2.

sie solche nicht anders als mit eigentlichen Wörtern und in eben so klaren als abgemessenen und solchen Ausdrücken zu erkennen gäben, die nur eines einfachen Sinnes fähig wären; so würde es nie einige Schwierigkeit sezen, ihren Willen in denjenigen Worten zu entdecken, mit welchen sie ihn haben ausdrücken wollen: es wäre genug wenn man die Sprache verstünde. Allein darum wäre die Auslegungskunst noch keine unnüze Kunst. In den Vergünstigungen, Conventionen, Verträgen, in allen Contracten, wie nicht weniger in den Gesezen ist es unmöglich alle einzele besondere Fälle voraus zu sehen und zu bestimmen: Man sezet, man verordnet, man vergleicht sich über gewisse Dinge, und berührt alles nur überhaupt; und wenn auch alle Ausdrücke einer Urkunde klar, nett und aufs genauste bestimmt wären, so würde eine geschickte Auslegung noch immer darinn bestehen, in allen sich ereignenden Fällen, eine rechte Anwendung dessen zu machen, was nur überhaupt vestgesezt worden ist: Die Umstände verändern sich und bringen neue Fälle hervor, die man aus den Worten des Vertrages oder des Gesezes nicht anders entscheiden kann, als wenn man nach den allgemeinen Absichten der Contrahenten oder des Gesezgebers schlieset. Es zeigen sich Widersprüche, wirkliche oder scheinbahre Ungereimtheiten in Ansehung verschiedener Verfügungen; es ist die Frage,

wie

wie solche mit einander zu vereinbahren seyn, und wie man es anzufangen habe. Allein noch weit schlimmer ist es, wenn man wahrnimmt, daß der Betrug aus der Unvollkommenheit einer Sprach Nuzen zu ziehen suchet: daß die Menschen mit Fleiß Dunkelheit und Zweydeutigkeit in ihre Verträge mischen, um sich einen Vorwand auszumachen, sie bey Gelegenheit zu hintergehen. Es ist daher nöthig Regeln anzugeben, die auf die Vernunft gebauet sind, und von dem natürlichen Geseze unterstüzt werden; Regeln welche fähig, da Licht zu machen wo Dunkelheit, zu bestimmen was ungewiß ist, und die Erwartung eines unredlichen Contrahenten zu vereiteln. Lasset uns bey denen anfangen, die fordersamst auf dieses leztere abzielen: bey denen Maximen der Gerechtigkeit und Billigkeit, welche bestimmt sind den Betrug zu unterdrücken, und den Wirkungen seiner Kunstgriffe vorzubeugen.

§. 263.

Erste allgemeine Maxime: Es ist nicht erlaubt dasjenige auszulegen, was keine Auslegung nöthig hat.

Die erste allgemeine Maxime der Auslegung ist: **Es ist nicht erlaubt dasjenige auszulegen, was keine Auslegung nöthig hat.** Wenn eine Urkunde in deutlichen und bestimmten

Ausdrücken abgefasset ist: wenn der wahre Sinn derselben offenbahr ist und auf nichts ungereimtes hinaus lauft; so hat man keine Ursache sie nicht so verstehen zu wollen wie sie natürlicher Weise verstanden werden will. Anderwärts Muthmassungen suchen um einen weitern oder engern Verstand heraus zu bringen, heist ihr nicht nachleben wollen. Man nehme diese gefährliche Methode an, so ist keine Urkunde die sie nicht unnüze machen würde. Man lasse hingegen in allen Stücken der Vertragshandlungen Deutlichkeit hervor leuchten: man fasse sie in den klärsten und bestimmtesten Ausdrücken ab; Alles dieses wird nichts nüzen, wenn es erlaubt ist fremde Ursachen zu suchen um zu behaupten daß man sie nicht in dem Verstande nehme den sie natürlicher Weise darbieten.

§. 264.

Zweyte allgemeine Maxime: Wenn derjenige der sich hat erklären können und sollen, es nicht gethan hat, so ist der Schade sein.

Diejenigen welche mit lauter List und Ränken umgehen, und den Sinn einer klaren und bestimmten Verordnung anfechten, suchen gewöhnlicher massen hre leeren Ausflüchte in der Meinung, den Absichten, welche sie dem Verfasser dieser Verordnung an-

andichten. Es wäre nicht selten gefährlich sich mit ihnen in eine Untersuchung dieser angeblichen Absichten, von denen die Urkunde selbst nichts meldet, einzulassen. Folgende Regel wird ihnen am füglichsten entgegen gesezt, und verrennet allen Streichen und Ränken den Paß: **Wenn derjenige, der sich genau und vollkommen hat erklären können und sollen, es nicht gethan hat, so ist es desto schlimmer für ihn: Es kann ihm nachher nicht verstattet werden, Einschränkungen zu machen, die er nicht ausdrücklich gemeldet hat.** Eben diese Maxime hat auch das römische Recht. Pactionem obscuram iis nocere, in quorum potestate fuit legem apertius scribere. (*). Die Billigkeit dieser Regel fällt sogleich in die Augen; und ihre Nothwendigkeit liegt nicht weniger am Tage. Keine sichere Convention, keine veste und standhafte Abtrettung, wenn sie durch nachher eingeschaltete Einschränkungen vereitelt werden können, die doch in der Urkunde selbst hätten gemeldet werden sollen, wenn sie die Contrahenten so gewollt hätten!

(*) L. 39. ff. de Pactis. Ferner L. 21. ff. de contrah. Emtione, Labeo scripsit obscuritatem pacti nocere potius debere venditori, qui id dixerit, quam emtori, quia potuit re integra apertius dicere.

§. 265.

Dritte allgemeine Maxime: Weder der eine noch der andere der Contrahenten ist befugt eine Urkunde nach seinem Belieben auszulegen.

Die dritte allgemeine Maxime, oder der dritte Grundsaz der Auslegung ist: **Weder der eine noch der andere der Interessenten oder contrahirenden Theile ist befugt eine Urkunde oder einen Vertrag nach seinem Belieben auszulegen.** Denn wenn Jemand Macht hat meinem Versprechen einen ihm beliebigen Sinn beyzulegen, so wird er auch Macht haben mich meiner Meinung und wahren Verbindungen zuwider zu dem zu verbinden was ihm gefällt; und hinwiederum: Wenn es mir erlaubt ist meine Versprechungen nach meinem Gutdünken auszulegen, so werde ich sie allezeit eitel und unkräftig machen können, indem ich ihnen einen Sinn beylege, der von dem, den der andere darinn zu finden glaubte, und den er auch annehmen muste als er sich mit mir einverstand, ganz verschieden ist.

(*) L. 39. ff. de Pactis. Gothofr. L. 21. ff. de reb. dub. Emmerich Labeo putat obligationem plerumque potius debitoris, quam creditoris, dubia verba, quem in modum dicere.

§. 266.

§. 266.

Vierte allgemeine Maxime: Man nimmt das für wahr an, was hinlänglich erkläret ist.

Bey allen Gelegenheiten, wo Jemand seine Meinung hat offenbahren können und sollen, nimmt man dasjenige gegen ihn für wahr an, was er hinlänglich erkläret hat. Dieses ist ein unläugbarer Grundsaz, den wir auf die Verträge anwenden; Denn wenn sie kein leeres Spiegelgefechte seyn sollen, so müsen die Contrahenten ihre wahre Meinung sagen. Wenn die hinlänglich erklärte Meinung nicht von Rechts wegen für die wahre Meinung dessen genommen würde, der da redet und sich verbindet, so würde es sehr unnüze seyn Verträge zu machen und zu schliesen.

§. 267.

Man mus sich vielmehr nach den Worten dessen der etwas verspricht, als dessen dem etwas versprochen wird, richten.

Allein nun ist die Frage wer unter den Contrahenten derjenige sey, dessen Ausdrücke den wahren Sinn des Contracts vornehmlich entscheiden; und ob man sich mehr an des Promittenten, oder

des

des Stipulanten seine halten müse? Da alle Kraft und Verbindlichkeit eines jeden Contracts aus einem vollkommenen Versprechen herrühret, und derjenige der etwas verspricht nicht weiter verbunden seyn kann, als er seinen Willen hinlänglich erkläret hat; so ist ganz gewiß, daß **man**, um den wahren Sinn eines Contracts einzusehen, **hauptsächlich die Worte dessen der etwas verspricht in Betrachtung zu ziehen habe.** Denn er macht sich freywillig durch seine Worte anheischig, und man nimmt das wider ihn für wahr an, was er hinlänglich erkläret hat. Was zu dieser Frage Anlaß gegeben zu haben scheinet, ist die Art und Weise, wie manchmaln die Conventionen geschlossen werden. Der eine macht gewisse Bedingungen, und der andere nimmt sie an; das ist: der erstere schlägt vor, wozu sich der andere gegen ihn verbinden soll, und der andere erkläret, daß er sich wirklich dazu verbinde. Wenn sich die Worte dessen der die Bedingnisse annimmt auf die Worte dessen beziehen der sie vorschlägt, so ist wahr daß man sich nach den Ausdrücken des leztern richten müse; weil dafür gehalten wird, der Promittent wiederhole nur seine Worte um sein Versprechen zu formiren. Die Ubergabsvergleiche belagerter Pläze können uns hier zum Beyspiele dienen. Der Belagerte schlägt Bedingungen vor, auf welche er den Plaz übergeben will:

will: Der Belagerer nimmt sie an; die Ausdrücke des erstern verbinden den andern nicht weiter als er sie annimmt. Derjenige der die Bedingungen annimmt ist der wahre Promittent, und in desselben Worten mus der wahre Verstand der Urkunde gesucht werden, es sey nun daß er sie selbst wählet und aufsezet, oder daß er die Ausdrücke des andern Theils annimmt, und sich darauf in seinem Versprechen beziehet. Allein man mus sich allemal an das erinnern was wir eben gesaget haben, daß man das gegen ihn für wahr annimmt, was er hinlänglich erkläret hat. Ich will es noch deutlicher geben:

§. 268.

Fünfte allgemeine Maxime: Die Auslegung mus nach gewissen Regeln geschehen.

Bey Auslegung eines Vertrages oder einer Urkunde, sie mag Namen haben wie sie will, ist zu wissen über was die Contrahenten eins geworden, und bey ereignender Gelegenheit auf das genaueste zu bestimmen, was versprochen oder angenommen worden ist; das ist: nicht blos was ein Theil zu versprechen gesonnen war, sondern auch was der andere glauben konnte, das ihm der Vernunft und Redlichkeit nach versprochen worden wäre; was ihm hinlänglich erkläret worden, und wornach er seine Annehmung hätte richten sollen. Die Auslegung einer jeden

den Urkunde, eines jeden Vertrages mus daher nach gewissen Regeln geschehen, welche vermögend sind den Verstand derselben zu bestimmen, so wie sie nemlich die Interessenten verstehen musten, als die Urkunde aufgesezt und angenommen worden. Dieses ist der 5te Grundsaz.

Da diese Regeln auf die gesunde Vernunft gegründet, folgbarlich von dem natürlichen Geseze vorgeschrieben sind; so ist jedweder Mensch, jedweder Souverän sie anzunehmen und zu befolgen verbunden. Wenn man keine Regeln erkennt, die den Verstand bestimmen, in welchem man die Ausdrücke und Redensarten nehmen mus, so werden die Verträge nichts als ein Spiel seyn; man wird nichts zuverläsiges ausmachen können, und es wird bey nahe lächerlich seyn sich auf die Wirkungen der Conventionen Rechnung zu machen.

§. 269.

Die Treue der Verträge verbindet diese Regeln zu beobachten.

Da aber die Souveräne keinen gemeinschäftlichen Richter, keinen Obern erkennen, der sie zwingen könnte eine Auslegung anzunehmen, die aufrichtigen Regeln gegründet ist; so macht hier die Treue der Verträge die ganze Sicherheit der Con-

trahenten aus. Diese Treue wird nicht weniger verlezt, wenn man eine augenscheinlich richtige Auslegung nicht statt finden lassen will, als durch einen offenbahren Bruch. Es ist einerley Ungerechtigkeit, einerley Untreue; und sie ist darum nicht weniger verhast, wenn sie sich gleich in allerhand betrügliche Spizfindigkeiten einhüllet.

§. 270.

Allgemeine Regel der Auslegung.

Wir wollen nunmehr die Regeln nach welcher die Auslegung angestellt werden mus, wenn sie richtig und gerecht seyn soll, umständlicher erwegen:

Weil die rechtmäsige Auslegung einer Urkunde nur darauf abzielen soll die Gedanken des Verfassers oder der Verfasser derselben zu entdecken; **so mus man so bald einige Dunkelheit obwaltet, untersuchen, welches wahrscheinlicher Weise die Gedanken derer die sie aufgesezt haben gewesen seyn mögen, und sie dem zu Folge auslegen.** Dieses ist die allgemeine Regel der ganzen Auslegungs-Kunst. Sie dienet forderſamst den Verstand gewisser Redensarten zu bestimmen, deren Bedeutung noch nicht genugsam vestgesezet ist. Zu Folge dieser Regel mus man dergleichen Redens-

arten in dem weitesten Verstande nehmen, wenn es wahrscheinlich ist, daß derjenige der sie gebraucht auf alles dasjenige sein Augenmerk gerichtet habe, was sie in diesem weiten Verstande bezeichnen; und im Gegentheil mus man ihre Bedeutung einschränken, wenn es scheinet der Verfasser habe seinen Gedanken auf das was in dem engsten Verstande darunter begriffen wird eingeschränkt. Wir wollen sezen ein Mann habe seiner Frau alles sein Geld vermacht. Nun kommt es darauf an, ob dieser Ausdruck, blos auf das baare Geld gehet oder ob er sich auch auf das ausgeliehene, und dasjenige so er auf Banco-Zettel und unter andern Titeln zu fordern hat, erstrecket. Wenn die Frau arm ist, wenn sie ihr Mann lieb hatte, wenn sich wenig baares Geld findet und wenn der Werth des übrigen Vermögens sich viel höher als das sowohl baar als auf Pappieren vorhandene Geld belaufet; so ist es höchst wahrscheinlich daß der Mann so wohl das ausstehende als das in seinen Coffern liegende Geld verstanden habe. Hingegen, wenn die Frau reich ist, wenn sich grose Summen an baarem Gelde finden und wenn der Werth des ausstehenden das übrige Vermögen weit übersteiget; so scheinet der Mann habe seiner Frau nur das baare Geld vermachen wollen.

Vermög dieser nemlichen Regel, mus man auch eine Verordnung in dem ganzen Umfange welchen die Ausdrücke eigentlich haben mögen, verstehen, wenn es scheinet der Verfasser habe alles zum Augenmerk gehabt, was man darunter begreiffet; alsdenn aber mus man die Bedeutung einschränken, wenn es wahrscheinlich ist, derjenige der die Verordnung gemacht hat, habe nicht alles darunter verstanden was die Ausdrücke eigentlich in sich begreifen mögen. Ein Vater der einen einzigen Sohn hat, vermacht z. E. der Tochter eines seiner guten Freunde allen seinen Geschmuck an Steinen. Er hat einen mit Diamanten besezten Degen, der ihm von einem Könige geschenket worden. Da ist nun gewiß kein Anschein daß der Erblasser dieses Pfand der Ehre in eine fremde Familie habe kommen lassen wollen. Man mus daher diesen Degen nebst den Steinen womit er besezt ist von dem Vermächtnisse ausnehmen und die Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke auf den ordentlichen Stein-Geschmuck einschränken. Allein wenn der Erblasser weder einen Sohn noch Erben seines Namens hat, und einen Fremden zum Erben einsezt, so ist kein Grund vorhanden, warum die Bedeutung der Ausdrücke eingeschränkt werden sollte; man mus sie in ihrem ganzen Verstande nehmen, weil es wahrscheinlich ist, daß sie der Erblasser so gebraucht habe.

§. 271.

Man mus die Redensarten nach dem gemeinen Gebrauch erklären.

Die Contrahenten sind verbunden, sich so auszudrücken, daß sie einander beederseits verstehen können. Dieses erhellet aus der Natur einer Urkunde. Diejenigen welche contrahiren haben einerley Willen, sie vereinigen sich die nemliche Sache zu wollen; und wie werden sie sich vereinigen können, wenn sie einander nicht vollkommen verstehen? Ihr Contract wird weiter nichts als ein Spiel, ein Fallstrick seyn. Wenn sie also so reden sollen, daß man sie verstehen kann, so müsen sie die Worte in dem Verstande nehmen, welchen ihnen der Gebrauch beyleget, in ihrem eigentlichen Sinne; sie müsen den Redensarten deren sie sich bedienen, allen ihren Ausdrücken, eine angenommene Bedeutung beylegen. Es ist ihnen nicht erlaubt, mit Fleis von dem Gebrauche und dem eigentlichen Verstande der Redensarten abzugehen, ohne diese ihre Abweichung anzuzeigen. Und man vermuthet, daß sie sich nach der Gewohnheit bequemen so lang als man keine triftigen Gründe hat, das Gegentheil zu vermuthen; denn es wird überhaupt vermuthet, daß die Sachen so geschehen sollen. Aus allen diesen unläugbaren Wahrheiten fliest folgende Regel her:

bey

bey Auslegung der Verträge, Gedinge und Versprechungen mus man nicht von dem gemeinen Rede-Gebrauch abgehen, wofern man nicht sehr wichrige Gründe dazu hat. In Ermanglung der Gewisheit mus man in menschlichen Geschäften der Wahrscheinlichkeit folgen. Ordentlicher Weise ist es sehr wahrscheinlich, daß man nach dem Gebrauche geredet habe; dieses macht allezeit eine sehr starke Vermuthung, die durch nichts als eine noch stärkere gegentheilige Vermuthung überstiegen werden kann. Camden (*) führt einen Vertrag an, in welchem ausdrücklich gesaget wird, daß er ganz genau nach der Stärke und dem eigentlichen Verstande der Wörter verstanden werden solle. Nach einer solchen Clausul kann man unter keinerley Vorwande von dem eigentlichen Sinne welchen der Gebrauch den Wörtern beyleget abgehen; weil der Wille der Contrahenten hierinn förmlich und auf das nachdrücklichste erklärt ist.

§. 272.

Von Auslegung alter Verträge.

Der Gebrauch von welchem wir reden ist derjenige der zu der Zeit im Schwang gieng, da ein Vertrag oder eine Urkunde überhaupt geschlos-

(*) Geschichte der Königin Elisabeth II. T.

sen und abgefasset worden ist. Die Sprachen verändern sich unaufhörlich, die Bedeutung, die Stärke der Wörter ist eben so unbeständig als die Zeit. Wenn man also eine alte Urkunde auszulegen hat, so mus man den zu der Zeit da sie geschrieben worden ist, üblichen Gebrauch wissen: und man entdeckt diesen Gebrauch in den Urkunden von dem nemlichen Alter und in den Schriftstellern damahliger Zeiten, wenn man sie sorgfältig zusammen hält. Dieses ist die einzige Quelle woraus man sicher schöpfen kann. Da, wie jedermann weis, der Gebrauch der gemeinen Sprachen sehr willkührlich ist, so würden die Etymologischen und Grammaticalischen Untersuchungen um den wahren Sinn eines Worts in dem gemeinen Gebrauche zu entdecken, nichts als eine leere und eben so unnüze als unstichhaltige Theorie seyn.

§. 273.

Von Verdrehung der Wörter.

Die Worte sind blos bestimmt die Gedanken auszudrucken; also ist der Begriff, den man mit einem Ausdrucke zu verknüpfen gewohnt ist, die wahre Bedeutung dieses Ausdruckes in dem ordentlichen Gebrauche. Es ist dahero eine plumpe Verdrehung, wenn man sich an Wörter hält, die man

in

in einem besondern Verstande nimmt, um den wahren Sinn des ganzen Ausdruckes zu umgehen. Als der türkische Kaiser **Mahomet** bey der Einnahme von **Negropont** einem Manne versprochen hatte seines Kopfes zu schonen, lies er seinen Leib in der Mitte entzwey hauen. **Tamerlan** nachdem er die Stadt **St. Sebastian** durch Vergleich und auf gethanes Versprechen kein Blut zu vergiesen eingenommen hatte, lies die Soldaten von der Besazung lebendig einscharren (*). Plumpe Ausflucht die weiter zu nichts nüzet, als das Verbrechen eines Treulosen zu vergrösern! Eines **Haupt schonen, kein Blut vergiesen,** sind wie **Cicero** anmerket Redensarten die in dem gewöhnlichen Gebrauche und insbesondere bey einer solchen Gelegenheit augenscheinlich eben so viel sagen, als **einem unversehrt das Leben lassen.**

(*) M. s. Puffendorfs R. u. V. R. V. B. XII. C. 3. §. La Croix in der Geschichte Timur-Becs V. B. XV. C. redet von dieser Grausamkeit Timur-Becs oder Tamerlans gegen 4000. Armenische Ritter; er sagt aber nichts von der Untreue die ihm andere beymessen.

§. 274.

Regel über diesen Punct.

Alle diese elende Spizfindigkeiten werden durch folgende unläugbare Regel über den Haufen geworfen: **Wenn man augenscheinlich siehet welcher Verstand der Absicht der Contrahenten gemäs ist, so ist es nicht erlaubt ihre Worte in einen widrigen Sinn zu verdrehen.** Die hinlänglich erkannte Absicht macht die wahre Materie der Convention, das was versprochen und angenommen, verlanget und zugestanden worden ist, aus. Wer den Vertrag verlezt, vergehet sich vielmehr gegen die genugsam veroffenbahrte Absicht als gegen die Ausdrücke in welchen derselbe abgefasset ist. Denn die Ausdrücke sind nichts ohne die Meinung und Absicht, die sie vorschreibet.

§. 275.

Von Vorbehaltungen im Sinne.

Ist es in einem so erleuchteten Jahrhunderte nöthig zu sagen, daß die Vorbehaltungen im Sinne bey Verträgen nicht statt haben können? Die Sache ist allzu augenscheinlich weil sich selbst nach der Natur des Vertrags die Partheyen so ausdrücken sollen, daß sie einander wechselweis verstehen kön-

können (§. 171.). Heut zu Tage ist schwehrlich Jemand der sich nicht schämen sollte sich auf einen Vorbehalt im Sinne zu steifen. Worauf ziehlt eine solche Schlauigkeit anders ab, als Jemand unter dem leeren Scheine einer Verbindung einzuschläffern? Es ist dahero eine wahre Betrügerey.

§. 276.

Von Auslegung der Kunst-Wörter.

Die Kunst-Wörter, oder die den Künsten und Wissenschaften eignen Wörter, müsen ordentlicher Weise nach der Erklärung welche die Meister der Kunst, die in der Kenntniß der Kunst oder Wissenschaft in welche der Ausdruck gehört bewanderte Personen, davon geben, ausgeleget werden. Ich sage ordentlicher Weise, denn diese Regel ist nicht so uneingeschränkt, daß man von solcher nicht abweichen könnte oder auch wohl müste, wenn man gute Ursachen dazu hat; als wenn z. E. bewiesen würde, daß derjenige der in einem Vertrage oder einer jeden andern Urkunde redet, die Kunst oder Wissenschaft, von welcher er den Ausdruck entlehnet, nicht verstanden, daß er die Stärke des Worts, so er für ein Kunst-Wort angenommen, nicht gewust, daß er es in einem gemeinen Verstande gebraucht habe u. s. w.

§. 277.

Von Redensarten deren Bedeutung verschiedene Stuffen hat.

Wenn sich gewisse Kunst-Wörter oder andere Redensarten allenfals auf Dinge beziehen, deren Bedeutung verschiedene Stuffen hat, so mus man sich nicht sorgsam an die Erklärungen halten, sondern vielmehr dergleichen Ausdrücke in dem Verstande nehmen, der der Rede zu welcher sie gehören, gemäs ist. Denn man beschreibet ordentlicher Weise eine Sache in ihrem vollkommensten Zustande, und doch ist gewis, daß man sie nicht allemahl wenn man davon redet in diesem vollkommensten Zustande verstehe. Nun soll aber die Auslegung auf nichts anders abziehlen, als den Willen der Contrahenten zu entdecken (268.); also mus sie einem jeden Worte den Verstand beylegen, den derjenige der da redet, wahrscheinlicher Weise im Sinne gehabt hat. Wenn man also in einem Vertrage eins geworden ist sich dem Ausspruche zweyer oder dreyer geschickter Rechtsgelehrten zu unterwerffen; so wäre es lächerlich, wenn man das Compromiß unter dem Vorwande zu entkräften suchte, daß kein in allen Stücken vollkommener Rechtsgelehrter zu finden wäre,

oder die Ausdrücke so sehr zu zwingen, daß man alle diejenigen verwerffen wollte, welche kein Cujaz oder Grotius wären. Würde derjenige der sich eine Hülfe von zehen tausend Mann guter Kriegs-Völker ausbedungen hätte, wohl berechtigt seyn Soldaten zu verlangen davon der geringste den alten Kriegern des Julius Cäsars an die Seite zu stellen wäre? Und wenn ein Fürst seinem Bundsgenossen einen guten General versprochen hätte, dürfte er ihm wohl nur einen Marlborough oder Turenne schicken?

§. 278.

Von einigen figürlichen Ausdrücken.

Es giebt figürliche Ausdrücke die in dem gemeinen Sprach Gebrauche so geläufig sind, daß sie bey sehr vielen Fällen die Stelle der eigentlichen Ausdrücke vertretten, dergestalt daß man solche in ihrem figürlichen Verstande verstehen mus, ohne auf ihre ursprüngliche eigentliche und ordentliche Bedeutung dabey zu sehen: der Innhalt der Rede zeigt schon hinlänglich an, in was für einem Verstande man solche nehmen soll. Eine Verrätherey anzetteln, ein Land mit Feuer und Schwerd verwüsten sind Ausdrücke von solcher Art: es wird fast keinen Fall geben, wo es nicht ungeräumt wäre, sie in ihrem buchstäblichen und eigentlichen Verstand zu nehmen.

§. 279.

Von zweydeutigen Ausdrücken.

Es ist fast keine Sprache in der nicht Worte seyn solten, die zwey oder mehrere verschiedene Sachen bedeuten, und Redensarten die in mehr als einem Verstand genommen werden können. Hieraus entspringt das Zweydeutige in der Rede. Die Contrahenten müsen solches sorgfältig zu vermeiden suchen. Dergleichen Worte mit Fleis zu gebrauchen, um hernach seine Verbindungen nicht halten zu dörfen, das heist eine wahre Untreue; weil die Treue in den Tractaten die contrahirenden Partheyen verbindet, ihre Gesinnung unversteckt auszudrücken (271). Wenn sich eine Zweydeutigkeit in eine Urkunde eingeschlichen hat, so mus man durch eine Auslegung die Ungewisheit so sie verursacht, aus dem Weege räumen.

§. 280.

Regel in beiden Fällen.

Die Regel nach welcher man so wohl in diesem als in dem vorhergehenden Falle die Auslegung machen mus, ist diese: **Man mus den Ausdrücken allezeit denjenigen Verstand geben der dem Innhalt und der Materie**

von

von welcher die Rede, am gemäsesten ist. Denn durch eine richtige Auslegung sucht man die Gedanken derjenigen die reden oder der Contrahenten bey einem Tractate herauszubringen. Nun ist aber die Vermuthung daß derjenige der ein Wort braucht, so verschiedene Bedeutungen haben kann, es in dem Verstande genommen habe, der sich zu dem Innhalte schickt. Nachdem er sich mit der Materie davon die Rede ist beschäftiget, nachdem fallen ihm auch die eigentlichen Worte zu Ausdrückung seiner Gedanken ein; dieses zweydeutige Wort hat also nur in dem Verstande sich darbiethen können, in welchem es geschickt ist den Gedanken desjenigen, der sich desselben bedienet auszudrücken; das ist in demjenigen Verstande, der dem Innhalte gemäs ist. Es würde vergeblich seyn, hier einzuwenden, daß man bisweilen zweydeutige Redensarten nehme, in der Absicht etwas ganz anders zu verstehen zu geben, als was man wirklich im Sinne hat; und daß alsdenn derjenige Verstand der dem Innhalt gemäs ist, nicht eben derselbe sey, der mit der Absicht des Redenden übereinkommt. Wir haben schon bemerkt, daß man allemal, wenn ein Mensch seine Gesinnung am Tage legen kann und soll, dasjenige wider ihn für wahr annimmt was er hinlänglich erklärt hat (§. 266.). Und da bey den Conventionen Treue und Glauben herr-

schen-

schen soll; so legt man solche allezeit mit dieser Vorausesezung aus. Wir wollen diese Regel mit Beyspielen erläutern. Das Wort **Tag** versteht sich von einem **natürlichen Tage** oder von der Zeit da die Sonne uns mit ihrem Scheine erleuchtet, und auch von einem **bürgerlichen Tag** oder von einer Zeit von vier und zwanzig Stunden. Wenn man dieses Wort in einer Convention braucht um einen Zeitlauf zu bestimmen, so zeigt der Innhalt offenbahr an, daß man von einem bürgerlichen Tage oder von einer Zeit von vier und zwanzig Stunden reden wolle. Es war also eine elende Wort-Verdrehung oder vielmehr eine grose Untreue des **Cleomenes**, welcher mit denen von **Argos** einen Stillstand auf einige **Tage** gemacht hatte, weil er aber solche, indem sie sich auf den Tractat verliesen, in der dritten Nacht in einem Schlaf antraff, einen Theil davon tödete und die andern zu Gefangenen machte; indem er vorgab, daß die Nächte nicht mit in dem Stillstande begriffen wären (*). Das Wort **Eisen** kann von diesem Metall selbst oder auch von gewissen Instrumenten die von dergleichen Metall gemacht sind verstanden werden. In einer Convention, da ausgemacht wird, **Daß die Feinde das Eisen ablegen sollen**, bedeu-

tet

(*) S. den Puffendorf L. V. C. XII. §. 7.

tet dieses Wort offenbahr die **Waffen**: deswegen gab **Pericles**, in dem Beyspiele welches wir oben (§. 233.) angeführet, seinen Worten eine betrügliche Auslegung, weil solche demjenigen zuwider war, was die Natur des Innhalts augenscheinlichst zu erkennen gab. **Q. Fabius Labeo**, von dem wir in eben demselben Paragraphen geredet haben, machte von seinem Tractat mit dem **Antiochus** ebenfalls eine Auslegung die sich nicht für einen ehrlichen Mann schickte; denn ein Souverän, der sich vorbehält, daß man ihm die Helfte von seiner Flotte oder von seinen Schiffen wieder geben solle, verstehet darunter ungezweifelt, daß man ihm solche Schiffe gebe, die er brauchen könne, nicht aber die Helfte von einem jeden Schiff in der Mitte von einander geschnitten. **Pericles** und **Fabius** werden auch durch diejenige Regel verdammt, die wir oben (§. 274.) vest gesezet haben, nach welcher verbotten ist, den Sinn der Worte wider die offenbahre Absicht der Contrahenten zu verdrehen.

§. 281.

§. 281.

Es ist keine Nothwendigkeit einem Ausdrucke in einer und eben derselben Urkunde, auch nur einen Verstand beyzulegen.

Wenn eine von dergleichen Redensarten, welche eine verschiedentliche Bedeutung haben, mehrmalen in einer Urkunde vorkommt; so hat man sich darum kein Gesez zu machen, sie überall in der nemlichen Bedeutung zu nehmen. Denn man mus diese Redensart nach Anleitung der vorhergehenden Regel, in jedem Artickel, so wie es die Materie erheischet nehmen: pro substrata materia, wie die Kunstverständigen sagen. Das Wort **Tag** hat z. E. wie wir eben gesaget haben (§. 280.) eine zweyfache Bedeutung: wenn es in einer Convention heist: es soll ein Stillstand von 50. Tagen seyn mit der Bedingung daß die Comissarien von beeden Theilen acht Tage hintereinander an Beylegung der Mishelligkeiten mit einander arbeiten sollen; so sind die 50. Tage des Stillstandes bürgerliche Tage von vier und zwanzig Stunden. Allein es wäre ungeräumt, wenn man sie auch so in dem andern Artickel nehmen, und behaupten wollte, die Commissarien sollten acht Täge und acht Nächte ohne auszuruhen arbeiten.

§. 282.

Man mus keine Auslegung gelten lassen, die auf eine Ungereimtheit hinaus lauft.

Eine jede Auslegung die auf eine Ungereimtheit hinaus lauft mus verworfen werden; oder in andern Worten: Man darf keiner Urkunde einen Sinn beylegen aus dem etwas ungereimtes folget, sondern man mus sie so auslegen daß alles ungereimte vermieden wird. Da man nicht vermuthet, daß Jemand etwas abgeschmacktes wolle: so kann man auch nicht annehmen daß derjenige der da redet, seine Worte so verstanden haben wolle, daß etwas ungereimtes oder abgeschmacktes daraus folge. Eben so wenig darf man vermuthen daß er mit einer ernsthaften Handlung sein Spiel habe treiben wollen; Denn man vermuthet niemaln etwas schändliches und unerlaubtes. Man nennt **ungereimt** nicht nur was **physisch** sondern auch was **moralisch** unmöglich, das ist: solchergestalt der Vernunft zuwider ist, daß man es keinem Menschen, der seinen gesunden Verstand hat, beymessen kann. Jene fanatische Juden, die sich nicht zu wehren getraueten, als sie der Feind am Sabathtage angriffe, machten eine ungereimte Auslegung von dem IV. Gebot der Geseztafel (*).

Wa-

(*) Der Herr Verfasser hat als ein Reformirter die in seiner Kirche angenommene Abtheilung der Ge-

Warum enthielten sie sich nicht auch des Gehens, Ankleidens und Essens? Dieses sind auch **Arbeiten**, wenn man die Worte in dem strengesten Verstande nehmen will. Man erzählt, in Engelland habe ein Mann drey Weiber genommen, weil die Gesezе zwey Weiber zu haben verbieten. Dieses ist ohne Zweifel ein Märchen des Pöbels, die unbeschreibliche Vorsicht der Engelländer lächerlich zu machen, die nicht wollen, daß man in Anwendung der Gesezе von dem Buchstaben abgehen soll. Dieses kluge und freye Volk hat nach dem was bey andern Nationen geschieht, allzuwohl eingesehen, daß die Gesezе kein sicherer Schirm, keine vesten Schranken mehr seyn würden, so bald es denen, die sie zu vollstrecken die Macht haben, erlaubt wäre, sie nach ihrem Gutdünken auszulegen. Allein es will unstreitig nicht, daß man jemaln einen offenbahr ungereimten Verstand daraus erzwinge.

Die Regel deren wir eben erwähnt, ist von einer unumgänglichen Nothwendigkeit, und man mus sie auch alsdenn beobachten wenn in der Rede, dem Texte des Gesezes oder Vertrages an sich selbst keine Dunkelheit oder Zweydeutigkeit ist. Denn man hat zu merken, daß die Ungewißheit des Verstandes den man einem Gesezе oder Vertrage beylegen

Gesezstafel; Bey den Lutheranern ist es das III. Gebot. A. d. Uebers.

legen mus, nicht blos von der Dunkelheit oder einem Mangel schicklicher Ausdrücke herrühre; sondern auch von dem eingeschränkten menschlichen Verstande, der nicht im Stande ist alle Fälle und Umstände vorauszusehen, noch alle Folgen dessen was verordnet oder versprochen worden ist, zu überdenken; und endlich auch von der Unmöglichkeit dergleichen unzehlbare Vorfälle in Erwägung zu ziehen. Man kann in den Gesezen oder Verträgen nicht anders als in allgemeinen Ausdrücken reden: und die Auslegungskunst mus solche der Absicht des Gesezgebers oder der Contrahenten gemäs, auf die besondern Fälle anwenden. Nun aber läst sich in keinem Falle vermuthen daß sie etwas ungereimtes gewollt hätten; wenn nun also die in ihrem eigentlichen und ordentlichen Verstande genommene Ausdrücke dahin auslaufen, so mus man diesen Sinn just so weit drehen als es nöthig ist um das Ungereimte zu vermeiden. Man stelle sich einen Kriegshauptmann vor, der Befehl erhalten mit seinen Leuten schnurgerade biß auf einen gewissen Posten vorzurücken: derselbe kommt auf dem Weg an einen Absturz; Der Befehl geht gewiß nicht dahin sich hinunter zu stürzen; er mus daher von seiner geraden Linie abweichen, so viel als nöthig ist diesen Absturz auszuweichen, aber nicht mehr.

Viel leichter ist diese Regel alsdenn anzuwenden, wenn die Ausdrücke des Gesezes oder Vertrages in einem zweyfachen Verstande können genommen werden. Denn da nimmt man ohne Bedenken denjenigen von beeden an, aus welchem nichts ungereimtes folget. Ingleichen, wenn die Redensart so beschaffen ist, daß man sie in einem figürlichen Verstande nehmen kann; so mus man es allerdings thun, wenn es nöthig ist einer Ungereimtheit vorzubeugen.

§. 283.

Und keine solche, die die Handlung oder Urkunde null und unkräftig machen würde.

Man vermuthet nicht, daß gescheide Leute, indem sie miteinander tractirten oder sonst eine ernsthafte Handlung vornahmen, nichts hätten thun wollen: **Es mus daher keiner Auslegung Plaz gegeben werden die eine Handlung oder Urkunde null und unkräftig machen würde.** Man kann diese Regel für einen Zweig von der vorhergehenden ansehen; Denn es ist eine Art von Ungereimtheit, wenn eine Urkunde selbst durch ihre eigene Worte in ein Nichts verkehrt werden sollte. **Man mus sie so auslegen daß sie ihre Wirkung haben uud nicht eitel und vergeblich seyn möge.** Und man verfährt

fährt dabey eben so wie wir erst in dem vorhergehenden Paragrapho gemeldet haben. In einem und dem andern Falle, kommt es, wie bey aller Auslegung, darauf an, den Worten den Verstand beyzulegen der der Absicht und Meinung derer die da reden, am gemäsesten zu achten ist. Wenn man verschiedene Auslegungen hat, durch die sämtlich die Nullität der Urkunde oder eine Ungereimtheit vermieden werden kann; so mus man derjenigen den Vorzug geben, die der Absicht des Verfassers am nächsten kommt. Die besondern Umstände werden mit Hülfe anderer Regeln der Auslegungskunst solche kennen zu lernen dienen. Thucydides erzehlt (*): Die Athenienser hätten, nachdem sie den Beotiern versprochen hatten ihre Ländereyen zu verlassen, unter dem Vorwande in dem Lande bleiben wollen, daß diejenige Ländereyen worauf ihre Kriegsvölker wirklich stünden, nicht den Beotiern gehörten. Lächerliche Verdrehung! weil, wenn dem Vertrage dieser Verstand beygeleget wurde, solcher in ein Nichts, oder vielmehr in ein Kinderspiel verwandelt wurde. Durch die Ländereyen der Beotier muste man augenscheinlich alles dasjenige verstehen was in ihren alten Grenzen begriffen war, ohne dasjenige auszunehmen, dessen sich der Feind während des Kriegs bemächtiget hatte.

(*) Lib. IV. C. 98.

§. 284.

Dunkele Redensarten so durch klärere Worte des nemlichen Verfassers ausgeleget werden.

Wenn derjenige der sich etwas dunkel oder zweydeutig ausgedrücket hat, anderwärts von der nemlichen Materie in klärern Ausdrücken geredet hat, so ist er der beste Ausleger seiner selbst. Man mus seine dunkeln oder zweydeutigen Redensarten so auslegen, daß sie mit den klaren und nicht zweydeutigen Ausdrucken übereinstimmen, deren er sich anderwärts, es sey nun in eben derselben Urkunde oder bey einer andern ähnlichen Gelegenheit bedient hat. So lang man noch keinen Beweis hat daß Jemand seinen Willen oder seine Denkungsart verändert habe, so lang ist auch in der That zu vermuthen daß er bey ähnlichen Gelegenheiten eben so gedacht habe; so daß, wenn er an einem Orte seine Meinung über eine Sache klärlich an den Tage geleget hat, man dem, was er an einem andern Orte von der nemlichen Sache undeutlich gesaget hat, den nemlichen Verstand beylegen mus. Wir wollen z. E. annehmen, zwey Bundsgenossen hätten einander im Nothfalle einen wechselweisen Beystand von zehn tausend Mann Fusvolk

ver

versprochen, die auf Kosten dessen der sie schicket, solten gehalten werden, und diese würden in einem jüngern Vertrage eins, daß die Hülfe aus funfzehn tausend Mann bestehen sollte, ohne jedoch von dem Unterhalte zu reden; so ist die in dem neuen Vertrage herrschende Dunkelheit oder Ungewißheit, durch die klare und förmliche Verfügung des erstern gehoben. Denn da die Bundsverwandten keine Abänderung ihrer Willensmeinung in Ansehung der Verpflegung der Hülfsvölker zu erkennen geben, so kann sie auch nicht vermuthet werden: und man wird diese funfzehn tausend Mann gleich jenen in dem ersten Vertrage versprochenen zehn tausenden unterhalten müsen. Das nemliche gilt auch und zwar mit desto besserm Grunde, wenn die Rede von zwey Artickeln des nemlichen Vertrages ist; wenn z. E. ein Fürst zehn tausend Mann zu unterhalten verspricht, zur Vertheidigung der Staaten seines Bundsgenossen, und in einem andern Artickel verspricht er nur vier tausend, im Falle dieser sein Bundsverwandter einen Anfallskrieg anfienge.

§. 285.

Auslegung welche sich auf den Zusammenhang der Rede gründet.

Zum öftern druckt man der Kürze wegen, dasjenige dunkel aus was man durch das vorherge-

hende schon sattsam erkläret zu haben glaubet: oder was man sich in folgenden annoch zu erklären vornimmt; und auserdem haben die Redensarten zuweilen nach Gestalt der Umstände, ihres Zusammenhanges und Verhältnisses mit andern Worten, auch einen ganz verschiedenen Nachdruck, oder auch wohl gar eine ganz andere Bedeutung. Der Zusammenhang der Rede und das was vorher gehet und nachfolget, ist daher eine neue Quelle der Auslegung. **Man mus die ganze Rede wohl in Erwegung ziehen, um den rechten Verstand derselben zu treffen; und einer jeden Redensart, nicht sowohl den Sinn beyzulegen, der ihm an und für sich eigen ist, als vielmehr den, der ihr vermöge des Zusammenhanges und des wahren Verstandes der Rede zukommt.** Dieses ist die Maxime des römischen Rechts: Inciuile est nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita, judicare vel respondere (*).

§. 286.

Auslegung welche selbst aus dem Zusammenhange und Verhältnisse der Sachen hergenommen wird.

Der Zusammenhang und das Verhältniß der Sachen selbst dient ferner noch den wahren Sinn eines

(*) L. 24. ff. de Legibus.

eines Vertrages oder jeder andern Urkunde zu entdecken und zu bestimmen. Die Auslegung mus so geschehen, daß alle einzele Stücke übereinstimmen; daß das was folget mit dem was vorher gehet überein komme, wofern es nicht offenbahr das Ansehen hat, als habe man durch die leztern Clauseln etwas an den erstern abändern wollen. Denn man vermuthet, die Verfassere einer Urkunde hätten gleichförmig und unwankelbahr gedacht; sie hätten keine Sachen gewollt, die nicht zusammen passen oder die einander widersprechen; sondern sie hätten vielmehr die einen mittelst der andern erklären wollen; mit einem Worte: es herrsche ein und der nemliche Verstand in einem und eben demselben Werke oder Vertrage. Wir wollen dieses durch ein Beyspiel begreiflicher machen: In einem Bundsvertrage ist ausgemacht, daß, wenn einer der Verbundenen angegriffen wird, jedweder von dem andern eine Hülfe von zehn tausend Mann Fusvolks besoldet und unterhalten stellen solle; und in einem andern Artickel heist es: es solle dem angegriffenen Bundsgenossen frey stehen, die Hülfe lieber an Reuterey als an Fusvolke zu begehren. Hier sieht man, daß die Verbundenen in dem ersten Artickel die Gröse der Hülfe und wie weit sich solche belaufen soll, nemlich auf zehn tausend Mann be-

stimmet haben; und daß sie in dem leztern Artickel die Beschaffenheit der Hülfe der Wahl dessen überlassen der ihrer benöthiget ist, ohne daß es das Ansehen habe, als hätten sie etwas in seiner Gröse und Stärke verändern wollen. Wenn denn also der angegriffene Bundsgenosse Reuterey verlanget; so mus ihm nach bekanntem Verhältnisse das Aequivalent von zehn tausend Mann Fusvolk gegeben werden. Allein wenn es schiene als wäre die Absicht des leztern Artickels gewesen die Bundsmäsige Hülfe zu erhöhen: wenn es z. E. hiese, daß, wenn einer von den Bundsverwandten von einem mächtigern und an Reuterey überlegenem Feinde angegriffen würde, die Hülfe an Reuterey und nicht an Fusvolke gestellet werden sollte; so ist klar daß alsdenn und in diesem Falle die Hülfe in zehn tausend Mann Reuterey bestehen soll.

Da zwey Artickel eines nemlichen Vertrages sich auf einander beziehen können, so kann dieses auch bey zwey Verträgen statt finden; und in diesem Falle mus auch einer den andern erklären. Man hätte z. E. Jemand versprochen ihm in einer gewissen Absicht, zehn tausend Säcke Korn zu liefern: hernach verglieche man sich statt des zu liefernden Korns auf Haber. Die Menge des Habers wäre aber nicht ausgemacht; so wird sie bestimmt wenn man den zweyten Vergleich mit dem erstern zusammen

men hält. Wenn kein Merkmal da ist, daß man durch den andern Accord die Stärke dessen was geliefert werden mus, habe verringern wollen; so mus man eine mit dem Werthe von zehn tausend Säcken Korns im Verhältnisse stehende Menge Habers verstehen; wenn aber aus den Umständen und Beweggursachen der andern Convention erhellet, daß man die Absicht gehabt den Werth dessen was kraft der erstern geliefert werden sollte, herabzusezen, so werden die zehn tausend Säcke Korn in so viel Säcke Haber verwandelt werden.

§. 287.

Auslegung welche auf die Ursache der Urkunde gegründet ist.

Der Grund des Gesezes oder Vertrages, das ist: die Bewegursache so dazu Anlaß gegeben, die Absicht so man sich dabey vorgesezt hat, ist das sicherste Mittel den wahren Verstand desselben heraus zu bringen, und man mus ganz besonders darauf Acht haben, so oft als es darauf ankommt, eine dunkele, zweydeutige und unbestimmte Stelle, es sey nun in einem Gesezе oder in einem Vertrage zu erklären oder solche auf einen besondern Fall anzuwenden. Sobald man den Grund und die Ursache, die den Willen dessen der da redet allein hat bestimmen können,

mit Gewißheit erkennet; so mus man seine Worte so auslegen und anwenden, wie es diesem alleinigen Grunde gemäs ist. Auserdem würde man ihn gegen seine Meinung und wider seine Absichten reden lassen. Zufolge dieser Regel ist ein Fürst, der, indem er seine Tochter zur Ehe versprochen, seinem künftigen Tochtermanne Hülfe zugesaget hat, zu nichts gehalten, wenn diese Heyrath nicht vor sich gehet.

Man mus aber wohl versichert seyn daß man den wahren und alleinigen Grund des Gesezes, der Versprechung oder des Vertrages kenne. Es ist nicht erlaubt sich hierinn auf unsichere und ungewisse Muthmassungen zu verlassen, und Gründe und Absichten voraus zu sezen, wo man nicht gewiß weis daß sie voraus zu sezen sind. Wenn die Urkunde, von der geredet wird, an sich selbst dunkel ist: wenn man, um den wahren Sinn derselben einzusehen, kein anderes Mittel hat, als die Absichten des Verfassers, den Grund der Urkunde ausfündig zu machen; so kann man alsdenn seine Zuflucht zu Muthmassungen nehmen, und in Ermangelung der Gewißheit, dasjenige für wahr annehmen was am wahrscheinlichsten ist. Allein es ist ein gefährlicher Mißbrauch, wenn man ohne Noth ungewisse Gründe und Absichten zu entdecken suchet, um den Sinn einer an sich selbst schon hinlänglich klaren Urkunde die

nichts

nichts ungereimtes in sich fasset, zu verdrehen, einzuschränken oder auszudehnen; dieses heist wider die unläugbahre Maxime sündigen: daß es nicht erlaubt sey etwas auszulegen, so keiner Auslegung bedarf (§. 263.) Noch viel weniger würde es erlaubt seyn dem Verfasser einer Urkunde, wenn er seine Ursachen und Beweggründe selbst angeführt hat, diesen oder jenen geheimen Grund anzudichten, um darauf eine dem natürlichen Verstande der Wörter zuwidere Auslegung zu bauen. Wenn er auch in der That die Absicht gehabt hätte, die man ihm andichtet; so kann, wenn er solche verborgen und statt deren andere angeführt hat, die Auslegung blos auf diese gegründet werden, und nicht auf eine Absicht die der Verfasser nicht bekannt gemacht hat; man nimmt das gegen ihn für wahr an was er hinlänglich erkläret hat (§. 266.).

§. 288.

Von dem Falle da viele Ursachen zusammen helfen den Willen zu bestimmen.

Man mus bey dieser Art der Auslegung um desto vorsichtiger verfahren, da oft viele Beweggründe zusammen den Willen dessen lenken und bestimmen helfen, der in einem Gesezе oder in einer Versprechung redet. Es kann seyn daß der Wille desselben nur durch die Verbindung aller dieser Beweggründe ge-

gelenket worden ist, davon ein jeder insbesondere schon hinreichend gewesen wäre ihn zu bestimmen. In dem ersten Falle, **wenn man wohl versichert ist, daß der Gesezgeber oder die Contrahenten das Gesez oder den Contract blos in Anbetracht vieler Beweggründe, vieler Ursachen zusammen genommen gewollt haben; mus die Auslegung und Anwendung auf eine allen diesen vereinigten Ursachen gemäse Art geschehen, und man darf keine auser Acht lassen.** Allein in dem zweyten Falle, **wenn es klar ist, daß jede von den Ursachen, die zusammen geholfen haben den Willen zu bestimmen, hinreichend war diese Wirkung zu thun, so daß der Verfasser der Urkunde wegen einer jeden dieser Ursachen, einzeln betrachtet, eben das würde gewollt haben, was er wegen aller zusammen genommen gewollt hat; so müsen seine Worte so ausgeleget und angewendet werden, daß sie mit einer jeden von diesen Ursachen einzeln betrachtet, übereinkommen.**

Wir wollen annehmen, ein Fürst habe **allen fremden Protestanten und Künstlern** die sich in seinen Staaten niederlassen würden, gewisse

Vor-

Vortheile versprochen: wenn dieser Fürst keinen Mangel an Unterthanen sondern blos an Künstlern hat, und wenn es auf der andern Seite scheinet er wolle keine andere Unterthanen als Protestanten haben; so mus sein Versprechen so ausgeleget werden, als gienge es nur diejenigen Fremden an, die beede Eigenschaften der Protestanten und Künstler vereinigt besitzen. Allein wenn es ausgemacht ist, daß dieser Fürst sein Land zu bevölkern suche, und daß, ob er gleich die Protestanten andern vorziehen möchte, er doch der Künstler so sehr benöthiget sey, daß er sie gern aufnehme, von was für einer Religion sie auch seyn mögen; so mus man seine Worte in einem getheilten Verstande nehmen, so daß es genug seyn wird, wenn man entweder ein Protestant oder ein Künstler ist, um der versprochenen Vortheile zu geniesen.

§. 289.

Was den zureichenden Grund einer Handlung des Willens ausmachet.

Um alle Weitläuftigkeiten und Verwirrungen zu vermeiden, wollen wir den **hinreichenden Grund** einer Handlung des Willens nennen, was diese Handlung gewirkt, was bey vorseyender Gelegenheit den Willen bestimmt hat; es sey nun daß der Wille durch einen einzigen oder durch mehrere

Grün-

Gründe zusammen genommen bestimmet worden sey. Es wird sich also manchmaln fügen, daß dieser **zureichende Grund** in der Verbindung verschiedener Gründe bestehe, so daß da wo einer von diesen Gründen fehlet, der **zureichende Grund** nicht mehr vorhanden ist: und in dem Falle da wir sagen, daß verschiedene Beweggründe, verschiedene Ursachen zusammen geholfen haben, den Willen zu bestimmen, jedoch solchergestalt daß jedwede für sich schon vermögend gewesen wäre, die nemliche Wirkung allein hervor zu bringen; so wird man alsdenn mehrere **zureichende Gründe** einer und eben derselben Handlung des Willens haben. Dieses siehet man alle Tage: Ein Fürst wird z. E. den Krieg wegen dreyer oder vier Beleidigungen erklären, davon jedwede hinlänglich gewesen wäre eine Kriegserklärung nach sich zu ziehen.

§. 290.

Ausdehnende Auslegung, so von dem Grunde der Handlung oder Urkunde hergenommen wird

Die nähere Erwegung des Grundes eines Gesezes oder Versprechens, dient nicht allein die dunkeln oder zweydeutigen Redensarten der Urkunde zu erklären, sondern auch deren Verfügungen einzuschränken oder auszudehnen, ohne an den Worten zu

kle-

kleben, und in Gemäsheit der Meinung und Absicht des Gesezgebers oder der Contrahenten, vielmehr als ihrer Worte. Denn, wie Cicero (*) angemerket hat, so mus die Sprache, welche erfunden worden den Willen zu erkennen zu geben, dessen Wirkung nicht im Wege stehen. **Wenn der zureichende und alleinige Grund einer Verfügung,** es sey nun eines Gesezes oder eines Versprechens, **ganz ausgemacht und bekannt ist, so verstehet man diese Verfügung in denen Fällen, auf welche der nemliche Grund passet, ob sie gleich nicht mit in der Bedeutung der Wörter begriffen sind.** Insgemein wird gesaget: **Man müse sich mehr an den Verstand als an den Buchstaben halten.** Solchergestalt dehnen die Mahomedaner das in dem **Alcoran** geschehene Verbot des Weins mit Rechte auf alle berauschende Getränke aus; weil diese gefährliche Eigenschaft der alleinige Grund ist, der den Gesezgeber veranlassen konnte den Gebrauch des Weines zu verbieten. Auf gleiche Weise, wenn man zu den Zeiten da man

noch

(*) Quid? verbis satis hoc cautum erat? Minime. Quae res igitur valuit? Voluntas: quae si, tacitis nobis, intelligi posset, verbis omnino non uteremur. Quia non potest, verba reperta sunt, non quae impedirent sed quae indicarent voluntatem. *Cic.* Orat. pro *Caec.*

noch nichts von andern Vestungswerken als von Mauern wuste, sich verglichen hätte, einen gewissen Ort nicht mit Mauern einzufassen; so würde es nicht erlaubt seyn ihn mit Gräben und Bollwerken zu bevestigen; weil die einzige Absicht des Vertrages offenbar dahin gieng, zu verhindern daß man aus diesem Orte keinen vesten Plaz machen möchte.

Allein man mus hier mit eben der Behutsamkeit zu Werke gehen, von der wir gleich oben geredet haben (§. 287.), und noch mit etwas mehr; weil es auf eine Anwendung ankommt, zu der man durch die Ausdrücke der Urkunde auf keine Weise befugt ist. Man mus wohl versichert seyn, daß man den wahren und alleinigen Grund des Gesezes oder Versprechens wisse, und daß ihn der Verfasser in dem nemlichen Umfange genommen habe, den er haben mus, um auch den Fall zu begreifen, auf welchen man das Gesez oder Versprechen erstrecken will. Ubrigens ist hier nicht zu vergessen, was ich oben (§. 268.) gesaget habe, daß der wahre Verstand eines Versprechens eben nicht nur derjenige sey den der Versprechende im Sinne gehabt hat, sondern derjenige den er hinlänglich erkläret hat, derjenige den die beeden Contrahenten vernünftiger Weise annehmen und verstehen musten. Der wahre Grund einer Versprechung ist gleichermassen derjenige den der Contract, die Natur der Dinge und andere Umstän-

stände hinlänglich zu erkennen geben; es würde unnüz und lächerlich seyn, eine ganz entgegen gesezte Absicht anzuführen, welche man insgeheim im Sinne gehabt hätte.

§. 291.

Von betrüglicher Hintergehung der Gesezе oder Versprechungen.

Die Regel welche wir eben vernommen haben, dient gleichfalls die elenden Vorwendungen und Ausflüchte derer zu vereiteln, welche die Gesezе oder Verträge zu hintergehen suchen. Die Redlichkeit hält sich an die Meinung und Absicht, der Betrug klebt an den Worten, wenn er darinn eine Decke seiner Bosheit zu finden glaubt. Die Insel, worauf der Leuchtthurm zu Alexandrien stund, war nebst andern Inseln den Rhodiern zinnsbar. Diese hatten Leute abgeschickt, die Auflagen zu erheben; die Königin von Egypten hielt sie durch allerhand Ergözlichkeiten eine Zeitlang an ihrem Hofe, und lies den Wachthurm durch Dämme eiligst mit dem vesten Lande vereinigen; hierauf spottete sie der Rhodier und lies ihnen sagen, es wäre etwas seltsames von ihnen, daß sie von dem vesten Lande Abgaben erheben wollten, da sie solche doch nur von den Inseln fordern könnten (*). Den Corinthiern

(*) Puffendorf L. V. C. XII. §. 18. Er führt Amm. Marcell. L. XXII. C. XVI. an.

war durch ein Gesez verbotten den Athenienſern Schiffe zu geben (*); und ſie verkauften ihnen ſolche um fünf Drachmen für jedes Schif. Tiberius wuſte ein Auskunftsmittel zu treffen, das ſeiner würdig war: Die Gewohnheit verbot ihm eine Jungfrau erdroſſeln zu laſſen, er befohl daher dem Scharfrichter der Tochter des Sejans erſt ihre Jungferſchafft zu nehmen, und ſie alsdenn zu erwürgen (**). Dem Verſtand des Geſezes zuwider handeln, indem man ſich ſtellet als ob man den Buchſtaben reſpecktire, iſt ein nicht weniger höchſtſtrafbahres Verbrechen, als eine offenbare Uebertrettung; ſie iſt der Meinung des Geſezgebers nicht wenig zuwider, und giebt blos eine künſtlichere und überlegtere Bosheit zu erkennen.

§. 292.

Von der einſchränkenden Auslegung.

Die einſchränkende Auslegung, die der ausdehnenden entgegengeſezt iſt, gründet ſich auf die nemliche Grundregel. So wie man eine Verfügnng auch auf diejenigen Fälle ausdehnet, die wenn ſie gleich nicht mit nach der Bedeutung der Worte darunter begriffen ſind, dennoch nach der Abſicht der Verfügung darunter gehören, und

(*) Ebend.
(**) Tacitus in ſeinen annal. L. V. 9.

und auf welche der Grund passet, warum die Verfügung gemachet worden; eben so schränket man ein Gesez oder ein Versprechen wider die buchstäbliche Bedeutung der Worte ein, indem man sich nach dem Grunde dieses Gesezes oder dieses Versprechens richtet: das ist, wenn ein Fall vorkommt auf den man den wohlbekannten Grund eines Gesezes oder eines Versprechens nicht anwenden kann, so mus dieser Fall ausgenommen werden, ob es gleich, wenn man nur blos auf die Bedeutung der Wörter siehet, scheinen möchte, daß er mit unter der Verfügung des Gesezes oder des Versprechens begriffen seyn solte. Es ist unmöglich alles zu überdenken, alles vorauszusehen, alles auszudrücken: es ist schon genug wenn man sich über gewisse Sachen auf eine solche Art erkläret, daß man dabey seine Gedanken auch von solchen Sachen zu verstehen giebt von denen man nicht redet. Und wie der Redner Seneca (*) sagt, so giebt es solche klare Ausnahmen, daß es nicht einmahl nöthig ist, sie ausdrücklich anzuführen. Das Gesez verdammt einen jeden zum Tod der seinen Vater schlägt. Wird man nun auch denjenigen bestraffen müsen,

(*) Lib. IV. Contr. XXVII.

der seinen Vater geschüttelt und geschlagen hat um ihn aus einer tiefen Ohnmacht zu reissen? Wird man auch ein kleines Kind oder einen Wahnwizigen umbringen, der seine Hände an den Urheber seines Lebens legt? In dem ersten Falle fehlet der Grund des Gesezes ganz und gar; und auf die zwey andern passet er auch nicht. Man soll ein niedergelegtes Gut wieder geben: Soll ich es auch einem Räuber wieder geben, wenn der wahre Eigenthümer sich mir zu erkennen giebt, und sein Gut von mir verlangt? Ein Mann hat mir seinen Degen zur Verwahrung gegeben. Soll ich ihm solchen wieder zustellen, wenn er bey einem Anfall von der Raserey solchen von mir verlangt, um einen Unschuldigen umzubringen?

§. 293.

Ihr Gebrauch um zu vermeiden, das man nicht in das Ungeräumte verfalle oder etwas unerlaubtes thue.

Man bedient sich der einschränkenden Auslegung um nicht in das ungeräumte zu verfallen (siehe §. 282.). Ein Mensch vermachet einem sein Haus, und dem andern seinen Garten in welchen man nicht anders als durch das Haus gehen kann. Es wird ungeräumt seyn, wenn er diesem einen

einen Garten vermacht hätte, in welchen er nicht gehen könnte: man mus also die unbedingte Schenkung des Hauses einschränken, und so verstehen, daß dieses Haus nicht anders als mit dem Vorbehalt gegeben worden, einen freyen Zugang zum Garten zu lassen. Eben diese Auslegung findet auch statt, wenn ein Fall vorkommt, bey welchem das Gesez oder der Vertrag, wenn er nach der strengen Bedeutung der Worte genommen würde, zu einer unerlaubten That verleiten möchte. Man mus alsdenn eine Ausnahme von diesem Falle machen, indem Niemand weder etwas befehlen oder versprechen kann, was unerlaubt ist. Aus dem Grunde darf derjenige, der seinem Bundsgenossen in allen seinen Kriegen Hülfe versprochen, ihm dennoch keinen Beystand leisten, wenn er einen offenbahr ungerechten Krieg unternimmt.

§. 294.

Oder etwas, das gar zu hart und gar zu beschwehrlich wäre.

Wenn ein Fall vorkommt, wo es für Jemand gar zu hart und gar zu nachtheilig wäre, wenn man ein Gesez oder ein Versprechen nach der strengen Bedeutung der Worte nehmen wolte, so gebraucht man abermahls die einschränkende Auslegung und

nimmt diesen Fall in Gemäsheit der Absicht des Gesezgebers, oder dessen der das Versprechen gethan hat, aus. Denn der Gesezgeber will nur was recht und billig ist; und bey Tractaten kann Niemand zu Gunsten eines andern sich so verbinden, daß er dabey wider die Pflichten gegen sich selbst handele. Man vermuthet also mit Recht, daß weder der Gesezgeber noch die Contrahenten verlangt haben ihre Verfügungen auf dergleichen Fälle zu erstrecken, und daß sie solche selbst ausnehmen würden, wenn sie gegenwärtig wären. Ein Fürst ist nicht mehr verbunden seinem Bundsgenossen Hülfe zuzuschicken, wenn er zu eben der Zeit selbst angegriffen wird, und zu seiner eigenen Vertheidigung alle seine Macht nöthig hat. Er kann so gar, ohne eine Untreue zu begehen ein Bündniß verlassen, wenn der unglückliche Erfolg des Krieges ihm den bevorstehenden Untergang seines Staats augenscheinlich macht, woferne er sich nicht ohngesäumt mit dem Feinde sezet. Auf solche Art sahe sich zu Ende des lezten Jahrhunderts, Victor Amadäus Herzog von Savoyen genöthiget sich von seinen Bundsgenossen zu trennen und sich von Frankreich Gesezе vorschreiben zu lassen, um nicht seine Länder zu verliehren. Der König sein Sohn hätte im Jahr 1745. gute Ursachen gehabt einen besondern Frieden zu machen, allein seine Herzhaftigkeit un-

terstüzte ihn und eine richtige Einsicht seines wahren Nuzens machte, daß er die grosmüthige Entschliessung faste es auf das äuserste ankommen zu lassen, ob er gleich seinen Verbindungen hätte absagen können.

§. 295.

Wie sie die Bedeutung auf eine dem Gegenstande gemäse Art einschränken soll.

Wir haben oben (§. 280.) gesagt, daß man die Ausdrücke in dem Verstande nehmen müse der dem Gegenstande oder der Materie gemäs ist. Die einschränkende Auslegung richtet sich ebenfals nach dieser Regel. **Wenn der Gegenstand oder die Materie wovon die Rede ist, nicht verstattet, daß die Worte in einer Verfügung nach ihrem ganzen Umfange genommen werden; so mus man den Verstand einschränken, nachdem es der Gegenstand erfordert.** Wir wollen sezen, daß nach der Gewohnheit eines Landes die Lehen nur unter den eigentlich so genannten Stammvettern oder Schwerdmagen, erblich sind. Wenn es nun in einem Lehnbriefe dieses Landes heist: daß das Lehn einem gewissen für sich und seine **männliche Nachkommen** gegeben sey; so mus der Ver-

stand dieser leztern Worte auf solche männliche Nachkommen eingeschränket werden, die vom männlichen Geschlechte abstammen: denn der Gegenstand erlaubt nicht, daß man es auch von männlichen Nachkommen verstehe, die von Töchtern entsprossen sind, ob sie gleich mit unter die Zahl der männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers gehören.

§. 296.

Wie die in dem Zustande der Sachen vorgefallene Veränderung eine Ausnahme machen kann.

Man hat die Frage aufgeworffen und untersucht: ob die Versprechungen von sich selbst die stillschweigende Bedingung enthalten, daß die Sachen in dem Zustande bleiben sollen, worinnen sie sind, oder ob eine in dem Zustande der Sachen vorgefallene Veränderung von dem Versprechen eine Ausnahne und solches wohl gar null und nichtig machen könne? Die aus dem Grunde eines Versprechens hergeleitete Grundregel mus diese Frage entscheiden. Wenn es gewis und offenbahr ist, daß die Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Sachen einen Einfluß in den Grund hat, der zu dem Versprechen Gelegenheit gegeben; und daß dieses Versprechen in Ansehung

und wegen dieſes Zuſtandes der Sachen geſchehen iſt: ſo hänget das Verſprechen von der Fortwährung des nemlichen Zuſtandes der Sachen ab. Dies iſt klar, indem das Verſprechen nur unter dieſer Vorausſezung geſchehen iſt. Wenn alſo derjenige Zuſtand der Sache, der zu dem Verſprechen nothwendig erforderlich iſt, und ohne welchen ſie gewiß nicht geſchehen wäre, ſich verändert hat, ſo fällt das Verſprechen mit ſeinem Grunde weg: und in den beſondern Fällen, da die Sachen auf einige Zeit aufhören in dem Zuſtande zu ſeyn der das Verſprechen gewirket oder zu deſſen Bewirkung etwas beygetragen hat, ſo mus man eine Ausnahme machen. Ein Wahl-Fürſt, der keine Kinder hat, hat einem Bundsgenoſſen verſprochen, es dahin zu bringen, daß er zu ſeinem Nachfolger beſtimmt werde; nun zeugt er einen Sohn; wer ſolte zweifeln, daß die Verſprechung durch dieſe Ereigniß nicht aufgehoben wäre? Derjenige der in Frieden lebt, und einem Bundsgenoſſen Hülfe verſprochen hat, iſt ihm ſolche nicht ſchuldig, wenn er aller ſeiner Macht zur Vertheidigung ſeiner eigenen Staaten benöthiget iſt. Die Bundsgenoſſen eines nicht ſehr furchtbaren Fürſten, welche ihm einen getreuen und ſtandhaften Beyſtand zu ſeiner Vergröſerung, zu Erwerbung eines nachgelegenen Staates mittelſt der

Wahl oder einer Heurath versprochen hätten, würden hohe Ursache haben ihm alle Hülfe und allen Beystand zu versagen, ja sich so gar gegen ihn verbinden, so bald sie ihn auf einer solchen Höhe sehen würden die der Freyheit ganz Europens bedrohlich wäre. Wenn der grose **Gustav** nicht zu **Lüzen** wäre getödet worden, so würde sich der Cardinal von **Richelieu** der das Bündniß seines Herrn mit diesem Fürsten gemacht, der ihn nach Teutschland gelocket und mit Geld unterstüzt hatte, vielleicht gezwungen gesehen haben, diesen furchtbar gewordenen Eroberer einen Querstrich zu machen, seinem erstaunlichen Kriegs-Glücke Schranken zu sezen und seinen unterdrückten Feinden wieder aufzuhelfen. Die **General-Staaten** verhielten sich diesen Grundsäzen gemäs, im Jahre 1668. Sie errichteten die **Tripel-Allianz** zu Gunsten Spaniens ihres ehemaligen Todfeindes, gegen **Ludwig XIV.** ihren alten Bundsgenossen. Man muste einer Gewalt Dämme vorbauen die alles mit sich fortzureissen drohete.

Allein man mus in Anwendung dieser Regel sehr behuthsam verfahren. Es wäre ein schändlicher Mißbrauch derselben, wenn man sich durch eine jede, in dem Zustande der Sachen vorgefallene Veränderung für berechtiget hielte, sich von seinem Versprechen loszuwickeln: man würde auf kein einziges

ziges mehr Staat machen können. Blos derjenige Zustand der Sachen in Ansehung dessen das Versprechen gethan worden ist, gehört zu dem Wesen desselben; und blos die Veränderung dieses Zustandes kann die Wirkung des Versprechens rechtmäsiger Weise verhindern oder aufschieben. In diesem Verstande mus man die Maxime der Rechtsgelehrten nehmen: Conventio omnis intelligitur rebus sic stantibus.

Was wir hier von Versprechungen gesagt haben, mus auch von Gesezen verstanden werden. Das Gesez welches sich auf einen gewissen Zustand der Sachen beziehet, kann nur in eben diesem Zustande statt haben. Ein gleiches gilt auch in Ansehung eines Auftrages. So kehrte **Titus**, den sein Vater abgeschickt hatte dem Kaiser seine Ehrerbietung zu bezeigen, so gleich wieder um, als er den Tod des **Galba** vernommen hatte.

§. 297.

Auslegung einer Urkunde in unversehenen Fällen.

In unversehenen Fällen, das ist: wenn sich die Sachen in einem solchen Zustande befinden, den der Verfasser einer Anordnung nicht vorhergesehen hat, noch sich einfallen lassen können, mus man

man sich vielmehr nach seiner Meinung als nach seinen Worten richten, und die Urkunde so auslegen wie er sie selbst auslegen würde wenn er zugegen wäre, oder in Gemäsheit dessen, was er würde gethan haben, wenn er dasjenige voraus gesehen hätte was man nunmehr wahrnimmt. Diese Regel ist für die Richter und alle diejenigen von grosem Nuzen, denen es in der Gesellschaft oblieget, die Verordnungen der Bürger in die Wirklichkeit zu sezen. Ein Vater sezt seinen noch unerzogenen Kindern einen Vormund; Nach seinem Tode findet die Obrigkeit, daß der verordnete Vormund ein Verschwender und daß sein Vermögen eben so schlecht als seine Aufführung ist. Sie weist ihn daher ab und sezet nach den römischen Gesezen (*) einen andern, und hält sich also an die Meinung des Erblassers, und nicht an seine Worte; denn es ist ganz vernünfftig, und man mus es auch so vermuthen, daß dieser Vater niemals im Sinne gehabt habe seinen Kindern einen Vormund zu geben, der sie ins Verderben bringen würde: Er würde einen andern ernennt haben, wenn ihm die Fehler des erstern bekannt gewesen wären.

§. 298.

(*) L. 10. ff. de Confirm. Tut.

§. 298.

Von dem Grunde der aus der Möglichkeit und nicht allein aus der Wirklichkeit einer Sache hergenommen ist.

Wenn diejenigen Dinge die mit zu dem Grunde eines Gesezes oder einer Convention gehören, nicht für wirklich vorhanden, sondern blos für möglich angesehen werden; oder in andern Ausdrücken: Wenn die Besorgniß einer Begebenheit der Grund eines Gesezes oder Versprechens ist; so können nur diejenigen Fälle davon ausgenommen werden, wo man beweisen kann daß die Ereigniß in der That unmöglich ist. Die blose Möglichkeit der Begebenheit ist schon hinlänglich alle Ausnahme zu verhindern. Wenn z. E. ein Vertrag mit sich bringet, daß man ein Kriegsheer oder eine Schifsflotte nicht an diesen oder jenen Ort führen soll, so wird es nicht erlaubt seyn eine Armee oder eine Flotte unter dem Vorwande dahin zu führen, daß man es ohne einen Vorsaz zu schaden thue. Denn der Endzweck einer so beschaffenen Clausel, ist nicht blos einem wirklichen Übel vorzubauen, sondern auch alle Gefahr zu entfernen und sich der mindesten Ursache zur Beunruhigung zu überheben.

Eben

Eben so verhält es sich mit einem Gesetze, welches verbiethet, zu Nachts auf der Strasse mit einer Fackel oder einem brennenden Lichte zu gehen. Es würde dem der das Gesez übertritt nichts nuzen zu sagen: es sey nichts böses daraus erfolget; er habe die Fackel mit solcher Vorsichtigkeit getragen, daß deswegen gar nichts zu befürchten sey: es ist genug daß es möglich war daß dadurch ein Brand angestifftet würde, und man hat das Gesez wirklich übertretten, indem man eine Besorgniß veranlasset, welcher der Gesezgeber vorbeugen wollte.

§. 299.

Von Redensarten, welche in einem ausdehnenden und einschränkenden Verstande genommen werden können.

Wir haben gleich Eingangs dieses Capitels bemerket, daß die Begriffe der Menschen und ihre Sprache nicht allemal genau bestimmt sind. Es ist allerdings keine Sprache, welche nicht Worte, Ausdrücke und ganze Redensarten sollte haben die bald in einem weiten, bald in einem engen Verstande genommen werden können. Gewisse Worte passen auf alle Gattungen und Geschlechte. So begreift das Wort Vergehen ein bösliches Vergehen eben so wohl unter sich als ein eigentlich so genanntes

nanntes Vergehen oder Versehen. Verschiedene Thiere haben nur einen beeden Geschlechtern zukommenden Namen: als ein Rebhun, eine Lerche u. d. m. Wenn man von Pferden blos in Absicht auf den Gebrauch redet, den sie den Menschen leisten, so verstehet man unter diesem Namen auch Stutten. In der Kunstsprache hat ein Wort manchmaln eine engere, manchmaln eine weitere Bedeutung als in dem gemeinen Gebrauche: Der Tod heist in der Rechtsgelehrsamkeit nicht allein der natürliche sondern auch der bürgerliche Tod. Verbum bedeutet in der lateinischen Grammatick blos ein **Zeitwort**; in dem gemeinen Gebrauche aber ein jedes anderes Wort. Zum öfftern bezeichnet auch die nemliche Redensart bey einer Gelegenheit weniger, bey einer andern mehr, nach Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Materie. **Hülfe schicken** verstehet sich bisweilen von besoldteten und unterhaltenen Völkern, bisweilen aber von solchen Hülfstruppen die derjenige, dem sie zugeschickt werden unterhalten mus. Es ist daher nöthig gewisse Regeln zu Auslegung solcher unbestimmten Redensarten festzusezen, um die Fälle zu bemerken, wo man sie in einem weiten oder in einem engen Verstande nehmen mus. Verschiedene von den schon angeführten Regeln können zu dieser Absicht dienen.

§. 300.

§. 300.

Von angenehmen und verdrüßlichen Dingen.

Hieher gehört nun insbesondere die bekannte Eintheilung der Dinge in **Angenehme** (Favorable) und **Verdrüßliche**, (odiose). Einige haben sie verworffen (*), und dieses vermuthlich darum, weil sie solche nicht recht verstanden haben. In der That leisten auch die von dem was **angenehm**, und von dem was **verdrüslich** ist, gegebenen Erklärungen kein Genüge und sind schwehr anzuwenden. Wenn man alles reiflich erweget was die geschicktesten Männer von dieser Materie geschrieben haben, so läuft, deucht mir, die ganze Sache, und der ganze Begriff von dieser beruffenen Eintheilung auf folgendes hinaus. Wenn die Verfügungen eines Gesezes oder einer Convention klar, deutlich und bestimmt sind, und sicher und ohne Schwierigkeit angewendet werden können; so findet keine Auslegung, keine Erläuterung statt (§. 263.). Man mus schlechterdings den ausdrücklichen Willen des Gesezgebers oder der Contrahenten befolgen. Allein wenn ihre Redensarten unbestimmt, uneigentlich und so geartet sind, daß sie

(*) S. die Anmerkung Barbeyracs über den Grotius und Puffend.

sie in einem weiten und engen Verstande genommen werden können; wenn ihre eigentliche Meinung in dem besondern Falle, von dem die Rede ist, durch die andern Regeln der Auslegungskunst nicht entdeckt und ausgemacht werden kann; so mus man sie nach den Regeln der Vernunft und Billigkeit zu errathen suchen: und zu diesem Ende ist nöthig auf die Natur und Beschaffenheit der Dinge wovon geredet wird genau Acht zu haben. Es giebt Dinge, wo die Billigkeit mehr eine Ausdehnung als eine Einschränkung verstattet, das ist: wo, weil in Ansehung derselben die eigentliche Willensmeinung in den Ausdrücken des Gesezes oder Contractes nicht angezeiget ist, es, der Billigkeit nach, sicherer ist, solche in dem weitesten Verstande als in dem engern zu nehmen, und die Bedeutung der Redensarten vielmehr auszudehnen als einzuschränken. Dergleichen Dinge nun, nennt man **angenehme.** **Verdrüsliche** Dinge sind hingegen diejenigen, die der Billigkeit gemäs mehr eingeschränkt als ausgedehnet werden müsen. Wir wollen uns einmal den Willen, die Meinung, des Gesezgebers oder der Contrahenten als eine ausgemachte Sache vorstellen. Wenn dieselbe ganz klar und bekannt ist, so mus man sich aufs genaueste daran halten; ist sie ungewis, so sucht man ihr wenigstens so genau als möglich nachzuspühren. Bey

angenehmen Dingen thut man lieber zu viel als zu wenig; bey verdrüslichen, lieber zu wenig als zu viel.

§. 301.

Was auf einen gemeinschäftlichen Nuzen und auf eine Gleichheit abzielet, ist angenehm; das Gegentheil ist verdrüslich.

Nunmehr wird es nicht schwehr seyn überhaupt anzuzeigen was für Dinge angenehm, und was für welche verdrüslich sind. Man sieht gleich, daß alles was in den Conventionen auf den gemeinschäftlichen Nuzen, auf eine Gleichheit zwischen den Contrahenten abzielet, angenehm sey. Die Bedingungen müsen gleich seyn unter den Partheyen, rufft die Billigkeit, die allgemeine Richtschnur der Contracte. Man vermuthet nicht ohne sehr starke Gründe, daß einer der Contrahenten den andern mit seinem Schaden habe begünstigen wollen; und was einen gemeinschäftlichen Nuzen hat, kann man ohne Gefahr ausdehnen. Wenn man also findet, daß die Contrahenten ihren Willen nicht klar und mit aller erforderlichen Deutlichkeit ausgedrückt haben, so ist es gewislich der Billigkeit gemäser die wahre Willensmeinung in dem Verstande zu suchen, der den gemeinen Nuzen und die Billigkeit am meisten be-

günstiget und nicht in dem entgegen gesezten. Aus eben diesen Gründen ist, alles dasjenige was nicht in den gemeinen Nuzen einschläget, alles was darauf abzielet die Gleichheit eines Contractes aufzuheben, alles was blos einer Parthey die Last auf den Hals schiebet, oder sie mehr als die andere beschwehret, verdrüslich. In einem Freundschafts- Vereinigungs- und engern Bundes-Vertrage, ist alles, was, ohne einer von denen Partheyen zur Last zu fallen, darauf abzielet, das gemeine Beste der Verbundenen zu befördern und ihre Bande vester zu knüpfen, angenehm. In ungleichen Verträgen, und insbesondere in ungleichen Bündnissen sind alle Clauseln die eine Ungleichheit machen, und vornemlich diejenigen die dem geringern Bundsgenossen die Last aufladen, verdrüslich. Auf diesen Grundsaz, daß man in zweifelhafften Fällen, dasjenige wodurch eine Gleichheit eingeführt, und die unterbrochene wieder hergestellt wird, ausdehnen müse, ist die wohlbekannte Regel gegründet: Die Sache dessen der einem Schaden zu vermeiden suchet, ist angenehmer, als die Sache dessen der nach einen Nuzen trachtet: Incommoda vitantis melior quam commoda petentis est causa. (*)

(*) Quint: Inst: or: L. VII. C. IV.

§. 302.

Was der menschlichen Gesellschaft nüzlich ist, ist angenehm; das Gegentheil ist verdrüslich.

Alle diejenigen Dinge, die ohne Jemand insbesondere zur Last zu fallen, der menschlichen Gesellschaft nuzbar und ersprieslich sind, müsen unter die angenehmen gerechnet werden. Denn eine Nation ist schon natürlicher Weise zu dergleichen Dingen verbunden, so daß, wenn sie disfals noch besondere Verbindungen eingegangen hat, man keine Gefahr lauft, wenn man diese Verbindungen in dem weitesten Verstande nimmt, den sie nur haben können. Sollten wir befürchten die Billigkeit zu verlezen, wenn wir dem natürlichen Geseze folgen, und Verbindungen in ihrem ganzen Umfange verstehen, die auf das Beste der Menschheit abzielen? Auserdem zielen die der menschlichen Gesellschaft möglichen Dinge, eben deswegen auch auf den gemeinen Vortheil der Contrahenten ab, und sind folglich angenehm. (vorherg. §.) Lasset uns hingegen alles für verdrüslich ansehen, was seiner Natur nach dem menschlichen Geschlechte mehr schädlich als nüzlich ist. Diejenigen Dinge die zum Frieden lenken, sind

angenehm: diejenigen so zum Krieg Anleitung geben, sind verdrüslich.

§. 303.

Was eine Straffe in sich hält, ist verdrüslich.

Alles was eine Straffe in sich begreifet ist verdrüslich. In Ansehung der Geseze giebt Jedermann zu, daß der Richter in zweifelhaften Fällen die gelindere Parthey ergreifen müsse, und daß es unstreitig besser gethan, einen Schuldigen durchschlupfen zu lassen, als einen Unschuldigen zu straffen. In einem Vertrage sind die Straffclauseln einer Parthey beschwehrlich; sie sind also **verdrüslich** (§. 301.)

§. 304.

Was eine Handlung oder Urkunde aufhebet, ist verdrüslich.

Was darauf ausgehet eine Handlung oder Urkunde null und unkräftig zu machen, es sey nun in Ansehung des Ganzen oder nur eines Theils, und folglich, alles was in Dingen die schon vestgesezt worden, eine Veränderung verursachet, ist verdrüslich. Denn die Menschen handeln

miteinander um ihres allerseitigen Nuzens willen; und wenn ich durch einen rechtmäsigen Contract ein und andere Vortheile erhalten habe, so kann ich solche nicht anders verliehren als wenn ich denselben entsage. Wenn ich also in neue Clauseln willige, die solche aufzuheben scheinen, so kann ich meines Rechtes nur so weit verlustig werden, als ich mich desselben ganz klar und deutlich begeben habe; und folglich müsen dergleichen neue Clauseln in so engem Verstande genommen werden, als es nur möglich ist.; und dieses findet nun bey allen verdrüslichen Dingen Statt (§. 300.). Wenn das was eine Handlung, eine Urkunde null und nichtig machen soll, in der Urkunde selbst enthalten ist; so ist es augenscheinlich daß man es in dem engesten Verstande und so nehmen müse, daß die Urkunde dabey Bestand haben könne. Wir haben schon oben gesehen, (§. 283.) daß keine Auslegung etwas tauget, welche darauf abzielet, eine Urkunde null und unkräfftig zu machen.

§. 305.

Was auf eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes der Sachen hinaus gehet, ist verdrüslich; das Gegentheil ist angenehm.

Ferner mus alles dasjenige in die Zahl verdrüslicher Dinge gesezt werden, was

was auf eine Aenderung in dem gegenwärtigen Zustande der Sachen hinaus gehet. Denn der Eigenthümer kann im geringsten nicht mehr von seinem Rechte verliehren, als er davon abtritt; und in einem zweifelhaften Falle ist die Vermuthung für den Besizer. Es ist der Billigkeit weniger zuwider, wenn dem Eigenthümer das nicht wieder gegeben wird, wovon er den Besiz durch seine Nachläsigkeit verlohren hat, als dem rechten Besizer dasjenige zu nehmen, was ihm rechtmäsig zugehöret. Die Auslegung mus daher lieber das erstere bewerkstelligen als das leztere. Man kann auch noch in vielen hieher gehörigen Fällen die Regel anwenden, deren wir in dem §. 301. erwehnet haben: daß die Sache dessen, der einen Verlust zu vermeiden suchet angenehmer sey als die Sache dessen der einen Gewinn zu erlangen trachtet.

§. 306.

Von vermischten Dingen.

Endlich giebt es noch Dinge, welche zugleich etwas angenehmes und etwas verdriesliches bey sich führen, nach dem man sie auf einer gewissen Seite betrachtet. Was die Verträge entkräftet oder den Zustand der Dinge verändert, ist verdrüslich; allein wenn es etwas zum Frieden beyträgt, so ist es von dieser Seite her angenehm. Die Straffen führen

allezeit etwas verdrüsliches bey sich: dennoch kann man sie allemal zu den angenehmen Dingen rechnen, wenn sie zur Wohlfarth der Gesellschaft ganz besonders nöthig sind. Wenn man nun Dinge von dieser Art auszulegen hat, so mus man untersuchen, ob das angenehme daran, das verdrüsliche weit überwieget; ob das Gute so sie verursachen, wenn man sie in der ganzen Ausdehnung verstehet, welche die Ausdrücke verstatten mögen, dem harten und verdrüslichen weit vorgehet: und in diesem Falle **rechnet man sie unter die angenehmen Dinge.** So wird eine nicht sehr beträchtliche Veränderung in dem Zustande der Sachen, oder in den Conventionen, für nichts gerechnet, wenn sie das köstliche Gut, den Frieden nach sich ziehet. Desgleichen kann man den Strafgesezen den weitesten Verstand beylegen, wenn diese Strenge bey gewissen bedenklichen Vorfallenheiten zum Besten des Staats erforderlich ist. Cicero lies kraft eines Schlusses des Raths, über die Mitschuldigen des Catilina die Todesstraffe ergehen; das Wohl der Republick verstattete nicht das Urtheil des Volkes über sie abzuwarten. Allein, wofern dieses Ubergewicht nicht vorhanden, und auserdem alles gleich ist, so mus diejenige Seite begünstiget werden, die nichts verdrüsliches darbietet; ich will sagen: man müse sich verdrüs-

drüslicher Dinge enthalten, wofern das Gute, so man daran findet, das Schlimme und Verdrüsliche sehr übertrift, daß es dasselbe so zu sagen, unsichtbar machet. Wenn das Angenehme und das Verdriesliche einander in dergleichen vermischten Dingen nur einiger massen das Gleichgewicht halten, **so werden sie unter die verdrüslichen gerechnet;** und dieses zu Folge desjenigen Grundsazes, auf welchen wir die Eintheilung des angenehmen und verdrüslichen gebauet haben (§. 300.), weil man, in zweifelhaften Fällen, diejenige Parthey vorziehen mus, wo man am wenigsten Gefahr lauft, die Billigkeit zu verlezen. Man weigert sich mit Rechte, in einem zweifelhaften Falle, Hülfe zu leisten, ob es wohl eine angenehme Sache ist, wenn solches gegen einen Bundsgenossen geschehen sollte, welches verdrüslich seyn würde.

§. 307.

Auslegung der angenehmen Dinge.

Wir kommen nunmehr auf die Regeln der Auslegung, welche aus den Grundsäzen herfliesen, die wir voraus gesezt haben.

1.) Wenn die Rede von angenehmen Dingen ist: so mus man die Ausdrücke in dem weitesten Verstande nehmen, den sie nach dem gemeinen Ge-

brauche haben können; und wenn ein Ausdruck verschiedene Bedeutungen hat, so mus die weiteste den andern vorgezogen werden. Denn die Billigkeit mus die Richtschnur aller Menschen seyn, allenthalben wo das vollkommene Recht nicht genau bestimmt und ausgemacht ist. Wenn der Gesezgeber oder die Contrahenten ihren Willen nicht in ganz eigentlichen und bestimmten Ausdrücken zu erkennen gegeben haben; so vermuthet man, daß sie dasjenige gewollt haben, was das billigste ist. Nun ist aber in Ansehung angenehmer Dinge, die weiteste Bedeutung der Ausdrücke der Billigkeit gemäser als die eingeschränkte. Solchemnach behauptet **Cicero**, wenn er den **Cäcina** vertheidiget, mit Grunde, das Interdict, welches **die Wiedereinsezung in den verlohrnen Besiz einer Erbschaft** verordnet, müse sich auch darauf erstrecken, wenn Jemand mit Gewalt abgehalten und verhindert worden eine Erbschaft anzutretten (*); und die Pandecten fällen ein gleiches Urtheil (**). Es ist wahr, daß dieser Bescheid ebenmäsig auf die Gleichheit der Gründe gebauet ist (§. 290.). Denn in Ansehung der Wirkung ist es völlig eins, ob Jemand aus dem Besize einer Erbschaft geworfen, oder mit Gewalt solche

(*) *Orat.* pro Caecina, C. XXIII.
(**) L. 1. & 3. ff. de vi, & vi armata.

solche anzutretten gehindert wird; in beeden Fällen ist einerley Grund zu seiner Wiederherstellung vorhanden.

2.) In Ansehung angenehmer Dinge müsen die Kunstwörter in dem ganzen Umfange genommen werden, den sie nicht nur in dem gemeinen Redegebrauch sondern auch als Kunstwörter haben, wenn derjenige der da redet, die Kunst verstehet in welche sie gehören, oder sich durch Leute, die diese Kunst verstehen, zurecht weisen läst.

3.) Allein man mus nicht blos aus der Ursache, daß eine Sache angenehm ist, die Ausdrücke in einer uneigentlichen Bedeutung nehmen; und es ist nicht erlaubt, solches zu thun, als um eine Ungereimtheit, Ungerechtigkeit oder Nichtigkeit der Handlung zu vermeiden; gleichwie man dieses in allen andern Materien zu beobachten hat (§. §. 282. 283.) Denn man mus die Ausdrücke einer Urkunde in ihrem eigentlichen und dem Gebrauche gemäsen Verstande nehmen, wofern man nicht sehr wichtige Gründe hat, davon abzuweichen (§. 271.).

4.) Wenn gleich eine Sache angenehm scheinen möchte, wenn man sie

von

von einer gewissen Seite her betrachtet; so mus man doch, wenn das Eigentliche der Ausdrücke in seinem ganzen Umfange auf eine Ungereimtheit oder Ungerechtigkeit hinaus lief, die Bedeutung derselben, nach den oben (§. §. 293. 294.) gegebenen Regeln einschränken. Denn hier in diesem besondern Falle bekommen wir eine gemischte Sache, die sogar mit unter die Zahl der verdrieslichen gesezt werden kann.

5.) Aus eben dem Grunde folgt: wenn aus dem Eigentlichen der Ausdrücke wirklich keine Ungereimtheit oder Ungerechtigkeit folget, sondern eine augenscheinliche Billigkeit, oder ein groser Gemeinnuze eine Einschränkung derselben erheischet; so mus man sich an den eingeschränktesten Verstand halten, in welchem die eigentliche Bedeutung der Wörter nur immer genommen werden mag, auch sogar in Dingen die an sich selbst angenehm zu seyn scheinen. Die Ursache ist, daß auch hier die Materie noch vermischt, und in dem besondern Falle für verdrieslich zu achten ist. Ubrigens mus man sich allemal erinnern, daß bey allen diesen Regeln nur von zweifelhaften Fällen die Rede sey; weil man das was klar und bestimmt

stimmt ist, nicht auszulegen nöthig hat (§. 263.). Wenn sich Jemand klar und förmlich zu einer Sache verbunden hat, die ihm beschwehrlich ist, so hat er es allerdings gewollt, und da kann er nicht erst hinten nach um Billigkeit schreyen.

§. 308.

Auslegung der verdrüslichen Dinge.

Weil die verdrüslichen Dinge diejenigen sind, durch deren Einschränkung man der Billigkeit näher zu kommen versichert ist, als durch ihre Ausdehnung; und weil man die der Billigkeit gemäseste Parthey ergreifen mus, wenn der Wille des Gesezgebers oder der Contrahenten nicht ganz genau bestimmt und ausgemacht ist; so mus man, in Ansehung verdrüslicher Dinge, die Ausdrücke in dem eingeschränktesten Verstande nehmen; und man kann denselben sogar in gewissen Stücken für figürlich halten, um die beschwehrlichen Folgen des eigentlichen und buchstäblichen Verstandes, oder das Verdrüsliche so er in sich hält, abzuwenden. Denn man begünstiget die Billigkeit, und entfernt das Verdrüsliche, so viel als es geschehen kann, ohne dem Innhalt einer Urkunde schnurstracks zuwider zu handeln, und

ohne

ohne den Ausdrücken Gewalt anzuthun. Nun geschieht aber weder durch den eingeschränkten, noch auch durch den figürlichen Verstand den Ausdrücken eine Gewalt. Wenn es in einem Vertrage heist: der eine Bundsgenoß soll so und so viel Hülfsvölker auf seine eigene Kosten stellen, und der andere soll eben so viel herschaffen, aber auf Kosten dessen dem er sie zusendet; so ist etwas verdrüsliches in der Verbindung des ersten: Allein da die Ausdrücke klar und bestimmt sind, so findet keine einschränkende Auslegung statt. Wenn aber in diesem Vertrage ausgemachet wäre, daß der eine Bundsverwandte eine Hülfe von zehn tausend Mann, der andere aber nur von fünf Tausenden stellen sollte, ohne von den Kosten Meldung zu thun; so ist zu verstehen, daß die Hülfsvölker auf Kosten desjenigen verpflegt werden müsen, der sie erhält. Indem diese Auslegung darum nöthig ist, damit die Ungleichheit unter den Contrahenten nicht weiter ausgedehnet werde. Also wird auch noch die Abtrettung einer Gerechtsame oder einer Provinz an den Uberwinder, um Frieden zu erhalten, in dem eingeschränktesten Verstande genommen. Wenn es wahr ist daß die Grenzen von **Acadien** allezeit ungewiß gewesen, und die Franzosen die rechtmäsigen Herren davon gewesen sind; so wird diese Nation auch mit Grunde behaupten, sie habe **Acadien** in dem Utrechter Frieden,

den

den Engelländern nicht anders als nach seinen engesten Grenzen überlassen.

Was nun aber die Straffen insonderheit anlanget; da solche in der That verdrüslich sind, so mus man die Ausdrücke des Gesezes oder Contracts in der engesten Bedeutung verstehen, und sogar in einem figürlichen Verstande nehmen, wenn es der vorliegende Fall erfordert oder verstattet; man mus ferner vernünftige Entschuldigungen gelten lassen, welche eine Art von einschränkender Auslegung sind, die die Befreyung von der Straffe zum Zweck hat.

Man hat in Ansehung dessen was eine Handlung oder Urkunde null und unkräftig machen kann, das nemliche zu beobachten. Wenn also ausgemacht worden ist, daß der Vertrag sogleich aufgehoben seyn soll, als einer der Contrahenten etwas an dessen Beobachtung ermangeln läst; so würde es eben so unvernünftig als dem Endzweck der Verträge zuwider seyn, diese Clausel auch auf die geringsten Versehen zu erstrecken, und auf diejenigen Fälle wo der schuldige Theil gegründete Entschuldigungen anzuführen vermag.

§. 309.

§. 309.

Beyspiele.

Grotius (*) wirft die Frage auf: Ob man, wenn in einem Vertrage von **Bundsgenossen** geredet wird, blos diejenigen darunter zu verstehen habe, die es zur Zeit des Vertrages waren, oder vielmehr alle gegenwärtige und künftige Bundsverwandte? Er führet denjenigen Artickel des zwischen den Carthaginiensern und Römern nach dem Sicilianischen Kriege geschlossenen Vertrages an, wo es heist: **Keines von beeden Völkern soll den Bundsgenossen des andern irgend ein Ubel zufügen.** Um diese Stelle des Vertrages recht zu verstehen, mus man sich an das barbarische Völkerrecht der alten Völker erinnern: Sie hielten es für erlaubt alle diejenigen anzupacken und als Feinde zu behandeln, die in keinem Bündnisse mit ihnen stunden. Der besagte Artickel bedeutet also: daß man von beeden Theilen die Bundsgenossen seines Bundsverwandten für Freunde ansehen, und sich enthalten soll, sie zu bekränken oder zu überfallen. Und auf diese Weise ist es allerdings so angenehm, und der Menschheit und den Gesinnungen welche zwischen Bundsgenossen obwalten sollen, so gemäs, daß man es ohne Bedenken auf alle Bundsver-

(*) Lib. II. C. XVI. §. 13.

verwandte, gegenwärtige und zukünftige erstrecken mus. Man kann nicht sagen, daß eine solche Clausel etwas verdrüsliches bey sich führe, weil sie die Freyheit eines souveränen Staates einschränket, oder weil sie eine Trennung des Bündnisses veranlassen könnte; denn indem man sich anheischig machet, den Bundsgenossen einer andern Macht nicht übel zu begegnen, benimmt man sich die Freyheit keinesweges, sie mit Kriege zu überziehen, wenn sie eine rechtmäsige Ursache dazu geben; und wenn eine Clausel an und für sich recht und vernünftig ist, so wird sie nicht blos aus dem Grunde verdrüslich weil sie eine Trennung des Bundes veranlassen könnte. Auf diese Art würde es keine einzige geben die nicht verdrüslich wäre. Dieser Grund, den wir in dem 304ten §. berührt haben, hat nur in zweifelhaften Fällen statt; hier hätte er z. E. nicht verstattet, sogleich das Urtheil zu fällen; die Carthaginienser hätten einen römischen Bundsgenossen ohne Ursache angegriffen. Die Carthaginienser konnten ohne Nachtheil des Vertrages über Saguntlosbrechen, wenn sie einen rechtmäsigen, oder auch zufolge des freywilligen Völkerrechts, nur einen guten Scheingrund hatten (Vorb. §. 21.). Sie hätten aber auch eben sowohl den ältesten Bundsgenossen der Römer angreifen können, und diese konnten es auch, ohne den Frieden zu brechen, dabey bewenden lassen, den

Saguntiern beyzustehen. Heutiges Tages begreift man die allerseitigen Bundsverwandten mit in dem Vertrage. Dieses will nicht so viel sagen, als wenn der eine Contrahent die Bundsgenossen des andern nicht bekriegen dörfte, wenn sie ihm eine Ursache dazu geben; sondern man behält sich, wenn Irrungen unter ihnen entstehen sollten, die Macht bevor, seinem ältern Bundsgenossen beyzustehen: und in diesem Verstande sind die künftigen Bundsverwandten nicht mit in dem Vertrage begriffen.

Ein anderes von dem **Grotius** angeführtes Beyspiel, ist ebenfalls von einem zwischen Rom und Carthago geschlossenen Vertrage hergenommen. Nachdem diese leztere Stadt von dem **Scipio** aufs äuserste getrieben und gezwungen war, sich zur Uebergabe zu bequemen; so versprachen die Römer: **Carthago sollte frey, oder im Besize bleiben, sich nach seinen eigenen Gesezen zu regieren.** Hernach behaupteten diese unbarmherzigen Uberwinder, diese versprochene Freyheit gehe nur die Einwohner nicht aber die Stadt an; sie verlangten, die Stadt müste nieder gerissen werden, und ihre Einwohner sich an einem von dem Meere weiter entfernten Orte niederlassen. Man kann die Erzehlung von dieser treulosen und grausamen Begegnung nicht lesen, ohne zu bedauren, daß sich der grose und liebenswürdige **Scipio** gezwungen gesehen hat, das

Werk-

Werkzeug desselben abzugeben. Ohne uns bey der Wortverdrehung der Römer, was man unter Carthago zu verstehen habe, aufzuhalten, muste gewißlich, die den Carthaginiensern zugesagte Freyheit zum wenigsten das Recht in sich fassen, in ihrer Stadt zu wohnen. Sich gezwungen sehen, solche zu verlassen, und sich anderwärts nieder zu lassen, ihre Häuser ihren Hafen, ihre Vortheile der Lage zu verliehren, war eine mit dem geringsten Grade der Freyheit ohnmöglich zu vereinbahrende Unterwerfung, und ein so groser Verlust, daß sie sich zu dessen Ertragung nicht anders als mit ausdrücklichen und förmlichen Worten, verbinden konnten.

§. 310.

Wie blos milde Handlungen, und die darüber ausgefertigten Urkunden auszulegen sind.

Milde Versprechungen, Wohlthaten und Belohnungen gehören an und vor sich selbst unter die angenehmen Dinge, und nehmen eine ausdehnende Auslegung an, wofern sie dem Wohlthäter nicht beschwehrlich sind, ihm nicht allzusehr zur Last fallen, oder aus andern Umständen augenscheinlich erhellet, daß man sie in einem eingeschränkten Verstande nehmen müse. Denn die Güte, Gewogenheit, Wohl-

thätigkeit und Grosmuth sind freye Tugenden, die nicht im Dunkeln schleichen, und die keine andere Schranken kennen als diejenigen so ihnen die Vernunft sezet. Allein wenn die Wohlthat demjenigen allzusehr zur Last fällt, von dem sie herkommt, so kommt sie dem Verdrüslichen nahe; und in einem zweifelhaften Falle erlaubt die Billigkeit nicht, zu vermuthen als wäre sie nach der ganzen Bedeutung der Ausdrücke zugestanden oder versprochen worden. Man mus sich daher an die engere Bedeutung derselben halten, und also die Wohlthat in die Schranken der Vernunft sezen. Das nemliche hat auch statt, wenn andere Umstände die eingeschränkteste Bedeutung offenbahr als die billigste anpreisen.

Vermög dieser Grundsäze, werden die Wohlthaten des Souveräns gemeiniglich in ihrem weitesten Verstande genommen (*). Man vermuthet nicht, daß sie ihm zur Last wären, und man mus aus einem der Majestät schuldigen Respecte glauben, er habe sich durch gute Ursachen dazu bewegen lassen. Sie sind daher an sich ganz und gar angenehm; und wenn man sie einschränken will, so mus man beweisen daß sie dem Fürsten beschwerlich oder dem Staate schädlich sind. Ubrigens mus man auf blos milde Handlungen die oben (§. 270.) vestgesezte allge-

(*) Das Röm. Recht fällt gleiches Urtheil. L. 3. ff. de Const. Princip.

allgemeine Regel anwenden; wenn die dißfalls ausgefertigten Urkunden nicht ganz genau und eigentlich bestimmt sind, so mus man ihnen den Verstand beylegen den ihr Verfasser wahrscheinlicher Weise im Sinne gehabt hat.

§. 311.

Von der Collision der Geseze oder Verträge.

Wir wollen dieser Materie von der Auslegung zum Beschlusse noch eine Abhandlung von der Collision, dem Streite der Geseze oder Verträge beyfügen. Wir werden von keiner Collision eines Vertrages mit dem natürlichen Geseze reden; denn dieses behält, wie wir schon anderwärts (§. §. 160. 161. 170. u. 293.) bewiesen haben, unstreitig die Oberhand. Es ist eine Collision, ein Streit, zwischen zweyen Gesezen, Versprechungen oder Verträgen, wenn sich ein Fall ereignet, in welchem es unmöglich ist zu gleicher Zeit dem einen und dem andern ein Genügen zu thun, obgleich auserdem diese Geseze, oder diese Verträge nicht widersprechend sind, und alle beede zu unterschiedenen Zeiten gar wohl erfüllet werden können. In diesem besondern Falle werden sie nun für widersprechend angesehen, und es kommt daher darauf an, wie man erkennen soll, welcher den Vorzug verdienet, oder bey welchem

chen man in diesem Falle eine Ausnahme machen mus. Um sich hierinn nicht zu irren, und die Ausnahme auf eine der Gerechtigkeit und Vernunft gemäse Weise zu machen, mus man folgende Regeln in Acht nehmen:

§. 312.

Erste Regel welche bey einer Collision zu beobachten ist.

In allen Fällen wo das was blos erlaubt ist, mit dem was gebotten ist nicht zugleich bestehen kann, mus das leztere den Vorzug haben. Denn die blose Erlaubniß wirkt keine Verbindlichkeit etwas zu thun oder nicht zu thun; was erlaubt ist, ist unserm Willen überlassen; wir können es thun oder nicht. Allein wir haben nicht die nemliche Freyheit in Ansehung dessen was uns vorgeschrieben und gebotten ist; wir sind solches zu thun verbunden. Das erstere kann uns also in diesem keine Hinderniß sezen; und im Gegentheile ist das was überhaupt erlaubt war, nun in diesem besondern Falle nicht mehr erlaubt; man könnte sich der Erlaubniß nicht bedienen ohne eine Pflicht zu verlezen.

§. 313.
Zweyte Regel.

Ingleichen mus das Gesez oder der Vertrag welcher erlaubet, nachgesezt werden dem Geseze oder Vertrage welcher verbietet. Denn man mus dem Verbote gehorchen; und was an sich oder überhaupt erlaubet war, wird unmöglich so bald es nicht geschehen kann ohne ein Verbot zu verlezen; die Erlaubniß findet in diesem Falle nicht mehr statt.

§. 314.
Dritte Regel.

Wenn sonst die Umstände gleich sind, so weichet das Gesez oder der Vertrag welcher befiehlt, dem Geseze oder Vertrage der da verbietet. Ich meine wenn sonst die Umstände gleich sind. Denn es können vielerley Gründe vorwalten, da man eine Ausnahme gegen das Verbot oder den verbietenden Vertrag machen mus. Die Regeln sind allgemein; jede beziehet sich auf einen abstracten Begrif, und zeiget was aus diesem Begriffe folget, jedoch ohne Nachtheil der andern Regeln. Auf diese Art ist leicht einzusehen, daß, wenn man ein Gebot nicht beobachten kann, ohne ein Verbot zu übertretten, man überhaupt das erstere nicht zu beobachten habe. Denn das Verbot ist an sich selbst unbedingt, dahingegen jedwedes Gebot, jedweder Befehl, an und für sich selbst bedingt ist, und das Vermögen oder eine günstige Gelegenheit solches zu erfüllen voraus sezet. Wenn nun aber ein solches nicht geschehen kann ohne

ein Verbot zu verlezen, so ist auch diese Gelegenheit nicht vorhanden, und dieser Streit wirket eine sittliche Unmöglichkeit zu handeln: Was überhaupt vorgeschrieben ist, ist es nun in dem Falle nicht mehr wo es nicht geschehen kann, ohne eine verbottene Handlung zu begehen. Auf diesen Grund ist die allgemeine Meinung gebauet, daß es nicht erlaubt sey unerlaubte Mittel anzuwenden einen löblichen Endzweck zu erhalten; z. E. zu stehlen um Allmosen geben zu können. Allein man sieht, daß hier die Rede sey, von einem unbedingten Verbote, oder von solchen Fällen, wo das allgemeine Verbot würklich und gewiß angewendet werden kann; welches sodann eben so viel als ein unbedingtes Verbot gilt. Es giebt aber nicht wenige Verbote, gegen welche die Umstände eine Ausnahme machen. Wir wollen uns durch ein Beyspiel noch deutlicher erklären. Es ist aus mir unbekannten Gründen auf das nachdrücklichste verbotten einen gewissen Ort zu paßiren, unter was für einem Vorwande es auch seyn möchte; man befiehlt mir eine gewisse Botschaft auszurichten; ich finde alle andere Wege verrennt: ich komme daher wieder zurück, statt mich dessen zu bedienen, der durchaus verbotten ist. Wenn aber dieser Weg nur überhaupt und blos damit den Feldfrüchten kein Schade geschehen möge, verbotten ist; so kann ich leichtlich das Urtheil fällen: meine aufhabende Befehle müsten von demselben Verbote eine Ausnahme machen.

Was

Was die Verträge anlanget, so ist man nicht weiter verbunden einen Vertrag zu erfüllen als man das Vermögen dazu hat. Nun aber hat man nicht das Vermögen das zu thun, was ein anderer Vertrag verbietet: Daher machet man im Falle einer Collision, eine Ausnahme von dem gebietenden Vertrage, und der verbietende gehet vor: **Wenn nemlich sonst alle Umstände gleich und richtig sind;** denn wir werden z. E. sehen, daß ein Vertrag keinen mit einem andern Staate vorher errichteten aufheben, noch dessen Wirkung mittelbar oder unmittelbar verhindern könne.

§. 315.

Vierte Regel.

Die Zeitsezung (datum) der Geseze oder Verträge giebt neue Gründe an die Hand Ausnahmen in dem Falle zu machen, da sich ein Streit oder Collision zeiget. **Wenn sich diese Collision zwischen zwey bejahenden Gesezen oder auch dergleichen Verträgen ereignet, welche zwischen den nemlichen Personen oder Staaten geschlossen worden; so gehet der so von jüngerer Zeitsezung ist, dem ältern vor.** Denn, da diese beede Verträge von einerley Macht herstammen, so ist offenbar, daß der leztere den erstern hat aufheben können. Allein man mus allemal voraus sezen, daß die übrigen Umstände einander gleich sind. **Wenn eine Col-**

lision zwischen zwey, mit zwey verschiedenen Staaten eingegangenen Verträgen ist, so hat der ältere den Vorzug. Denn man konnte sich in dem folgenden Vertrage zu nichts verbinden, so dem obigen zuwider liefe; und wenn dieser leztere in einem Falle mit dem ältern nicht bestehen könnte, so wird seine Erfüllung für unmöglich geachtet, weil der Promittent nicht das Vermögen gehabt hat wider seine vorherigen Verbindungen zu handeln.

§. 316.

Fünfte Regel.

Unter zweyen Gesezen oder Conventionen, mus man, wenn sonst alles gleich ist, das- oder diejenige vorziehen, welche am wenigsten allgemein ist und der Sache, wovon geredet wird, am nächsten kommt. Weil das Besondere niemaln so viel Ausnahmen zu machen verstattet, als das Allgemeine; jenes ist viel bestimmter und es scheinet man habe es nachdrücklicher gewollt. Wir wollen uns eines von Pufendorf (*) angeführten Exempels bedienen. Ein Gesez verbietet an Festtägen öffentlich mit Waffen zu erscheinen; ein anderes verordnet, sich sogleich mit dem Gewehre auf seinen Posten zu begeben, so bald man die Sturmglocke läuten

(*) J. N. & G. L. V. C. XII. §. 23.

läuten hört; nun wird sie an einem Festtage geläutet: Da mus man dem leztern Geseze gehorsamen, welches eine Ausnahme von dem erstern machet.

§. 317.

Sechste Regel.

Was keinen Verzug leidet, mus dem vorgezogen werden, was zu einer andern Zeit geschehen kann. Denn dieses ist ein Mittel alles miteinander zu vereinbaren, und einer Verbindlichkeit wie der andern eine Genüge zu thun; anstatt daß, wenn man diejenige vorzöge, die zu einer andern Zeit erfüllet werden kann, man die andere ohne Noth verabsäumen würde.

§. 318.

Siebende Regel.

Wenn zwey Pflichten in Collision kommen, so verdienet die wichtigste, diejenige so einen höhern Grad der Ehrbarkeit und des Nuzens in sich fasset, den Vorzug. Diese Regel bedarf keines Beweises. Allein sie bezieht sich auf diejenigen Pflichten, die, eine wie die andere, in unserm Vermögen, und so zu sagen, in unserer Wahl stehen. Man mus sich hüten daß sie nicht fälschlich auf zwey Pflichten angewendet werden die in keiner wirklichen Collision sind,

son-

sondern da nur eine bey der andern nicht Statt haben kann; wenn nemlich diejenige Beweggründe die uns zu der ersten verbinden, uns die Freyheit nehmen die andere zu erfüllen. Es ist z. E. löblicher eine Nation gegen einen ungerechten Anfall zu vertheidigen als einer andern in einem Anfallskriege beyzustehen. Allein wenn diese leztere ein älterer Bundsgenoß ist, so hat man nun nicht mehr die Freyheit ihr die Hülfe zu versagen um sie einer andern zu geben; man ist gebunden. Hier ist nun, eigentlich zu reden keine Collision zweyer Pflichten; sie stehen nicht in unserer Wahl; die ältere Verbindung macht die zweyte Pflicht fürs Gegenwärtige unmöglich. Wenn es inzwischen darum zu thun wäre einen jüngern Bundsgenossen für seinem gänzlichen Untergang zu bewahren, der ältere aber wäre nicht in eben diesen mißlichen Umständen, so würde der Fall der vorhergehenden Regel vorhanden seyn.

Was die Geseze insonderheit anlanget, so mus man den wichtigsten und nothwendigsten unstreitig den Vorzug geben. Bey deren Collision verdient nun folgende Regel, die auch Cicero unter allen Regeln, die er von dieser Materie giebet, voran sezet (*), besonders in Erwegung gezogen zu werden:

(*) Primum igitur leges oportet contendere, considerando, vtra lex ad maiores, hoc est,

den: Man handelt wider die allgemeine Absicht des Gesezgebers, wider den grosen Endzweck der Geseze, wenn man eines von Wichtigkeit unter dem Vorwande hintansezet, man müse ein anders weniger wichtiges oder nöthiges erfüllen. Es ist in der That ein Vergehen; denn ein geringeres Gut, wenn es ein gröseres ausschliesset nimmt die Natur eines Ubels an.

§. 319.

Achte Regel.

Wenn wir nicht zu einer Zeit zwey Dinge erfüllen können, die wir einer Person versprochen haben; so hat sie zu wählen was wir erfüllen sollen. Denn sie kann uns in diesem Falle der andern überheben; und alsdenn wird es keine Collision geben. Allein wenn wir uns um ihren Willen nicht erkundigen können, so müsen wir vermu-

then

est, ad vtiliores, ad honestiores, ad magis necessarias res pertineat. Ex quo conficitur, vt si leges duae aut si plures aut quotquot erunt, conservari non possint, quia discrepent inter se, ea maxime conseruanda putetur, quae ad maximas res pertinere videatur. Cicero am angeführten Orte.

then, sie wolle das wichtigste, und solches vorziehen. Und im Zweifel, müsen wir dasjenige thun, wozu wir am stärksten verbunden sind; indem zu vermuthen ist, sie habe uns zu demjenigen genauer verbinden wollen, woran ihr am meisten gelegen ist.

§. 320.

Neunte Regel.

Weil die stärkere Verbindlichkeit vor der schwächern den Vorzug hat, so folget, daß, wenn ein mit einem Eide bekräftigter Vertrag mit einem nicht beschwohrnen in Collision kommt, sonst aber alle Umstände gleich sind; der erstere den Vorzug habe. Weil dieser Eid der Verbindlichkeit eine neue Kraft beyleget. Allein da er in der Natur der Verträge nichts verändert (§. §. 225. u. ff.); so kann er z. E. einem neuern Bundsgenossen keinen Vortheil vor einem ältern geben, dessen Vertrag nicht beschwohren ist.

§. 321.

Zehende Regel.

Aus eben diesem Grunde, und wenn sonst alle Umstände gleich sind, hat das, was unter

unter einer Straffe auferlegt worden ist, den Vorzug vor dem womit keine Straffe verknüpft ist; und das was eine grösere Straffe nach sich zieht, gehet dem vor, worauf eine geringere gesezt ist. Denn die dem Geseze oder der Convention angehängte Straffe, macht die Verbindlichkeit stärker; sie beweiset daß man die Sache recht ernstlich gemeint habe (*), und dieses in dem nemlichen Verhältnisse nach welchem die Straffe gelinder oder strenger ist.

§. 322.

Hauptanmerkung über die Art und Weise, wie alle bisher angeführte Regeln anzuwenden sind.

Alle in diesem Capitel enthaltene Regeln müssen sich miteinander vereinbaren lassen, und die Auslegung mus auf eine solche Art geschehen, daß eine jede dabey in Acht genommen wird, in so weit sie nemlich auf den vorliegenden Fall angewendet werden mag. Wenn diese Regeln einander entgegen zu seyn scheinen, so hält eine der andern das Gleichgewicht;

(*) Diesen Grund führt Cicero gleichfalls an: Nam maxime conseruanda est ea (Lex), quae diligentissima & sancta est, (quae diligentissime sancta est.) Am angef. Orte.

wicht; und eine schränket die andere ein, nachdem eine entweder mehr Wichtigkeit und Nachdruck hat, oder eigentlicher auf den vorliegenden Fall passet, als die andern.

XVIII. Capitel.

Von der Art und Weise die Streitigkeiten unter den Nationen beyzulegen.

§. 323.

Allgemeine Einleitung in diese Materie.

Die Streitigkeiten welche sich unter den Nationen oder ihren Vorstehern erheben, haben entweder strittige Rechte oder Beleidigungen zum Gegenstande. Eine Nation mus die Rechte die ihr zustehen, zu erhalten suchen; die Sorge für ihre Sicherheit und Ehre erlaubet ihr nicht Beleidigungen zu vertragen. Allein indem sie das beobachtet was sie sich selbst schuldig ist, darf sie keineswegs die Pflichten gegen andere vergessen. Alles dieses zusammen genommen giebt uns die Maximen des Völkerrechts in Ansehung der Art und Weise die Streitigkeiten der Nationen beyzulegen, an die Hand.

§. 324.

§. 324.

Jedwede Nation ist verbunden die andere wegen ihrer gerechten Beschwerden zufrieden zu stellen.

Was wir im I. IV. und V. Capitel dieses Buches gesaget haben, überhebt uns hier der Mühe zu beweisen, daß eine Nation einer jeden andern wegen ihrer Ansprüche Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und sie in Ansehung ihrer rechtmäsigen Beschwerden zufrieden stellen müse. Sie ist also verbunden einer jeden das Ihrige zu geben, sie in dem ruhigen Genusse ihrer Rechte zu lassen, den Schaden so sie ihr verursachet, oder die Beleidigung so sie ihr angethan hat, wieder gut zu machen, wegen einer jeden Beleidigung die nicht wieder gut gemachet werden kann, billige Genugthuung zu leisten, und um solcher willen, die man durch ihre eigene Veranlassung von ihr mit Grunde zu befahren hat, gebührende Sicherheit zu stellen. Dieses sind lauter Maximen welche die Gerechtigkeit vorschreibet, deren Beobachtung das natürliche Gesez den Nationen eben sowohl als Privatpersonen aufleget.

§. 325.

Wie die Nationen ihre Rechte und gegründete Beschwerden fahren lassen können.

Es ist einem jeden erlaubt sich seines Rechts zu begeben, seine gegründeten Beschwerden fahren zu lassen und die ihm wiederfahrne Beleidigung zu vergessen. Allein der Vorsteher einer Nation hat in diesen Stücken nicht eben die Freyheit wie eine Privatperson. Diese kann lediglich der Stimme der Grosmuth Gehör geben, und sich in einer Sache die Niemand als sie angehet, dem Vergnügen wohl zu thun, oder ihrer Neigung zu Fried und Ruhe überlassen. Der Repräsentant einer Nation aber hat nicht blos auf sich zu sehen, und darf nicht blos seiner Neigung nachhängen. Er mus alle seine Handlungen dem wahren Besten des Staats, wie nicht weniger der ganzen Menschheit, wovon jenes unzertrennlich ist, gemäs einrichten. Bey allen Gelegenheiten mus der Fürst das was dem Staate am ersprieslichsten, und den Pflichten der Nation gegen andere am gemäsesten ist, in Erwegung ziehen und standhaft ausführen; wobey er zugleich die Gerechtigkeit, Billigkeit, Menschlichkeit, gesunde Politick und Klugheit zu Rathe zu ziehen hat. Die Rechte der Nation sind Güter, von denen der Souverän nur der Verwalter ist; er darf damit nicht

anders

anders umgehen, als wie er Ursache hat zu vermuthen daß die Nation selbst damit umgehen würde. Und was die Beleidigungen anbetrift: so gereicht es einem Bürger zum öftern zum Lobe, wenn er solche grosmüthig verzeihet. Er lebet unter dem Schuze der Geseze; die Obrigkeit weis ihn zu vertheidigen oder an undankbaren und schlechten Leuten, die durch seine Gelindigkeit zu neuen Vergehungen angereizet werden dürften, zu rächen. Eine Nation hat nicht den nemlichen Schirm: selten ist es ihr diensam eine Beleidigung nicht zu achten oder zu verzeihen, wofern sie nicht augenscheinlich im Stande ist den verwegenen Beleidiger zu Boden zu drucken. In diesem Falle ist es ihr rühmlich demjenigen zu verzeihen der seinen Fehler erkennet: Parcere subjectis & debellare superbos. Sie hat nichts dabey zu befürchten. Allein unter einiger massen gleichen Mächten, eine Beleidigung vertragen ohne eine völlige Genugthuung zu fordern, wird fast allemal für eine Schwachheit oder Zaghaftigkeit angesehen, und ist ein unfehlbares Zeichen sich in kurzem noch verdrüslichern ausgesezt zu sehen. Warum nimmt man an denen, deren Seele sich so weit über andere Menschen erhaben zu seyn einbildet, so oft das Gegentheil gewahr? Kaum können sich die Schwächern, die das Unglück gehabt sie zu beleidigen, genug vor ihnen erniedrigen und schmiegen: viel besser aber

mäsigen sie sich gegen solche, die sie nicht ohne Gefahr zur Straffe ziehen können.

§. 326.

Von den Mitteln welche ihnen das natürliche Gesez an die Hand giebet, ihre Streitigkeiten beyzulegen: Von der Güte oder dem freundschaftlichen Nachgeben.

Wenn keine von den in Streitigkeiten verwickelten Nationen für gut befindet, ihre Rechte oder Ansprüche fahren zu lassen; so verbindet sie das natürliche Gesez, welches ihnen den Frieden, die Einigkeit und die Liebe anpreiset, die gelindesten Auskunftsmittel zu versuchen, um ihre Irrungen beyzulegen.

Unter diese Auskunftsmittel gehöret nun erstlich: **Die Güte.**

Ein jeder untersuche den Gegenstand des Streites redlich und ohne Zorn, und alsdenn lasse er der Gerechtigkeit ihren Lauf; und der dessen Recht allzu ungewiß ist, entsage demselben freywillig. Es können sich auch Gelegenheiten ereignen, wo es dem der das beste Recht hat, zukommen kann, sich desselben zu verzeihen, um den Frieden zu erhalten. Hier mus nun die Klugheit den Ausspruch thun. Wenn man auf diese Weise sich seines Rechts begiebet, so ist dieses nicht eben so viel als

wenn man es fahren läst, oder vernachläsiget. Man weis einem keinen Dank wenn er ein Recht fahren läst; man macht sich aber einen guten Freund, wenn man ihm dasjenige überläst und abtritt, was zu Mißhelligkeiten Stoff gab.

§. 327.

Von dem Vergleiche.

Der Vergleich (Transactio) ist ein anderes Mittel eine Streitigkeit friedlich beyzulegen. Es ist ein Accord, kraft dessen, ohne eben die Gerechtigkeit der eingewendeten Ansprüche aufs genaueste zu untersuchen, von beeden Theilen nachgegeben und ausgemacht wird, was jeder von der strittigen Sache haben soll; oder es wird beschlossen sie einem der im Streit befangenen Theile ganz zu überlassen, vermittelst einer gewissen Schadloshaltung welche dieser dem andern zu leisten hat.

§. 328.

Von der Vermittelung.

Die Vermittelung (Mediation) in welcher ein Freund von beeden Partheyen seine guten Dienste verwendet, ist nicht selten von guter Wirkung, die streitenden Partheyen dahin zu bewegen, daß sie es näher geben, sich mit einander verstehen,

ihre Gerechtsame ausmachen oder sich darüber vergleichen, und wenn die Rede von einer Beleidigung ist, eine billige Genugthuung anbieten und annehmen. Dieses Geschäfte erfordert eben so viel Redlichkeit als Klugheit und Geschicklichkeit. Der Vermittler (Mediateur) mus die gröste Unpartheylichkeit beobachten; Er mus die Vorwürfe zu versüsen, die Rachgierde zu besänftigen, und die Gemüther auszusöhnen wissen. Seine Pflicht ist das beste Recht zu begünstigen, und einem jeden das zu verschaffen was ihm gehöret: allein er mus nicht allzusehr auf eine strenge Gerechtigkeit halten. Er ist Schiedsmann und nicht Richter. Sein Beruf ist den Frieden herzustellen; und er mus denjenigen der das Recht auf seiner Seite hat, zu bewegen suchen, in Rücksicht auf ein so groses Gut, wenn es nöthig ist, etwas nachzugeben.

Der Mediateur ist nicht zugleich Garant von dem Vertrage, welchen er bewirket hat, wenn er die Garantie nicht ausdrücklich übernommen hat. Dieses ist eine Verbindung von allzuwichtigen Folgen, als daß man sie Jemand ohne seine ausdrückliche bezeigte Einwilligung auf den Hals schieben könnte. Heutiges Tages, da die Angelegenheiten der Souveräne Europens so verwickelt sind, daß jeder sein Augenmerk auf das hat, was bey dem entferntesten vorgehet; ist die Vermittelung sehr gebräuh-

bräuchlich. Erhebet sich ein Streit; so sind die freundschäftlichen Mächte, diejenigen welche befürchten es möchte sich ein Kriegesfeuer entzünden, sogleich mit Anbietung ihrer Vermittelung bereit, und suchen Frieden und gütliche Vergleiche zu stiften.

§. 329.

Von den Schiedsrichtern.

Wenn die Souveräne ihrer Ansprüche wegen nicht einig werden können, und doch den Frieden wieder herzustellen oder zu erhalten wünschen; so vertrauen sie nicht selten die Entscheidung ihrer Streitigkeiten Schiedsrichtern an, die mit allerseitiger Einstimmung gewählet werden. Sobald das Compromiß geschlossen und richtig ist, müsen sich die Partheyen den Urtheilen der Schiedsrichter unterwerfen; sie haben sich dazu verbindlich gemacht, und die Treue der Verträge mus gehalten werden.

Wenn sich inzwischen die Schiedsrichter selbst, durch einen Vernunfft- und Rechts widrigen Ausspruch der Ehre ihres Amtes unwürdig gemacht hätten, so würde ihr Urtheil nicht die geringste Achtung verdienen; man hat sich denselben nur in Ansehung zweifelhafter Streitigkeiten unterworfen. Wir wollen nun annehmen, dergleichen Schiedsrichter verdammeten einen souveränen Staat, zur Genug-

thuung wegen eines gewissen Vergehens, dazu, sich der Botmäsigkeit des Beleidigten zu unterwerfen: so wird kein gescheider Mensch sagen daß es derselbe Staat thun solle. Wenn hingegen die Ungerechtigkeit von geringen Folgen ist, so mus man sie um des lieben Friedens willen leiden; und wenn sie nicht ganz augenscheinlich ist, so mus man sie als ein Uebel ertragen, dem man sich willkührlich blos gesezt hat. Denn wenn man von der Gerechtigkeit eines Urtheils ganz und gar überzeugt seyn müste, um sich demselben zu unterwerfen, so wäre es sehr unnüze Schiedsrichter anzunehmen.

Man hat nicht zu fürchten, als ob wir dadurch, daß wir den Partheyen die Freyheit zusprechen, sich einem offenbar unbilligen und ungerechten Ausspruche nicht zu unterwerfen, das Schiedsrichteramt unnüz und vergeblich machten; unser Urtheil ist der Natur der Unterwerfung und des Compromisses gar nicht zuwider. Es kann dabey keine Schwierigkeit haben, als im Falle einer unbedingten und unbestimmten Unterwerfung, in welcher weder, was die Ursache der Mißhelligkeiten sey, ausdrücklich anzeiget, noch alle gegnerische Ansprüche bestimmet worden sind. Denn alsdenn kann es sich, wie in dem erst angeführten Beyspiele fügen, daß die Schiedsrichter ihre Vollmacht überschreiten, und über etwas einen Spruch fällen, was ihrem Urthei-

le wirklich nicht unterworfen worden ist. Sie sind bestellt den Ausspruch zu thun, was für eine Genugthuung ein Staat für eine Beleidigung zu leisten habe; und sie verdammen ihn ein Unterthan des Beleidigten zu werden. Gewißlich hat ihnen dieser Staat eine sich so weit erstreckende Vollmacht niemaln ertheilet, und ihr ungereimter Spruch ist nicht verbindlich. Um alle Schwierigkeiten zu vermeiden und der Unredlichkeit keinen Vorwand zu lassen, mus man in dem Compromiß die Ursache des Streits, die beederseitigen Ansprüche, die Forderungen des einen und die Einwendungen des andern Theils aufs genaueste bestimmen. Und dieses ist sodann was dem Urtheile der Schiedsrichter unterworfen wird, und in Ansehung dessen man es bey ihrem Ausspruche beruhen zu lassen verspricht. Alsdenn, und wenn ihr Bescheid in den genauen Schranken bleibet, mus man sich ihm unterwerfen. Man kann nicht sagen daß er offenbar ungerecht sey, weil er über Sachen gefället wird, die durch den Streit den die Partheyen darüber geführet, zweifelhaft geworden, und ihm als solche unterworfen worden. Um sich einem solchen Urtheile nicht zu fügen, müste man mit unläugbaren Beweisthümern darthun, daß der so es gefället, bestochen oder offenbar partheylich sey.

Das Schiedsrichteramt ist ein sehr vernünftiges und dem natürlichen Geseze gemäses Mittel alle

Streitigkeiten beyzulegen die die Nation nicht unmittelbar angehen. Wenn auch das Recht von den Schiedsrichtern verkennt würde, so hat man sich doch noch mehr im Kriege unterzuliegen zu befürchten. Die Schweizer haben die Vorsicht gebraucht, in allen unter sich und mit benachbarten Mächten geschlossenen Bündnissen zum Voraus auszumachen, welchergestalt ihre Mißhelligkeiten den Aussprüchen gewisser Schiedsrichter unterworfen werden sollten, im Falle sie nicht in der Güte beygelegt werden könnten. Diese weise Vorsicht hat nicht wenig beygetragen die Schweizer-Republick in dem blühenden Zustande zu erhalten, der ihre Freyheit in Sicherheit, und diesen Staat bey ganz Europa in Ansehen sezet.

§. 330.

Von Friedensversammlungen und Conferenzen.

Um nun ein oder das andere von diesen Mitteln zu gebrauchen, mus man Unterredungen anstellen, und sich mit einander besprechen. Die Friedensversammlungen und Unterredungen sind daher wiederum andere Wege zur Aussöhnung, welche das Naturrecht den Nationen anpreist, ihre Streitigkeiten gütlich beyzulegen. Die Friedensversammlungen sind Versammlungen von Bevollmächtigten, welche

die

die Mittel zur Versöhnung, Untersuchung und Beylegung der allerseitigen Ansprüche ausfindig machen sollen. Um einen glücklichen Erfolg derselben zu gewärtigen, müsen dergleichen Versammlungen von einem aufrichtigen Verlangen nach Friede und Einigkeit veranlasset und geleitet werden. Europa hat in diesem Jahrhunderte zwey allgemeine Friedensversammlungen gesehen: Das zu Cambray (*), und das zu Soissons (**). Langweilige Schauspiele, die auf dem Theater der Staatsklugheit aufgeführet worden; und in welchen sich die fürnehmsten Acteurs nicht sowohl vorgesezt hatten einen Vergleich zu verlangen, als ihn zu verlangen zu scheinen.

§. 331.

Unterschied der ungezweifelten und zweifelhaften Fälle.

Um nun zu sehen auf was Art und wie weit eine Nation verbunden sey diese verschiedene Mittel zu ergreifen, oder sich dazu geneigt finden zu lassen, und an welches sie sich fordersamst zu halten habe; müsen wir vor allen Dingen den Unterschied zwischen ungezweifelten und zweifelhaften Fällen kennen lernen. Kommt es auf ein klares, gewisses und unläug-

(*) Im Jahre 1724.
(**) Im Jahre 1728.

läugbares Recht an, so kann es ein Souverän ohne Scheu verfolgen und verfechten, wenn er die erforderliche Macht hat, ohne sich deswegen in ein Compromiß einzulassen. Sollte er sich über eine Sache in einen Vergleich einlassen die ihm offenbar gehöret, und die man ihm ohne einen Schatten von Recht streitig machet? Noch viel weniger hat er es auf Schiedsrichter ankommen zu lassen. Allein er mus diejenigen Mittel zur Aussöhnung allerdings ergreifen, die, ohne sein Recht aufs Spiel zu sezen, seinen Gegner auf vernünftige Wege leiten können: Dergleichen sind die Vermittelung und die Conferenzien oder Friedensberathschlagungen. Die Natur giebt uns kein Recht Gewalt zu brauchen, als da wo gütliche Mittel unwirksam sind. Allein bey ungewissen und zweifelhaften Streitsachen darf man nicht so gerade zufahren. Wer wollte verlangen, daß man ihm sogleich und ohne vorhergegangene Untersuchung ein streitiges Recht überlasse? Dieses würde ein Mittel seyn die Kriege ewig und unvermeidlich zu machen. Beede streitige Partheyen können redlich handeln: warum sollte also eine der andern nachgeben? Man kann in dergleichen Fällen weiter nichts als eine Untersuchung der Sache verlangen, Conferenzen vorschlagen, und einen schiedsrichterlichen Ausspruch oder Vergleich anbieten.

§. 332.

§. 332.

Von Hauptrechten, und solchen die nicht von gleicher Wichtigkeit sind.

In denen Streitigkeiten die sich zwischen Souveränen erheben, mus man noch die Haupt- oder wesentlichen Rechte von denen die nicht von gleicher Wichtigkeit sind, wohl zu unterscheiden wissen. In Ansehung dieser beeden Stücke hat man ein sehr verschiedenes Betragen zu beobachten. Eine Nation ist zu vielerley Pflichten gegen sich selbst, gegen andere Nationen und gegen die menschliche Gesellschaft verbunden. Man weis daß überhaupt die Pflichten gegen sich selbst vor den Pflichten gegen andere den Vorzug haben. Allein dieses ist nur von Pflichten zu verstehen die unter sich einiges Verhältniß haben. Man kann nicht umhin sich manchmalen selber zu vergessen, wenn es auf ein auserwesentliches Interesse, oder darauf ankommt etwas zum Beystande anderer oder zu Besten der menschlichen Gesellschaft aufzuopfern: und, welches wohl zu merken ist, selbst unser eigener Vortheil, unsere eigene Wohlfarth heist uns ein so grosmüthiges Opfer thun; denn das Privatinteresse eines jeden einzeln Menschen ist auf das genauste mit der allgemeinen Glückseligkeit verknüpfet. Was sollte man von einem Fürsten, von einer Nation halten, die den geringsten

Vortheil nicht fahren lassen wollte, um der Welt das köstliche Kleinod des Friedens zu verschaffen? Jedwede Macht ist also in diesem Stücke dem Glücke der menschlichen Gesellschaft schuldig, sich zu allen Versöhnungsmitteln bereitwillig zu zeigen, wenn es auf ein auserwesentliches und nicht sehr wichtiges Interesse ankommt. Wenn sie auch durch irgend einen Vergleich oder Compromiß etwas verliehren sollte, so mus sie die Gefährlichkeiten, Ubel, und das Elend des Krieges bedenken und erwegen daß der Friede wohl ein kleines Opfer verlohne.

Allein wenn man einer Nation ein Haupt- oder wesentliches Recht entreisen will, oder ein solches Recht ohne welches sie keine Hofnung hat sich zu erhalten; wenn ein ehrsüchtiger Nachbar die Freyheit einer Republick bedrohet, wenn er sie unterwürfig machen und in die Knechtschaft stürzen will; so zieht sie nichts als ihren Muth zu Rathe. Man versucht auch nicht einmal den Weg der Conferenzien in Ansehung so verhaster Ansprüche. Man streckt bey solchen Streitigkeiten alle seine Kräfte, seine lezten Hülfsmittel dran; es ist schön sein Blut bey solchen Gelegenheiten zu vergiesen. Man wagt alles, wenn man nur den geringsten Vorschlägen Gehör giebet: Alsdenn kann man mit Wahrheit sagen:

Una Salus - - - - nullam sperare salutem.

Und

Und wenn das Glück nicht günstig ist, so wählt ein freyes Volk lieber den Tod als die Knechtschaft. Wie würde es Rom ergangen seyn, wenn man muthlosen Rathschlägen Gehör gegeben hätte, als Hannibal vor den Thoren stunde? Die Schweizer, die allemal bereit sind friedliche Wege zu gehen oder sich dem zu unterwerfen was Rechtens ist, wenn es um auserwesentliche Streitsachen zu thun ist, liesen sich auch nicht den geringsten Gedanken eines Vergleiches beygehen, wenn man ihrer Freyheit zu nahe tretten wollte; sie wollten es auch nicht einmal auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch, oder das Urtheil der Kaisere ankommen lassen (*).

§. 333.

Wie man in einer zweifelhaften Sache befugt ist Gewalt zu brauchen.

In zweifelhaften und auserwesentlichen Sachen, wenn die eine Parthey weder von Friedensunterredungen, noch von der Güte, oder Vergleich, noch

(*) Als sie im Jahre 1355. ihre Streitigkeiten mit den Herzogen von Oesterreich wegen der Länder Zug und Glaris, dem schiedsrichterlichen Ausspruche Carls IV. unterwarfen, so geschah dieses nur unter der vorläufigen Bedingung, daß der Kaiser der Freyheit dieser Länder, oder ihrem Bunde mit denen andern Cantons nicht zu nahe tretten sollte. Tschude, Stettler und Watteville.

noch vom Compromisse hören will; ist der andern noch das lezte Mittel zu Vertheidigung ihrer selbst und ihrer Gerechtsame übrig: die Gewalt. Und gegen einen so unbeugsamen Gegner sind ihre Waffen gerecht. Denn in einer zweifelhaften Sache kann man nichts als alle vernünftige Mittel den Streit in ein Licht zu sezen, zu entscheiden oder beyzulegen verlangen.

§. 334.

Und sogar ohne andere Wege zu versuchen.

Lasset uns aber das was eine Nation ihrer eigenen Sicherheit schuldig ist, die Klugheit die alle ihre Schritte lenken soll, nie auser Augen sezen. Es ist um die Waffen mit Rechte zu ergreifen nicht allemal erforderlich, daß man anderer Seits alle Aussöhnungsmittel ausdrücklich verworfen habe; es ist genug, wenn sie Ursache zu glauben hat, ihr Feind möchte sich nicht mit redlichem Herzen dazu verstehen, sie könnten keinen glücklichen Erfolg haben, und der Verzug werde weiter nichts nuzen, als sie einer grössern Gefahr auszusezen. Diese Maxime ist unläugbar, allein die Anwendung derselben ist in der Ausübung küzlich. Ein Souverän der für keinen Stöhrer der gemeinen Ruhe angesehen werden will, wird sich nicht entschliesen denjenigen gerade

zu anzugreifen, der die gütlichen Wege nicht verworfen hat, wofern er nicht im Stande ist vor den Augen der ganzen Welt darzuthun, daß er Ursache habe diesen Schein der Friedfertigkeit für einen Kunstgrif zu halten, dessen Endzweck sey ihn einzuschläfern und zu überraschen. Sich auf blosen Argwohn steifen wollen, heist den ganzen Grund der Sicherheit der Nationen erschüttern.

§. 335.

Von dem was das freywillige Völkerrecht über diese Materie erkennet.

Zu allen Zeiten hat eine Nation die Redlichkeit der andern in Zweifel gezogen, und eine traurige Erfahrung beweist nur allzusehr daß dieses Mißtrauen nicht ungegründet sey. Die Unabhängigkeit und Sicherheit für der Straffe sind der Probierstein, der das Flittergold des menschlichen Herzens ans Licht bringet. Der Privatmann schminket sich mit Redlichkeit und Rechtschaffenheit, und wenn er sie auch nicht wirklich besizet, so nöthiget ihn zum öftern seine Abhängigkeit in seiner Aufführung wenigstens den Schatten dieser Tugenden zu zeigen. Der unabhängige Gros rühmt sich derselben noch mehr

in seinen Reden; allein so er die Oberhand hat, so bemüht er sich kaum mehr den Schein derselben zu haben, wenn er nicht ein Herz von einer Beschaffenheit hat, die zum Unglücke so selten ist: und wenn sich allenfalls ein groses Interesse mit einmischet, so erlaubt er sich Dinge die einen Privatmann mit Schimpf und Schande überschütten würden. Wenn also eine Nation vorgiebet, es wäre für sie gefährlich gütliche Wege zu versuchen, so hat sie hieran einen hinlänglichen Deckmantel ihrer Eilfertigkeit in Ergreifung der Waffen. Und da vermög der natürlichen Freyheit der Nationen, jedwede in ihrem Gewissen untersuchen soll, was sie zu thun habe, und berechtiget ist, ihr Betragen in Ansehung ihrer Pflichten ihrer Einsicht gemäs einzurichten, in allen dem was nicht durch die vollkommene Rechte einer andern bestimmt ist, (Vorb. §. 20.) so kommt es einer ieden zu zu urtheilen ob sie in dem Falle sey friedliche Wege zu versuchen, ehe sie die Waffen ergreifet. Nun aber verordnet das freywillige Völkerrecht daß man aus diesem Grunde dasjenige für rechtmäsig halte, was eine Nation krafft ihrer natürlichen Freyheit zu thun für gut befindet (Vorb. §. 21.); daher mus man es auch zu folge eben desselben freywilligen Völkerrechts unter den Nationen für recht achten, wenn eine darunter in einer

zwei-

zweifelhaften Sache ohne Umstände zu den Waffen greifet, und ohne zuerst gütliche Mittel versucht zu haben, seinen Feind zu einem Vergleich zu zwingen suchet. Ludwig XIV. war schon mitten in den Niederlanden, ehe man noch in Spanien wuste, daß er die Souveränität über einen Theil dieser reichen Provinzen, von wegen der Königin seiner Gemahlin in Anspruch nahm. Der König in Preussen lies sein Manifest 1741. in Schlesien an der Spize von sechzig tausend Mann bekannt machen. Diese Fürsten konnten weise und gerechte Gründe haben so zu verfahren: und dieses ist für den Richterstuhl des freywilligen Völkerrechts schon genug. Allein eine nach diesem Rechte aus Noth geduldete Sache kann an sich selbst sehr ungerecht seyn. Ein Fürst der sie ausübet, kann sich in seinem Gewissen sehr strafbar machen, und gegen den, so er angreifet, eine grose Ungerechtigkeit begehen, ob er gleich keiner Nation Rechenschaft davon zu geben hat; indem man ihn nicht beschuldigen kann, als verleze er die allgemeinen Regeln, welche sie unter einander zu beobachten gehalten sind. Allein wenn er diese Freyheit mißbrauchet, so machet er sich wie wir schon angemerkt haben bey den Nationen verdächtig und verhaft. Er giebt ihnen Fug und Macht sich gegen ihn zu verbinden; und dadurch gerathen zuweilen sei-

ne Angelegenheiten zu eben der Zeit in einen gänzlichen Verfall, da er sie empor zu schwingen glaubet.

§. 336.

Man soll allemal billige Bedingungen anbieten.

Ein Souverän mus bey allen seinen Streitigkeiten ein aufrichtiges Verlangen hegen, Recht und Gerechtigkeit zu beobachten und den Frieden zu erhalten. Er ist verbunden, bevor er zu den Waffen greifet, und wenn er sie schon in Händen hat, billige Bedingungen anzubieten; und nur alsdenn werden seine Waffen gerecht, wenn er sie gegen einen hartnäckigen Feind führet, der weder der Gerechtigkeit noch der Billigkeit Gehör geben will.

§. 337.

Recht des Besizers in zweifelhaften Dingen.

Der Kläger hat sein Recht zu beweisen; denn er mus zeigen daß er gegründet sey eine Sache in

An-

Anspruch zu nehmen, die er nicht besizet. Er mus einen Titel angeben; und man ist nicht verbunden für denselben Achtung zu haben, als so weit er dessen Gültigkeit beweisen kann. Der Besizer kann also so lange im Besize bleiben, biß man ihm dargethan hat, daß sein Besiz ungerecht sey. So lange dieses nicht geschehen ist, ist er berechtiget sich dabey zu erhalten, und sich so gar desselben mit Gewalt wieder zu bemächtigen, wenn er aus solchem geworfen ist. Folglich ist es nicht erlaubt zu den Waffen zu greifen, um sich in den Besiz einer Sache zu sezen auf welche man nur ein ungewisses oder zweifelhaftes Recht hat. Man kann blos den Besizer anhalten, und zwar, wenn es nöthig ist, mit gewafneter Hand, der Sache gebührend zu untersuchen, ein vernünftiges und gütliches Auskunftsmittel anzunehmen, oder endlich einen billigen Vergleich einzugehen (§. 333.)

§. 338.

Wie man sich Genugthuung für eine erhaltene Beleidigung verschaffen soll.

Wenn eine erhaltene Beleidigung der Stoff der Streitigkeiten ist; so mus der Beleidigte eben

diejenigen Regeln beobachten, die wir eben vestgesezet haben. Sein eigener und der Vortheil der ganzen menschlichen Gesellschaft verbinden ihn bevor er zu den Waffen greifet, alle gütliche Mittel zu versuchen, entweder den Ersaz oder eine gebührende Genugthuung für die Beleidigung zu erhalten; wofern er nicht besonders wichtige Gründe hat, anders zu verfahren (§. 334.). Diese Mäßigung, diese Behutsamkeit ist insgemein um so viel besser und nothwendiger, als die Handlung, die wir für eine Beleidigung ansehen, nicht allemal aus einem Vorsaze uns zu beleidigen herkommet, und oft mehr ein Versehen als eine Bosheit ist: Nicht selten geschieht es auch daß eine solche Beleidigung von Unterbedienten zu Schulden gebracht wird, ohne daß der Souverän einigen Antheil daran hat: und bey solchen Gelegenheiten ist natürlicher Weise zu vermuthen daß man uns eine billige Genugthuung nicht versagen werde. Als dergleichen Unterbediente vor kurzem das Savoysche Gebiet verlezt hatten, um das Haupt einer berüchtigten Bande Schleichhändler aufzuheben, beklagte sich der König von Sardinien darüber an dem französischen Hofe; und Ludwig XV. hielte es seiner Hoheit nicht für unanständig einen auserordentlichen Botschafter nach Turin zu senden, um diesem Hofe wegen sothaner Gebietsver-

lezung zu befriedigen. Diese so kützliche Sache wurde zur Ehre beeder Könige abgethan.

§. 339.

Von der Wiedervergeltung.

Wenn eine Nation keine Gerechtigkeit erhalten kann, es betreffe nun eine Beleidigung oder sonst ein ihr wiederfahrnes Unrecht, so ist sie befugt, sich selber Recht zu schaffen. Ehe sie aber zu den Waffen greifet, wovon wir in dem folgenden Theile reden werden, giebt es noch verschiedene unter den Nationen eingeführte Auskunftsmittel, von welchen wir gegenwärtig reden wollen. Man rechnet unter solche das sogenannte **Wiedervergeltungsrecht**, kraft dessen man einem just so viel Böses anthut als man von ihm erlitten hat. Viele haben dieses Recht als das allergerechteste heraus gestrichen; und darf man sich wohl wundern, daß sie es den Fürsten vorgeschlagen, da sie es selbst der Gottheit als eine Regel vorgeschrieben? Die Alten nennten es das **Recht des Rhadamanthus**. Dieses kommt blos von dem falschen Begrif her, vermög dessen man sich ein Ubel als eine Sache vorstellet, die an und für sich und ihrem Wesen nach bestraft zu wer-

den verdiente. Wir haben oben (I. B. §. 169.) gezeiget, was die wahre Quelle des Strafrechts sey (*); woraus wir das wahre und rechte Maas der Straffen hergeleitet haben (I. B. §. 171.). Wir können also sagen, daß eine Nation diejenige so sie beleidiget hat, bestraffen könne, wie wir solches oben (IV. und VI. C. dieses Buches) bewiesen haben, woferne diese keine billige Genugthuung geben will; allein sie hat nicht das Recht die Straffe weiter zu erstrecken als es ihre eigene Sicherheit erfordert. Das Wiedervergeltungsrecht, so unter Privatpersonen ungerecht ist, würde unter den Nationen mit weit wenigerm Rechte ausgeübet werden können, weil hier die Straffe schwerlich auf diejenigen fallen würde, die die Urheber des Ubels sind. Mit was für Rechte wird man dem Gesandten eines Barbarn Nasen und Ohren abschneiden können, wenn sein Herr es dem unsrigen so gemacht hat? Was aber die Repressalien im Kriege anbelanget, die mit der Wiedervergeltung eine Aehnlichkeit haben, so werden solche aus andern Gründen gerechtfertiget, und wir werden davon am gehörigen Orte reden. Alles was an dem Begriffe des Vergeltungsrechts wahr ist, ist dieses, daß, wenn sonst alle Umstände gleich

(*) Nam, vt Plato ait, nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur. *Seneca* de Ira.

gleich sind, die Straffe einiges Verhältniß mit dem Übel das man bestraffen will, haben müse; indeme der Endzweck und der Grund der Straffen solches erfordern.

§. 340.

Verschiedene Arten zu straffen, ohne es zum Ausbruche eines Krieges kommen zu lassen.

Es ist nicht allemal nothwendig zu den Waffen zu greifen, wenn man eine Nation bestraffen will; der Beleidigte darf ihr nur zur Straffe die Gerechtsame nehmen, die sie bey ihm genos, oder wenn er Gelegenheit dazu hat, sich einiger Sachen bemächtigen die ihr zugehören, und solche so lange zurück behalten, biß selbige eine billige Genugthuung giebet.

§. 341.

Von der Wiedervergeltung des Rechts (Retorsio Juris.)

Wenn ein Souverän mit der Art und Weise unzufrieden ist, mit der man seinen Unterthanen

nach den Rechten und Gewohnheiten einer andern Nation begegnet, so steht ihm frey die Erklärung zu thun daß er gegen die Unterthanen derselben Nation eben ein solches Recht brauchen werde, als sie gegen die seinigen brauchet: Diß nennt man die Wiedervergeltung des Rechts (Retorsio Juris.) Es ist solches der Gerechtigkeit und einer gesunden Politick vollkommen gemäs. Niemand kann sich darüber beklagen daß man eben so mit ihm umgehe, wie er gegen andere verfähret. Auf solche Weise läst der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, das Jus Albinagii nur gegen die Unterthanen derjenigen Fürsten gelten, die es gegen die Sachsen ausüben. Diese Retorsion des Rechts kann auch in Ansehung gewisser Verordnungen statt finden, über die man zwar sich zu beklagen kein Recht hat, sondern sie vielmehr billigen mus, gegen deren Folgen aber man sich verwahren kann, wenn man sie nachahmet. Dergleichen sind die Verordnungen wegen der Ein- und Ausfuhr gewisser Lebensmittel und Waaren. Bißweilen aber ist es nicht dienlich sich dieses Rechts zu gebrauchen. Ein jeder mus in diesem Stücke thun, was ihm die Klugheit vorschreibet.

§. 342.

§. 342.

Von Repressalien.

Die Repressalien werden von den Nationen gegen einander gebraucht, um sich selbst Recht zu verschaffen, wenn man solches auf keine andere Weise erlangen kann. Wenn eine Nation sich einer Sache bemächtiget hat, die der andern zugehört; wenn sie sich weigert eine Schuld zu bezahlen, eine Beleidigung wieder gut zu machen oder eine billige Genugthuung dafür zu geben: so kann sich diese einer Sache bemächtigen die der ersten zugehöret und zu ihrem Nuzen verwenden, so viel nemlich das was sie zu fordern hat, mit allen Schäden und Interessen beträget; oder sie kann solche zum Unterpfand zuruck behalten, biß man ihr eine vollkommene Genugthuung geleistet hat. In diesem leztern Falle ist es vielmehr ein Beschlag oder Pfändung als Repressalien zu nennen. Man vermenget diese Wörter gar oft im gemeinen Reden miteinander. Die Sachen deren man sich bemächtiget hat, verwahret man so lange als man Hofnung hat Genugthuung oder Recht zu erlangen. So bald aber diese Hofnung verlohren ist, confiscirt man solche; und alsdenn sind die Repressalien vollendet. Wenn beede

Nationen über diese Streitigkeit zu einem öffentlichen Bruch kommen, so wird von dem Augenblicke an, da der Krieg erkläret oder die ersten Feindseligkeiten begangen worden, die Genugthuung für verweigert geachtet, und alsdenn können auch die Sachen, deren man sich bemächtiget, confiscirt werden.

§. 343.

Was dazu gehöret, wenn sie rechtmäsig seyn soll.

Das Völkerrecht erlaubt keine Repressalien als nur bey einer offenbar gerechten Sache oder wegen einer klaren und liquiden Schuld. Denn derjenige der eine zweifelhafte Anforderung machet, kann Anfangs weiter nichts verlangen, als eine billige Untersuchung seines Rechts. Hernach mus man, ehe man dazu schreitet, vergebens um Gerechtigkeit gebetten haben; oder man mus wenigstens alle Ursache haben zu glauben, daß man vergebens darum bitten werde. Nur alsdenn erst kann man sich selbst von einem Ungerechten Recht verschaffen. Es würde dem Frieden, der Ruhe, der Wohlfarth der Nation, ihrem wechselweisen Handel,

allen

allen Pflichten die sie unter und miteinander verbinden allzusehr zuwider seyn, wenn eine jede sogleich auf einmal zu Thätlichkeiten schreiten dürfte, ohne zuvor zu wissen, ob man geneigt ist, ihr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen oder nicht.

Um aber dieses alles recht zu verstehen, mus man bemerken, daß, wenn bey einer strittigen Sache unser Gegner die Mittel, den Handel ins Licht zu sezen, nicht brauchen will, oder solches durch allerley Ränke verhindert, wenn er nicht aufrichtig zu friedlichen Auskunftsmitteln geneigt ist, und insbesondere, wenn er zuerst zu einiger Thätlichkeit schreitet: so wird dadurch unsere Sache gerecht, sie mag vorher so räthselhaft gewesen seyn als sie will; wir können Repressalien brauchen oder seine Sachen in Beschlag nehmen, um ihn zu zwingen, den Weg einer gütlichen Auskunft einzuschlagen, welchen das natürliche Gesez vorschreibet. Dies ist der lezte Versuch, ehe man es zu einem öffentlichen Krieg kommen läst.

§. 344.

§. 344.

Uber was für Güter man solche ausüben kann.

Wir haben oben (§. 81.) bemerket, daß die Güter der Bürger einen Theil von dem ganzen Vermögen einer Nation ausmachen; daß Staaten gegen Staaten, alles was denen Gliedern eigen ist, für ein Eigenthum des Cörpers ansehen, und als Sachen die für die Schulden desselben haften müsen (§. 82.). Hieraus folget, daß bey Repressalien man sich der Güter der Unterthanen eben sowohl bemächtigen könne, wie man sich der Güter des Staats oder des Souveräns bemächtigen würde. Alles was der Nation zugehört ist den Repressalien unterworfen, wenn man sich dessen nur bemächtigen kann; wofern es nur kein der öffentlichen Treue anvertrautes Gut ist. Da dieses Gut nur allein aus Vertrauen des Eigenthümers in unsern Händen ist, so mus es auch sogar in einem öffentlichen Kriege respecktirt werden. So wird es in Frankreich, in Engelland und anderwärts mit den Geldern gehalten, so die Fremden in die öffentlichen Fonds nieder geleget haben.

§. 345.

Der Staat mus diejenigen schadlos halten, die durch Repressalien leiden.

Derjenige der gegen eine Nation an den Gütern ihrer Mitglieder ohne Unterscheid Repressalien brauchet, kann nicht beschuldiget werden, als bemächtige er sich der Güter des Unschuldigen um der Schuld eines andern willen. Denn in dem Falle mus der Souverän denjenigen seiner Unterthanen schadlos halten an welchem die Repressalien ausgegangen sind. Es ist eine Schuld des Staats oder der Nation, an welcher jedweder Bürger mehr nicht denn seinen Antheil zu tragen hat.

§. 346.

Der Souverän allein kann zu Repressalien Befehl geben.

Blos wenn Nationen mit Nationen zu thun haben, werden die Güter der Privatpersonen für solche angesehen, die der ganzen Nation zugehören. Die Souveräne handeln unter sich; sie haben mit einander unmittelbar zu thun, und können eine auswärtige

wärtige Nation für nichts anders ansehen als für eine Gesellschafft von Menschen, die sämmtlich ein gemeinschafftliches Interesse haben. Es gebührt daher Niemand als Souveränen, Repressalien auf die Art wie wir eben erkläret haben, auszuüben und zu verordnen. Auserdem kommt dergleichen Thathandlung einem offenbahren Bruche nahe, und zum öfftern erfolgt derselbe darauf. Sie ist daher von allzu wichtigen Folgen, als daß sie Privatpersonen zugelassen werder dürfte. Auch sehen wir, daß in jedwedem wohleingerichteten Staate, ein Unterthan, der von einer fremden Nation lädirt zu seyn glaubet, sich an seinen Souverän wendet, um die Erlaubnis Repressalien zu gebrauchen zu erhalten. Dieses heist in Frankreich, sich Lettres de marque ausbitten.

§. 347.

Wie sie gegen eine Nation um der Handlungen ihrer Unterthanen willen und zu Gunsten diesseitiger lädirter Unterthanen, statt haben können.

Man kann gegen eine Nation nicht nur um der Handlungen des Souveräns, sondern auch sei-

ner Unterthanen willen Repressalien brauchen: Und dieses findet Statt, wenn der Staat oder der Souverän an der Handlung seines Unterthanens Theil und solche auf sich nimmt; welches er auf verschiedene Art thun kann, wie wir solches im VI. Capitel dieses Buches erkläret haben.

Ingleichen verlanget der Souverän Gerechtigkeit oder braucht Repressalien, nicht nur um seiner eigenen, sondern auch seiner Unterthanen Angelegenheiten willen, die er beschüzen mus, und deren Sache die Sache der Nation ist.

§. 348.

Nicht aber zu Gunsten fremder Unterthanen.

Allein Fremden zu Liebe gegen eine Nation Repressalien verhängen, heist sich zum Richter zwischen dieser Nation und jenen Fremden aufwerffen welches kein Souverän zu thun berechtiget ist. Die Ursache der Repressalien mus gerecht seyn, und sie mus sich noch dazu auf eine Verweigerung der Ge-

rechtigkeit, die entweder schon wirklich geschehen, oder wahrscheinlicher Weise zu befürchten ist, gründen (§. 343.). Was haben wir nun aber für ein Recht zu untersuchen, ob die Klage eines Fremden gegen einen unabhängigen Staat gerecht sey, und ob man ihm wirklich Gerechtigkeit versaget habe? Wenn man einwenden wollte, daß wir in einem uns gerecht scheinenden Kriege gar wohl an den Streitigkeiten eines andern Staates Antheil nehmen, demselben Hülfe geben, ja gar mit ihm gemeine Sache machen können; so ist dieses ganz ein anderer Fall. Wenn wir gegen eine andere Nation Hülfe hergeben, so halten wir weder ihre Waaren noch ihre Leute, die sich auf öffentliche Treu und Glauben bey uns befinden, an; und wenn wir ihr den Krieg ankündigen, so erlauben wir ihr ihre Unterthanen und Habseligkeiten zurück zu nehmen: wie man in folgenden mit mehrern ersehen wird. Wenn wir unsern Unterthanen Repressalien zu brauchen verstatten, kann sich keine Nation beklagen, daß wir die öffentliche Treue verlezen wenn wir uns ihrer Leute oder Güter bemächtigen; weil wir denen-

selben blos in der billigen Vorausſezung Sicherheit ſchuldig ſind, daß dieſe Nation die Regeln der Gerechtigkeit, welche die Nationen unter einander beobachten müſen, nicht zu erſt gegen uns oder unſere Unterthanen verlezen werde. Wenn ſie ſolche verlezet, ſind wir befugt uns deswegen Recht zu ſchaffen, und der Weg der Repreſſalien iſt viel leichter, ſicherer und ſänfter als der Krieg. Aus dieſen nemlichen Gründen aber würde man die, Fremden zu lieb verhängten, Repreſſalien nicht rechtfertigen können. Denn die Sicherheit die wir den Unterthanen einer andern Macht ſchuldig ſind, hängt keinesweges von der Sicherheit ab, die dieſe Macht allen andern Völkern, Leuten die uns nichts angehen, und welche ſich nicht unter unſerm Schuze befinden, angedeyen läſſet. Als Engelland im Jahr 1662. den Maltheſer-Rittern zu lieb, gegen die vereinigten Niederlande Repreſſalien gebraucht hatte, ſagten die Staaten von Holland mit Grunde, daß nach dem Völkerrechte, die Repreſſalien nicht ſtatt haben können, als zu Behauptung der

Rechte der Unterthanen des Staats, und nicht um einer Sache willen, daran die Nation kein Interesse hat (*).

§. 349.

Diejenigen welche zu Repressalien Anlaß gegeben haben, müsen diejenigen schadlos halten die darunter leiden.

Diejenigen Privatpersonen die durch ihre Handlungen zu gerechten Repressalien Anlaß gegeben haben, sind verbunden diejenigen schadlos zu halten, auf welche sie fallen, und der Souverän mus sie dazu anhalten. Denn man ist zu Ersezung des Schadens verbunden welchen man durch sein Versehen verursachet hat. Und obwohl der Souverän seinen Unterthanen die Repressalien dadurch ugezogen, daß er dem Beleidigten die Gerechtigkeit verweigert; so werden doch diejenigen die die allererste Ursache davon sind, um deswillen nicht weniger straffbar; das Vergehen des Souveräns befreyet

(*) s. Bynckershoeck von dem Richter der Botschafftern und Gesandten. C. XII. §. 5.

befreyet sie nicht von Vergüthung dessen was durch das ihrige geschadet worden ist. Inzwischen, wenn sie bereit wären dem den sie lädirt oder beleidiget haben, Genugthuung zu leisten, und ihr Souverän hätte sie daran verhindert, so sind sie zu nichts mehr gehalten, als wozu sie verbunden gewesen wären um den Repressalien vorzukommen; und dem Souverän gebührt, den weitern Schaden, der aus seinem eigenen Vergehen erfolgt ist, zu ersezen. (§. 345.)

§. 350.

Was für eine Justiz-Verweigerung angesehen werden mag.

Wir haben (§. 343.) gesaget, man müse nicht eher zu Repressalien seine Zuflucht nehmen, als wenn man kein Recht erhalten kann. Nun wird aber aber die Gerechtigkeit auf verschiedenerley Weise verweigert: 1) durch eine eigentliche Justizverweigerung, wenn man nemlich, weder unsere noch unserer Unterthanen Klagen höret, noch ihr

Recht vor dem ordentlichen Gerichtsstande ausführen lassen will. 2) Durch geflissentliche Verzögerungen, von welchen man keine hinreichende Ursachen anführen kann, welche eben so viel gelten und noch für weit nachtheiliger geachtet werden als oberwähnte Justizverweigerung. 3) Durch einen offenbahr ungerechten und partheyischen Spruch. Allein die Ungerechtigkeit mus sehr augenscheinlich und handgreiflich seyn. In allen, einigen Zweifel unterworffenen Fällen, mus ein Souverän die Klagen seiner Unterthanen über ein auswärtiges Gerichte nicht anhören, noch solche gegen die Wirkungen eines zu Recht beständigen Urtheils zu verwahren suchen; dadurch würden unaufhörliche Unruhen erreget werden. Das Völkerrecht schreibet den Nationen dergleichen wechselweise Achtung für ihre Rechtspflege aus dem nemlichen Grunde vor, warum die Bürgerlichen Geseze in einem Staate verordnen, jedwedes in gebührender Form ertheiltes Endurtheil für gerecht zu halten. Diese Verbindlichkeit ist zwar unter Nationen weder so ausdrücklich noch so weitschichtig; Allein man kann

doch

doch nicht läugnen daß sie zu ihrer Ruhe sehr zuträglich und ihren Pflichten sehr gemäs sey, womit sie der ganzen menschlichen Gesellschafft verhafftet, ihre Unterthanen anzuhalten, sich in allen zweifelhafften Fällen und wo keine offenbare Läsion vorhanden, den Aussprüchen fremder Gerichtshöfe vor welchen sie etwas auszumachen haben, zu unterwerfen. (M. s. oben §. 84.)

§. 351.

Repressalien so durch Gefangennehmung auswärtiger Unterthanen ausgeübet werden.

So wie man sich der einer Nation zugehörigen Sachen bemächtigen kann, um solche zu zwingen Recht und Gerechtigkeit zu beobachten; eben so, und aus den nemlichen Gründen kann man auch einige ihrer Bürger in Verhafft nehmen, und so lange nicht los lassen bis man eine vollkommene Genugthuung erhalten hat. Die Griechen nennten dieses **Androlepsie, persönlichen Verhafft.** Zu Athen erlaubten die Geseze den Anverwandten dessen, der in einem fremden Lande er-

mordet worden war, sich dreyer Personen aus diesem Lande zu bemächtigen, und sie so lange in Verhafft zu halten bis der Mörder entweder ausgeliefert oder abgestrafft wurde. Allein nach den heutigen Sitten in Europa, wird dieses Mittel nicht anders gebraucht als um sich wegen einer Beleidigung von gleicher Beschaffenheit Recht zu verschaffen, das ist, einen Souverän dadurch zu zwingen Jemand los zu lassen, den er ungerechter Weise in Verhafft hält.

Da übrigens die solchergestalt angehaltene Unterthanen blos als eine Sicherheit, ein Unterpfand, um eine Nation zu zwingen Recht und Gerechtigkeit ergehen zu lassen, im Verhafft gehalten werden; so kann man ihnen, wenn ihr Souverän solche zu verweigern fortfähret, um solcher Verweigerung willen daran sie keine Schuld haben, das Leben nicht nehmen, noch sie mit einer Leibesstraffe belegen. Ihre Güter, ja gar ihre Freyheit kann für die Schulden des Staats verpfändet werden, aber nicht ihr Leben, über welches kein Mensch zu dis-

poniren

poniren befugt ist. Ein Souverän ist nicht berechtiget den Unterthanen desjenigen der ihn beleidiget hat, das Leben zu nehmen, als wenn sie im Kriege begriffen sind; und wir werden anderwärts sehen, wie er dieses Recht erhalte.

§. 352.

Recht gegen diejenigen die sich den Repressalien wiedersezen.

Ein Souverän ist aber befugt gegen diejenigen Gewalt zu brauchen die sich der Ausübung seines Rechts widersezen, und er darf darinn so weit gehen als es nöthig ist ihren ungerechten Widerstand zu überwinden. Es ist also auch erlaubt diejenigen abzutreiben, welche sich gerechten Repressalien zu widersezen die Lust ankommen lassen; und wenn man darinn so weit gehen mus, daß sie dabey das Leben verliehren, so kann man dieses Unglück nichts als ihrem ungerechten und unbedachtsamen Widerstande zur Last legen. Grotius will, man solle sich in dergleichen Fällen lieber der Repressalien enthalten (*). Unter Privatpersonen,

(*) Ius B. et P. L. III. C. II. §. 6.

und um solcher Sachen willen die nicht von äuserster Wichtigkeit sind, ist es nicht nur einem Christen, sondern überhaupt jedwedem ehrlichen Manne anständig, viel lieber sein Recht fahren zu lassen, als den, der ihm unrechtmäsiger Weise widerstehet, zu töden. Allein unter Souveränen sieht es ganz anders aus. Es würde allzuwichtige Folgen haben, wenn man sich Troz biethen lassen wollte. Das wahre und rechtmäsige Beste des Staats ist hier die Hauptregel; Die Mäsigung ist an sich selbst sehr löblich, allein die Vorsteher der Nationen müsen sich derselben nur so weit bedienen, als sie mit dem Glücke und der Wohlfarth ihrer Völker bestehen mag.

§. 353.

Gerechte Repressalien geben keine rechtmäsige Ursache zum Krieg.

Nachdem wir bewiesen haben, daß es erlaubt sey, Repressalien zu brauchen, wenn man auf keine andere Art Gerechtigkeit erlangen kann; so ist daher leicht der Schluß zu machen, daß ein Souverän

verän nicht berechtiget sey demjenigen Gewalt entgegen zu sezen, oder ihn mit Krieg zu überziehen, der, indem er Repressalien brauchet oder zu brauchen verordnet, nichts thut, als sich seines Rechts bedienen.

§. 354.

Wie man es bey den Repressalien bewenden, oder es endlich zu einem Krieg kommen lassen soll.

Und da die Geseze der Menschlichkeit, den Nationen nicht weniger als Privatpersonen den Gebrauch der gelindern Mittel vorschreiben, wenn sie hinreichend sind, sich damit Gerechtigkeit zu verschaffen; so mus ein Souverän, wenn er mittelst der Repressalien zur billigen Entschädigung oder gebührenden Genugthuung gelangen kann, sich an dieses Mittel als an dasjenige halten, welches weniger gewaltsam und traurig als der Krieg ist. Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin einen Irrthum zu entblösen, der allzu gemein ist als daß man ihm mit Verachtung begegnen könnte. Wenn

es

es sich zuträget daß ein Fürst, der sich über irgend eine Ungerechtigkeit, oder verübte Feindseligkeiten zu beklagen hat, und seinen Gegner nicht geneigt findet ihm deswegen Genugthuung zu leisten, sich entschlieset Repressalien zu brauchen, um ihn etwan zu zwingen der Gerechtigkeit Gehör zu geben, ehe es zu einem offenbaren Bruch kommet; wenn er sich seiner Habseligkeiten, seiner Schiffe, ohne vorhergegangene Kriegs-Erklärung bemächtiget, und solche zum Unterpfande behält: so hört man gewisse Leute über Räubereyen schreyen. Wenn dieser Fürst sogleich mit der Kriegs-Erklärung zugefahren wäre, so würden sie kein Wort sagen; sie würden vielleicht sein Betragen loben. Seltsame Abweichung von der Vernunfft und den wahren Grundsäzen! Will dieses nicht eben so viel sagen, als die Nationen sollten die Geseze der irrenden Ritter beobachten, sich auf einen eingeschlossenen Kampfplaz heraus fordern, und ihre Streitigkeiten wie ein Paar Federfechter in einem Zweykampfe ausmachen? Souveräne müsen bedacht seyn die Gerechtsame ihres Staats zu erhalten und sich Gerechtigkeit zu verschaffen, indem sie rechtmäsige Mittel ge-

gebrauchen, und darunter allemal die gelindesten vorziehen. Und über dieses, ist es ganz augenscheinlich daß die von uns erwähnte Repressalien ein weit sänffteres und lange nicht so betrübtes Mittel als der Krieg sind. Allein da sie nicht selten, vornemlich unter Mächten, deren Kräffte einander bey nahe gleich sind, auf einen Krieg hinaus laufen, so mus man sie nur in der äusersten Noth ergreifen. Der Fürst, der alsdenn diesen Weg einschläget, an statt ganz und gar zu brechen, ist unstreitig seiner Mässigung und Klugheit halber zu loben.

Diejenigen welche gleich ohne Noth zu den Waffen eilen, sind Straffruthen des menschlichen Geschlechts; Barbarn, Feinde der Gesellschafft, Rebellen wider die Geseze der Natur, oder vielmehr des gemeinschäfftlichen Vaters der Menschen.

Inzwischen giebt es doch Fälle wo die Repressalien zu verwerffen seyn würden, eine Kriegs-Erklärung aber nicht. Und dieses sind eben diejenigen in welchen die Nationen mit Rechte die Waffen ergreifen können. Wenn es bey einer Streitigkeit nicht auf Thathandlungen, auf ein zugefügtes Unrecht ankommt, sondern auf ein streitiges

Recht;

Recht; so mus, auf allen angewendten gütlichen Versuch Gerechtigkeit zu erhalten, die Kriegs-Erklärung folgen, keinesweges aber angebliche Repressalien, welche in diesem Falle nichts anders als wahre Feindseligkeiten ohne Kriegs-Erklärung, und der öffentlichen Treue so wohl als den wechselweisen Pflichten der Nationen zuwider seyn würden. Dieses wird noch deutlicher erhellen, wenn wir die Gründe werden erklärt haben, auf welche die Verbindlichkeit den Krieg ehe man zu Thätlichkeiten schreitet, anzukündigen, gebauet ist.

Wenn nun wegen besonderer Umstände und der Hartnäckigkeit eines ungerechten Gegners, weder die Repressalien, noch sonst eines von denen Mitteln, wovon wir eben gehandelt haben, zu unserer Vertheidigung und zu Verwahrung unserer Rechte verfangen will; so ist noch das traurige und unselige Hülfsmittel, der Krieg, übrig, welcher den Stoff zu dem folgenden Buche geben wird.

STADT-
BIBLIOTHEK
MÜNSTER

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vattel, Emer de, 1714-1767

Des Herrn von Vattels Völkerrecht; oder: gründliche Anweisung, wie die Grundsäze des natürlichen Rechts auf das Betragen und auf die Angelegenheiten der Nationen und Souveräne angewendet werden müsen Ein Werk welches Anleitung giebt, das wahre Interesse souveräner Mächte zu
Bd.: Zweyter Theil

Franckfurt und Leipzig 1760

Ph.pr. 1215-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042117-7
VD18 90578740